

Ausgegeben den 1. Mai 1910.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

XXXI. Band, 2. Heft.



GOTHA 1910.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 5 Mark.

Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten

Zur Nachricht!

1) Die **Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur** hat mit dem 4. Heft des XXX. Bandes (Dezember 1909) ihr **Erscheinen eingestellt**.

2) Vom 1. Mai d. J. ab ist die Adresse des zweiten Herausgebers: **Berlin NW. 21, Bochumer StraÙe 5.**

Konstantin der Große, der „neue Moses“.

Die Schlacht am Pons Milvius und die Katastrophe
am Schilfmeer.

Von

Erich Becker in Naumburg am Queis.

Aus dem christlichen Altertum des 4. Jahrhunderts sind uns eine Reihe von Sarkophagreliefs erhalten, welche den Untergang Pharaos im Schilfmeer und die Rettung der Israeliten unter Moses darstellen¹.

Etliche unpublizierte Stücke, die ich in Arles und Rom notieren konnte, eingerechnet, dürfte es sich um einige zwanzig Exemplare handeln. Die Mehrzahl der Beispiele fällt auf Gallien und zwar dominiert hier Arles. Sprengstücke aus arelatischen Werkstätten oder gemeinsame Importware aus dem Osten via Massilia, zum Teil vielleicht auch Lokalprodukte finden sich in Aix-Provence (aus Arles), Nîmes, Avignon usw. und endlich auch in Metz, dessen Museum die Reste eines frühchristlichen Sarkophages besitzt, der als derjenige Ludwigs des Frommen später Berühmtheit erlangt hat.

Rom erreicht zwar (mit 6 Nummern) die Zahl von Arles, doch stehen die Darstellungen an Wert hinter Arles merklich zurück. Das schönste Stück, das Bottari (*Sculture e pitture sacre etc. tav. 194*) noch unversehrt kannte, ist heute leider stark fragmentiert unweit des Kasinos der Villa Doria

1) Garrucci, *Storia della arte cristiana* V, t. 308/309, 395, 9. 11, 358, 1. Le Blant, *Études sur les sarcophages chrétiens antiques de la ville d'Arles* 1878, sowie *Les sarc. chr. de la Gaule* 1886 passim.

eingemauert, andere Darstellungen im Museum des Lateran und der Sammlung des deutschen Campo santo usw. Ein prächtiges Stück besitzt ferner Spalato in einem vollständig erhaltenen Sarkophag (Franziskanerkirche)¹, und endlich ist auch noch mit einer vereinzelt Darstellung Pisa (Campo santo) vertreten.

Die größeren und vollständig erhaltenen Bildwände hat Garrucci auf einer Tafel (309) dankenswert zusammengestellt. Kommt man von der klassischen Antike her, so erkennt man an ihnen alle Merkmale der Verfallkunst, indessen verglichen mit den übrigen altchristlichen Arbeiten heben sie sich zum Teil überraschend vorteilhaft von der großen Masse der Vulgärplastik ab. Ja man hat mit Recht in ihnen das Beste erkannt, was die altchristliche Skulptur überhaupt geleistet hat², die einzige Komposition, bei der man sich — wenn auch mit überkommenen Motiven arbeitend — an einen nicht ohne größeren Apparat darstellbaren biblischen Vorgang wagte. Der Gegenstand bedeutet in der Kunst des 4. Jahrhunderts etwas Neues. Der Katakombenmalerei blieb er sicherlich überhaupt fremd. Freilich berichten Bosio (Roma Sotterranea cap. XII, p. 611) und seine Nachfolger von Katakombenfresken mit dem Untergang Pharaos, allein dieser Nachricht gegenüber ist größte Reserve geboten, wahrscheinlich beruht sie lediglich auf der falschen Interpretation der Fresken der Bäckergruft in Domitilla, die Wilpert längst als Darstellungen aus dem realen Leben erwiesen hat³. Neben den Sarkophagen kommen vielmehr nur noch in Betracht die interessanten Malereien der Oasennekropolis⁴ El Kargeh, ferner die Tür von S. Sabina auf dem Aventin, der Mosaikenzyklus von S. Maria Maggiore, Miniaturen wie der Kosmas Indikopleustes der Vaticana usw.

1) Wie Monsignore Bulié mir gütigst mitteilt, ist die Darstellung für Dalmatien ganz singulär.

2) Vgl. die Würdigung bei V. Schultze, Katakomben, S. 171.

3) Röm. Quartalschrift I, 1887, S. 25—37.

4) Wl. de Bock, Matériaux pour servir à l'archéologie de l'Égypte chrétienne, Petersburg 1901. pl. IX—XII. Auch C. M. Kaufmann, Ein altchr. Pompeji, S. 45. Derselbe, Handbuch, S. 338 f.

Es liegt hier ein Problem, welches, wie mir scheint, bisher noch nicht scharf genug als solches herausgestellt wurde. Weshalb tritt uns diese dramatische Szene so plötzlich im 4. Jahrhundert entgegen und zwar in einer Darstellungsform, die uns namentlich im Hinblick auf das sonstige künstlerische Niveau jener Zeit Bewunderung abnötigt, zudem augenscheinlich viel verbreitet und sich also einer nicht geringen Beliebtheit erfreuend.

Wie ist diese Tatsache zu erklären?

Dafs die Darstellung in der Sepulkralkunst begegnet, befremdet ja an sich nicht, dieser Vorgang war leicht in sepulkralem Sinn zu deuten. Ich verweise namentlich auf die Sterbegebete, wie sie Karl Michel zusammengestellt hat¹. Indessen heben diese Gebete die Schwierigkeit nicht auf. Wohl liegt der Zusammenhang zwischen Gebet und Bild klar, aber dafs die Kunst der empfangende Teil sein soll, ist nicht erwiesen und unter Berücksichtigung des chronologischen Verhältnisses nicht einmal sehr wahrscheinlich.

Hier muß ein anderer Grund gesucht werden, weshalb die konstantinische Renaissance zur Darstellung dieses schwierigen Gegenstandes — an sepulkralen Szenen war wirklich kein Mangel — griff, weshalb sich der Meeresdurchzug Israels auf einmal solcher Beliebtheit erfreut.

In dem schon gestreiften Namen Konstantin liegt des Rätsels schlichte Lösung.

Die Beziehung zwischen der Befreiung des alttestamentlichen Gottesvolkes und der verfolgten Kirche des 4. Jahrhunderts, dem Untergang der Feinde des Gottesvolkes in Wasserfluten hier wie dort und endlich zwischen dem Heerführer Israels und Konstantin, dem „neuen Moses“, muß die hier zugrunde liegende Idee sein.

Und in der Tat, diese typologische Beziehung, die sich dem Historiker ohne weiteres aufdrängt, den Zeitgenossen des 4. Jahrhunderts auf Grund ihrer Plastik zuzumuten, ist mehr als eine Hypothese von gröfserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit.

1) „Gebet und Bild in frühchristl. Zeit“, S. 53/54, 103/104 passim.

Euseb selbst schon hat bei seiner Schilderung der Schlacht am Pons Milvius die Gleichung vollzogen, das alttestamentliche Gotteswunder und das Zeitereignis innigst verschmolzen:

Der Bericht des Euseb (H. E. IX, 9).

Ὡςπερ γοῦν ἐπ' αὐτοῦ Μωσέως καὶ τοῦ πάλαι Θεοσεβοῦς Ἑβραίων γένους ἄρματα Φαραὼ καὶ τὴν δύναμιν αὐτοῦ ἔρριψεν εἰς θάλασσαν — — — — κατὰ τὰ αὐτὰ δὴ καὶ Μαξέντιος οἱ τε ἀμφ' αὐτὸν ὀπλιῖται καὶ δορυφόροι ἔδυσαν εἰς βυθὸν ὡσεὶ λίθος.

Die Parallele wird dann noch weiter ausgedehnt auf den Siegesgesang einst und jetzt usw. Dieselbe ausführliche Schilderung mit ihrer Parallelisierung der beiden großen Ereignisse, auf die Euseb solchen Nachdruck legt, begegnet uns zum zweitenmal in der Vita Constantini (I, 38). Auch Gelasius Cyclicenus (Historia Conc. Nic. c. 6. MPG. 85. 1205 ss.), der ausführlicher auf das historische Ereignis eingeht, schließt sich unter ausdrücklicher Bezugnahme der Geschichtsbetrachtung des Euseb an.

Ich glaube nun, wir dürfen sicher sein, daß diese Typologie nicht lediglich ein gelehrtes Fündlein des Eusebius von Cäsarea und eine persönliche Höflingsschmeichelei ist, sondern daß er nur dem Ausdruck gibt, was damals allgemein verbreitete und volkstümliche Anschauung war. Wir dürfen ferner, so glaube ich, auch sicher sein, daß Kaiser Konstantin diesen nicht unehrenhaften Vergleich mit dem großen Heerführer Israels nicht ungern zu akzeptieren geruhte.

Diese Vermutung schwebt nicht in der Luft, sondern erhält eine Stütze durch eine merkwürdige Begebenheit, von der wir Kunde besitzen und die erst in diesem Zusammenhang in die rechte Beleuchtung tritt.

Wir verdanken die Notiz der Topographie Konstantinopels von Kodinos (102. — Vgl. J. P. Richter, Quellen der byzant. Kunstgeschichte, Wien 1897, S. 123).

Die Notiz bei Kodinos.

„Als aber der Stab des Moses unter dem großen Konstantin in die Stadt gebracht wurde, empfing ihn der Kaiser

dort [bei dem heiligen Ämilian] zu Fusse und führte eine sehr große Kirche der Mutter Gottes auf, wo er den Stab niederlegte. — — — Nach diesem aber holte er den heiligen Stab fort in den Palast.“

Es handelt sich hier also um den Bericht von dem konstantinischen Bau der Kirche *ἡ Θεοτόκος ἡ ῥάβδος*. Hierbei mag übrigens der Zusammenhang zwischen dem Mosesstab und einer Marienkirche zufällig sein, doch könnte möglicherweise auch die uns z. B. von Ambrosius bezeugte Typologie Mirjam (Schwester des Moses) — Maria (*Θεοτόκος*) maßgebend gewesen sein ¹.

Die feierliche Einbringung der Reliquie des Mosesstabes! So hatte es also nicht allein sein Bewenden mit jener einfachen typologischen Beziehung und einem gesteigerten Interesse für das alttestamentliche Gotteswunder. Jene Zeit verlangte sinnenfälligere Zeichen!

Woher diese Reliquie? Wie taucht sie hier plötzlich auf? Mühsige Fragen! Solche Reliquien tauchen erfahrungsgemäß stets in Zeiten auf, wo man sie besonders zu schätzen weiß, wo man sie gern haben möchte und wo man sie eben braucht ². Kann man sich vollends durch ihre Beschaffung kaiserlichen Dank verdienen, so hat eine derartige Reliquienauffindung weiter nichts Geheimnisvolles an sich.

Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß dieser Stab als Reliquie gewissermaßen schon eine Vorgeschichte besitzt, daß er von jeher ein besonderes Interesse gefunden. Ganz abgesehen von den Fabeleien der Rabbinen ³, die den Stab bis an den Anfang der Tage, bis zum Abend des Schöpfungssabbats glaubten zurückverfolgen zu müssen, ist es beachtenswert, daß der Stab schon Num. 20, 7 und 9 als eine „Re-

1) Tunc etiam Maria tympanum sumens choro virginales excitabit cantantes Domino, quod per mare saeculi sine saecularibus fluctibus transierunt (Ambr. de virginitate). Vgl. F. X. Kraus, RE. II, S. 360 f., sowie Wilpert, Gottgeweihte Jungfrauen, S. 50 f.

2) Über Reliquienfunde auch Piper, Monumentale Theologie, S. 165: „denn was man suchte, das liefs sich auch finden“. Ebenda S. 254 über die Axt des Noah als konstantinische Reliquie.

3) Das Nähere bei Eisenmenger, Entdecktes Judentum I, S. 379.

liquie“ — Moses muß ihn aus dem Heiligtum holen — gedacht ist. Nach Num. 17, 25 ist er mit der *ῥάβδος Ἀαρὼν ἡ βλαστήσασα* identisch, sie werden vielfach promiscue gebraucht. Nach der jüdischen Tradition wurde der Stab nebst dem Manngefäß dann auch später im Tempel zu Jerusalem aufbewahrt. Durch Mißverständnis des LXX-Textes von 1 Kön. 8, 9. 2 Chron. 5, 10 (vgl. damit Hebr. 9, 4) kam sogar die Vorstellung auf, diese Gegenstände seien wie die Gesetzestafeln in der Bundeslade selbst aufbewahrt worden ¹.

Der Kuriosität halber sei auch der Behauptung Pseudo-*Artapans* gedacht, daß in jedem ägyptischen Tempel zum Andenken an den Mosesstab eine solche Reliquie aufbewahrt werde, insbesondere in den Tempeln der Isis, weil diese die Erde sei und, von Moses geschlagen, die Wunderzeichen emporgesendet habe; wie andere solche Angaben eine Erfindung aus Nationaleitelkeit ².

So viel aber geht aus alledem hervor, daß man schon innerhalb des jüdischen Volkes großes Interesse an dem Wunderstab hatte, und daß er bereits als Reliquie figurirt.

Unter Konstantin tritt nun diese *ῥάβδος Μωυσέως* von neuem in den Vordergrund und steigt sofort zu höchster Verehrung auf.

Der Schlußsatz bei *Kodinos* beweist uns, wie Konstantin die Reliquie zu schätzen wußte. Nicht genug mit der feierlichen Einholung und mit dem Bau der *Θεοτόκος*-Kirche: deutlich tritt uns seine Absicht entgegen, die Reliquie in noch nähere Verbindung mit seiner Person zu bringen, die Erbschaft jenes Großen in Israel anzutreten: die Kirchenreliquie steigt zur Palastreliquie.

Konstantin wollte sich somit wohl tatsächlich als den „neuen Moses“ angesehen wissen! Und wie sollte er auch nicht jene Vorstellung von seiner Seite fördern! Die Formel des „neuen Moses“ war christlich und zugleich doch wieder nicht spezifisch christlich, am wenigsten aber lediglich jüdisch.

1) Vgl. die Kommentare zu Hebr. 9, 4; auch Volck, Artikel Bundeslade in Herzog-Hauck, RE³ III, S. 554.

2) Freudenthal, Hellenistische Studien, S. 150.

Seiner Religionspolitik mußte diese neutrale Bezeichnung durchaus gelegen kommen ¹.

Von hier aus wird nun noch mancher andere Zug, der uns von Konstantin berichtet wird, verständlicher, wie jener, daß das Labarum in einer Art Stifftshütte in den Kampf mitgeführt wurde und Ähnliches (Möller, Kirchengeschichte I, S. 420). Auch die Bezeichnung Konstantins als des *πιστός καὶ ἀγαθὸς θεράπων* ² dürfte schwerlich ganz zufällig mit Hebr. 3, 5 übereinstimmen: *Καὶ Μωϋσῆς μὲν πιστὸς ἐν ὄλῳ τῷ ὄλῳ αὐτοῦ ὡς θεράπων* (nach Num. 12, 7). Euseb, sichtlich bemüht, die Typologie weiter auszuspinnen, weist in der Vita Const. I, 12 auch noch auf die parallele Jugendgeschichte des Moses und des Kaisers hin: sie beide wurden am Hof der Gottesfeinde erzogen.

Wir dürfen übrigens nicht außer acht lassen, daß Kaiser Konstantin nicht der einzige war, dem diese typologische Ehrenbezeugung zuteil wurde. Gerade im 4. Jahrhundert (und auch noch später) steht die bekannte Moses-Petrus-Vorstellung ³ in Blüte, die uns einerseits namentlich von den syrischen Schriftstellern, anderseits durch die Kunstdenkmäler (römische und gallische Sarkophage, auch Goldgläser usw.) bezeugt wird.

Gelegentlich ist wohl auch Gregor der Wundertäter eben seiner Wunder wegen, und Ulfilas, der die Goten über die Donau führte, als ein neuer Moses bezeichnet worden ⁴.

Zu den literarischen Zeugnissen des Euseb und des Kodinos ist indessen noch ein weiteres hinzuzufügen. Wir können die Geschichte der bedeutsamen Palastreliquie des Konstantin ziemlich tief herab verfolgen, und diese Instanz bestätigt zugleich das Zeugnis des Kodinos.

Konstantinos VII. Porphyrogennetos, der kaiserliche Ge-

1) Vgl. auch Brieger, Konstantin der Große als Religionspolitiker.

2) V. Schultze, Quellenuntersuchungen zur Vita Constant., ZKG. XIV, S. 530.

3) Vgl. besonders C. A. Kneller, Moses und Petrus. Stimmen aus Maria Laach 60 (1901), S. 237—257. Wichtig besonders die Zusammenstellung der lit. Belege.

4) Ebenda S. 255.

lehrte auf dem Thron von Byzanz (regierte 912—959), hat uns in zwei Büchern das Zeremoniell des byzantinischen Hofes hinterlassen, und wir ersehen aus diesem Werk, in dem an drei Stellen der *μωσαϊκὴ ῥάβδος* Erwähnung getan wird, in welchem hohen Ansehen noch zu seiner Zeit die Palastreliquie des Mosesstabes neben dem Kreuz des Konstantin stand.

Die Bezeugung bei Konstantinos VII. Porphyrogennetos¹.

Die Stellen lauten Kap. 1, 2 (Zeremoniell, wenn der Kaiser die Hagia Sophia besucht): *Καὶ εἰθ' οὕτως εἰσέρχονται οἱ βεσπύτορες καὶ αἴρουνσι τὴν μωσαϊκὴν ῥάβδον ἀπὸ τοῦ ἐνκτήριου τοῦ ἁγίου Θεοδώρου, τοῦ ὄντος ἐν τῷ χρυσοτρικλίῳ.*

Ferner Kap. 1, 4 (5): *Καὶ ἀπὸ τῶν ἐκεῖσε συνξίασι τοῖς δεσπόταις οἱ τε μάγιστροι καὶ οἱ λοιποί, ἕως τοῦ μεγάλου κονισιστωρίου, ἐν ᾧ ἴστανται ὁ τε τοῦ ἁγίου Κωνσταντίνου σταυρὸς καὶ ἡ τοῦ Μωσέως ῥάβδος.*

Endlich im II. Buch, Kap. 40, unter dem Inventar des Theodorusoratoriums an erster Stelle: *ἡ τοῦ Μωσέως ῥάβδος.*

Wir ersehen aus diesen Stellen also, daß im *ἐνκτήριον* des Theodorus des Kaiserpalastes zu Byzanz jener *ῥάβδος* des Moses resp. jener Reliquie des neuen Moses, Konstantins I., ein langes Dasein in hohen Ehren beschieden gewesen ist².

1) Constantini Porphyrogenneti Imperatoris Constantinop. libri duo de ceremoniis Aulae Byzantinae edd. Leichius et Reiskius, Leipzig 1751. Anm. p. 13: „Non puto Graecos tam fatuos fuisse, ut crederent, ipsam virgam Mosis miraculosam se habere. Sed . . . fecerunt . . . imitamentum illius virgae, quod virgam Mosaicam a similitudine dixerunt; habent adhuc virgam Mosis Romae, Florentiae, Viennae Austriacae et Hannoverae. Vid. Keisleri Itiner. 266. 378. 498. 1218.“ — Migne, P. G. 112, Sp. 104.

2) Ciampini (De sacris aedificiis a Constantino magno constructis. Rom 1693, p. 170f.) vermutete, die Reliquie sei aus Konstantinopel etwa als Geschenk eines Kaisers in die Lateranbasilika gekommen, wo sie Johannes Diakonus (*Liber de ecclesia Lateranensi*, Migne, P. L. LXXVIII, 1389f.) im 12. Jahrhundert erwähnt (?).


Wir kehren nunmehr zu unserem Ausgangspunkt, den altchristlichen Sarkophagen zurück. Dafs die Durchzugreliefs nur in diesem Zusammenhang mit der Typologie Konstantin-Moses verstanden werden können, dürfte jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. Diese Monumente zeigen uns dann aber über die literarischen Zeugnisse hinaus, dafs es sich bei dieser Typologie um eine verbreitete und volkstümliche Vorstellung handelt. Andererseits ist damit zugleich für die Datierung der Sarkophage, die noch sehr im Argen liegt, ein wichtiger terminus a quo gewonnen.

Dürften doch die besten Stücke wohl schon bald nach dem Siege unter dem frischen Eindruck des grofsen Ereignisses entstanden sein. Dafs Arelate-Constantina, die zeitweilige Residenz Konstantins, unter dem die Stadt ihre höchste Blüte erlebte, der sie in jeder Weise förderte, zur Hauptstadt Galliens erhob und noch Gröfseres mit ihr vorhatte, dafs Arles auch heute noch die schönste Kollektion von Reliefs des Meeresdurchzugs besitzt, kann wahrlich kein Zufall sein. Auch der Einfluß des Orients auf die Darstellung liegt zutage.

Nur eine Frage hätten wir schliefslich noch gern beantwortet: Finden sich bei den Reliefs selbst Indizien, dafs es sich hier nicht einfach um ein historisches Ereignis der Vergangenheit, sondern um ein typologisch bedeutsam gewordenes handelt? Wir können hierauf mit ja antworten.

Ein Fragment im Museum zu Arles (Garrucci a. a. O., 395, 9) bietet eine befremdliche Kampfszene. Ich war daher zunächst geneigt, dieses Fragment hier überhaupt auszuscheiden, doch fand ich am Original an der Bruchfläche rechts einen Überrest, den ich nur für den charakteristischen Mosesstab halten konnte. Ein Kampf mit dem Untergang verbunden aber erscheint erst dann verständlich, wenn man die typologische Beziehung zur Maxentiuschlacht berücksichtigt. Ganz deutlich redet vollends der Sarkophag in Spalato. Bringt die Vorderseite den Untergang im Schilfmeer, so bietet uns die Schmalseite das — Labarum¹!

1) Jahrbuch der k. k. Zentralkommission z. Erf. u. Erh. der Baudenkmale V, Wien 1861, Fig. 86. Garrucci bringt nur die Vorderseite.

Von hier aus gewinnt es auch an Wahrscheinlichkeit, daß auf einer alten Zeichnung¹ des Sarkophags Ludwigs des Frommen (s. o.) das Monogramm Christi auf dem Tamburin der Mirjam nicht erst Zutat des Zeichners, sondern ursprünglich ist, wie sich auch sonst eingeritzte Monogramme an Schriftrollen usw. auf gallischen Sarkophagen finden. Herr Professor Keune in Metz, an den ich mich mit einer Anfrage wandte, hält auf Grund einer früheren Untersuchung des Sarkophags seinerseits gleichfalls das Monogramm  auf dem Tamburin für nicht unwahrscheinlich. Ja es wäre gar nicht undenkbar, daß auch auf anderen Sarkophagen, bei denen doch wohl überhaupt ursprünglich Bemalung anzunehmen ist, etwa ein solches Monogramm einst aufgemalt war, das Kreisrund verlockte ja förmlich dazu.

Endlich noch der Typus der Hauptperson. Während auf den gleichzeitigen Quellwunderdarstellungen Moses bärtig erscheint (Typologie Moses-Petrus!), hat man diesen bärtigen Typus (mit einer einzigen und unbedeutenden Ausnahme; Lateran Garr. 358, 1) in die Durchzugdarstellung nicht eingeführt. Auch dieser Zug ist wohl nicht ohne Bedeutung und Zusammenhang mit der Konstantintypologie.

Indessen das alles sind Nebensachen von unwesentlicher Bedeutung: dargestellt wurde eben das historische Ereignis der Vergangenheit. Warum man es darstellte, die enge Beziehung zur Gegenwart war den Zeitgenossen eben selbstverständlich. Die hellenische Kunst hatte es zudem von je so gehalten: zur Verherrlichung der Gegenwart griff sie auf Großstaten ferner Vergangenheit zurück². Die Reliefs der Gigantomachie am Altar von Pergamon sollten der Verherrlichung eines jüngst vergangenen Ereignisses dienen, und

Form des L. ähnlich wie Garrucci, S. 350, 1. Vgl. V. Schultze a. a. O., S. 522.

1) Aus den *Annales ordinis S. Benedicti* bei Le Blant l. c. Gaule, S. 12 Abb.

2) Baumgarten, *Die hellenische Kultur*, Leipzig 1905, S. 259 (Giebel von Ägina nach Seeschlacht von Salamis): „Einen Sieg der Gegenwart solchergestalt durch eine Darstellung aus der poetisch verklärten Vergangenheit zu preisen, war echt hellenisch.“

derselbe Brauch läßt sich zurückverfolgen ins perikleische Zeitalter und darüber hinaus zu den Giebeln von Ägina.

Wir verstehen nunmehr vollends die Durchzugssarkophage als Produkte der konstantinischen Renaissance. Ein Vergleich der besten Stücke mit den Reliefs vom Konstantinsbogen (Maxentiuschlacht) lehrt am besten, daß der Ursprung jener Vorlagen im Osten zu suchen ist.

Arles-Constantina birgt noch heute in einer dunkeln Kapelle von St. Trophime das wohl schönste uns erhaltene Beispiel der Kunst jener Epoche.

Einer Epoche, die Ähnliches erlebt, wie uns von Israel berichtet wird, und die nun noch einmal all ihr Können zusammenraffte, um mit dem Meißel dem Siegesjubel Ausdruck zu geben, der einst in den begeisterten Gesang ausströmte (Ex. 15):

„Ich will Jahwe ein Lied singen, denn hoherhaben ist er,
Rosse und Reiter hat er ins Meer gestürzt.“

Anmerkung. Vorstehende Ausführungen über die Parallele *Saxa rubra* — *mare rubrum* stammen schon aus dem Jahre 1908. Inzwischen erschien L. von Sybels *Christl. Antike II.* Zu seinen Ergebnissen (S. 191 f. 215), denen ich im wesentlichen zustimmen möchte, bemerke ich indessen, daß gerade der Vergleich der ausgezeichneten Repliken von Arles-St. Trophime und Rom-Villa Doria einerseits mit der betreffenden lokal-römischen Darstellung vom Konstantinbogen andererseits es mir als höchst unwahrscheinlich erscheinen läßt, daß die Entstehung dieser Sarkophagkompositionen des Durchzugs in Rom gesucht werden kann. Als formale Vorbilder für die Darstellungen der Katastrophe dürften solche von Phaethons Sturz und zwar besonders die Kopenhagener Replik (Ny Carlsberg 783 aus Ostia) für den Angriff, Jagdszenen usw. in Betracht zu ziehen sein. Ein seiner Inschrift nach auf Pons Mulvius bezügliches Relief in Algier (G. Doublet, *Musée d'Alger.*, Paris 1890, S. 42) ist leider nur sehr fragmentarisch erhalten. — Übrigens ist zu erinnern, daß auch schon die heidnischen Kaiser vielfach den Brauch übten, sich als „neuer Ares“, „neuer Dionysos“ usw. verehren zu lassen.

Grundlinien der geistigen Entwicklung Augustins¹.

Von

W. Thimme in Fallersleben.

Man ist sich heute darüber klar, daß man eine Persönlichkeit, daß man gewisse der Gegenwart oder Vergangenheit angehörige Gedankenkomplexe, überhaupt alle geschicht-

1) Der vorliegende Aufsatz — ursprünglich ein Vortrag, gehalten auf einer theologischen Konferenz — berührt sich partienweise mit meinem Buche „Augustins geistige Entwicklung in den ersten Jahren nach seiner Bekehrung“, 386—391 (zitiert als A. g. E.). Doch versucht er an Stelle der dortigen ausführlichen und notgedrungen hier und da etwas verwickelten Darstellung eine geschlossener und durchsichtiger zu setzen. So mußte, um die Grundlinien der Entwicklung schärfer hervortreten zu lassen, mancher wichtige und charakteristische Gedanke ganz oder fast ganz übergangen werden. Im Interesse der größeren Einfachheit wurde der Stoff anders gruppiert, und um einen Überblick über die Entstehungsgeschichte nicht nur des philosophischen, sondern auch des theologischen Denkens Augustins zu ermöglichen, der Grenzstein vom Jahre 391 auf das Jahr zirka 396 hinausgerückt.

Ich bemerke hier noch, daß ich mir nicht einbilde, mit meinem Buche, in welchem mir bereits eine Anzahl von Fehlern und Mängeln aufgestoßen ist, den merkwürdigen Reichtum der Gedankenwelt des jugendlichen Augustin ausgeschöpft zu haben. Hier ist Stoff für noch manche Untersuchung vorhanden.

Augustins Werke werden zitiert nach der Benediktinerausgabe (Editio tertia Veneta) von 1807, und zwar die einzelnen Schriften, wie das am zweckmäßigsten ist, nicht nach Kapiteln, sondern nach Nummern. Sorgfältige Berücksichtigung der Literatur über Augustin wird man hier nicht erwarten, nur auf einige der neuesten Augustinforschungen soll in den Anmerkungen hingewiesen werden. Der Aufsatz von R. Seeberg über die Bekehrung Augustins in „Religion und Geisteskultur“ 1909, Heft 4 konnte nicht mehr verwertet werden.

lichen Vorgänge oder Prozesse, erst dann einigermaßen versteht, wenn es gelingt, sie in ihrer Entstehung, in ihrem Werden und ihrer Entwicklung zu beobachten. Nur so ist es möglich, mit ziemlicher Sicherheit das Zentrale und das Peripherische auseinanderzuhalten, das Laubwerk von den Zweigen, die Zweige von den Asten, die Äste von dem Stamm deutlich zu unterscheiden, und vor allen Dingen die schwierigste aller historischen Fragen, die nach den bestimmenden Motiven, nach den oft verborgenen Gründen — eine Frage, die wir uns nun einmal immer wieder gedrungen fühlen aufzuwerfen —, mit einiger Zuversicht zu beantworten. Auf diese Weise wollen wir heute dem heiligen Augustin näher treten, dessen hochbedeutsame Stellung nicht nur in der Kirchen- und Dogmengeschichte sondern auch in der Geistesgeschichte der Menschheit immer wieder lockt und nötigt, sich mit ihm zu beschäftigen. Zur prüfenden Untersuchung seines Entwicklungsganges werden wir von ihm selber aufgefordert und ermutigt, denn er sagt, darum habe er in seinen Retraktionen seine Schriften nach ihrer historischen Reihenfolge aufgezählt, damit der Leser in den Stand gesetzt werde, indem er sie der Reihe nach studiere, zu beurteilen, wie er, Augustin, schreibend Fortschritte gemacht habe. Überhaupt hat der Bischof von Hippo lebenslang ein deutliches Bewußtsein davon gehabt, wie das ja auch die eben erwähnten Retraktionen beweisen, daß er seine Anschauungen im Laufe der Zeit in manchen Punkten gewandelt hatte, daß er nach und nach immer tiefer in die Wahrheit eingedrungen war, aber niemals tief genug, daß es seine Pflicht war, sich unablässig um ein volleres Erfassen dieser Wahrheit zu bemühen, welche er in ihrer ganzen erhabenen geistigen Größe und Pracht einst in der Ewigkeit zu schauen glühend hoffte. Dies spricht er sehr häufig aus und legt damit Zeugnis ab sowohl für seinen Erkenntnisdrang wie für seine Demut und Frömmigkeit.

Wenn also der große Kirchenlehrer auch zeitlebens zu den Vorwärtstrebenden, Fortschreitenden und in gewisser Weise Suchenden, nicht zu den Fertigen, Abgeschlossenen gehörte, so dauert die Zeit einer wirklich intensiven geistigen

Entwicklung, auf deren Darstellung wir uns beschränken wollen, doch nur bis etwa zu seinem Antritt des bischöflichen Amtes. Das ist freilich ein bemerkenswert langer Zeitraum, denn Augustin war schon 41 Jahre alt, als er im Jahre 395 zur Unterstützung des alten Valerius zum Hilfsbischof geweiht wurde.

Man könnte sich die Schilderung dieses Entwicklungsprozesses nun recht bequem machen — und früher hat man das meist getan —, wenn man sich darauf beschränkte, ein Exzerpt aus den Konfessionen zu geben und etwa noch an der Hand der Retraktionen und einiger sonstigen Aussprüche des Heiligen aufzuzeigen, wie er selber zugesteht, in seiner Erstlingsschriftstellerei einiges Verkehrte und manches Unklare gesagt und speziell in der Erbsünden-, Gnaden- und Prädestinationslehre Anschauungen entwickelt zu haben, welche die spätere Präzision noch vermissen lassen. Doch wir dürfen uns damit nicht begnügen. Denn gesetzt auch, die Erzählung der Konfessionen wäre in jedem Betracht geschichtlich und einwandfrei — das ist sie aber nicht, und man kann es auch gar nicht erwarten; die heutige Geschichtsforschung steht ja allen Autobiographien von vornherein und mit Recht mit einer gewissen Dosis von Skepsis gegenüber —, so ist doch nicht zu leugnen, daß der Bericht der Bekenntnisse über die wichtigen ersten Jahre der Weltentsagung des einstigen schöngestigen Professors, in denen dieser den Inhalt des christlichen Glaubens innerlich sich angeeignet und verarbeitet haben muß, nur sehr summarisch und dürftig ist. Die Retraktionen vollends werfen nur wenig Licht auf den geistigen Werdegang ihres Verfassers. Denn in ihnen gebraucht der greise Augustin gleichsam nur den Rotstift und korrigiert oder erläutert einzelne Sätze aus seinen früheren Schriften, die ihm nicht mehr gefallen oder mißdeutet werden könnten. Wir bleiben also in der Hauptsache auf Augustins eigene Jugendschriften angewiesen, die nicht erst ihr Licht aus den Konfessionen empfangen dürfen, sondern die sich selbst auslegen und die Konfessionen ergänzen und möglicherweise berichtigen müssen. Den Ausgangspunkt müssen wir freilich bei den Bekenntnissen nehmen, denn

leider besitzen wir keine Schrift und keinen Brief Augustins aus der Zeit vor seiner Bekehrung.

Ich glaube, die geistige Entwicklung Augustins wird uns in den Hauptzügen deutlich vor Augen treten, wenn wir versuchen, auf drei Fragen Antwort zu geben. 1. Wie gelangte Augustin zu einer relativen Erkenntnis der geistigen Wahrheit? 2. Wie wurde er ein gläubiger, katholischer Christ? 3. Wie kam er zu seiner eigentümlichen Sünden- und Gnadenlehre? Es erscheint vielleicht zunächst verwunderlich, weshalb die beiden ersten Fragen nicht zu einer einzigen verschmolzen werden, doch bemerke ich schon hier, daß wir uns meiner Meinung nach das Verständnis unseres Heiligen völlig verbauen würden, wenn wir diese beiden Fragen, die übrigens auch in umgekehrter Reihenfolge behandelt werden könnten, nicht sorgfältig auseinanderhielten. Man kann nämlich bei Augustin unmöglich von einer „Glaubenserkenntnis“ reden. Glauben und Erkennen sind für ihn verschiedene Provinzen.

1. Im neunzehnten Lebensjahre wurde Augustin durch den Hortensius Ciceros gewaltig ergriffen. Hatte ihn bisher hauptsächlich sein starker Ehrgeiz, das Verlangen, vor seinen Kameraden zu glänzen und bewundert zu werden, zu eifrigem Studium in der Schule der Grammatiker und Rhetoren angespornt, so überkam ihn jetzt plötzlich eine heisse Sehnsucht nach der Wahrheit selbst, nach der „unsterblichen Weisheit“, wie er sich ausdrückt, eine Sehnsucht, die ihn zeitlebens nicht wieder losgelassen hat. Anschlußbedürftig wie er war, genügte ihm jedoch eine bloße Bücherweisheit, wie er sie aus Cicero und den alten Philosophen hätte schöpfen können, nicht, und da ihn die Bibel in ihrem unscheinbaren Gewande und mit ihren Anthropomorphismen noch zurückstieß, warf er sich den Manichäern in die Arme, die das Alte Testament mit zersetzender Dialektik in Grund und Boden kritisierten, die katholische Kirche verhöhnten, weil sie zunächst Glauben forderte, und den lernbegierigen Schülern versprachen, ihnen eine reine Verstandeserkenntnis erschließen zu können und zu wollen. Aber Augustin fand nicht bei ihnen, was er suchte, die Wahrheit. Gleichwohl ist, meine

ich, seine neunjährige manichäische Denkperiode, so nachdrücklich er sich hernach von ihr lossagte, für den Entwurf seiner späteren Weltanschauung von nicht geringer Bedeutung gewesen. Augustin war von Haus aus hauptsächlich für eine scharfsinnige psychologische Zergliederung veranlagt¹ — man kann ihn wohl den tiefsten Psychologen des Altertums nennen, er hat sich tiefer als jemand vor ihm in das Labyrinth der Innenwelt hineingetastet —; aber dadurch, daß ihn die Manichäer zwangen, immer wieder, wenn auch fruchtlos, über die letzten Ursubstanzen, über das Wesen Gottes und der Seele, über die Entstehung des Bösen nachzusinnen, erhielt sein Denken dauernd jenen hochspekulativen Zug. Der Manichäismus mit seinem schwermütig phantastischen, tief sinnigen Grübeln machte den leidenschaftlichen, nach weltlichem Ruhm dürstenden Jüngling aufnahmefähig für die weltentrückte platonische Metaphysik.

An der manichäischen Lehre, die er in seiner ersten dem Hierius gewidmeten Schrift *De pulchro et apto* noch vertrat — er verfaßte sie zu Karthago in seinem sechsundzwanzigsten oder siebenundzwanzigsten Lebensjahre, und sie ist uns leider nicht erhalten —, machte ihn die mathematische Astronomie mit ihren gesicherten Resultaten irre, mit denen sich die manichäischen Fabeleien über Himmel, Sonne und Gestirne nicht reimten, zumal da sich auch der sehnlich erwartete, schönrednerische, aber mangelhaft gebildete Manichäerbischof Faustus in diesen Dingen als völlig unwissend erwies. Auch schien ihm jene manichäische Vorstellung, nach welcher ein Teil der göttlichen Lichtsubstanz von der bösen Materie verschlungen sein sollte, unvereinbar zu sein mit der Unverletzlichkeit Gottes, die, wie er erkannte, einen notwendigen Bestandteil eines würdigen Gottesbegriffes bildete. Die Polemik der Manichäer gegen die Heilige Schrift wurde endlich durch die allegorische Auslegung des Ambrosius gegenstandslos. Doch blieb Augustin nach wie vor in materialistischen Anschauungen befangen, dachte sich den

1) Vergleiche die interessanten Bemerkungen über die Eigentümlichkeit nordafrikanischen Wesens und Denkens in Mausbach, *Die Ethik des heiligen Augustinus*, Freiburg 1909, I, 1 ff.

Geist als eine feine körperliche Substanz und Gott selbst gleichsam als ein unermessliches Meer, welches die sichtbare und begrenzte Welt wie einen Schwamm durchdringt und erfüllt, und war noch weit davon entfernt, das quälende Problem von der Entstehung des Bösen lösen zu können. Dem Manichäismus also wandte er den Rücken. Aber er wollte nicht zum zweitenmal leichtgläubig und betrogen sein und verhielt sich deshalb auch dem katholischen Christentum gegenüber, obwohl er sich ihm äußerlich annäherte, zurückhaltend. Auch seinen ehemaligen astrologischen Fatalismus hatte er abgeschüttelt. Wohl glaubte er noch an eine Existenz Gottes und ein Fortleben der Seele nach dem Tode, aber auch dieser Glaube war ohne Frage vom Zweifel angekränkt. Kurz alles, was er bisher geistig besessen zu haben glaubte, drohte ihm unter den Händen zu zerfließen, aber es blieb der unstillbare Durst nach Wahrheit. Augustin stand jetzt im wesentlichen auf dem Standpunkt der Skeptiker, der sogenannten Akademiker, denen ja auch sein philosophischer Lehrmeister, der vielbewunderte Cicero, sich zuzuneigen schien. Auch die ganze sinnenfällige Wirklichkeit war drauf und dran, sich vor seinem angstvoll nach einem Halt spähenden Auge in Dunst aufzulösen, und nur daran schien ihm auch jetzt kein Zweifel möglich, daß $7 + 3 = 10$. Augustin war nun wirklich unglücklich. Denn vermutlich sagte er sich schon jetzt, was aus den Dialogen von Cassiciacum uns immer wieder entgegenklingt: Nur der Weise kann glücklich sein; niemand aber ist weise, der nicht die Wahrheit erkennt. Auch die Fessel seiner Sinnlichkeit wurde ihm, wie wir wissen, mehr und mehr unerträglich.

Da im einunddreißigsten Lebensjahre, gegen Ende seines Mailänder Aufenthalts fielen ihm die „platonischen“ Schriften in die Hände und machten auf den zweifelnden Grübler einen ganz gewaltigen Eindruck, denn sie eröffneten ihm den Zugang zu der intelligiblen Welt, zu den Ideen, zu dem geistigen Gotte, der alles ist in allem, den keine böse Natur einschränkt und behindert¹. Wie ein Nebel vor der Sonne

1) Es werden vermutlich, da in *De beata vita* 4 nicht Platonis, sondern Plotini zu lesen sein dürfte, einige der philosophischen Studien

entwischen die materialistischen Vorstellungen. Es scheint, daß Augustin in einen wahren Rausch des Entzückens versetzt wurde. Er erblickte nun ein strahlendes Ziel und erhielt zugleich den stärksten sittlichen Impuls. Denn er vernahm jene Stimme aus der Höhe: *Cibus sum grandium, cresce et manducabis me.* Seine Freude wuchs noch, als er das ihm aufgegangene neue Licht auch in den Briefen Pauli meinte leuchten zu sehen.

Soweit läßt sich die Erzählung der Bekenntnisse mit einzelnen Bemerkungen der Erstlingsschriften leicht kombinieren, aber nun müssen wir jene Erzählung in einem nicht unwesentlichen Punkte korrigieren. In den Konfessionen heißt es nämlich wiederholt, nunmehr sei er, Augustin, seines Gottes und der Wahrheit gewiß gewesen, habe Gott und die Wahrheit gefunden und erkannt gehabt, habe nicht mehr gewünscht, noch gewisser, sondern nur noch fester zu werden, und sich damals schon für weise gehalten. Dagegen aber erheben die frühesten Dialoge, die bald nach der Bekehrung geschrieben wurden, entschiedenen Protest, denn in ihnen behauptet der Katechumen noch öfter, daß er durch-

Plotins gewesen sein. Doch sollte man lieber nicht, wie es jetzt meist üblich ist, stets vom Neuplatonismus Augustinus reden. Man übersieht dabei in der Regel, daß es Augustin, wie ich in meinem Buche nachgewiesen zu haben glaube, zunächst darum zu tun ist, sich der geistigen Idealwelt zu vergewissern. Das ist das Grundproblem der ersten augustianischen Schriften. Erst nachdem er sich den Platonismus Plotins angeeignet hat, erhebt er sich im Kampf mit den Manichäern zu spezifisch neuplatonischen Spekulationen. Ich bemerke noch, daß dem Augustin die Gedanken Platos natürlich aus Ciceros Schriften schon früher bekannt waren, doch wurde er ohne Frage durch die skeptische Haltung seines philosophischen Lehrmeisters so lange abgeschreckt, darin sein Heil zu suchen, bis er unter den stärkeren Einfluß „platonischer“ Originalschriften geriet. Und selbst dann verblafte der Stern Ciceros zunächst noch nicht. Denn Augustin warf nun die Hypothese auf, der er eine große Wichtigkeit beimaf, daß Cicero und die Akademiker im Grunde ihres Herzens stets gut platonisch gesinnt gewesen seien, und daß der Skeptizismus von ihnen nur darum hervorgekehrt sei, weil sie in einem philosophisch verständnislosen Zeitalter auf diese Weise den anmaßenden Materialismus der Stoiker am leichtesten glaubten entwurzeln zu können.

aus noch nichts Gewisses und Festes gefunden und in Händen habe, daß er bloß ein Suchender und noch keineswegs ein Weiser sei, daß er zwar überzeugt sei, daß es eine Wahrheit gebe, daß er auch hoffe, sie bald zu ergreifen, daß ihm dies aber bis jetzt noch nicht gelungen sei. So hören wir ihn noch in den Soliloquien, einer kurz vor der Taufe verfaßten Schrift, klagen und weinen, weil sich ihm die rätselhafte Ratio (hier am besten einfach mit Wahrheit zu übersetzen) noch immer nicht entschleiern will¹. Wir dürfen keinen Augenblick zweifelhaft sein, welcher Darstellung wir den Vorzug zu geben haben. Der auf den ersten Blick scheinbar allzuweit klaffende Widerspruch mildert sich übrigens, wenn wir eine Stelle aus den eben genannten Soliloquien erwägen (Sol. I, 9). Dort rechtfertigt Augustin sich gewissermaßen, daß er in dem einleitenden, nicht nur schwungvollen, sondern wirklich ergreifenden Gebete, in welchem uns gleich zu Anfang die spezifisch augustinische Frömmigkeit deutlich ausgeprägt entgegentritt — ein neuer Typus der Religiosität —, mancherlei von Gott und Welt ausgesagt habe (z. B. Gott ist Wahrheit und Weisheit und Ursprung alles Seienden, Schöpfung aus nichts, Wesenlosigkeit des Bösen, Harmonie des Weltalls usw.), scheinbar als hätte er es bereits verstandesmäßig begriffen. Aber das sei keineswegs der Fall, er wisse dies alles durchaus noch nicht, sondern begehre es erst zu wissen. Er habe es vielmehr bloß hier und da aufgegriffen und sich so weit als möglich gläubig angeeignet. Wissen aber sei etwas ganz anderes. Der Platonismus also eröffnete Augustin eine wundervolle Perspektive auf die bisher verborgen gebliebene Welt des Geistes und zerstörte den letzten Rest des manichäischen Irrwahns, die Befangenheit in körperlichen Vorstellungen, aber er vermochte zunächst noch nicht, die bereits tief eingewurzelte Skepsis zu beseitigen. Hat also Augustin in den Bekenntnissen die Wirkung jener platonischen Bücher überschätzt? Durchaus nicht, im Gegenteil, ich glaube, er hat sie unterschätzt, da er uns hier den Eindruck erweckt, als

1) Vgl. A. g. E. S. 18f.

seien jene philosophischen Anregungen alsbald überboten und in den Schatten gestellt worden durch die christlichen Einflüsse, durch Paulus und die Psalmen. Nur trat die volle Wirkung der erschlossenen platonischen Gedankenwelt nicht mit einem Male zutage, wie Augustin sich's nachträglich vorstellte, sondern die ganzen ersten Jahre nach der Bekehrung sind im wesentlichen der innerlichen Aneignung und Verarbeitung dieser platonischen Einflüsse und Impulse gewidmet gewesen. Ist uns dieses aufgegangen, so gewinnen die frühesten Schriften Augustins vor und nach seiner Taufe, die das Frischeste und in mancher Hinsicht Anziehendste sind, was wir aus Augustins Feder besitzen¹, Leben und Spannung. Wir beobachten in ihnen, wie der jugendliche und heißblütige Afrikaner im Kampf mit der noch immer gefährlichen Skepsis unter Aufbietung aller Geisteskraft schrittweise vordringend sich der platonischen Idealwelt zu vergewissern sucht.

Der Verlauf dieses mit stürmischer Leidenschaft unternommenen Vorstosses in das Land der Wahrheit ist folgender. In seiner ersten Schrift (*Contra Academicos*), die ihm

1) G. v. Hertling, der Verfasser der ansprechenden Augustinbiographie in „Weltgeschichte in Charakterbildern“, München 1904, bemerkt in einer scharf ablehnenden Besprechung meines Buches (*Literar. Rundschau* 1909, Nr. 6) über diese Schriften: „Es kann bei schriftstellerischen Erzeugnissen von so gekünstelter, durch und durch unpersönlicher Art hier und da gelingen, durch die verdeckende Hülle hindurch einzelne Züge aus des Autors eigenem Seelenleben zu erspähen. Urkunden, aus denen sein innerstes Ringen und Kämpfen in unmittelbarer Lebendigkeit zu uns spräche, können sie ihrer Natur nach nicht sein.“ Dieses Urteil ist mir völlig unbegreiflich. Ich behaupte dagegen, daß die betreffenden Dialoge, die ja zum Teil wirklich gehaltene und nachstenographierte Gespräche wiedergeben, von allen Schriften Augustinus, die Bekenntnisse eingeschlossen, am ungekünsteltesten sind — die in ihnen enthaltenen dialektischen Kunststücke sind der Geistesart Augustinus natürlich —, ferner daß sie durch und durch persönlich und daß sie gerade die einzigen Schriften sind, in denen sein inneres Ringen und Kämpfen in unmittelbarer Lebendigkeit zu uns spricht. Ich berufe mich auf den verständnisvollen, philosophisch interessierten Leser. Vergleiche auch meinen Aufsatz: „Literarische und ästhetische Bemerkungen zu den Dialogen Augustinus“ im 29. Bande dieser Zeitschrift.

wie die beiden nächsten während seiner halbjährigen philosophischen Mußezeit auf dem Landgute bei Mailand aus Gesprächen und Debatten mit seinen Freunden erwuchs, geht er dem Zweifel prinzipiell zu Leibe. Er stellt fest, daß es eine Weisheit (= Wahrheit) geben muß, denn das ergibt sich schon aus dem Begriff des Weisen, der nicht weise sein würde, wenn er nicht die Weisheit besäße. Die Weisheit ist, mit diesem Satze meint er den theoretischen Zweifel aus den Angeln gehoben zu haben. Er stellt ferner fest, daß die auf dem Satze vom ausgeschlossenen Dritten beruhenden Disjunktionen der Dialektik (= Logik), die Augustin die *scientia veritatis* nennt (z. B.: wenn es eine Sonne gibt, so gibt es nicht zwei, entweder schlafen wir jetzt, oder wir wachen usw.), ferner, daß die einfachen Sätze aus dem Gebiet der Zahlen- (und Raum-) lehre unumstößliche Wahrheit sind. Die ganze Sinnenwelt dagegen gibt er leichten Herzens den Skeptikern preis, auf diesem Gebiete anerkennt er nur subjektive Gewißheit, d. h. objektiven Schein (z. B. mir erscheint das Ruder im Wasser gebrochen, mir schmeckt das Olivenblatt bitter). Augustin sucht die Wahrheit im Intelligiblen und hofft, daß ihn Plato und Plotin zur Erkenntnis führen werden. Daß eine solche möglich sei, glaubt er nach den vorausgegangenen Erörterungen annehmen zu dürfen ¹.

Der folgende Dialog *De beata vita* dient zur Anfeuerung. Augustin macht sich klar, daß es für ihn nirgend Seligkeit geben kann als in der Anschauung der geheimnisvollen und prächtigen Geistessonne, in der Erkenntnis Gottes und seiner Wahrheit. Es genügt ihm durchaus nicht, deutet er an — hier erinnern wir uns unwillkürlich an M. Luther —, bloß einen gnädigen Gott zu haben.

In dem interessanten Dialog *De ordine* versucht Augustin sodann, die Harmonie des Weltalls, das er einem großen Gemälde vergleicht, anschaulich zu machen. Seiner ästhetischen Betrachtung gelingt es, Leiden und Sünde, gleich-

1) Ausführliche kritische Analysen der augustiniſchen Dialoge sind in meinem Buche „Augustins geistige Entwicklung“ enthalten.

sam die dunkeln Farben des Weltgemäldes, als integrierende Bestandteile des Weltganzen zu begreifen — sie sind nötig, man darf sie nur nicht isoliert betrachten, wie in einem wohlgeordneten Gemeinwesen Henker und Dirnen¹ nicht fehlen dürfen —, doch das ethisch-metaphysische Problem, das nach der Entstehung des Bösen fragt, findet keine Lösung. Augustin bricht den Dialog plötzlich ab, wohl nicht nur wegen des mangelnden Verständnisses der Schüler, sondern allem Anschein nach auch deshalb, weil er sich diesem Problem noch nicht recht gewachsen fühlte. Doch macht er sich zum Schlusse klar, welches die beiden Problemzentren sind, um welche sich alles Sinnen und Denken bewegen muß, und in welche einzudringen derjenige imstande sein wird, der sich von Lüsten gereinigt und seinen Verstand durch die Wissenschaften hinreichend geschärft hat, Gott und die Seele, *De ord. II, 47*. Dies drückt er in dem nächstfolgenden Dialoge, in welchem er mit seiner — kann er sie wirklich „seine“ nennen? — Vernunft jenen wunderbaren Disput führt, folgendermaßen aus. Ratio fragt: „Was wünschst du also zu wissen?“ Augustin antwortet: „Alles das, was ich in meinem Gebete erwähnt habe.“ Ratio: „Fafs es kurz zusammen.“ Augustin: „Gott und die Seele möchte ich erkennen.“ Ratio: „Nichts mehr?“ Augustin: „Gar nichts.“ *Sol. I, 7. 27; vgl. II, 1.*

In den Soliloquien nimmt Augustin nunmehr, um mit dem Geringeren den Anfang zu machen, mit gesammelter Energie das Seelenproblem in Angriff. Keine andere Frage aber interessiert ihn da so brennend wie die nach der Unsterblichkeit der Seele. Der blofse Glaube läfst ihn unbefriedigt, seine Seele schreit nach Erkenntnis. An diesem Punkte soll sich's jetzt zeigen, ob es wirklich eine sichere Erkenntnis gibt, oder ob nichts anderes übrig bleibt, als sich in Tränen aufzulösen und zu verzweifeln. Mit ungeheurer Spannung geht Augustin an die Aufgabe heran. Sein Versuch gelingt. Der Beweis, um den sich alles dreht, der in dem vielleicht einige

1) Es ist mir nicht bekannt, ob Augustin später seine Ansicht über die Prostitution geändert hat.

Monate späteren Schriftchen *De immortalitate animae* noch befestigt und ergänzt wird — alle weiteren Argumente sind Anhängsel —, ist der folgende. Die Wahrheit (= Weisheit) ist; diesen Satz hatte Augustin schon in seiner ersten Schrift als Bollwerk vor sich aufgepflanzt. Und wie sollte sie nicht sein, denn alles Wahre ist ja erst durch sie wahr! Aber wo ist sie denn? Mag sie für sich existieren oder nicht — ersteres ist des Platonikers deutlich erkennbare Ansicht —, so befindet sie sich jedenfalls auch, und zwar durch die Wissenschaften, in der menschlichen Seele. Sie läßt sich aber von der menschlichen Seele, so wird in *De immortalitate animae* mit kunstvoller Dialektik bewiesen, nicht ablösen. Da sie nun selber unsterblich ist — sie ist aber notwendig unsterblich, denn wenn sie verginge, so würde es wahr sein, daß sie verginge, und auch dieses Wahre könnte wieder nur durch die Wahrheit wahr sein, folglich kann sie nicht vergehen —, so muß auch die mit ihr unlöslich verbundene Seele unsterblich sein. Augustin hat sich diesen eigentümlichen Beweis selbst ausgedacht, aber man merkt wohl, was das für eine Philosophie ist, in welcher er damit festen Fuß faßt. Das ist platonische Begriffsmetaphysik. Augustins Beweis steht und fällt mit der metaphysischen Realität der Wahrheit¹. Augustin hypostasiert den Begriff der Wahrheit, sie ist ihm gleichsam ein Ferment der Unsterblichkeit, das die Seele in sich trägt. Und zwar eine jede Seele, denn es ist Augustins damalige gutplatonische Ansicht, daß die Wahrheit der Seele eingeboren ist, daß sie die Wahrheit aus ihrem Präexistenzzustande als dunkle Erinnerung mitgebracht hat, und daß sie sich dieselbe nicht durch äußeres Lernen, sondern durch Versenkung in sich selbst zum Bewußtsein bringen kann, eine Ansicht, die er allerdings in dieser Form bald fallen ließ². Der erwähnte Unsterblichkeitsbeweis be-

1) Eine gewisse metaphysische Realität mußte Augustin der Wahrheit nämlich selbst dann einräumen, wenn er sie nicht (was er doch tut) als an und für sich existierend ansähe. Wie könnte er sonst die Frage nach der „Ablösung“ auch nur aufwerfen? Eine lediglich logische „Unsterblichkeit“ der Wahrheit zu denken, ist er offenbar aufserstande.

2) A. g. E., S. 119 f.

deutete für Augustin ungeheuer viel. Das war sein Sprung aus dem schwankenden Boot ans feste Land. Jetzt hatte er noch nicht die Gottheit selbst, aber gleichsam einen Zipfel ihres Gewandes ergriffen. Jetzt wagt er es, sich in dem denkwürdigen dritten Briefe, der an seinen Herzensfreund Nebridius gerichtet ist, unter Bezugnahme auf den Beweis der Soliloquien, wenn auch noch nicht glücklich, so doch „gewissermaßen glücklich“ (quasi beatus) zu nennen.

Ungefähr zu derselben Zeit glaubte er einen Beweis für die Realität der intelligiblen Welt selber entdeckt zu haben. Er spricht ihn in Epist. 4 und beiläufig in De immortalitate animae aus und hat ihn später nicht selten wiederholt. Er lautet so: Das Geistesauge (mens und intelligentia) ist ohne Frage besser und mehr wert als unser leibliches Auge, folglich muß was wir mit dem Geistesauge sehen, nämlich der mundus intelligibilis, mindestens ebenso real und wirklich sein wie das, was wir mit leiblichem Auge wahrnehmen. Augustin machte sich jedoch nicht klar, daß dieser „Beweis“, an welchen er sich anklammerte, ein bloßes Postulat ist ¹.

Nummehr hatte Augustin die ersten sicheren Schritte getan und setzte seinen Weg zunächst nicht mit dem gleichen Eifer und der gleichen Eile fort; vielleicht waren der bald nach seiner Taufe eintretende Tod seiner Mutter und die schlimmen politischen Wirren daran schuld. Er beschäftigte sich in Mailand und Rom vor seiner Übersiedlung nach Afrika mit einer Bearbeitung der einst von ihm gelehrten Disziplinen, ohne viel mehr als Fragmente fertig zu bringen, und ergänzte seine Forschungen über das Seelenproblem in dem scharfsinnigen Dialog De quantitate animae, in welchem er sich auch der Immaterialität der Seele denkend vergewisserte. Der Beweis dafür ergab sich ihm hauptsächlich aus der Fähigkeit der Seele, sich so immaterielle Größen wie Punkt, Linie und dergleichen vorzustellen. Unsere Erwartung, daß sich Augustin nun in Anbetracht der gewaltigen Aufgabe mit verdoppeltem Ungestüm dem Versuche,

1) A. g. E., S. 137.

Gottes gewifs zu werden, d. h. ihn zu erkennen, zuwenden werde, geht nicht in Erfüllung. Keine der späteren Schriften zeigt die drangvolle Unruhe, das Zittern einer allzu hoch gespannten Erwartung der Dialoge von Cassiciacum, die aus diesem Grunde eine unvergleichliche Eigenart besitzen. In Cassiciacum hoffte Augustin, er werde, nachdem er sich durch Askese und Gebet genügend vorbereitet, mit einem Schlage in den Vollbesitz der Wahrheit gelangen, in einem Momente, in einer seligen Stunde von dem göttlichen Sonnenlicht höchster Erkenntnis überflutet werden — nach Epist. 167, 12 verrät dieser Glaube den Stoiker —, jetzt war er besonnener, nüchterner geworden. Einiges hatte er erkannt, vieles stand noch aus. Liefs sich auf Erden überhaupt eine volle Erkenntnis gewinnen? Er fing an, das zu bezweifeln.

Doch ein Ansatz wenigstens zu einer rationalen Gotteserkenntnis mußte gemacht werden. In der ersten Hälfte von *De libero arbitrio* II — es wird sich kaum feststellen lassen, wann er diesen bedeutsamen Passus niederschrieb, ich vermute noch in Rom oder bald nach seiner Übersiedlung nach Afrika, die im Herbst 388 erfolgte¹, — versucht Augustin ebenso, wie er sich der Unsterblichkeit und Geistigkeit seiner Seele vergewissert hatte, sich auch seines Gottes zu vergewissern. Er argumentiert folgendermaßen. Höher als das bloße Sein, z. B. von Stein und Erde, steht das Leben, das sich bei Tier und Mensch in den fünf Sinnen äußert. Noch höher zu werten aber als das Leben ist das Denken, das der Vernunft obliegt. Aber selbst die Vernunft ist veränderlich, da sie bald zum Wahren emporstrebt, bald nicht, es bald erreicht, bald nicht. Liefs sich nun etwas finden, was der Vernunft noch überlegen und zugleich ewig unveränderlich wäre, so brauchte man kein Bedenken zu tragen, dies Gott zu nennen. Sollte sich dann hinterher herausstellen, daß es ein darüber noch hinausragendes allerhöchstes Sein gebe,

1) Man verlegt mit Unrecht das ganze zweite und dritte Buch von *De lib. arb.* meist in Augustins Presbyterzeit. Augustin selbst sagt aber, er habe die beiden Bücher erst als Presbyter vollendet. Ich beabsichtige, dieser Schrift demnächst eine ausführliche Untersuchung zu widmen.

so wäre eben dieses Gott zu nennen, und Gottes Existenz auf jeden Fall sichergestellt. Es gibt aber etwas, fährt Augustin fort, was die menschliche Vernunft überragt, weil es ewig und unveränderlich ist, nämlich zunächst die dem Bereich der Sinne weit entrückten ewigen Zahlen, die aus der geheimnisvollen Eins erwachsen sind, und sodann die Weisheit, deren Unveränderlichkeit z. B. daraus erhellt, daß gewisse ethische Grundsätze dem menschlichen Geiste unveräußerlich eingepreßt sind. Zahl und Weisheit also, oder mit einem Worte die Wahrheit, über die niemand urteilen, sondern die man lediglich finden und fröhlich in die Arme schließen kann, sind das gesuchte Höhere. Sollte es aber etwas noch Höheres als die Wahrheit geben, so ist eben dies noch Höhere Gott zu nennen, wo nicht, so ist die Wahrheit Gott¹. Gottes Existenz ist demnach durch eine, wenn auch bescheidene Erkenntnisform festgestellt und nicht mehr bloß ein Glaubenssatz, und Evodius, der Partner im Dialog, bricht in hellen Jubel aus.

Auch hier ist der platonische Grundcharakter des Beweises mit Händen zu greifen. Weil numerus und sapientia sich jedem Vernünftigen immer auf die gleiche Weise darstellen, stets gleich gedacht werden müssen, darum, meint Augustin, müsse ihnen auch ein ewiges und unveränderliches Sein zukommen. Begriffe werden hypostasiert, Gedanken zu Gedankendingen. Nicht die Idee ist nach Augustin eine Abstraktion, ein Schattenbild der Wirklichkeit, sondern die Idee ist der Urgrund alles Seienden, dem gegenüber sich die wirkliche Welt fast zu einem Komplex bunter Traumvorstellungen zu verflüchtigen droht (Akosmismus). Durch diese Apotheose der Wahrheit erreichte Augustin den Höhepunkt seiner platonischen „Erkenntnis“.

Diese Erkenntnis aber wurde noch ausgeweitet durch einen ferneren Zustrom spezifisch neuplatonischer Gedanken².

1) Wenn Augustin nicht durch abstraktes Philosophieren, sondern auf dem Wege ästhetischer Betrachtung, den er gleichfalls mit Vorliebe betritt, bis zum Gottesbegriff aufsteigt, dann nennt er Gott nicht die Wahrheit, sondern Maf (modus), Schönheit, höchstes Formprinzip.

2) Es ist nicht nötig, ein erneutes Studium Plotins vorauszusetzen

Gewiß, Gott ist die Wahrheit, Schönheit usw., aber in seinem tiefsten Grunde erfassen wir ihn nach Augustin erst, wenn wir noch ein anderes Prädikat auf ihn anwenden. Gott ist das eine, einfache, höchste, wahre Sein, die höchste, wahre und im Grunde genommen einzige Substanz und Natur, er ist alles Seins Grund und Quell, er ist das Sein selbst¹. Schon in den ersten uns erhaltenen Schriften tauchen derartige Bezeichnungen vereinzelt auf, in den Mittelpunkt des augustinischen Denkens treten sie aber in den antimanichäischen Streitschriften, die Augustin nach seiner Übersiedlung nach Afrika zahlreich abgefaßt hat. Um den metaphysischen Dualismus der Manichäer als grund- und haltlos zu erweisen, benutzte er die plotinische Seinsmetaphysik, ohne allerdings dem Plotin darin zu folgen, daß er im Bedürfnis grenzenloser Steigerung Gottes Sein auch als Übersein und Nichtsein charakterisiert hätte. Mit Zuhilfenahme dieser abstrakten Seinspekulation gelang es ihm nun auch, ebenfalls offenbar in Anlehnung an Plotin, das letzte Rätsel der Theodizee zu lösen. In *De ordine* rang er noch, ohne zu gesichertem Resultat zu kommen, mit dem Problem der Entstehung des Bösen. Jetzt löst er das Problem. Ist Gott, so lehrt er, höchstes Sein und Quelle alles Seins, so ist selbstverständlich alles Seiende gut, der Leib und seine Sinne, der Sünder, der Teufel, sie sind alle gut, soweit sie sind. Das Böse ist also nichts Seiendes, vielmehr ein Mangel, ein Defekt, eine Privation und Korruption des Seins. Durch das Böse wird das Sein depotenziert, degradiert, dem Nichts angenähert. Das Böse kann also nicht von Gott, der Seinsquelle, dem Strahlenpunkt alles Seins, herkommen. Man

Gewisse Gedanken in den Gesichtskreis aufnehmen, auch wohl ihnen zustimmen und sie gelegentlich aussprechen, und diese Gedanken zum Aufbau oder Abschluß der Weltanschauung benutzen, ist zweierlei.

1) Der Realität der Ideenwelt, der Gott-Wahrheit, hatte Augustin sich wirklich zu vergewissern und seine bezüglichen Spekulationen erkenntnistheoretisch zu fundieren gesucht. Daher die verschiedenen kräftigen und relativ selbständigen Ansätze seines Denkens. Nun aber fängt er an zu dogmatisieren, ohne einen Versuch der Vergewisserung türmt er über die platonische Ideenlehre die plotinische Seinspekulation. Hier ist Erkenntnistheorie und Selbständigkeit zu Ende.

darf es auch nicht auf ein zweites, widergöttliches Prinzip zurückführen, denn da alles Sein göttlich ist, müßte auch dieses, sofern es wirkliches Sein besäße, göttlich sein. Es hat vielmehr seinen Ursprung in dem freien Willen des Geschöpfes, das sich, statt zum höheren und höchsten Sein aufzustreben, dem niederen Sein, das an und für sich gleichfalls gut ist, und damit der Richtung nach dem Nichts zuwendet ¹. Da nun durch Gottes ewiges Gesetz der Sünde die Strafe auf dem Fusse folgt und der Sünder, wie es sich gehört, in einer niederen Sphäre des Seins postiert wird, so bringt das Böse den gewaltigen Aufbau des Universums alles Seienden, das sich darstellt als eine wohlgeordnete Stufenfolge vom niedersten körperlichen bis zum höchsten geistigen Sein, nicht in Unordnung. Ein jedes ist an seinem Platze, und die Rhythmen des großen Weltgedichts, das der verborgene göttliche Sänger rezitiert — ein beliebtes Gleichnis Augustins —, sind vollendet schön ².

Diesem Gotte, der zugleich höchstes Sein und höchste Wahrheit ist, anzuhängen, lehrt Augustin weiter — und damit verwandelt sich seine philosophische Spekulation in religiöse Mystik —, ihn zu erkennen und ihn zu genießen, ist die Seligkeit des Menschen, eine Seligkeit, die Augustin mit neuen Zungen verkündigt hat, eine Seligkeit, die nach seinen ersten Schriften schon während des Erdenlebens, nach seiner späteren Auffassung aber erst im Jenseits vollkommen erreicht werden kann. Weil nun allein der Gottesbesitz den Menschen selig machen kann, den Menschen, der aus starkem, natürlichem, innerem Drang zur Seligkeit strebt, so ist Gott, wie Augustin unzähligemal versichert, das höchste Gut, summum bonum, des Menschen. In dem unbeschreib-

1) Die metaphysische Begründung der Möglichkeit des Abfalls von Gott sieht Augustin in dem Gedanken, daß alle Kreatur, also auch der Mensch, aus nichts geschaffen ist. Das ist eine bedenkliche Argumentation. Die Vorstellung drängt sich auf, daß das „Nichts“ wie ein Bleigewicht den Schwankenden in den Abgrund zieht. Mehrere Forscher haben besonders an dieser Stelle die Eierschalen des zersprengten Manichäismus entdeckt.

2) A. g. E., S. 200 ff.

lichen Genüsse dieses Gutes, der seligen Erleuchtung und Kontemplation, dem Untertauchen des Geistes in der Flut ewigen Lichtes, in der Selbstmitteilung Gottes, besteht die Erlösung des Menschen. Diese Erlösungslehre ist meines Erachtens nicht unchristlich (vgl. das Johannesevangelium), jedenfalls aber in erster Linie platonisch (neuplatonisch) ¹.

In dem Auseinandertreten der beiden Momente Sein und Wahrheit im augustinischen Gottesbegriffe haben wir endlich die Keimzelle der Trinitätslehre Augustins zu erblicken. Denn Christus ist nach Augustin nichts anderes als die mit einem Menschen umkleidete Weisheit und Wahrheit Gottes, Gottes Intellekt. Oder er nennt ihn, indem er von dem logischen auf das ästhetische und kosmologische Gebiet übertritt, *forma* und *species*, die Urform, welche alle Einzelformen hervorbringt. Hier denkt man unwillkürlich an das zweite Prinzip der plotinischen Trinität, den *νοῦς* = *κόσμος νοητός*. In der Tat ist mit gutem Grund behauptet worden, daß Augustin seinen Christus, das ewige *verbum Dei*, mit der „intelligiblen Welt“ identifiziere, indem er so dem Gedanken Plotins einen christlichen Schein gebe ². Und wenn Augustin den heiligen Geist als das Prinzip der Ordnung, der Harmonie und des Zusammenhalts aller Dinge definiert (z. B. *De ver. rel.* 13. 35. 113; *Epist.* 11; *De div. qu.* 83, 18), so erinnern wir uns, daß Plotin seiner Weltseele — eine Größe, die auch in Augustins ersten Schriften eine gewisse Rolle spielt, obwohl sie niemals mit dem hl. Geiste identifiziert wird, — eine ähnliche Wirkung zuschreibt. Man merkt, Augustins Trinitätslehre fult auf der neuplatonischen, wie sehr sie sich von ihr im übrigen auch unterscheiden mag. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß Augustin den Gedanken der Emanation ablehnt und die völlige Gleichheit und ewige Einheit von Vater, Sohn und Geist lehrt. Das trinitarische Problem hat den Bischof von Hippo sehr gefesselt und viel beschäftigt, aber es hat ihn nicht, wie

1) Vgl. Scheel, Die Anschauung Augustins von Christi Person und Werk, Tübingen 1901, S. 54 ff.

2) Vgl. Scheel a. a. O., S. 26 ff. Loofs, Dogmengeschichte, 4. Aufl., S. 353.

manches andere, gequält. Die Lösung dieses Problems fiel ihm sozusagen von selber in den Schoß, längst ehe er an die Niederschrift seines Werkes *De trinitate* dachte. Vermutlich darum, weil er erkannte, daß sich die neuplatonische Gottesspekulation unschwer in die christliche Trinitätslehre, nach damaliger Ansicht die Zentrallehre des Christentums, umbiegen ließe, konnte er in *De vera religione* etwa im Jahre 390 sagen, daß die Platoniker nur wenig Worte und Ansichten hätten zu ändern brauchen, um Christen zu werden, eine Äußerung, die er summarisch noch im Jahre 410 (*Epist.* 118, 21) wiederholt hat.

2. Nach alledem erscheint es sehr merkwürdig, wie dieser Mann mit seiner weltabgewandten, kontemplativen Mystik, dieser Intellektualist mit seiner abstrakten Spekulation, die wir in ihnen auch für die spätere Zeit maßgebenden Grundzügen kennen lernten, dem es nie recht wohl war, wenn er nicht in der Region des Reingeistigen weilte und entweder, wie in dem wunderbaren 10. Buche der *Konfessionen*, in die tiefe Innenwelt hinabsteigen, oder die ganze Körperwelt weit überfliegend, sich zur Anschauung der Idealwelt erheben konnte, wie dieser Mann zugleich ein tätiges und eifriges, niemals den Drang zum Reformieren verspürendes, sondern demütig sich der Autorität unterwerfendes Glied der katholischen Weltkirche werden konnte, die schon damals, wie bekannt, stark zur Veräußerlichung neigte (*Vulgärkatholizismus*). Doch ist dies eine Tatsache, und hier stoßen wir zweifellos auf den stärksten Hiatus im Denken und Wirken des berühmten Bischofs von Hippo. Auf den letzten Grund dieses welthistorisch bedeutsamen Zwiespaltes — dieser Zwiespalt, welchen wir zunächst in der einen Menschenseele beobachten, übertrug sich auf die mittelalterlich katholische Kirche — führen uns meines Erachtens psychologische Erwägungen. Augustin war nicht nur ein Denker von Gottes Gnaden, er war zugleich ausgesprochenermassen anschlussbedürftig, er besaß niemals den Trotz des freien Individuums gegenüber der Wucht der großen Masse, wie ihn z. B. sein Gegner, der Pelagianer Julian, besaß¹, er war

1) Vgl. Harnack, *Dogmengeschichte* III, 3. Aufl., S. 159. 177 f.

stets autoritätshungrig. Ehe er katholischer Christ ward, waren Cicero, die Akademiker (vgl. noch Epist. 1), und auch nach seinem Christwerden noch die Platoniker für ihn Autoritäten. Die Manichäer fingen ihn zwar ein durch Versprechungen rationaler Belehrung, aber sie hielten ihn 9 Jahre lang fest, selbst dann noch, als er längst an der Vernünftigkeit ihrer Lehre irre geworden war, durch Freundschafts- und Gewohnheitsbände, mit anderen Worten durch die Macht der Autorität. Augustins Autoritätsbedürfnis führte ihn schliesslich in die Arme der katholischen *mater ecclesia*, das geht mit aller Deutlichkeit aus den Bekenntnissen hervor. Allem übrigen, was ihn sonst noch zu ihr hinzog, gab erst die dahinter stehende Massenkirche Wucht und Gewalt. Sie hielt gleichsam alle Fäden in der Hand, die wie ein Netz immer dichter die Seele des Dozenten der Redekunst umspannen.

Nach den Konfessionen war schon dem Knabengemüte der Name Christi tief eingepägt, und dieser Name, den er im Hortensius Ciceros, bei Akademikern und Platonikern vermifste, bei den Manichäern dagegen mit Freuden wieder fand, blieb ihm auch damals, als er die katholische Kirche befehdete und verspottete, ehrwürdig und teuer. Auch der Lebenswandel der frommen und verständigen, wenn auch vielleicht etwas abergläubischen Mutter beeinflusste ohne Frage das allen edlen Eindrücken geöffnete Herz des Sohnes. Vielleicht ging es ihm wie dem Pharisäer Saulus; er polemisierte als Manichäer darum so hitzig gegen die katholische Kirche, um eine im Verborgenen seines Herzens schon keimende und wachsende Sympathie zu unterdrücken, die sicherste Vorbereitung des künftigen Umschwunges. Nachdem nun die spiritualistische Exegese des Ambrosius ihm die beste der manichäischen Angriffswaffen aus der Hand geschlagen, wurde die mächtige Anziehungskraft jener lebendigen, weltumspannenden Organisation, in welche er nur durch die enge Pforte des Glaubensgehorsams und der Abtötung der Wollust meinte eintreten zu dürfen, ihm selbst bewußt. Seine Skepsis, sein Verlangen nach Erkenntnis, dem die kirchliche Glaubensforderung nicht genügte, hielt ihn zögernd zurück. Er wurde

Katechumen, und unter dem Einfluß der Predigt und der imponierenden Persönlichkeit des Ambrosius, sowie der nach Mailand übergesiedelten glaubenseifrigen Monnika und sonstigen christlichen Umganges, der nun, wie wir annehmen dürfen, an Stelle des manichäischen trat, fielen immer neue Gewichte in die Wagschale, die sich schon merklich auf die Seite der katholischen Kirche neigte. Warum, fragte er häufig, hat Gott der Kirche solche Ausdehnung und der Heiligen Schrift solches Ansehen verliehen, wenn er nicht wollte, daß man sich dieser Autorität willig unterordnen soll?

Den festen Entschluß, ein katholischer Christ zu werden, faßte Augustin, wie es scheint, als er nach jener bedeutsamen Lektüre der platonischen Schriften zum Apostel Paulus griff und erkannte, daß auch in seinen Briefen der Gott, der Geist und Wahrheit ist, gelehrt werde. Nicht durch Suchen in der Heiligen Schrift fand Augustin also die Wahrheit, sondern die Heilige Schrift mußte sich gleichsam als wahr legitimieren durch den Nachweis ihrer Übereinstimmung mit den platonischen Gedanken¹. Dieser Sachverhalt erhellt aus den Konfessionen, mit noch größerer Deutlichkeit freilich aus einer Stelle des ersten Dialogs, C. Ac. II, 5. Daß das damalige Schriftstudium noch weitere Resultate als das erwähnte gehabt habe — Conf. VII, 27 scheint dies andeuten zu wollen —, muß auf Grund der ersten Schriften Augustins bestritten werden. Augustin war jetzt für ein stilles Philosophenleben und zugleich für die katholische Kirche gewonnen, sein letzter Widerstand, der von seinem weltlichen Ehrgeiz und seiner fast nicht zu bändigenden Sinnlichkeit ausging, wurde gebrochen durch ein beunruhigendes Brustleiden und endlich durch den Einfluß und die Erzählungen des alten Simplician und eines gewissen Pontitian. Platos ernste Philosophengestalt und Antonius, der strenge Wüstenheilige, die Typen einer weltabgewandten Weisheit und einer weltfeindlichen Askese, standen zur Rechten und Linken, als

1) Ähnlich drückt sich aus H. Becker, Augustin, Studien zu seiner geistigen Entwicklung, Leipzig 1908, S. 53. 55.

der leidenschaftliche Afrikaner endlich die Bande zerriß, die ihn an das Weltleben fesselten ¹.

Auf dem Landgute bei Mailand und noch ein bis zwei Jahre nach seiner Taufe ist Augustin jedenfalls ein recht unfertiger und unvollkommener Christ gewesen. Er ist sich dessen freilich nicht bewußt, sondern glaubt ein ganz guter Christ zu sein, indem er sich, wie wir gezeigt haben, immer tiefer hineinarbeitet in die Geisteswelt des Platonismus und mit unruhigem Eifer die auch jetzt noch hervorbrechenden Regungen seiner Sinnlichkeit bekämpft. Von der Intensität seines Schriftstudiums bekommen wir in Conf. IX, 8 ff. einen jedenfalls übertriebenen Eindruck. Zunächst haben ihn der hochberühmte Vergil, der noch längst nicht aus der Hand gelegte Cicero und die einstigen Unterrichtsfächer vermutlich mehr interessiert, jedenfalls aber mehr beschäftigt als die Psalmen und Paulus. Doch hat sich Augustin, wie aus den ersten Dialogen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervorgeht, der Autorität Christi und der Kirche gebeugt. Er ist entschlossen, sich niemals zu ihr in Widerspruch zu setzen. Aber er sucht, wie er sagt, bei den Platonikern zu finden, was dieser geheiligten Größe nicht widerstreitet, C. Ac. III, 43. Dieser Ausspruch trifft den Nagel auf den Kopf; der Platonismus liefert damals den wesentlichen Inhalt seines Denkens, während die kirchliche Autorität die äußeren Schranken steckt und eine Anzahl unantastbarer Lehrstücke festlegt.

Doch beginnt Augustin schon jetzt einen Gedanken von

1) Den Ausführungen Beckers a. a. O., S. 17 ff. und S. 21 ff., über den Gesundheitszustand Augustins als „das nächste Motiv für seine Übersiedlung nach Cassiciacum“ und über sein Streben nach Wahrheit als „das innere und ausschlaggebende Motiv für die Wandlungen in Augustins Lebensgange“ kann ich im allgemeinen zustimmen. Doch hat aufser diesen beiden noch ein drittes Motiv den Entschluß, seinem Berufe und der Welt den Rücken zu kehren, herbeiführen helfen, das asketische Ideal, wie es sich zumal im Mönchtum verkörperte. Wir dürfen es den Bekenntnissen glauben, und es ist psychologisch wohl verständlich, daß das mächtige Eingreifen dieses Motivs in dem unruhigen Seelenleben Augustins dramatische Spannungen und eine letzte entscheidende Explosion hervorrief.

grofser Tragweite und historischer Wirkung auszubilden. Manichäische Irrlehrer hatten ihm einst die katholische Kirche verächtlich zu machen gewufst, weil sie zunächst mit der autoritativen Glaubensforderung an die zu Bekehrenden heranzutreten pflegte. Jetzt mußte er, der das hier vorliegende Problem besser begriffen hatte als einer seiner Zeitgenossen, sich gedrunken fühlen, die kirchliche Praxis zu rechtfertigen und die beiden von ihm so scharf unterschiedenen Gröfsen, Glaube und Erkenntnis, in das rechte Verhältnis zu bringen. Augustin weist demnach dem Glauben, das heißt, der Unterwerfung unter die Autorität Christi und der Kirche (Autoritätsglaube), seinen Platz vor der Schwelle an, über welche man in das Heiligtum der Weisheit eintritt. Man muß glauben, ehe man hoffen kann, zur Erkenntnis zu gelangen¹. Dieser Gedanke wird kombiniert mit einem in der ersten Zeit nach seiner Bekehrung dem Augustin noch wichtigeren, wohl aus dem Neuplatonismus stammenden Gedanken, daß nur der reine und gute Mensch, der über die Sinnlichkeit triumphiert hat, die höchste Wahrheit schauen kann, wofür Augustin sich gern auf die sechste Seligpreisung beruft². So ergibt sich die spezifisch augustinische Heilspädagogik: Durch den Glauben, durch die Beugung unter die katholische Autorität, insbesondere durch demütigen Gehorsam gegen die Moralvorschriften des Tugendlehrers Christus — in den ersten Schriften Augustins erschöpft sich die Bedeutung Christi darin, daß er „sapientia Dei“ und Tugendlehrer ist³, — wird das Herz gereinigt und so instand gesetzt, sich zum höheren, zur Erkenntnis aufzuschwingen. Dieser Satz begegnet uns seit De ord. II, 26 f. unzählig oft und mannigfach variiert in Augustins Schriften und wird von ihm mit Vorliebe angeschlossen an einen seiner Lieblingsprüche: Nisi credideritis, non intelligetis (Jes. 7, 9 nach der Septuaginta). Der Glaube ist in diesem Zusammenhang gehorsame Unterwerfung unter die Autorität der Kirche, der Schrift, Christi. Er ist darum

1) Vgl. A. g. E., S. 38 ff. Die Aussagen der ersten Schriften Augustins lassen die spätere Klarheit und Schärfe noch vermissen.

2) Vgl. A. g. E., S. 44 ff.

3) Vgl. Scheel a. a. O., S. 60 ff.

Durchgangsstadium, nicht Ziel. Er macht nicht selig, aber er ist nützlich. Eine der ersten Streitschriften gegen die Manichäer führt den charakteristischen Titel: *De utilitate credendi*, und der Inhalt entspricht durchaus der Überschrift.

Bei alledem dürfen wir nicht übersehen, daß Augustin in den ersten Jahren nach seiner Bekehrung ein gründliches Studium der sogenannten freien Künste (also der Grammatik, Mathematik, Dialektik usw.) für den Wahrheitssucher als mindestens ebenso unentbehrlich erachtete wie die Unterordnung unter die heilsame Autorität¹. In diesem Punkte hat er sich später gründlich geändert, und am verächtlichsten spricht Epist. 101 von jenen Studien, denen er einst seine Jugendkraft gewidmet hatte. Noch weniger aber darf außer acht gelassen werden, daß Augustin als die eigentliche Sphäre des zu fordernden Autoritätsglaubens die göttliche Heilsgeschichte, die heilsgeschichtlichen Fakta der Vergangenheit und Zukunft bezeichnet, während er das übergeschichtliche, ewig gegenwärtige göttliche Sein (Trinität) dagegen als das Gebiet beschreibt, in welches die geheiligte Vernunft eindringen kann und soll (vgl. aus den früheren Schriften *De ver. rel.* 13 f.; *De lib. arb.* III, 60). In diesem Sinne ist Augustin zeitlebens Rationalist gewesen.

Da Augustin also, vom Gottesbegriff abgesehen, nicht durch Prüfung sondern durch Unterwerfung zum christlichen Glauben gekommen ist, eine Unterwerfung, die von vornherein bewußt und unbedingt war, so versteht es sich, daß er sich alles aneignete, was er als gültige Kirchenlehre vorfand. Das mag ihm bei einzelnen Lehrstücken nicht ganz leicht geworden sein. Aus *De quant. an.* 76 kann man, glaube ich, schliessen, daß ihm die Jungfrauengeburt und die Auferstehung des Fleisches erst Schwierigkeiten machten. Nach Epist. 11 zerbrach er sich den Kopf darüber, weshalb dem „Sohne“ allein die Menschwerdung zugeschrieben werde. Doch übernahm er auch diese Kirchenlehren ohne Zögern und hat sie später mit Eifer und Energie vertreten und gerade die für einen spiritualistischen Platoniker eigentlich un-

1) Vgl. A. g. E., S. 60 ff.

erträglichste Lehre von der Auferstehung den Katechumenen besonders nachdrücklich eingeschärft, vgl. *De catechizandis rudibus*. Allerdings ist es kaum zufällig, daß alle diese Glaubenslehren erst nach und nach in seinen Schriften auftauchen, zunächst sind sie ihm offenbar etwas fremdartig geblieben. Seiner platonischen Neigung zum Spiritualismus konnte er auch späterhin in der Schriftauslegung, der Sakramentslehre und der Bekämpfung des Anthropomorphismus genügen.

Wir müssen uns hüten, Augustin wegen seiner kritiklosen Unterwerfung unter das kirchlich anerkannte Dogma Charakterlosigkeit oder geistige Trägheit vorzuwerfen. Er hat sein Herz nicht künstlich zum Glauben zwingen müssen, er glaubte, weil er tatsächlich innerlich überwunden und gefangen war. Freilich hatten es ihm nicht so sehr die eigentlichen christlichen Glaubensobjekte angetan, sondern die Mutter Kirche war es, mit ihrem machtvollen, damals noch nicht durch offenen Gegensatz zwischen Okzident und Orient zerspaltenen Organismus, mit ihrem asketischen Ideal, das eben jetzt im Anachoretentum und Mönchtum eine Verkörperung fand, die seine größte Bewunderung weckte, mit ihrer Liebestätigkeit, mit ihren glorreichen Erinnerungen an Blut und Feuer und Märtyrerjubiläum, mit ihren zahlreichen würdigen Priestern, mit den zahllosen ihr zuströmenden Volksmassen, die sie nicht verachtete, sondern alle bis zum Kindlein in der Wiege durch rauschende Gottesdienste und geheimnisvolle Weihen zu Gott emporzuheben sich bemühte, diese große Mutter Kirche war es, die ihn mit magnetischer Gewalt in ihre Arme zog und so in ihm sich ihren größten Sohn gewann. Dies wird uns am anschaulichsten, wenn wir die beiden interessanten Abschnitte *De mor. eccl. cath.* 62 ff. und *De ver. rel.* 3 ff. studieren¹. Die große Mutter aber gewann noch einen Sieg über ihn. Sie duldet es nicht, daß er, wie er selbst es sehnlich wünschte, im mönchischen Stilleben beiseite stehen blieb. Als Augustin im Jahre 391 in der Kirche zu Hippo unter Tränen und in schwerem

1) Vgl. A. g. E., S. 228 f.

Kämpfe auf sein Ideal der kontemplativen Muse verzichtete und die Priesterweihe annahm, weil er nicht die Kraft fühlte, dem mächtigen Rufe zu widerstehen, da erst ward er ganz ihr eigen, da nahm sie seinen Leib, seine Seele, seinen Geist und alle seine Kräfte hin, und er gab ihr alles. Nun wird uns klar, daß Augustin ein unerbittlicher Gegner jedes Schismas und jeder Häresie werden mußte, schon und zumeist aus dem einen Grunde, weil er nicht leiden konnte, daß der Leib Christi, die Kirche, lieblos zerstückelt werde, wie sich dies besonders deutlich im Streit gegen den Donatismus gezeigt hat. Ebensowenig erscheint es wunderbar, daß Augustin dieser Kirche, die er später *civitas Dei*, Reich Gottes, nannte, das Anrecht und die Pflicht zur geistlichen Weltbeherrschung zusprach und die sittliche Berechtigung eines selbständigen, auf der Erde wurzelnden und nur irdische Zwecke fördernden, weltlichen Kultur- und Rechtsstaats leugnete, wie er das in seinem berühmten Werke *De civitate Dei*, wenn auch nicht in klar formulierten Thesen, so doch faktisch getan hat, wodurch er an seinem Teile die mittelalterliche Papstherrlichkeit begründen half. Wie sich Augustins Lehre von der Kirche (und den Sakramenten), dieser widerspruchsvollste Teil seiner religiösen Gedankenwelt, später im einzelnen gestaltete, darauf können wir hier nicht eingehen.

Doch die äußerliche Anerkennung des kirchlichen Dogmas und die demütig unterwürfige Angliederung an den kirchlichen Organismus macht niemanden zum wirklichen Christen. Ein wirklich christliches Gepräge tragen erst die Schriften Augustins, die er nach seiner Übersiedlung nach Afrika niederschrieb. Das läßt sich nicht nur an den immer zahlreicher werdenden und breiteren Raum einnehmenden Bibelziten und Schriftbetrachtungen, sondern auch und zwar besonders deutlich an seiner Ethik nachweisen. In der ersten Zeit nach seiner Bekehrung kommt Augustins Moral, abgesehen von seinem asketischen Streben nach Herzensreinheit und der schon jetzt oft mit Gewalt durchbrechenden, aber noch ganz intellektualistisch gefärbten Gottesliebe, hauptsächlich auf die vier bekannten philo-

sophischen Grundtugenden hinaus, ja Augustin sagt zusammenfassend auf gut ciceronianisch: Tugendhaft ist, wer rechtschaffen und ehrenhaft, recte honesteque, lebt, vgl. besonders De lib. arb. I¹. Gelegentlich spricht der junge Katechumen und Christ mit einer uns befremdenden Verachtung von den Ungebildeten und Toren. Ja, Torheit und Schlechtigkeit sind für ihn identische Begriffe. Kein Wort von Nächstenliebe, statt dessen Freundschaftskult. Das wird in Afrika ganz anders. Das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe macht jetzt in seinem Denken Epoche. Gut leben heißt nun für ihn nicht mehr rechtschaffen leben, sondern es heißt nichts weiter als Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele und ganzem Gemüte lieben. Diese Liebe ist mehr als bloßes Erkenntnisverlangen, sie ist das Anschmiegen der Seele an den Geliebten. Augustin kennt keine Tugend mehr aufser der höchsten Gottesliebe, der sich die Nächstenliebe, die er gleichfalls eifrig zu predigen beginnt, unterordnet. Das Schema der vier Kardinaltugenden kann er beibehalten, aber als ihren eigentlichen Inhalt nennt er Liebe, nichts als Liebe. Durch solche gefühlsinnige Liebesmystik bekommt auch die spekulative Gottesidee Augustins, die zwar von vornherein eine starke Leuchtkraft besaß, aber zunächst starr und frostig blieb wie ein vereister Bergesgipfel, eine wärmere Färbung. Gott ist nunmehr nicht nur höchstes Sein und höchste Wahrheit, Gott ist die Liebe². Neben der Liebe gewinnt aber für Augustin die Tugend der Demut fortwährend an Bedeutung. Jetzt sind nicht mehr wie in den Schriften von Cassiciacum Torheit und Sinnlichkeit, sondern Hochmut und Sinnlichkeit Wurzel und Quell alles Bösen. Der Mensch Christus aber wird für ihn mehr

1) Vollends aus Cicero exzerpiert, oder vielmehr nahezu abgeschrieben (in meinem Buche habe ich das übersehen) sind die Tugenddefinitionen von De div. qu. 83, 31; vgl. Becker a. a. O., S. 102. Doch liegt es auf der Hand — ein jeder Leser wird den Eindruck haben —, daß Augustin sie damals, als er sie exzerpierte, wie seine eigenen zu vertreten gewillt war, und sie nicht bloß darum den Brüdern mitteilte, weil diese wissen wollten, „wie jener die Tugenden des Geistes eingeteilt und definiert habe“ (Retr. I, 26). Vgl. A. g. E., S. 159 ff.

2) A. g. E., S. 247 ff.

und mehr der erhabenste Repräsentant der Tugend der Demut, und von hier aus hat Augustin zur Person des armen, liebeichen Jesus ein wirklich lebendiges Verhältnis gewonnen und als einer der ersten franziskanische Töne angeschlagen. Man veranschauliche sich dies an De ver. rel. 31¹. Was Augustin jetzt und später sonst noch über Christus und sein Erlösungswerk, seinen Handel mit dem Teufel, sein Sühnopfer, sein stellvertretendes Leiden, seine Mittlerschaft, seine Offenbarung der göttlichen Liebe usw., meist biblische Ausdrücke reproduzierend, vorbringt, hat in seinem Lehrgebäude niemals einen sicheren und festen Platz angewiesen bekommen und braucht in dieser nur den Grundriß des Baues berücksichtigenden Darstellung nicht beachtet zu werden.

3. Wichtiger noch als die vorhergenannten ist jedoch ein anderes Moment. In den auf afrikanischem Heimatboden entstandenen Schriften Augustins beginnt sich langsam seine Sünden- und Gnadenlehre heranzubilden, eine Lehre, die einerseits den christlichen Charakter der Theologie Augustins erst voll ausprägt, die andererseits die am schärfsten hervortretende Besonderheit des Augustinismus innerhalb der Dogmengeschichte begründet, eine Lehre, die sich wie eine große Welle im See der christlichen Kirche erhob, andere Wellen emportrieb und eine Bewegung, eine Unruhe hervorrief, die noch jetzt nicht zur Ruhe gekommen ist. Der Frage, wie Augustin dazu kam, diese Lehre auszubilden, um welche bald ein leidenschaftlicher Kampf tobte, und welche er als die Zentrallehre des Christentums mit seltener Geistesschärfe unermüdlich und feurig verteidigte, wenden wir uns nunmehr zu.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so leicht, wie mancher zunächst vielleicht denkt. Wer Augustins Bekenntnisse liest, glaubt die Lösung des Problems schon in Händen zu haben: Augustins Sünden- und Gnadenlehre ist eine Widerspiegelung seines eigenen Erlebens, er hat die Ohnmacht der menschlichen Natur im Kampf gegen die Sinnlichkeit und Selbstsucht am eigenen Leibe erfahren und das Eingreifen der göttlichen Gnade, die ihn den Sündenbanden

1) Vgl. Scheel a. a. O., S. 74. 134.

entriffs und mit überweltlichem Frieden erfüllte, in der Stunde seiner wunderbaren Bekehrung mit fast einzigartiger Deutlichkeit verspürt. Diese Darstellung enthält zweifellos Wahrheitsmomente, ja man kann vielleicht sagen, daß Augustin tatsächlich das eben Geschilderte erlebte, nur muß man dann hinzufügen, daß ihm das erst viel später zum klaren Bewußtsein gekommen ist¹. Unsere Aufgabe aber kann es nicht sein, aufzudecken, was sich unter der Bewußtseinsschwelle des Mannes abspielte, sondern lediglich die Entfaltung seiner bewußtesten Gedankenwelt zu beschreiben².

Fassen wir Augustins früheste in Italien entstandene Dialoge ins Auge, so können wir in ihnen nicht mehr als einige, wenn auch bedeutsame Ansätze zur späteren Sünden- und Gnadenlehre entdecken. Schon in seinen ersten Schriften gibt sich Augustin keineswegs als einen heiteren Philosophen zu erkennen, wie nur die oberflächlichste Lektüre behaupten könnte. Gewiß, er ist befriedigt, endlich in den ersehnten Hafen der Philosophie eingelaufen zu sein, aber er offenbart bereits ein tiefes Sündengefühl. Nichts liegt ihm ferner, als bei bösen Taten und Willensentschlüssen stehen zu bleiben, wenn er über die Sünde nachdenkt, er verfolgt sie vielmehr mit einem fast argwöhnisch und ängstlich zu nennenden Scharfblick bis zu ihren versteckten Wurzeln, den Begierden, die er trotz aller Anstrengungen, wie er im ersten Buch

1) Ebenso hat schon Reuter (Augustinische Studien, S. 4 ff.) geurteilt.

2) Die meines Wissens noch nicht beachtete Stelle *De div. qu.* 83, 49 scheint mir einen interessanten Aufschluß darüber zu geben, wie Augustin in den ersten Jahren seines zurückgezogenen Lebens über seine Bekehrung dachte oder wenigstens bisweilen denken konnte. *Quorum duorum populorum differentiam etiam in unoquoque nostrum licet advertere, cum quisque ab utero matris veterem hominem necesse est agat, donec veniat ad juvenilem aetatem; ubi iam non est necesse carnaliter sapere, sed potest ad spiritalia voluntate converti, et intrinsecus regenerari. Quod ergo in uno homine recte educato ordine naturae disciplinae contingit etc.* Ich glaube, daß diese quaestio den zeitlich früheren Partien des Buches beizuzählen ist. Daß Augustin in ihr auch seine eigene Entwicklung im Auge hat, ist kaum zu bezweifeln. Erziehung, Studium, Wille sind die umwandelnden Faktoren. Wo biebt die Gnade?

der Soliloquien der unerbittlich prüfenden Ratio weinend bekennt, noch nicht völlig hat entfernen können. Er fleht, daß Gott, den er mehrfach den verborgenen Arzt nennt, seine Seele reinigen, von ihrer Krankheit, ihren Wunden heilen möge, damit sie fähig werde, die Sonne zu schauen. Seiner Milde und Fürsorge vertraut er sich ganz an, Gott tue, was ihm wohlgefällt. Vgl. außer Sol. I besonders die wichtige Stelle De ord. I, 29. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß diese, man weiß nicht recht, ob mehr christlichen oder neuplatonischen Geist atmenden Auslassungen einen momentanen Stimmungscharakter tragen. Augustin läßt auf der anderen Seite auch durchblicken, daß er sich nach seiner Meinung schon recht erheblich vervollkommnet hat, und daß er stolz ist auf diese Leistung. Wir sind zwar, schreibt er z. B. in Epist. 4 dem Nebridius, noch Knaben, aber, wie man zu sagen pflegt, recht nette und gar keine üblen (*belli et non mali*).

Von noch weit größerer Bedeutung als sein sittliches, stark mönchisch angehauchtes Feingefühl und das gelegentlich durchbrechende Gefühl der eigenen Ohnmacht ist für die Ausbildung der Gnadenlehre Augustins seine pantheisierende Gottesidee und seine an dieser sich orientierende religiöse Grundstimmung. Wir müssen an dieser Stelle die Gottesidee Augustins noch einmal ins Auge fassen und bereits Gesagtes ergänzen. Gott ist nach Augustin, wie wir gesehen haben, das allumfassende, höchste und wahre Sein, von dem alle anderen niederen Grade des Seins abgeleitet sind — es ist nicht zu leugnen, daß emanatistische, wenn nicht akosmistische Vorstellungen zu diesem Gottesbegriffe besser passen würden als die von Anfang an bevorzugten kreatianistischen. Weil Gott aber Sein und Seinsquelle ist, folglich ist alles Seiende, das entweder Gott ist oder von Gott, dem höchsten Gute, stammt, gut. Gott, das höchste Gut, ist also auch der Vater alles Guten. Alles Gute kommt von Gott, diese These, welche sich unmittelbar aus dem Gottesbegriff Augustins ergibt, ist von Augustin im zweiten Buche von De lib. arb. nachdrücklich aufgestellt und ausführlich zu beweisen gesucht, und ihre Bedeutung für die augustinische Gnaden-

lehre leuchtet ohne weiteres ein. Er selbst zieht auch so gleich eine naheliegende Konsequenz: Wenn alles, auch das geringste Gute, so stammen natürlich auch alle Tugenden, die sicherlich magna bona sind, von Gott, De lib. arb. II, 50. Der Satz besagt nun freilich noch nicht, daß diese Tugenden auch von Gott in die menschliche Seele hineingepflanzt werden¹, denn für den Platoniker Augustin besitzen die Tugenden eine ideale Realität, grob gesagt, eine aufsermenschliche Sonderexistenz; immerhin ist er bedeutsam genug².

Von einem magnum bonum der Seele aber — man kann es im Sinne Augustins kaum eine Tugend nennen, es ist Höheres, es ist Seligkeit — lehrt der beginnende Theologe noch mehr, nämlich daß sie unmittelbar durch den gegenwärtigen Gott in den menschlichen Geist hineingesenkt oder richtiger in ihm gewirkt werde, nämlich von der vielgepriesenen Weisheit, der Erkenntnis der Wahrheit. Mag man nämlich durch Grübeln und Dialektik oder, wie Augustin je länger je mehr anzunehmen scheint, durch geistige Intuition oder Kontemplation in den Besitz der seligmachenden Erkenntnis gelangen³, in jedem Falle ist es die im Inneren hausende Wahrheit, ist es Christus, das ewige Wort und die ewige Wahrheit, ist es Gott selbst, welcher der Seele diese Offenbarungen schenkt. Dazu ließen sich aus den ersten Schriften Augustins Dutzende von Belegstellen anführen, und der schöne kleine Dialog De magistro ist ganz der Deduktion dieses Gedankens gewidmet. An diesem Punkte besonders wird klar, daß Augustins Gott bei all seiner Transzendenz und Welterhabenheit entschieden immanent gedacht ist. Augustin findet seinen Gott in seiner

1) Augustin drückt sich jetzt gut platonisch mit Vorliebe so aus, daß alles veränderliche Gute (also auch die Seele) durch Teilhaben — participando — an dem unveränderlichen höchsten Gute gut werde, vgl. De mor. Man. 6; De div. qu. 83, 24. Es wird aber nicht klar, wie er sich das denkt.

2) In den Soliloquien betet Augustin, daß Gott ihn würdig machen wolle, erhört zu werden, daß er ihm Glauben, Tugend, Erkenntnis schenken, daß er ihm das rechte Streben und Suchen verleihen möge. Doch darf man, wie Reuter sagt (a. a. O., S. 5), Gebetsworte dieser Art nicht zur Ausmittlung der wissenschaftlichen Theorie verwenden.

3) Vgl. A. g. E., S. 165 ff.

eigenen Seele. Darum heißt seine Parole, die er immer wieder erklingen läßt: Rückkehr zu sich selbst, Einkehr bei sich selbst! *Noli foras ire, in te ipsum redi, in interiore homine habitat veritas*, *De ver. rel.* 72. Gott, das ewige und unveränderliche Sein, ist zugleich das innere Licht der Seele. In der Abgeschlossenheit der vernünftigen Seele, d. h. in dem inneren Menschen, soll man ihn suchen und anbeten, denn dort ist sein Tempel, *De mag.* 2, vgl. *De mus.* VI, 48; *De div. qu.* 83, 45 u. ö.¹

Diesen Gottesvorstellungen — Gott höchstes, allumspannendes Sein, Geber alles Guten, Leuchtkraft und geheimer Arzt der Seele — entspricht durchaus die religiöse Grundstimmung Augustins, wie wir sie ja am besten in dem Gebete der Soliloquien kennen lernen. Diese Stimmung aber ist sehnsüchtiges Harren. Man darf sie quietistisch nennen, aber es ist kein träger, gelassener Quietismus, sondern ein Quietismus, der bei aller Passivität heiß und inbrünstig betet.

Man könnte meinen, von hier aus bis zur späteren augustinischen Sünden- und Gnadenlehre sei nur ein kleiner und müheloser Schritt. Denn mußte sich der Begriff der Erbsünde nicht von selbst einstellen, wenn Augustin, der doch die Theologie des Ambrosius kannte, sich fragte: Woher die Seelenkrankheit, woher der Druck der an der menschlichen Natur haftenden, schier nicht auszurottenden Konkupiszenz? Und mußte sich der gleichfalls noch ausstehende Zentralbegriff der augustinischen Rechtfertigungslehre, *inspiratio caritatis*, nicht ungesucht einfinden, nachdem der ursprüngliche Intellektualismus Augustins erweicht und durchbrochen war von Liebesmystik und Liebesethik?

Doch den in der Richtung jener Sünden- und Gnadenlehre wirkenden Tendenzen stellte sich ein mächtiger Damm in den Weg, das *liberum arbitrium*. In den ersten Dialogen

1) Auch Augustins spätere Prädestinationslehre kann man in den ersten Schriften deutlich vorgebildet finden, und zwar in seinen zahlreichen, noch nach Stoizismus schmeckenden Ausführungen über den das Weltall durchwaltenden, göttlichen und gesetzmäßigen, keinen Zufall duldenden „ordo“, ein Ausdruck, für welchen gelegentlich der andere „providentia“ eintritt. Vgl. A. g. E., S. 97 ff. 105.

wird der Begriff der Willensfreiheit — es ist gleichgültig, woher Augustin ihn übernahm, ob aus der stoischen oder platonischen Philosophie oder der Lehre der christlichen Kirche, vgl. Conf. 7, 22 — noch kaum erwähnt. Aber als Augustin auf der Rückreise nach Afrika in Rom, wo er vermutlich mit früheren manichäischen Bekannten zusammentraf, seine Abrechnung mit dem Manichäismus begann, rückte der freie Wille sogleich in den Mittelpunkt seines Denkens. Er begann mit der Niederschrift des bereits mehrfach genannten wichtigen Werkes *De lib. arb.*, vgl. *De qu. an.* 80. Durch den Hinweis auf den freien Willen des Menschen, der sich, statt aufwärts zu Gott emporzustreben, niederwärts zur Kreatur wendet, brachte Augustin, wie bereits dargestellt, nunmehr seine Theodizee zum Abschluss und löste das Problem nach der Entstehung des Bösen. Der freie Wille besteht also in der Fähigkeit, sich entweder für Gott und die obere Welt, oder für die Kreatur und das niedere Sinnenleben zu entscheiden. Dem Geiste kann, sagt Augustin, die Möglichkeit nicht bestritten werden, über seinen Leib und seine Begierden die Herrschaft zu gewinnen, denn er ist besser als der Leib, und weil besser, darum auch stärker. Also ist es nur der eigene Wille, welcher den Geist der bösen Lust unterwerfen kann. Um aber tugendhaft und rechtschaffen zu leben, dazu ist nichts weiter nötig als der gute Wille. Daraus ergibt sich, fährt er wörtlich I, 29 fort, und in diesem Ausspruch gipfeln seine Darlegungen, daß ein jeder, der rechtschaffen und ehrenhaft leben will — damit bezeichnet Augustin einen vollendet guten, sittlichen Lebenswandel, nicht etwa bloß eine „*iustitia civilis*“ —, diese große Sache mit solcher Leichtigkeit erlangt, daß wollen und das Gewollte erlangen ein und dasselbe ist. Darüber, daß ihm ein so bequem und leicht zu erreichendes großes Gut vorgestellt ist, gerät Evodius, mit welchem Augustin die Untersuchung führt, vor Entzücken begreiflicherweise fast aufser sich. Wir sehen, Augustin behauptet mit aller Bestimmtheit, daß der Mensch die Fähigkeit besitzt, gut zu leben, ja daß ihm dies gar nicht schwer fallen kann, denn er braucht es bloß zu wollen. Augustin lehrt also, wie

später Pelagius, die uneingeschränkte Wahlfreiheit des Menschen. Es liegt allein bei ihm, ob der Mensch gut sein will oder böse; und der Kirchenvater betont ausdrücklich, daß es keine andere Sünde gebe als den bewußten, frei gewollten Abfall von Gott zur Welt, vom Ewigen zum Zeitlichen ¹. Den aus der Tatsache des göttlichen Vorherwissens erwachsenden Einwand weist er im Anfang des dritten Buches mit Entschiedenheit zurück ². Er behauptet energisch, daß der Wille sich selbst in der Gewalt habe und nicht unter dem Zwange irgendeiner Notwendigkeit stehe, denn sonst wäre es gar kein Wille, III, 8. Und er behauptet weiter, daß es ein Unding wäre, nach der Ursache eines Willensentschlusses zu suchen, denn eine solche Ursache könne es nicht geben, da der Wille selbst die letzte Ursache und letzte Wurzel alles Bösen sei, III, 48 f. ³.

Es ist klar, daß diese Gedanken sich mit den vorher entwickelten von der unheimlichen Macht der Konkupiszenz, von dem in der Seele wirkenden Gott, dem Urheber und Geber alles Guten, nicht reimen. Augustins ursprüngliche Lehre von der Willensfreiheit läuft seiner sich gleichzeitig heranbildenden Gnadenlehre schnurstracks entgegen. Pelagius hat sich mit Recht auf die Schrift *De lib. arb.* berufen ⁴.

1) Vgl. *De duab. animab. c. Man. 15 ff.* (geschrieben zirka 391); besonders die Definition: „Ergo peccatum est voluntas retinendi vel consequendi quod iustitia vetat, et unde liberum est abstinere.“

2) Gottes Vorherwissen hat nach Augustins jetziger Meinung, wie Kolb (*Menschliche Freiheit und göttliches Vorherwissen*, Freiburg 1908, S. 50) richtig bemerkt, einen rein beschaulichen Charakter. Es liegt in ihm also keine nötigende Kraft beschlossen.

3) Damit bekennt sich Augustin tatsächlich zu der absoluten, indeterministischen Freiheitslehre Epikurs. Doch sind seine Gedanken vielfach unklar. Er bildet sich ein, wo Wille ist, eo ipso auch von Willensfreiheit reden zu dürfen. Mit der Definition „voluntas est animi motus, cogente nullo, ad aliquid vel non amittendum, vel adipiscendum“ (*De duab. animab. c. Man. 14*) meint er sich die Willensfreiheit gesichert zu haben. Er bedenkt nicht, daß Freiheit von äußerem Zwang und Wahlfreiheit keineswegs identisch sind. Vgl. A. g. E., S. 208 ff.

4) Auf die Stelle *De Gen. c. Man. II, 21* (vgl. A. g. E., S. 217) möchte ich mich in diesem Zusammenhang nicht mehr beziehen. Ich stimme Mausbach a. a. O., II, S. 4 zu, daß sie nichts beweist.

Aber Augustins Vertrauen auf die Macht des freien Willens bleibt nicht lange ungebrochen. Er widmete sich in seiner klösterlichen Abgeschlossenheit in Thagaste mit ganzem Ernst biblischen Studien, und unter den paulinischen Briefen fesselte ihn am meisten der Römerbrief. Röm. 7 und 9 gaben seinem Denken eine Wendung. Auch auf den Einfluß der kirchlichen Lehrtradition, zumal der Schriften des Ambrosius, werden wir reflektieren dürfen, denn wenigstens auf okzidentalischem Boden fing man an, die Fähigkeiten des natürlichen Menschen pessimistischer zu beurteilen und eine Art Erbsündenlehre herauszuarbeiten. Am Schlusse des dritten Buches von *De lib. arb.* (III, 51 ff.), das Augustin erst als Presbyter vollendete¹, erklingen auf einmal neue Töne. Da heißt es unter Berufung auf Röm. 7 und Gal. 5, es gebe auch unfreiwillige Handlungen, die zu mißbilligen seien, wenn nämlich der Mensch recht handeln wolle, aber nicht könne. Das sei eine Folge der einstigen Verdammung zum Tode, nicht Natur, sondern verhängte Strafe. Die Strafe bestehe darin, daß der Mensch es nicht mehr in seiner Macht habe, gut zu sein, indem er entweder nicht sehe, wie er beschaffen sein solle, oder infolge des Widerstandes der fleischlichen Gewohnheit, obwohl er es sehe, doch nicht so zu sein vermöge. *Ignorantia* und *difficultas* seien die verdienten Straffolgen des einstigen Abfalls. Wenn er, Augustin, vom freien Willen recht zu handeln spreche, so denke er an den Zustand, in welchem der Mensch ursprünglich geschaffen sei. Den unwissenden und unvermögenden Menschen aber komme Christus zu Hilfe, der Besieger des Irrtums und der Begierde. Wer ihn suche und an ihn sich anschliesse, werde geheilt. Also scheint nach Augustins nunmehriger Ansicht die Fähigkeit des Menschen darauf beschränkt zu sein, daß er den Heiland suchen und die Hand des Retters erfassen kann.

Hierzu ist vor allen Dingen zu bemerken, daß Augustin, als er *De lib. arb.* I schrieb, jedenfalls weit entfernt war, wenn er von der *libera voluntas recte faciendi* sprach, an

1) Man darf wohl annehmen, erst gegen Mitte oder Ende seiner Presbyterzeit, vgl. *Epist.* 31, 7.

den Urzustand des Menschen zu denken. Darüber — das allein ist schon ausschlaggebend — hätte Evodius keinen Grund gehabt zu jubeln.

Auf dem in den Schlußkapiteln von *De lib. arb.* III erreichten Standpunkte — es ist dies auch der Standpunkt des Ambrosius — ist Augustin einige Jahre lang im wesentlichen stehen geblieben. Er lehrt jetzt noch nicht im eigentlichen Sinne eine Erbsünde, obwohl sich seine Aussagen allmählich verschärfen, sondern ein Erbübel, welches, von der Sterblichkeit abgesehen, in unfreiwilliger Unwissenheit und Schwäche besteht; er lehrt auch noch nicht die Alleinwirksamkeit der Gnade bei dem Rechtfertigungsprozesse, sondern ein Zusammenwirken des Restes der ursprünglichen Freiheit mit den zu Hilfe kommenden Erlösungskräften. Wie er sich jetzt dieses Zusammenwirken denkt, hat er in der *Expositio quarundam propositionum ex Epistula ad Romanos* und in *De diversis quaestionibus* 83, 66 ff. ausführlich dargelegt¹. Nur der erste Mensch, bemerkt er, besaß einen vollkommen freien Willen, wir aber besitzen vor Empfang der Gnade nicht mehr die Freiheit, nicht zu sündigen, sondern lediglich die Freiheit, nicht sündigen zu wollen, *Expos.* 18. Im Kampf mit Begierde und schlimmer Gewohnheit muß unser Wille unterliegen. Das Gesetz kann, das wird häufig ausgeführt, nur dazu dienen, den sündlichen Zustand an den Tag zu bringen und die Sünde graduell zu steigern, indem es die Unwissenheitssünde in bewußten Ungehorsam und Übertretung (*praevaricatio*) verwandelt. Hier hat sich Augustin die paulinischen Gedanken in voller Klarheit angeeignet. Die Menschen sind durch die paradisische Sünde *una massa luti* oder *massa peccati* geworden. Dieser Ausdruck findet sich zuerst *De div. qu.* 83, 68. Den Menschen bleibt nichts übrig, als zu seufzen und zu flehen. Durch ihr reuiges Seufzen und Flehen erwerben sie sich, so lehrt Augustin weiter, eine Art Verdienst, und Gott erbarmt sich nicht, wenn nicht des Menschen Wille vorhergegangen ist. Doch da niemand wollen kann, ohne ermahnt und berufen

1) Vgl. Kolb a. a. O., S. 80 ff.

zu sein, muß die Gnade Gottes in der Berufung durch den Mund Christi den Anfang machen und „das Wollen wirken“, De div. qu. 83, 68, 5. Der letztere Ausdruck kann hier noch nichts anderes bedeuten, als das Wollen ermöglichen und dazu anregen. Denn unzweideutig äußert sich Augustin dahin, daß der der Einladung Gottes zustimmende Glaube freies Menschenwerk ist. Beim freien Willen liegt es, zu glauben, oder nicht. Es heißt zwar in der Schrift: „Gott wirkt alles in allen“, aber nicht etwa: „Gott glaubt alles in allen“. Quod ergo credimus nostrum est, Expos. 44. 60. Dieser freiwillige und verdienstliche Glaube¹ wird nun von Gott belohnt durch die Sündenvergebung und vor allem durch den heiligen Geist der Liebe (d. h. inspiratio caritatis), der alle guten Werke hervorbringt, welche letztere also nicht wie der Glaube unser, sondern Gottes sind, Expos. 60. Die prädestinatianischen Gedanken von Röm. 9 sucht sich Augustin jetzt durch die Überlegung verständlich zu machen, daß Gott nicht willkürlich nur einen Teil der Menschen zum Heil bestimmt, sondern diejenigen, deren Zustimmung zur Berufung, deren Glauben er voraussah. Deus elegit fidem, ebd.

Augustins Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Röm. 9 ließ ihn nicht zur Ruhe kommen. Die düsteren Aussagen dieses Kapitels drängten ihn noch einen Schritt weiter. Dem Drängen des Apostels aber kam ein Bedürfnis des Presbyters entgegen. Er hatte sicherlich das Gefühl, daß der Ehre des großen und gewaltigen Gottes, der sein ganzes Sehnen und Denken erfüllte, noch nicht Genüge geschehen war, solange noch etwas menschliches, nicht bloß von Gott geschenktes Verdienst sich in den Kausalnexus der göttlichen Allwirksamkeit hineinschob². Entschlossen schritt

1) Hier begegnet uns offenbar schon ein vollerer Glaubensbegriff als der oben gezeichnete. Der Glaube ist hier nicht bloß Anerkennung, sondern Aneignung der Gnadenbotschaft. Doch ist er nicht etwa die Wurzel des neuen Lebens. Später geht Augustin noch einen Schritt weiter und unterscheidet das credere Deo von dem credere in Deum; und das credere in Deum schließt bereits die Liebe ein, kann also als Wurzel des geistlichen Lebens gedacht werden.

2) Hätte Augustin nicht seinen „neuplatonischen“ Gottesbegriff besessen, so würde er dem Drängen des Apostels mit leichter Mühe aus-

er vorwärts, und er hatte später die Überzeugung, gerade bei diesem Vorwärtsschreiten von der göttlichen Offenbarung geleitet zu sein, vgl. Epist. 37; De praed. sanct. 7. Schaden leiden mußte freilich die im Kampf gegen den Manichäismus so wichtige Willensfreiheit. Augustin bemerkt in den Retraktionen zu der Schrift, die sogleich unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird, er habe sich bei der Auslegung von Röm. 9 zwar um die Wahlfreiheit des menschlichen Willens bemüht, aber Gottes Gnade habe den Sieg behalten; laboratum est quidem pro libero arbitrio voluntatis humanae, sed vicit Dei gratia.

Nicht lange nach seiner Wahl zum Bischofe, etwa im Jahre 396, schrieb Augustin sein zwei Bücher umfassendes Werk *De diversis quaestionibus ad Simplicianum*. Es war jenem Simplician gewidmet, der einst bei seiner Bekehrung eine nicht unwichtige Rolle gespielt hatte und gegenwärtig als Nachfolger des großen Ambrosius in Mailand residierte. Er hatte an den jüngeren Freund, dessen Ruf schon damals verbreitet war, eine Reihe von exegetischen Fragen gerichtet. In deren Beantwortung beschäftigt sich Augustin in dem ersten Buche der genannten Schrift mit der Auslegung von Röm. 7 und 9. Zu Röm. 7 sagt er wenig Neues — der berühmte Abschnitt Röm. 7, 14 ff. wird noch auf den Zustand des unerlösten Menschen bezogen —, aber im Anschluß an Röm. 9 in qu. 2 wird zum erstenmal die bekannte Gnaden- und Prädestinationslehre des Heiligen in strenger Folgerichtigkeit vorgetragen¹.

Was das sündliche Verderben der Menschheit seit Adam anlangt, so unterstreicht Augustin mehrfach mit Nachdruck, was er schon früher von der *massa peccatorum* gesagt hatte. Das ganze Menschengeschlecht bildet seit Adams Fall gleich-

zuweichen gewußt haben. Doch kommt es hier nicht auf das Neuplatonische an. Weil Augustin einen, wenn auch in neuplatonische Formeln gefaßten, wirklich großen und frommen Gottesbegriff besaß, hatte er die Kraft, dem Paulus zu folgen.

1) Man hat geurteilt, Augustin habe in dieser Schrift sein neues und ganzes System am besten, am gründlichsten und am vollständigsten niedergelegt und entwickelt.

sam einen Teig, durch welchen sich die concupiscentia carnalis ergossen hat. Jetzt finden sich die Termini peccatum originale und reatus originalis, und Augustin redet von einer Sündenübertragung (tradux peccati). Es ist vielleicht nur Zufall, daß er noch nicht sagt, daß in Adam alle Menschen sündigen, sondern bloß, daß sie in ihm alle sterben, I, qu. 2, 16. 19f. Aus diesem Sündenelend, das, wie wir bereits früher gesehen haben, durch das Gesetz bloß gesteigert und vollends unerträglich gemacht wird, rettet den Menschen die Gnade und zwar die unverdiente Gnade. Die Gnade wirkt im Menschen von Anfang an allein alles Gute. Gott selbst, der es befiehlt, schenkt das Bitten, Suchen, Anklopfen, I, 21. Er wirkt in uns den guten Willen. Man kann wohl sagen: „Wir wollen vergebens, wenn Gott sich nicht erbarmt“, aber nicht: „Gott erbarmt sich vergebens, wenn wir nicht wollen“. Wenn Gott sich erbarmt, dann wollen wir auch, I, 12. Der gottfeindliche Wille des Menschen ist für Gott kein Hindernis. Was wollte Saulus anders, als Christen überfallen, fortschleppen, fesseln, töten? Wie grimmig war sein Wille, wie wütend und blind! Und doch wurde durch die Stimme von oben dieser Wille gebrochen und umgewandelt, I, 22¹. Folglich ist auch der Glaube Gottes Geschenk und Werk. Und nicht etwa in dem Sinne, daß Gott die zum Glauben notwendige Berufung ergehen läßt, worauf der Mensch frei seine Entscheidung treffen kann und, falls er sich für den Glauben entscheidet, von Gott beim Vollbringen des Guten unterstützt wird. Nein, für Jakob und Esau fiel die Entscheidung schon im Mutterleibe. Wer sich seines Glaubens rühmen will, bedenke, daß der ihm den Glauben verliehen hat, sich, indem er Glauben einhaucht (inspirando fidem), erbarmt, wessen er will. Was hast du, das du nicht empfangen hast? I, 9f. Nun kann es nicht mehr heißen, daß Gott den Jakob erwählte, weil er dessen Glauben voraussah. Sondern Gott erwählt

1) Gratia irresistibilis. Dieser Ausdruck findet sich nicht in Augustins Schriften; doch müssen die katholischen Gelehrten die bedenklichsten Auslegungskünste anwenden, um den damit ausgesprochenen Gedanken womöglich als pseudoaugustinisch zu erweisen.

nach seinem Vorsatz, wen er will. Die andern überläßt er ihrem Verderben, indem er keinen Ruf an sie ergehen läßt, der geeignet wäre Glauben zu wecken, sie sind nicht congruenter vocati. Gott verstockt den Pharao, d. h. er will sich seiner nicht erbarmen. Nicht daß Gott die Menschen schlechter machte als sie sind, sie sind schon verloren, wenn er sie nicht besser macht. Gottes Gerechtigkeit darf nicht angezweifelt werden, denn der Gläubiger ist nicht verpflichtet, irgendeinem Schuldner die Schuld zu erlassen. Daß Gott den einen erwählt, den andern verwirft, beruht auf seinem gerechten aber unerforschlichen Ratschluß. Darüber zu grübeln ist zwecklos, zu murren unrecht. O homo, tu quis es, qui respondeas Deo? I, 5f. 11. 13 ff.

Von diesem Standpunkt aus hat Augustin einige Jahre später in den Konfessionen seinen eigenen Werdegang beleuchtet, und diesen seinen Standpunkt hat er in den viel später, ca. 412, einsetzenden pelagianischen Streitigkeiten verteidigt¹. In seinen antipelagianischen Kampfschriften findet sich noch manche neue scharfgeprägte, blendende Formel, aber, abgesehen etwa von einer genaueren Ausgestaltung der Erbsündenlehre, kaum ein neuer, bedeutungsvoller Gedanke. Augustin hat die diesbezüglichen Probleme nicht wesentlich weiter gefördert. Der Begriff der Willensfreiheit, den er niemals ganz eliminieren konnte, um Gott nicht zum Urheber des Bösen zu machen, spielt auch in seinen letzten Schriften eine unklare und zweifelhafte Rolle². Nur wird späterhin

1) Wenn Augustin noch im Jahre 408 oder 409 in *Sex quaest. c. pag. qu. 2* (Ep. 102) einen zweifelnden Heiden belehrt, Christus sei darum so spät erschienen, weil er voraussah, daß er in früheren Zeiten keine Aufnahme bei den seiner unwürdigen Menschen gefunden haben würde, so ist das, wie Kolb a. a. O., S. 85 ff., mit gutem Grunde behauptet und Augustin gegen Ende seines Lebens selbst zugestanden hat, schwerlich eine Entgleisung, sondern eine beabsichtigte opportunistische Verschleierung seiner prädestinarianischen Gedanken.

2) In einen Irrgarten von Schwierigkeiten führt uns die eindringende Untersuchung, die Mausbach im zweiten Bande der Ethik Augustins S. 25—74 diesem Begriffe widmet. Er bietet alles auf, trotz der anerkannten Allursächlichkeit Gottes die Willensfreiheit für Augustin zu retten, doch kann er uns aus seiner Ja- und Nein-Theologie nicht hinaus-

offenbar, daß er auch in seinem letzten Schlupfwinkel, bei Adam im Paradiese, bedroht ist. Denn Augustin lehrt — und wie konnte er anders, wollte er seinem wichtigsten Grundsatz: „Alles Gute kommt von Gott“ gerecht werden? — daß auch Adam, um gut zu leben, des göttlichen „adiutorium“ bedurfte. Dieser Ausdruck ist äußerst verfänglich. „Gott unterstützt“ ist bei Augustin sonst meist nur eine vorsichtigerere Wendung für „Gott wirkt“¹.

Werfen wir noch einen Rückblick auf unsere Darstellung der geistigen Entwicklung Augustins, so wird uns klar, daß Augustins ganzes Forschen und Sinnen in starker Konzentration nur auf ein Ziel gerichtet ist, dasselbe Ziel, nach welchem auch sein liebebrennendes Herz verlangte. Er hat nur eine Passion: Gott. Seine gesamte Schriftstellerei, seine dogmatischen Hauptwerke, seine dialektischen Untersuchungen, seine Kampfschriften, seine exegetischen Werke, seine Predigten, sind im Grunde genommen ein großer Hymnus auf Gottes Größe und Güte. Augustin hat nun sowohl über Gott selbst wie über sein Wirken nachgedacht. Der ersteren Aufgabe waren im großen und ganzen die Jahre geweiht, in denen er in stiller Muße der Betrachtung lebte. Doch hat er auch als Bischof diese seine erste Liebe nicht vernachlässigt. Den Weg zur Erkenntnis Gottes, der zugleich Wahrheit ist und höchstes Sein und Liebeswille, bahnte ihm aber vor allem die platonische Philosophie. In seinem praktischen Berufe als Presbyter und Bischof dagegen hat sich Augustin mehr mit dem Wirken Gottes beschäftigt, des Gottes, der die Weltkirche vorbereitet und gegründet hat,

helfen. Man muß einsehen, daß Augustin sowohl an der Willensfreiheit wie an der die Willensfreiheit (Wahlfreiheit) ausschließenden Prädestination ein unveräußerliches religiöses Interesse besaß. Ferner muß man sich, um Augustins merkwürdiges Schwanken zu begreifen, deutlich machen, daß er offenbar zeitlebens niemals einen philosophisch exakten Begriff des liberum arbitrium besessen hat. Um so wichtiger ist ein solcher klarer Begriff für den Augustinforscher. Daran fehlt es vielfach.

1) Bei der Unterscheidung des adiutorium, sine quo aliquid non fit (dieses besaß Adam), und des adiutorium, quo aliquid fit (dies wird den Christen zuteil), war Augustin sicherlich nicht wohl zumute.

in welche sich der einzelne Christ als demütiges Glied einordnen soll, und der in der Menschenseele vom ersten halb-bewußten, sehnächtigen Seufzer des erwachenden Glaubens bis zur unbeugsamen Standhaftigkeit des Märtyrers alles Gute schafft. Auf diesem Gebiete aber waren für Augustin vor allem maßgebend teils die kirchliche Tradition, teils der Apostel Paulus. Doch hat er mehr geleistet als eine geniale Synthese von Plato, Paulus und der katholischen Lehrtradition. So viel überlieferte Stoffe er auch mitschleppt, aufs Ganze gesehen trägt sein Geisteswerk wie sein Stil den Stempel der Originalität. Er hat nicht nur — ohne es zu beabsichtigen, versteht sich — viel Selbsterlebtes, Selbstgefundenes vom Eigenen hinzugetan; es ist sein eigen. Doch unser Heiliger würde demütig betend richtigstellen: Es ist Gottes.

Johannes von Erfurt, ein Summist aus dem Franziskanerorden um die Wende des 13. Jahrhunderts¹.

Von

P. Ferdinand Doelle, O. F. M. in Bonn.

Einleitung.

Dr. Joh. Dietterle veröffentlichte in dieser Zeitschrift² eine Reihe Abhandlungen über die Summae confessorum von ihren Anfängen bis zu Silvester Prierias. In seiner fleißigen und gediegenen Arbeit, die für den Theologen und Historiker gleiches Interesse beansprucht, behandelt der Verfasser die Summae confessorum mit besonderer Berücksichtigung ihrer Lehre vom Ablass, die seit der Reformation bis auf unsere Tage recht häufig den Gegenstand der Diskussion bildete.

Um die Lehre vom Ablass im Mittelalter möglichst erschöpfend darstellen zu können, will uns der Verfasser mit sämtlichen Summisten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert bekannt machen, die mit Ausnahme von Robert Flamesburiensis den beiden großen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner angehörten. Dietterle strebte in seiner Arbeit die größte Vollständigkeit an, bemerkt er doch:

1) Für die tatkräftige Unterstützung und das freundliche Entgegenkommen sagen wir der Hof- und Staatsbibliothek zu München, den Universitätsbibliotheken zu Basel, Leipzig, Marburg und Bonn, der Akad. Bibliothek zu Paderborn, der Hospitalbibliothek zu Kues, dem Herrn Oberbibliothekar der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel Professor Milchsack sowie Herrn Dr. Bernoulli zu Basel unseren verbindlichsten Dank.

2) Jahrg. 1903—1907.

„Der Verfasser glaubt nicht, daß er irgendeine wirkliche Summa confessorum ganz übersehen hat. Soweit er es nach dem augenblicklichen Stande der Katalogsarbeiten beurteilen kann, ist auch keine der wichtigeren Summen, soweit sie nur handschriftlich existieren, übersehen¹.“ Dennoch hat Dietterle einen ganz bedeutenden Summisten des ausgehenden 13. Jahrhunderts, den Frater Johannes von Erfurt, in seinen Abhandlungen unberücksichtigt gelassen, weil er, gestützt auf Quétif und Echard², ihn mit dem Dominikaner Johannes von Freiburg identifizierte³, obwohl er von Astesanus de Ast auf Johannes von Erfurt aufmerksam gemacht wurde, der die Tabula iuris des Frater Johannes von Sachsen⁴ in seiner Summa zitiert⁵, und ebenso von Durandus de Campana, der ebenfalls einen „Johannes“ zitiert⁶, den Dietterle

1) Diese Zeitschrift XXIV. Bd., 1903, S. 356/357.

2) Quétif et Echard, *Scriptores Ordinis Predicatorum recensiti*, tom. I., Lutetiae Parisiorum 1719, p. 526.

3) Diese Zeitschrift XXVI. Bd., S. 353 und XXVII. Bd., S. 187.

4) Johannes von Erfurt wird bald Saxus, Saxo und de Saxonia, bald Alamannus, bald schlechthin Lector und Magister genannt. Der Kod. 8705 der Hof- und Staatsbibliothek in München hat z. B. auf dem Vorderdeckel den Vermerk: „Tabula . . . Johannis Erfordensis“. Zu Anfang des Textes steht: „Incipit tabula . . . edita et compilata a fratre johanne alamanno.“ Der Schluß lautet: „Explicit tabula . . . edita et compilata per fratrem Johannem de saxonia ordinis fratrum minorum doctoris utriusque iuris.“ Schlechthin „Johannes lector“ wird er genannt im Cod. Cusanus 267, ferner in der Tabula originalium zu Paris auf der Bibliothèque Mazarine 287 und 288. „Johannes de Saxo“ nennt ihn Trithemius. Astesanus de Ast nennt ihn „Johannes Saxo“. Der Kod. C II 19 der Universitätsbibliothek zu Basel nennt ihn Magister auf dem oberen Rande der letzten Textseite, wo es heißt: „Incipiunt quotationes . . . super totam summam confessionum Magistri Johannis.“

5) Astesanus de Ast schreibt in der Vorrede zu seiner Summa: „Sciendum autem quod doctores venerabiles ex quorum scriptis collectionem predictam assumpsi in sacra scriptura de ordine meo fuerunt multi praecipue tamen isti Doctores vero iuris canonici ex quibus plurima sumpsi fuerunt isti . . . Nonnulla etiam accepi de summa Azonis et de summa rolandina notarie et apparatu ejus et de instituta et apparatu ejus et de tabula iuris fratris johannis saxonis de ordine minorum.“ Vgl. diese Zeitschrift XXVI. Bd., S. 353.

6) Diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 73.

nicht gut unterzubringen wußte. Dieser Verwechslung messen wir die Schuld bei, daß Dietterle selbst in der „Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts“ von Prof. Fr. von Schulte¹ auf Johannes von Erfurt nicht aufmerksam wurde, obwohl er dies Werk öfters zitiert, und daß er wohl ebenso in den Handschriftenkatalogen von Berlin, München, Leipzig, Wolfenbüttel usw. in Johannes von Erfurt oder von Sachsen nur noch den Friburgensis erblickte.

Um diese Lücke in der Arbeit Dietterles auszufüllen, möchten wir jetzt eingehender auf den Summisten Johannes von Erfurt hinweisen mit besonderer Berücksichtigung seiner Lehre vom Ablasse².

§ 1.

Johannes von Erfurt, Verfasser einer Summa confessorum.

Daß Johannes von Erfurt oder von Sachsen aus dem Franziskanerorden tatsächlich eine Summa confessorum geschrieben hat, können wir zunächst durch Handschriftenzeugnisse dartun. So z. B. lesen wir bei Oudinus³ von der Summa confessorum P. P. 7. fol. I auf der berühmten Bibliotheca Victorina zu Paris: „edita a Fratre Johanne de Saxonía Ordinis Fratrum Minorum Doctore: utriusque Iuris“. Derselbe Kodex auf der Universitätsbibliothek zu Basel C II 19 hat den Vermerk von alter Hand: „Summa iuris erdfordensis de ordine fratrum minorum.“

1) Schulte, Johannes Friedrich von, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, II. Bd., Stuttgart 1877, S. 385 ff.

2) Leider war die Arbeit Dietterles längst abgeschlossen, als wir das Versehen bemerkten, sonst würden wir mit Freuden den Verfasser auf Johannes von Erfurt aufmerksam gemacht haben, damit dieser Summist in dem Rahmen der eigentlichen Abhandlung seinen verdienten Platz gefunden hätte. Demnächst gedenken wir die Werke des Juristen und Theologen Johannes von Erfurt ausführlicher zu besprechen, um dasjenige, was wir in dieser Abhandlung nur andeuten konnten oder ganz übergehen mußten, zu ergänzen oder nachzuholen, um diesen bedeutenden Mann weiteren Kreisen bekannt zu machen.

3) Casimiri Oudini Commentarius de Scriptoribus Ecclesiae Antiquis, tom. III, Lipsiae MDCCXXII, p. 971—973.

Ebenso trägt dieselbe Handschrift Nr. 8704 auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München von alter Hand die Bezeichnung: „Summa Johannis Erffordensis or. minorum“¹.

Würden uns die Handschriftenzeugnisse fehlen, so könnten wir selbst aus inneren Gründen diese Summa confessorum dem Johannes von Erfurt zuschreiben, denn der Verfasser der ebengenannten Summa 8704 ist nämlich für identisch zu halten mit dem Verfasser der Tabula iuris canonici et civilis 8705 auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wie schon Fr. von Schulte nachweist aus der „Gleichheit der Methode und der Behandlung in beiden Schriften“ und aus der „Gleichheit der Zahlen in den einzelnen Partien“². Ganze Ausführungen in der Tabula und Summa decken sich vollständig und zwar nicht nur inhaltlich, sondern vielfach selbst in der Wahl des Ausdruckes, so daß beide Werke nur von einem Verfasser herkommen können. So z. B. finden sich beim Ablasse alle Texte der Tabula in der Summa wieder mit Ausnahme von zwei Zusätzen, die wir dem Texte der Summa in Fußnoten angemerkt haben. In der Summa ist jedoch der Ablauf weit ausführlicher behandelt und auch übersichtlicher angeordnet als in der Tabula. Die Tabula wird aber unzweifelhaft dem Johannes von Erfurt zugeschrieben, mithin müssen wir ihm auch die oben erwähnte Summa confessorum zuweisen.

§ 2.

Persönlichkeit des Verfassers.

Über die Person des Johannes von Erfurt herrscht von Trithemius bis auf Sbaralea große Verwirrung. Trithemius macht z. B. aus dem einen Johannes drei. Den einen nennt er Johannes de Saxonia³, den andern Johannes de Saxo⁴

1) Im Verlaufe der Arbeit werden wir noch auf andere Handschriftenzeugnisse stoßen.

2) Schulte, S. 391.

3) De scriptoribus ecclesiasticis disertissimi viri Johannis de Trittenham abbatis Spanhemensis, Basil. V. Cal. Sept. A. d. MCCCCXIII, fol. CXXXIII.

4) Trithemius, fol. CXXXV.

und den dritten Johannes de Erfordia ¹. Alle drei gehören nach ihm dem Franziskanerorden an, sind Verfasser von Summen und bedeutende Juristen. Johannes de Saxonia verfasste nach Trithemius eine Summa de casibus und lebte 1340. Johannes de Saxo verfasste eine Summa iuris und lebte 1350. Johannes de Erfordia lebte um dieselbe Zeit und verfasste eine Tabula iuris mit dem Anfange: „Quoniam ut scriptum est“ und eine Summa de casibus mit dem Anfange: „Rogatus a fratribus“. Beide Werke hat Trithemius eingesehen.

Wohl alle Schriftsteller, welche später Johannes von Erfurt erwähnen, sind mehr oder weniger von Trithemius abhängig, so z. B. Nikolaus von Siegen († 1495) ², Lycosthenes ³, Pantaleon ⁴, Eysengrein ⁵, Rodulphius ⁶, Willot ⁷, Possevin ⁸, Wadding ⁹, Quétif und Echard ¹⁰, Oudin ¹¹, Cave ¹².

In dieser Abhängigkeit von Trithemius finden wir die Erklärung, daß sich in der Folge die einmal bestehende

1) Trithemius, fol. CXXXVI.

2) Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen O. S. B., herausgegeben in „Thüringische Geschichtsquellen“ von Dr. Franz X. Wegele, Jena 1855, p. 385.

3) Elenchus scriptorum per Conradum Lycostenem, Basileae MDLI, col. 542.

4) Pantaleon, Prosopographiae Heroum atque illustrium virorum totius Germaniae, Basiliae 1565, p. 344.

5) Catalogus testium veritatis, Guilielmo Eysengrein De Nemeto Spirensi Authore, Dilingae Anno D. MDLXV, p. 136b und 143b.

6) Historiarum Seraphicae religionis libri tres a F. Petro Rodulphio Tossinianensi Con. Fran. Venetii MDLXXXVI, p. 327 a und 328 a.

7) Athenae Orthodoxorum Sodalitii Franciscani opera Reverendi P. F. Henrici Willot, Belgae, Theologi Parisiensis, Ordinis Minorum, Provinciae Flandriae Provincialis, Anno 1598, p. 222 und 224.

8) Possevin, Apparatus sacer, Coloniae Agrippinae MDCVIII, tom. I, p. 872 und 938.

9) Wadding, Lucas, Scriptores Ordinis Minorum, Romae ex Typographia Fr. Alb. Tani 1650, p. 204/5 und 226.

10) Quétif et Echard, p. 526.

11) Casimiri Oudini, p. 971 bis 973.

12) Scriptorum Ecclesiasticorum Historia Literata, auctore Guilielmo Cave, Vol. II, Oxonii MDCCLXIII, Appendix, p. 56.

Verwirrung über Johannes von Erfurt noch immer mehr steigerte. So z. B. identifiziert Wadding den Johannes Saxo mit Johannes de Saxonia und schreibt ihm eine Summa iuris zu mit dem Anfange: „Rogatus a fratribus“, indem er hinzufügt: „Quin et idem esse putatur, qui composuit summam de casibus . . .“. Dem Johannes de Erfordia schreibt er eine Summa de casibus zu mit dem Anfange: „Aaron, quid jubet“ und eine Summa confessorum mit dem Zusatze: „nisi fortassis eadem sit cum praecedenti Summa“¹. Quéatif² sucht dieses Dunkel aufzuhellen, aber er kommt nicht zum Ziele, indem er durch persönliche Ausfälle die Sache abzutun glaubt. Er weist zwar nach, daß Wadding die Summa de casibus mit der Pariser Tabula iuris originalium (Incipit: „Aaron quid iubet“) verwechselt habe; jedoch zieht er in Zweifel, daß Johannes von Erfurt oder von Sachsen überhaupt eine Summa confessorum geschrieben habe. Alva macht ihm in „Pleytos de los libros“ den Vorwurf, als wolle er für den Dominikaner Johannes von Freiburg die Summa confessorum vindizieren, die er dem Johannes von Erfurt abspreche³. Hierauf entgegnet Quéatif in verletzendem Tone: „Nolim vero cum Wadingo contendere, sua habeant Minores per me licet: si summam confessorum scripsit eorum quis Joannes vel de Saxonia vel de Herfordia, eam praelo subijciant, qualis sit videbitur.“

Erst Sbaralea⁴ hat an der Hand der Tabula juris canonici et civilis und der Summa confessorum des Johannes von Erfurt auf der Bibliothek des Sacro Convento di S. Fran-

1) Wadding, *Scriptores*, p. 204/5 und 226.

2) Quéatif et Echard, p. 526.

3) Daß die Dominikaner wirklich die Summa des Johannes von Erfurt für sich in Anspruch nahmen, läßt sich aus dem Kataloge des Leipziger Predigerklosters vom Jahre 1541 nachweisen, worin die Summa des Johannes von Erfurt (C. L. P. 1078) als „Summa Johannis maior“ den Zusatz erhält „de ordine predicatorum“. Vgl. den Katalog der lateinischen und deutschen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig. III. Band, Die juristischen Handschriften von R. Helssig, Leipzig 1905, S. 201, Nr. 1078.

4) Sbaralea, *Supplementum ad Scriptores ord. Minorum*, Romae 1806, p. 415 und 416.

cesco zu Assisi die Identität des Johannes de Erfordia und de Saxonia festgestellt, und ebenso, daß dieser Johannes Verfasser der *Summa confessorum* ist mit dem Incipit: „*Rogatus a fratribus*“, wie uns schon im 15. Jahrhundert Trithemius berichtet. Wenn daher später Stintzing¹ an der Existenz einer *Summa* des Johannes von Erfurt noch zu zweifeln scheint, so liegt das daran, daß er nur Quétif und Wadding, nicht aber Sbaralea zu Rate zieht. Ebenso führt Professor Little² irrtümlich das *Initium* der *Tabula originalium* für das der *Summa confessorum* an, und das *Initium* der *Summa confessorum* für das der *Tabula iuris canonici et civilis* des Johannes von Erfurt, weil er sich ebenfalls nur auf Wadding beruft. Über das Leben und Wirken des Johannes von Erfurt ist uns nur wenig bekannt, sicher ist, daß wir seine Lebenszeit weit früher anzusetzen haben als um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wie es gewöhnlich geschieht. Sbaralea weist nämlich nach, daß Johannes von Erfurt schon vor 1317 die *Tabula iuris canonici et civilis* verfaßt haben muß, da Astesanus de Ast in der Vorrede zu seiner *Summa casuum*, die 1317 vollendet wurde, sagt, daß er die „*tabula iuris joannis saxonis de ordine minorum*“ benutzt habe. Professor Fr. von Schulte³, der in seinen „*Quellen*“ eine kurze Beschreibung der *Tabula iuris canonici et civilis* (8705) und der *Summa de casibus* (8704) des Johannes von Erfurt auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München gibt, vermutet, daß Johannes von Erfurt die *Tabula* nicht in Deutschland, sondern in Italien verfertigt habe, wegen der „*Abwesenheit* von Beispielen aus deutschen Verhältnissen“. Er vermutet sodann, daß er studienhalber in einem italienischen Kloster gelebt habe. Als sicher nimmt er an, „daß

1) *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts* von Dr. Roderich Stintzing, Leipzig 1867, S. 507.

2) *Initia Operum Latinorum quae saeculis XIII. XIV. XV. attribuntur secundum ordinem Alphabeti disposita*. Edidit A. G. Little, M. A. Lector in Palaeographia in Universitate Mancuniensi. Manchester At the University Press 1904, S. 1 und 218.

3) Schulte, p. 385 ff.

er ein Deutscher und zwar Norddeutscher, Minorit und Doktor beider Rechte war“. Seine Lebenszeit, Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, ergebe sich aus seinen Schriften. Wo er lebte, sei nicht ersichtlich, wahrscheinlich zuletzt in Erfurt, wie der Zusatz andeute.

Diese knappen Notizen, die Schulte nach den beiden genannten Münchener Handschriften als sicher hinstellt, erweisen sich auch nach anderen Handschriften des Johannes von Erfurt und nach einschlägiger Literatur, die Schulte nicht eingesehen hat, als richtig. Auch steht jetzt fest, daß sich Johannes von Erfurt in Italien aufgehalten hat, wie Schulte vermutet, denn wir treffen ihn im Jahre 1295 als Rechtshörer zu Bologna. Die Eintragung in die Annalen oder Matrikel lautet: „Item dominus Johannes de Herfordia (= Erfordia B) VIII solidos“¹. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er auch zu Bologna in utroque jure die akademischen Grade erlangte; ob er noch eine andere italienische Universität besucht hat, konnten wir nicht feststellen, möglich wäre es allerdings bei der stetigen peregrinatio academica. Ehe Johannes von Erfurt die Universität Bologna besuchte, dozierte er sehr wahrscheinlich am Provinzstudium der Franziskaner zu Magdeburg. Im Cod. Cusanus 267 finden wir nämlich für unsere Annahme eine Belegstelle. Diese Handschrift enthält die Tabula iuris des Johannes von Erfurt und zwar in einer bedeutend früheren Redaktion als die Münchener Tabula 8705². Nach dem Explicit der Kueser Tabula folgt als Anhang in Rot auf fol. 465 b: „Sub-

1) Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis Tabularii Malvezziiani iussu Instituti Germanici Savignyani ediderunt Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola, Berolini 1887, S. 43/40. Vgl. Deutsche Studenten in Bologna. Biographischer Index zu den Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, bearbeitet von Gustav C. Knod, 1899, S. 118.

2) Cod. Cusanus 267, fol. 468 a. Der Cod. Cusanus 267 und der Cod. Lipsiensis 885 gehören der ersten Redaktion der Tabula iuris des Johannes von Erfurt an. Die Münchener Handschrift hingegen ist eine spätere Redaktion aus den Jahren 1310 bis 1315. Die erste Redaktion aus dem Jahre 1285 war Schulte unbekannt. Auf die Redaktionen der Tabula werden wir in einer besonderen Arbeit hinweisen.

scripta non sunt de substantia libri sed sunt quedam scripta ad bene esse.“ Es werden jetzt von fol. 465 b bis 466 b zwei Restitutionskasus behandelt. Sodann steht in Rot: „Decem casus respicientes episcopum.“ Diese zehn Kasus, welche den Bischof betreffen, werden von fol. 466 b bis 468 a aufgeführt. Unmittelbar am Schlusse der „Decem casus respicientes episcopum“ steht: „Jo. lector magd' coram ministro et senibus posita est ista compilacio propter episcopos et omnem clerum. Anno domini M. CC. LXXXV.“ Dieser Johannes, Lektor von Magdeburg, ist sehr wahrscheinlich für identisch zu halten mit dem Verfasser der vorausgehenden Tabula, welche unzweifelhaft dem Johannes von Erfurt zugeschrieben wird. Der Anhang bildet nämlich eine Ergänzung zur vorausgehenden Tabula, wie wir aus der hier behandelten Materie sofort sehen. Unter den „Decem casus respicientes episcopum“ verweist sodann der Lektor, Johannes von Magdeburg, bei jenen Fällen, die ipso iure die Exkommunikation nach sich ziehen, auf seine Summa, indem er einige Fälle kurz andeutet mit dem Vermerke: „Quos require in summa.“ Die hier genannten Kasus werden nun in der vorausgehenden Tabula, die auch zuweilen „summa“ genannt wird, ausführlich behandelt. Tabula und Anhang sind ferner sehr wahrscheinlich auch zur selben Zeit aufgefertigt worden, denn der Anhang und die Tabula rühren von demselben Schreiber her, auch bereiten die angezogenen Autoren für diese Annahme durchaus keine Schwierigkeiten. Die Bemerkung: „Propter episcopos et omnem clerum“ bezieht sich sodann vielmehr auf die Tabula als auf den Anhang von nicht ganz vier Blättern. Die Compilatio soll nämlich den Bischöfen und dem gesamten Klerus von Nutzen sein, das ist aber offenbar nur die Tabula, welche den Theologen eine erschöpfende Darstellung des Rechtes für die Praxis bietet und somit für die Bischöfe und den gesamten Klerus von Bedeutung ist. Die Reservatfälle hingegen, welche den Bischof betreffen, dürften aber doch wohl nur für einzelne Bischöfe und Priester in Betracht kommen. Zudem bezieht sich „compilacio“ vielmehr auf die ganze vorausgehende Tabula als auf die paar Seiten des

Anhanges, wie ja auch Johannes von Erfurt selbst die Münchener Tabula ausdrücklich mit „compilacio“ bezeichnet, indem er sich ihren „compilator“ nennt. Dafs dieser Johannes, Lektor von Magdeburg, für identisch zu halten ist mit dem Verfasser der voraufgehenden Tabula, gewinnt noch mehr an Wahrscheinlichkeit, da wir fast mit Sicherheit nachweisen können, dafs beide ein und demselben Orden angehören. Abgesehen von der Bemerkung im Cod. Cusanus: „Coram ministro et senibus“, worunter gewifs der Provinzialminister und die älteren Patres des Konventes verstanden sind, können wir noch bestimmter aus dem Codex diplomaticus Brandenburgensis¹ schliessen, dafs dieser Johannes dem Franziskanerorden angehörte. Im Codex diplomaticus Brandenburgensis ist uns nämlich vom Jahre 1285 noch eine Urkunde erhalten, aus der wir erfahren, dafs der Lektor Johannes von Magdeburg einen Streit wegen des Begräbnisses zwischen den Kanonikern und Franziskanern zu Stendal beilegte. Es heifst nämlich in der Urkunde: „Mediante Jo. lectore magdeburgensi, in causa que inter nos ex una et canonicos ecclesie stendalensis ex altera parte vertitur.“ Ziehen wir ferner noch in Betracht, dafs sowohl der Verfasser der Tabula als auch des Anhanges denselben Namen führt, dasselbe Amt bekleidet und dieselben Studien pflegt, so dürfen wir mit Fug und Recht beide für identisch halten und somit den Schluss ziehen, dafs Johannes von Erfurt um 1285 Lektor am Provinzstudium der Franziskaner zu Magdeburg war.

Bis zum Besuche der Universität Bologna dürfte Johannes wohl seine Lehrtätigkeit in Magdeburg fortgesetzt haben. Nach seinen Universitätsstudien erhielt er einen Ruf an das später so bedeutende Studium der Franziskaner zu Erfurt. Wir wissen bestimmt, dafs Johannes in Erfurt doziert hat, denn der Anfang der Tabula Originalium Nr. 288 auf der Bibliothèque Mazarine, die wir für unsere Studien benutzt haben, lautet: „In nomine sanctissime trinitatis originis omnium rerum incipit tabula originalium edita et com-

1) Riedel, Ad. Fr., Cod. dipl. Brand. A, V. 46/47.

pleta a fratre Iohanne lectore erphordensi ordinis fratrum minorum.“ In einem Wolfenbütteler Fragmente, wie uns Herr Oberbibliothekar Professor Milchsack in großer Liebenswürdigkeit mitteilte, heisst es: „Explicit liber de verborum significacione a patre Iohanne lectore erphordensi compilatus¹.“ Ferner lesen wir am Schlusse einer Legende von zwei sich sehr liebenden Genossen („De duobus sociis se mutuo valde diligentes [!]“), welche sich in einer Leipziger Handschrift befindet, die um die Wende des 13. Jahrhunderts verfaßt zu sein scheint: „Illud contigit in custodia hassie cuius custos fratri johanni lectori narrauit erfordensi².“

Es scheint, daß Johannes von Erfurt gegen Anfang des 14. Jahrhunderts sein Lektorat zu Erfurt niedergelegt hat, da wir um 1307 Thomas von Kyritz als Lector Erfordensis antreffen und einen Frater Johannes als Guardian von Erfurt und Vikar der Sächsischen Provinz³. Es steht nichts im Wege, in diesem Frater Johannes unseren früheren Lektor zu erblicken, denn Lektoren wurden in jener Zeit wegen ihrer reichen Kenntnisse gewöhnlich zu Ehrenämtern in der Provinz befördert. Als Provinzvikar hielt Frater Johannes 1307 ein Kapitel zu Erfurt, auf dem er wahrscheinlich zum Kustos von Thüringen erwählt wurde. Wir kennen nämlich einen Frater Johannes, Kustos von Thüringen, der am 7. April 1307 einen Vertrag zwischen dem Franziskanerkloster zu Mühlhausen und dem Mühlhäuser Rate wegen einiger Häuser auf dem Platze vor dem Kloster zustande brachte. Dieser Vertrag ist recht juristisch abgefaßt und jenem Vergleiche ähnlich, den wir früher erwähnten zwischen den Franziskanern und den Kanonikern zu Stendal⁴. Nach dieser Amts-

1) Wolfenbüttler Handschrift „146. Helmst.“.

2) C. L. P. 697, fol. 123b. Vgl. auch Lemmens im Archivum Franciscanum Historicum, tom. II, Ad Claras Aquas 1909, p. 78.

3) Chronica Fratris Jordani, ed. Böhmer, Paris 1908, p. 66.

4) Herquet, Karl, Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen“, Halle 1874, S. 258/59.

periode wird er wohl die Muse gefunden haben, seine vielseitige literarische Tätigkeit zu entfalten, und ebenso seine Tabula in neuer Überarbeitung herauszugeben, wie sie uns in der Münchener Handschrift 8705 vorliegt, die zwischen 1310 und 1315 vollendet sein dürfte. Sein Todesjahr ist uns nicht bekannt.

§ 3.

Beschreibung der Summa confessorum.

Unserer Abhandlung legen wir die Summa confessorum Nr. 1079 der Paulinischen Bibliothek in Leipzig zugrunde, die unseres Wissens bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist¹. Die Abfassungszeit der Summa fällt nicht vor 1298, da schon der liber sextus zitiert wird, aber auch nicht lange nach 1298, da weder Johannes Andreae noch Guido de Baysio (Archidiakonus) zitiert werden.

1) Der C. L. P. 1079 ist ein Pergamentkodex aus dem 14. Jahrhundert, 31 × 21 cm, 370 Blätter, die Kolumne zu 40 Zeilen. Der Einband ist ein alter Holzdeckel, der mit weißlichem, geprefsten Leder überzogen ist. Die Beschläge und Schließser sind entfernt worden. Auf dem Vorderdeckel befindet sich ein Schild mit der Aufschrift: „Joannis Erfurdensis summa confessionum“. Die Innenseite des Vorderdeckels ist mit einem Pergamentblatte beklebt, worauf von alter Hand steht: „Summa confessionum Joh. erf.“. Die Überschriften sind rot, die Initialen rot und blau. Die Bezeichnungen der Bücher, Teile und Titel stehen oben auf den Seiten. Das Pergament ist äußerst gewissenhaft ausgenutzt worden. Wo z. B. bei Aufzählungen mit fortlaufenden, neuen Zeilen der Raum, welcher für eine Zeile bestimmt war, nicht ganz in Anspruch genommen wurde, verwandte man diese unbeschriebenen Stellen zugleich für den Text der folgenden Zeilen und verwies durch Verbindungsstriche auf diese vom Texte gleichsam verschlagenen Worte. Diese Eigentümlichkeit, welche wir ebenfalls in Clm. 8704 und 8705, in Cod. Cusanus 267 und in C. L. P. 1078 und 885 antreffen, verleiht dem Texte ein fremdartiges Aussehen und scheint eine Besonderheit der Schriften des Johannes von Erfurt zu sein. Von Bl. 362 bis 370 b steht eine alphabetische Tafel. Auf S. 370 b finden wir von einer Hand des 14. Jahrhunderts folgenden Vermerk: „Nota istos libros habuit conuentus Isenacensis per mortem fratris henrici sunneborn. primo super secundum et tercium sentenciarum in uno volumine. Item super quartum sentenciarum in uno volumine. Item excerptum thome super ewangelia in duobus parvis voluminibus. Item liber de clericali honestate et ser-

Im Prologe zur Summa erfahren wir, daß der Verfasser von seinen Konfratres gebeten wurde, ein Handbuch für Beichtväter zu schreiben. Dieser Bitte hat er nach Kräften entsprochen, wie er sagt: „institi ut potui“. Er legte seinem Werke die für jeden Theologen geläufige Einteilung nach den sieben Hauptsünden und zehn Geboten zugrunde.

Die Summa beginnt: „Rogatus a fratribus quod eis formulam de confessionibus audiendis traderem negare non prevalens institi ut potui consummationis fiduciam mercedisquelaborem constituens in omnium salvatore. Huius ergo opusculi indagatio circa tria versabitur scil. circa confessores et circa confessiones et circa confitenda. Ut ergo lectori citius occurrat quod querit opus hoc in duos distinxi libros partiales quorum primus tractat de VII vitiis capitalibus, secundus de X preceptis decalogi. Primus liber habet VIII partes, partes autem habent tytulos per litteras alphabeti distinctos. Secundus similiter habet VIII partes. Primi libri pars prima est de confessoribus et confessione, secunda est de superbia et ejus filiabus, tertia est de ira et ejus filiabus, quarta est de invidia et ejus filiabus, quinta de accidia et ejus filiabus, sexta de avaritia et ejus filiabus et prodigalitate, septima de gula et abstinentia, octava de luxuria et eius opposito et remedio. Secundi libri pars prima est de primo precepto, secunda de secundo, tertia de tertio, quarta de quarto, quinta de quinto, sexta de septimo, nam de sexto agitur in primo libro in tractatu de luxuria, in septima de octavo, in octava de nono et decimo¹.“

Diese generelle Einteilung behält der Verfasser gewissenhaft bei. Unter die einzelnen Teile weist er die mannigfachsten Titel unterzubringen. Sämtliche Titel stehen jedoch mit dem Teile, dem sie untergeordnet sind, im logischen Zusammenhange. So handelt er unter „ira“ de contumeliis et conviciis, adulatione, percussione und blasphemia.

mones in uno volumine. Item Jacobus de voragine per quadagesimam scil. filia populi. Item casus decretalium in nigro et parvo volumine. Item practica bartholomei theuthunice in parvo volumine. Item sermones et questiones et plura miracula in uno volumine. Item quedam pars sermonum que sic incipit. Sic deus dilexit. Item distinctiones mauricii scil. excerptum.“

1) Die nähere Inhaltsangabe des zweiten Buches fehlt in Clm. 8704.

Das erste Buch über die sieben Hauptsünden erstreckt sich bis fol. 192 a, und das zweite über die zehn Gebote bis 361 b.

Der Schluß lautet: „Non satis est bene velle sed oportet benefacere et ex bono fonte. Respondeo idem. Hec de septem capitalibus viciis et decalogo preceptorum divinatorum scriptori et si non lectori commemorasse sufficiat.“

Zur besseren Orientierung über die weite Materie steht von fol. 362 a bis 370 a ein Index.

§ 4.

Lehre vom Ablasse.

Über den Ablauf lesen wir in der Summa von S. 212 a bis 213 a: „Hiis adiciendum est de indulgentiis¹, que sunt relaxationes satisfactionis, de quibus queritur, quis possit dare indulgentias? Secundo que [quot]² requirantur ad hoc, quod indulgentia valeat? Tertio quando quis consequatur indulgentiam? Quarto, quanta possit dari indulgentia? Quinto, utrum valeat [valeant] hiis, qui sunt in purgatorio?

De primo nota, indulgentie dantur [indulgentia datur] de communi thesauro ecclesie, qui datus est ecclesie a Christo propter nuptias [qui datus est a Christo ecclesie pro donatione propter nuptias]. Cum enim secundum apostolum ecclesia desponsata sit uni viro i. e. Christo [uni viro Christo], ideo Christus dedit ecclesie pro donatione propter nuptias thesaurum inexhaustibilem omnibus filiis suis distribuendum omnia videlicet merita sua. Istum autem thesaurum nullus dispensare potest nisi illi, qui vice Christi matrimonium spirituale cum ecclesia contrahunt ut papa, qui est sponsus universalis totius ecclesie et fratres sui alii episcopi, qui contrahunt spirituale matrimonium cum aliqua particulari ecclesia. Hoc autem matrimonium: Ini-

1) Bei der Textwiedergabe haben wir die Eigentümlichkeiten der Orthographie belassen mit Ausnahme von „ci“, das wir in „ti“, und „u“, das wir in „v“ umschrieben, sooft es die neuere Schreibweise verlangte, um dadurch bei der Lektüre unserem modernen Empfinden mehr zu entsprechen. Ebenso setzten wir zur Erleichterung des Verständnisses eine ausgiebige Interpunktion.

2) Um den Text möglichst genau wiederzugeben, haben wir C. L. P. 1079 mit Clm. 8704 verglichen und die hauptsächlichsten Varianten aus Clm. dem Texte in Klammern hinzugefügt.

tiatur in electione. Ratificatur in confirmatione. Consummatur in consecratione — extra de translatione, Licet. Ideo indulgentiam dare potest: Episcopus in sua dyocesi — extra de pe. et re., Quod autem. Archiepiscopus per totam provinciam [provinciam suam] — extra de pe. et re., Nemo [Nostro]. Electus in episcopum et confirmatus quia iurisdictionem habet, tutius tamen facit, si abstinet, maxime si non sit sacerdos, hec Hostiensis. Legatus missus a latere pape potest dare indulgentiam perpetuam, hec Bernardus — extra de off. leg., Nemini.

De secundo nota ad hoc, quod indulgentie valeant, requiritur **ex parte dantis**: Auctoritas scilicet, quod possit dare indulgentiam. — Causa rationabilis movens eum ad dandum scil. utilitas ecclesie vel honor dei. Sicut enim sacerdos iniungens penitentiam discrete, facit evolare penitentem, secus si indiscrete, sic episcopus dans indulgentiam discrete, liberat a purgatorio et a penitentia iniuncta, secus si indiscrete. **Ex parte suscipientis** [diese 3 Worte: „ex parte suscipientis“ fehlen in Clm.]: Subjectio, quia indulgentie date a non suo episcopo non valent, nisi proprius episcopus consentiat. — extra de pe. et re. Quod autem. Contritio, unde existentibus in mortali non prosunt indulgentie [„indulgentie“ fehlt in Clm.]. Fidei devotio, unde illis, qui non habent fidem de indulgentia, non prosunt indulgentie. Operis impletio, propter quod indulgentia data est, unde qui non implet opus, pro quo data est indulgentia, non habebit indulgentiam.

De tertio nota [„nota“ fehlt in Clm.], indulgentie quedam requirunt dationem pecunie, laborem persone, periculum vite, honorem dei ut que in predicationibus dantur, utilitatem populi ut que dantur pro pontibus. Quando indulgentia consistit in datione pecunie, tunc pro quolibet denario habebit quis indulgentiam, unde si indulgentia est annualis, tunc ille [„ille“ fehlt in Clm.], qui dat denarium habebit indulgentiam annualem, unde si septennis penitentia sit sibi iniuncta tunc dando VII denarios liberatur, consulo tamen, quod talis [ut talis] non utatur hac indulgentia [tali indulgentia] in hac vita, sed reservet in purgatorio, licet enim non teneatur de necessitate facere penitentiam sibi iniunctam, quia per huius indulgentiam etiam si indiscreta sit satisfactio enervatur — extra de pe. et re., Cum ex eo. § adhuc —, tamen quia nescit, ntrum sacerdos iniunxerit sibi debitam penitentiam, ideo fatuus est, qui huius penitentiam non servat, hec Hostiensis. Guilielmus dicit, quod, quando dicitur: remitto tibi annum de iniuncta penitentia, hoc intelligitur sic [scil.], quod tanto minus punieris in purgatorio quanto si uno anno egisses penitentiam, non tamen eo [„eo“ fehlt in Clm.] minus teneris agere penitentiam iniunctam, unde intelligitur de penitentia

iniuncta a deo, quando enim deus [ideo enim quando deus] absolvit hominem a mortali, tunc taxat sibi penitentiam in purgatorio, de illa penitentia relaxat episcopus. Bernardus dicit, quod si sacerdos iniungit tali modo penitentiam, ut penitens eam per indulgentiam redimat in totum vel in partem, tunc indulgentia tollit [relaxat] penitentiam iniunctam alias [aliter] non, hec Bernardus — extra de pe. et re., Quod autem. In [„in“ fehlt in Clm.] visitatione ecclesie, tunc pro qualibet vice, qua quis vadit ad ecclesiam, in qua est indulgentia habebit indulgentiam, hec Innocentius.

De quarto nota, in dedicatione ecclesie non debet dari indulgentia ultra annum sive ab uno sive a pluribus episcopis ecclesie dedicetur et postea in anniversario dedicationis ecclesie XL dies de iniuncta penitentia non excedat et hunc numerum dierum non debent episcopi in litteris suis excedere, — extra de pe. et re., Cum ex eo. Quod si excesserint indulgentie vires non habent — de pe. et re. [extra de pe. et re.], Indulgentie li. VI¹.

De quinto nota. Quidam dicunt, quod papa non possit dare indulgentias hiis, qui in purgatorio sunt, licet possit eis bona ecclesie communicare per modum suffragii sicut prelati conferunt fraternitates mortuis, quia non sunt sui subditi, cum ecclesia non habeat potestatem ligandi et solvendi nisi super terram, isti autem sunt sub terra, preterea indulgentia non datur nisi pro impletione operis alicuius, hoc autem illi, qui sunt in purgatorio non possunt [explere non possunt]. Credo, si forma indulgentie talis est, quod accipiens crucem, possit illam pro se vel pro alio accipere sive vivo sive mortuo, si accipit crucem et solvit, liberatur anima de purgatorio, quia licet defunctus non impleat opus, pro quo data est indulgentia, per se implet, tamen [„vel“ für tamen] per alium. Nec [non] obstat, quod dicitur ecclesie data [est] potestas ligandi et solvendi super terram, quasi [„quod“ statt quasi] non possit ligare et solvere illos, qui sunt sub terra, cum ecclesia in certis casibus legatur mortuos excommunicare et absolvere ab excommunicatione, — extra de sen. ex., a nobis [ex nobis]. Nullus autem potest excommunicari

1) Die Tabula Clm. 8705 fügt noch hinzu: „unde tantum potest unus quantum centum secundum Archidiaconum. Nota secundum Johannem Andree et Archidiaconum in eo, quod episcopus dare potuit, tenet indulgentia, non potuit, non tenet sicut donatio, pro parte vero (u) tenet, scil. usque ad legitimum modum, et in residuo non tenet, de dona. Scimus. Johannes Monachus dicit, quod non omnino valet.“

nec absolvi a non suo iudice, ergo papa manet adhuc iudex eorum, qui sunt in purgatorio, unde omnes illi dicuntur esse super terram, qui adhuc non pervenerunt ad patriam. Nota catholici, qui signati cruce hereticis exterminare iurant, eandem indulgentiam et idem privilegium habent, quod illi, qui ad terram sanctam vadunt, — extra de hereticis, Excommunicamus. Item licet episcopus possit de consensu proprii episcopi dare indulgentiam subditis alienis in sua diocesi [pro refectione pontis], non tamen potest concedere, quod indulgentie aliorum episcoporum in sua dyocesi valeant et hoc ideo, quia in casu primo illuc accedentes quodammodo forum suum sequuntur, — extra de foro romana [romani], Contrahentes. Secundo alienam dyocesim, ut ibi iudicet, ingreditur, — III. q. VII. leges —, in qua alienum parochianum ligare et solvere non potest, alioqui posset unus episcopus C annos concedere indirecte, hec Guilielmus 1.“

Um die Lehre des Johannes von Erfurt über den Ablauf auch aus den früheren Jahren kennen zu lernen, geben wir den Text der Tabula iuris des Cod. Cusanus² aus dem Jahre 1285 hier wieder und fügen etwaige Varianten aus C. P. L. 885, welcher derselben Redaktion angehört wie der Cod. Cusanus, in Klammern dem Texte bei³.

„Indulgentia per falsi suggestionem vel veri suppressionem non valet — extra de pe. et re., Dudum. Si papa indulget alicui transire ad dignitatem maiorem non propter [hoc] indulget transire ad parem, quia in maiori dignitate propter maiorem utilitatem facilius dispensatur, quam in pari — extra de pe. transl., Licet. Lite pendente privilegium sive indulgentia super re litigiosa obtenta non valet, nisi expressam faciat mentionem de lite — extra ut lite pen., Dilectus. Indulgentie date a non suo episcopo non valent, nisi proprius episcopus consentiat — extra de pe. et re, Quod autem. In dedicatione ecclesie non debet dari indulgentia ultra annum sive ab uno sive a pluribus episcopis ecclesia dedicetur et postea in anniversario dedicationis indulgentia XL dies de iniuncta penitentia non excedat et hunc numerum dierum non debent episcopi in litteris excedere — extra de pe. et re., Cum ex eo. Nota secundum Bernardum, si quilibet episcopus dat

1) Die Tabula Clm. 8705 fügt noch hinzu: „Capitulum sede vacante non potest dare indulgentias R. capitulum.“

2) Cod. Cusanus fol. 220a und b.

3) Bemerkenswert ist, daß Johannes von Erfurt die Jurisdiktion des Papstes über die Seelen im Fegefeuer weder in der Münchener noch in der Kueser Tabula erwähnt.

annum, indulgentia tenet, quia, quando mandato non adicitur hec clausula: si secus factum fuerit, non valeat, si fiat contra mandatum, tenet, quod factum est — extra de preben., Dilectus. Archiepiscopus per totam provinciam suam potest dare indulgentias sicut episcopus in sua dioecesi — extra de pe. et re., Nostro. Catholici, qui signati cruce hereticos exterminare iuvant, eandem indulgentiam et idem privilegium habent, quod illi, qui ad terram sanctam vadunt — extra de heretic., Excommunicamus. Legatus missus a latere pape potest dare indulgentiam perpetuam, hoc Bernardus — extra de of. del., Nemini dubium. Indulgentia non debet trahi ad consequentiam. — VII. q. I. Petisti. Si aliquis prelatus indulget alicui clerico, quod possit esse absens ab ecclesia, illa indulgentia statim post mortem illius prelati expirat, quia tales indulgentie non extenduntur post mortem illorum, qui indulserunt, hoc Bernardus — extra de cleri. non resi., Cum adhuc. Quando indulgentia est annualis, tunc is, qui dat denarium habebit indulgentiam annalem [Cm. 8705 hat „annualem“], unde si septennis penitentia est sibi iniuncta, tunc dando VII. denarios liberatur, consulo tamen, quod talis non utatur hac indulgentia in hac vita, sed reservet eam in purgatorio, quamvis enim de necessitate non teneatur facere penitentiam sibi iniunctam, quia per huius indulgentiam etiam si indiscreta sit satisfactio huius enervatur — extra de pe. et re., Cum ex eo, § adhuc —, tamen quia nescit, utrum sacerdos iniunxerit sibi penitentiam debitam, ideo fatuus est, qui huius penitentiam non reservat, hec Host. Bern. dicit, quod si confessor iniungit penitentiam confitendi tali modo, ut eam per indulgentias redimat in totum vel in partem, tunc valet indulgentia ad relaxationem penitentie iniuncte, aliter non, hec Bernardus — extra de pe. et re., Quod autem. Differentiam inter constitutionem, privilegium et indulgentiam sive concessionem specialem — Require in vocabulo privilegium. Indulgentie sive concessiones speciales iure privilegiorum censentur — extra de conces. preben., Quia in cunctis decre. no. Electus in episcopum et confirmatus potest indulgentias dare, quia iurisdictionem habet, tutius tamen facit, si abstinet, maxime si non sit sacerdos, hec Host.¹ Quedam indulgentie requirunt: dationem pecunie, laborem persone, periculum vite ut

1) An dieser Stelle ist auf folgende Marginalbemerkung von späterer Hand verwiesen, die aber in C. P. L. 885 fehlt, hingegen in der Tabula Cm. 8705 und in den uns bekannten Exemplaren der Summa sich vorfindet: „Quando indulgentia consistit in datione pecunie tunc pro quolibet denario habebit quis indulgentiam, si plures dat. Quando consistit in visitatione ecclesie, tunc pro qualibet vice, qua quis vadit ad ecclesiam, habebit indulgentiam hoc In.“

ultra marine [mare], honorem dei ut que in predicationibus dantur, utilitatem populi ut que dantur pro pontibus.“

Aus dem Mitgeteilten erhellt, daß Johannes von Erfurt in seinen Anschauungen recht originell ist und fast durchweg auch seine eigenen Wege zu gehen weiß, so vertritt er die Ansicht, daß der Papst den armen Seelen im Fegefeuer einen Ablass erteilen kann *ratione iurisdictionis*.

Wenn Nikolaus Paulus¹ meint, daß Bonaventura nur so im Vorübergehen diese Anschauung vertrete, auf die später einige extreme Geister sich beriefen, um dem Papst eine eigentliche Jurisdiktion auf die Seelen im Fegefeuer zuzuschreiben, so ist doch offenbar Johannes von Erfurt in diesem Punkte nicht von Bonaventura abhängig, was sofort in die Augen springt, wenn wir die originelle Begründung seiner Lehre mit jener Bonaventuras vergleichen.

Bonaventura sagt, daß man einem solchen nicht widersprechen dürfe, der die Behauptung aufstelle, daß der Papst eine *potestas iudicaria* über die Seelen im Fegefeuer habe, weil die Vernunft oder die offenbare Autorität („*auctoritas manifesta*“) eine solche Gewalt verlange. Wir müßten festhalten, daß Gott seinem Stellvertreter alle Gewalt („*plenitudinem potestatis*“) gegeben habe, wie es geziemend sei, daß sie einem reinen Menschen zukomme zur Erbauung seines Leibes, welcher die Kirche ist². Johannes von Erfurt hingegen sucht seine Behauptung in folgender Weise zu stützen. Wenn nämlich die Form des Ablasses so beschaffen ist, sagt er, daß derjenige, welcher das Kreuz nimmt, es

1) Zeitschrift für katholische Theologie, 24. Jahrgang, Innsbruck 1900, S. 11 und 12.

2) Bonaventura, Opera omnia, tom. IV. Ad Claras Aquas MDCCCLXXXIX, Com. in 4. sent. d. XX, p. II, art. unicus q. V, p. 539: „Si quis autem contendat, vicarium Jesu Christi habere iudicariam potestatem super eos qui sunt in purgatorio, non est ei multum improbe resistendum, dum tamen hoc dicitur ratio, vel auctoritas manifesta. Quidquid enim loquamur disputantes vel etiam praedicantes, hoc sana fide tenendum est, quod Dominus vicario suo plenitudinem potestatis contulit et tantam utique potestatem, quanta debebat homini puro dari; et hoc ad aedificationem corporis sui, quod est Ecclesia. Unde super hoc non iudicare, sed gratias plurimas Deo debemus agere.“

für sich oder einen anderen nehmen kann, sei er lebend oder tot, so wird die Seele aus dem Fegefeuer befreit, wenn er das Kreuz für sie nimmt, indem die Seele das vorgeschriebene Werk zwar nicht durch sich erfüllt, aber doch durch einen anderen. Auch steht dem nicht entgegen, daß man sagt, der Kirche sei die Binde- und Lösegewalt auf Erden („super terram“) gegeben, gleich als wenn sie jene nicht binden und lösen könnte, welche unter der Erde („sub terra“) sind, da doch die Kirche in bestimmten Fällen Verstorbene exkommuniziert und auch wieder von der Exkommunikation losspricht. Es kann aber keiner von einem anderen exkommuniziert noch losgesprochen werden als von seinem Richter. Also bleibt der Papst auch noch der Richter jener, welche im Fegefeuer sind. Daher heißt es von allen jenen, welche noch nicht zum Vaterlande gelangt sind, sie seien auf Erden („super terram“).

§ 5.

Würdigung der Bedeutung der Summa confessorum.

Um die Summa des Johannes von Erfurt richtig einschätzen zu können, ist es nötig, ihren Verfasser näher kennen zu lernen. Johannes von Erfurt ist ein bedeutender Jurist, eine erste Autorität auf kanonistischem Gebiete. Dafür bürgt die Tatsache, daß der gefeierte Kanonist Astensanus de Ast in seiner Summa de casibus conscientiae die Tabula iuris des fr. Johannes zitiert¹. Seine Gelehrsamkeit preist Bartholomäus Pisanus in dem liber „De Conformitate“, der 1390 vollendet wurde, indem er schreibt, daß sich „Frater Joannes Saxo“ durch Abfassung seiner „summa utriusque iuris, scilicet canonici et civilis“ offenbar als sehr erfahren in der Rechtswissenschaft gezeigt habe („se expertissimum docuit in talibus evidenter“)². Als Dr. utriusque iuris genoß fr. Johannes ein großes Ansehen, denn „der graduierte Jurist beanspruchte ohne Rücksicht auf

1) Diese Zeitschrift XXVI. Bd., S. 353.

2) *Analecta Franc.* tom. Iv. Ad Claras Aquas (Quaracchi) MCMVI. p. XI und 340.

seine Geburt als miles legum den Rang eines Rittermäfsigen, ja es wurde selbst Adeligen, die Doktoren geworden waren, verübelt, wenn sie ihrem Geburtsstand den Vorzug gaben“¹. Trithemius, der die Tabula iuris canonici et civilis und die Summa confessorum des Johannes von Erfurt eingesehen hat, nennt ihn einen Mann von grossem Ansehen und einen erleuchteten Gelehrten, der vorzüglich bewandert sei in der weltlichen Weisheit und in der Wissenschaft beider Rechte². Dasselbe Urteil wie im 14. und 15. Jahrhundert wird auch heute noch von zuständiger Seite abgegeben. Professor Fr. von Schulte hält ihn für einen hervorragenden Gelehrten, wenn er die Tabula „unstreitig ein hervorragendes und in dieser Art das grundlegende Werk“ nennt, „die jedoch in ihrem Einflusse von anderen überholt worden sei“³. Schulte schätzt ihn ein als einen der bedeutendsten Juristen seiner Zeit, wenn er ferner über die Tabula iuris canonici et civilis des Johannes von Erfurt schreibt: „Die Tabula zeugt von genauer Benutzung der Quellen des kanonischen und auch des römischen Rechtes. Sie ist namentlich das für die rechtliche Seite umfassendste Werk dieser Art, welches bis dahin geschrieben war, wie auch der äufsere Umfang zeigt, mit dem offenbaren Zwecke, den Theologen oder doch denjenigen, welche nicht Juristen im strengen Sinne waren, für die Praxis eine erschöpfende Darstellung des Rechtes in die Hand zu geben“⁴. Wenn Johannes von Erfurt ein so bedeutender Mann war, dann empfiehlt sich seine Summa confessorum schon von vornherein.

Und in der That, die ganze Summa ist für den praktischen Gebrauch vorzüglich angelegt, einfach und übersichtlich. Der Verfasser weist im Prologe darauf hin, dafs ihn bei der Anlage seiner Summa das praktische Motiv geleitet habe, damit der Leser leicht finde, was er suche. „Ut lec-

1) Vorläufige Mittheilungen über die Geschichte deutscher Rechts-
hörer in Italien von Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth in
„Sitzungsberichten der Philos.-Historischen Klasse der Kaiserlichen Aka-
demie der Wissenschaften“, CXXVII. Bd., Jahrg. 1892, Wien 1892, S. 59.

2) Trithemius, fol. CXXXVI a.

3) Schulte, S. 546.

4) Ebenda S. 388 und 389.

tori citius occurrat, quod querit“, sagt er, handle er in zwei Büchern von den Hauptsünden und Geboten und teile die Bücher ein in partes, die partes wieder in titulos, und diese wieder in kleinere Abschnitte, die er durch Buchstaben auf dem Rande in alphabetischer Reihenfolge bezeichnet. Diese Anlage der Summa confessorum des Johannes von Erfurt findet sich vor ihm bei keinem anderen Summisten ¹. Wenn daher Schulte sagt, „das System (nach den Hauptsünden und den zehn Geboten) ist nicht neu und offenbar für die Theologen, denen es geläufig war, gewählt“ ², so will Schulte damit doch nur sagen, daß Johannes von Erfurt den Theologen ein Handbuch geboten hat, mit dem sie sich leicht vertraut machen konnten, da sie mit dem System aus der Praxis schon bekannt waren. „Trotzdem“, fügt Schulte hinzu, „ist für alle das Recht berührenden Punkte die Darstellung auch wieder recht juristisch“ ³.

Nicht nur die Darstellung, sondern auch die Ausführung bis ins kleinste läßt nichts zu wünschen übrig. Überall Korrektheit und peinliche Genauigkeit. So heben wir an dieser Stelle die Präzision der Quellenangaben hervor, wodurch er sich in Gegensatz stellt zu dem berühmten Summisten, dem Dominikaner Johannes von Freiburg. Vergleichen wir nur ihre Lehre vom Ablasse, so finden wir bei Johannes von Freiburg Zitate ohne Angabe der Quellen, die wir jedoch bei Johannes von Erfurt genau vermerkt finden ⁴.

1) Vgl. die Abhandlungen Dietterles.

2) Schulte, S. 391.

3) Ebenda.

4) Vgl. Dietterle in dieser Zeitschrift, Bd. XXV, S. 264/65. Dietterle schreibt von Johannes von Freiburg: „Zu dem Worte Raymunds, daß er weder wisse noch glaube, daß es jemand wissen könne, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten sei, fügt Johannes hinzu: quia solus deus novit penarum mensas et remissiones earundem . . . Diese bei ihm ziemlich breite Auseinandersetzung schließt Johannes von Freiburg mit dem Worte: fatuus est qui illuc huius (modi) indulgentias non reservat ubi gravissima erit poena.“ Diese Stelle führt Johannes von Erfurt sowohl in der Summa, als auch in der Tabula beider Rezensionen auf mit dem Vermerke: „Hec Hostiensis“. Zu dieser Stelle des Johannes von Freiburg bemerkt

Johannes von Erfurt zeichnet sich aus durch Selbständigkeit und Produktivität, wie wir aus der ganzen Anlage seiner Summa ersehen und speziell aus seiner Lehre über den Ablass. Johannes von Freiburg hingegen, jene Zelebrität unter den Summisten, ist nichts weniger als selbständig und produktiv. Dietterle sagt von ihm: „Es ist mehr der Fleiß und die Ausdauer, mit der er sein ganzes Leben einer nach unseren Begriffen oft recht langweiligen Materie widmete, zu bewundern, als irgendwelche Gedankentiefe, Selbständigkeit und Produktivität ¹.“ So erwähnen wir z. B. nur, daß Johannes von Freiburg nicht einmal in der Anlage seiner Summa die Selbständigkeit gewahrt hat, da er seiner Summa die Summa Raymundina zugrunde legte, die er freilich an äußerem Umfange wesentlich übertroffen hat ². Wenn also Dietterle behauptet, daß Gedankentiefe, Selbständigkeit und Produktivität „überhaupt auf diesem Gebiete und zu dieser Zeit bereits ausgeschlossen seien“, so bedarf seine Ansicht in bezug auf die Summa des Johannes von Erfurt einer Berichtigung ³.

Die Summa des Johannes von Erfurt gibt Zeugnis von der großen Belesenheit ihres Verfassers, denn wir finden darin außer den offiziellen Bestimmungen eine große Anzahl von Autoren angezogen wie wohl in keiner anderen Summa vor ihm. Es werden zitiert: Abbas, Acursius, Ambrosius, Anselmus, Augustinus, Azzo, Bernardus Parmensis, Bernard von Clairvaux, Bonaventura, Bartholomäus, Beda, Garsias, die Glossa, Goffredus, Gratian, Gregor, Guilielmus (Durandus), Hieronymus, (Epistola ad Nepocianum), Epistola Clemen-

Dietterle: „Vgl. Astesanus, der diesen Ausspruch als solchen des Hostiensis bezeichnet.“ Wie wir wissen, benutzte Astesanus die Tabula des Joh. von Erfurt, daher wird er ihm wahrscheinlich dieses Zitat entlehnt haben. Vgl. ferner Joh. v. Freiburg: „Der electus confirmatus tut gut, vor der Konsekration die Spendung von Ablässen zu unterlassen“, diese Stelle ist wieder ohne Quellenangabe, aber Joh. von Erfurt fügt derselben Stelle hinzu: „hec Hostiensis“.

1) Diese Zeitschrift XXV. Bd., S. 261.

2) Ebenda. 3) Ebenda.

tis, Hostiensis, Huguccio, Innocentius, Isidor, Johannes (Teutonicus), Johannes Monachus, Petrus de Sampsona, Petrus (de Tarentasia), Philosophus, Ramfredus, Raymundus von Pennaforte, Tancretus, Thomas, Vincentius, Wilhelmus¹. Johannes von Freiburg gibt nur sieben Quellen an, aus denen er geschöpft hat. Er schreibt in der Vorrede zu seiner Summa:

„Sunt autem hec collecta maxime de libris horum doctorum memorati ordinis: videlicet fratris Alberti quondam Ratisponensis episcopi fratris Thome de aquino et fratris Petri de tharantasia: postmodum summi pontificis Innocentii quinti magistrorum solemnium in theologia. Item fratris vdalrici quondam lectoris Argentinensis eiusdem ordinis. Qui quamvis magister in theologia non fuerit: scientia tamen magistris inferior non extitit: vt in libro suo quem tam de theologia quam de philosophia conscripsit: euidenter innotescit. Et famosorum lectorum de scolis ipsius egressorum numerus protestatur. Item ponuntur hic aliqua de summa gaufredi et plura de summa domini Ebrudinensis que dicitur copiosa qui postmodum fuit cardinalis Hostiensis. Vnde etiam a quibusdam nominatur Summa domini Hostiensis. Adduntur quoque hic aliqua de nouis statutis summorum pontificum siue in modernis conciliis editis siue in curia publicatis.“

Außerdem fanden wir noch zitiert, wenn auch nur sehr selten: Hugo, Guil. Durandus, Bernardus, Wilhelmus, Alanus, Augustinus².

Wenn daher Dietterle schreibt: „Sehen wir von dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, d. h. von den großen Summen eines Baptista de Salis, Angelus de Clavasio, Joh. Cagnazzo und Silvester Prierias ab, so können wir in der Summa des Joh. Friburgensis einen Höhepunkt

1) Es ist auffällig, daß Johannes von Erfurt niemals seinen Ordensbruder Monaldus zitiert, weder in der Tabula, noch in der Summa. Die Anlage der Tabula nach alphabetischer Anordnung wie die Summa Monaldina scheint demnach nicht von Monaldus beeinflusst worden zu sein.

2) Wir benutzten für unsere Arbeit eine Inkunabel der Kgl. Bibliothek zu Berlin, in welcher das Jahr 1476 festgesetzt ist; der Wiegen-
druck selbst ist O. O., Dr. und J. Dietterle führt irrtümlich Petrus de Tarentasia und Innozenz V. als zwei Personen an. Vgl. auch Dietterle (diese Zeitschrift XXV. Bd., S. 262).

der Entwicklung 'erkennen', so dürfen wir nach unserer Gegenüberstellung des Johannes von Erfurt und von Freiburg den Höhepunkt der Entwicklung zweifellos in der Summa des Johannes von Erfurt erblicken¹.

Die starke Verbreitung eines Werkes zeugt von seiner Beliebtheit und gewöhnlich auch von seiner Vorzüglichkeit. Es scheint, daß die Summa des Johannes von Erfurt eine großen Verbreitung erlangt hat, denn wir fanden sie nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, England, Italien und in der Schweiz. Oudinus sah sie, wie wir schon früher erwähnten, auf der Bibliotheca Victorina der Regularkanoniker vom hl. Augustin zu Paris mit dem Anfange: „In nomine Sanctae et individuae Trinitatis, incipit Summa Confessoriorum edita a Fratre Johanne de Saxonía Ordinis Fratrum Minorum Doctore: utriusque Iuris.“ Der Anfang lautet: „Rogatus a Fratribus . . .“ Er hat sie ferner noch zweimal gesehen im Collegium Oriense zu Oxford unter Nr. 38 und 924 mit der Bezeichnung: „Johannis de Saxonía Legum Doctoris Summa Confessorum“². Auf der UB. zu Marburg liegt sie als Ms. 35; von fol. 237 b bis 328 a ist ein Index. Am Schlusse steht das Jahr 1318. Sie befindet sich auch im Sacro Convento di S. Francesco zu Assisi unter Nr. 235³. Auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München ist sie unter Nr. 8704⁴. Die Universitätsbibliothek zu Leipzig besitzt die Summa zweimal unter Nr. 1078 und 1079⁵. Die Universitätsbibliothek zu Basel verwahrt sie in einem schön geschriebenen Exemplar unter Nr. C II 19. Dieser Kodex gehörte schon 1559 zur akademischen Bibliothek zu Basel, wie es auf der Innenseite des Vorderdeckels heißt: „Ex libris Bibliothecae Academicæ

1) Diese Zeitschrift XXV. Bd., S. 260.

2) Oudinus, Commentarius, tom. III, p. 971—973.

3) L. Alessandri e G. Mazzatinti, Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d'Italia, Vol. IV, Forlì 1894, p. 60.

4) Catalogus Codicum Latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis. Editio altera emendatior. Tom. II. Pars I. Monachii 1874.

5) R. Helssig, S. 201 und 202. Vgl. Catalogus manuscriptorum bibl. Paulinae Lipsiensis concinnatus a Joachimo Fellerio 1686. Repos. Iuridici I, Series III, in fol. 9.

Basiliensis 1559.“ Auf der Rückseite des Hinterdeckels steht von alter Hand: „Summa juris erdfordensis de ordine fratrum minorum cum tabula in principio libri.“ Eine so umfangreiche Tabula (113 Seiten) haben wir nur noch in der Marburger Handschrift gefunden. Am obern Rande der letzten Textseite steht von alter Hand in Rot: „Incipiunt quotationes registrales per ordinem alphabeti super totam summam confessionum Magistri Johannis.“ Daran schließt sich sofort eine kleinere alphabetische Tabula, die bei Successio ab intestato unvollständig abbricht. Zu Basel befindet sich ferner noch eine Handschrift Nr. A. II, 27, welche auf dem Rücken von alter Hand bezeichnet wird als „Summa viciorum magistri Joh. Erford.“, auf dem Vorsetzblatte steht ebenfalls von alter Hand: „Summa viciorum edita secundum nonnullos a Magro. Jo. Erfforden.“ Diese Summa gehört jedoch nicht Johannes von Erfurt, sondern sie bildet den zweiten Teil der Summa virtutum et viciorum des Guilielmus Peraldus de Petra alta mit dem Initium: „Dicturi de singulis viciis . . .“¹.

Im Kodex A VI 29 zu Basel befinden sich 16 Traktate aus den Werken hervorragender Gelehrten wie Augustin, Anselmus, Bonaventura, Albertus Magnus, Guido, Chrysostomus, Hieronymus, und zwei große Fragmente der Summa confessorum des Johannes von Erfurt, und zwar als erstes Fragment ein „Excerptum de summa magistri Johannis ertfordiensis continens materiam viciorum capitalium decalogi ac quorundam aliorum appendencium“ und als zweites Fragment ein „Excerptum de summa Johannis ertfordiensis continens plures diversos punctos notabiles et questiones diversas circa septem sacramenta atque circa aliorum eisdem appendencia“. Ungefähr 30 Titel werden in diesem Fragmente angeführt, so z. B. de negligentia circa eukaristiam, de baptismo, de confirmatione, de indulgentia usw. Manche Titel sind sehr gekürzt worden. Diese Handschrift stammt aus dem 15. Jahrhundert und wurde den Kartäusern in Kleinbasel geschenkt „a bone memorie domino Anthonio Rursth-

1) Hellsig, S. 147/48, Nr. 1011.

man (Ruetschman) quondam decano in Rynfeldia¹. Sbaralea nennt uns noch eine Handschrift in Florenz in der Bibliotheca S. Crucis „scam. 7. versus claustrum num. 446“ und eine andere Handschrift in der Bibliotheca Pinciana Regul. Observ. nach den Mitteilungen des Joannes a S. Antonio pag. 216¹. In der Biblioteca Classense zu Ravenna befindet sich ebenfalls eine Summa Johannis Erfordensis aus dem 14. Jahrhundert, die sehr wahrscheinlich mit seiner Summa confessorum identisch ist². Ebenso besitzt die Bibliothèque de la Ville zu St. Omer die Summa confessorum des „Joannis Saxonis“³. Fragmente der Summa finden sich noch in Wolfenbüttel⁴ und auf der Königl. Bibliothek zu Berlin⁵.

Die Handschriften der Summa des Johannes von Freiburg sind jedoch weit zahlreicher. Den Grund hiervon vermögen wir nicht anzugeben. Es mag sein, daß die Franziskaner in der Summa Monaldina, die um dieselbe Zeit wie die Summa des Johannes von Freiburg verfaßt wurde, schon ein recht brauchbares Werk gefunden hatten und somit der neueren Summa des Johannes von Erfurt kein großes Interesse entgegenbrachten, und daß die Summa des Johannes von Erfurt, ehe sie recht zur allgemeinen Kenntnis kam, durch die überall beliebte und verbreitete Summa Astesana

1) Sbaralea, Supplementum, p. 416.

2) Silvio Bernicoli in G. Mazzatinti, Inventari delle Biblioteche d'Italia, Vol. IV, Forli 1894, p. 144.

3) Catalogi librorum manuscriptorum qui in Bibliothecis Galliae, Britanniae M asservantur, nunc primum editi a D. Gustavo Haenel, Lipsiae MDCCCXXX, Nr. 287.

4) Heinemann, Otto von, Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Zweite Abteilung. Die Augusteischen Handschriften III. Wolfenbüttel 1898, „2547. 44. 24. Aug. fol.“, S. 256—257. Nach der freundlichen Mitteilung des kurzen Inhaltes durch Herrn Oberbibliothekar Professor Milchsack konnten wir feststellen, daß dieses Fragment, welches den Ablauf behandelt, der Summa confessorum des Johannes von Erfurt entnommen ist.

5) Die Handschriftenverzeichnisse der Königl. Bibliothek zu Berlin, XIII. Band. Verzeichnis der lat. Handschriften von Valentin Rose. Zweiter Band, zweite Abteilung, Berlin 1903, Nr. 679, lat. qu. 194, S. 655.

wohl beinahe ganz der Vergessenheit anheimfiel¹. So mag es auch gekommen sein, daß sie später nie eine Drucklegung erfahren hat, zumal die berühmte Summa Angelica des Angelus von Clavasio, welche Luther mit der Bannbulle und den anderen päpstlichen Schriften am 10. Dezember 1520 verbrannte und die er als eine „Summa plus quam diabolica“ bezeichnete, fast alle anderen Summen verdrängte, da sie nach Hain bis 1499 bereits 21 Ausgaben erlebte².

Ein weiteres Zeugnis für die Vorzüglichkeit der Summa des Johannes von Erfurt bietet uns die Tatsache, daß Durandus de Campania, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte und Beichtvater der Königin von Frankreich und Navarra war, die Summa seines Ordensbruders Johannes von Erfurt seiner Summa collectionum pro confessionibus audiendis zugrunde legte, die er großenteils, ja an vielen Stellen sogar wörtlich ausgeschrieben hat. Daher dürfte es sich auch erklären lassen, daß er neben den offiziellen Bestimmungen nur wenige Autoren benutzt hat.

§ 6.

Verhältnis des Durandus de Campania zu Johannes von Erfurt.

Da in dieser Arbeit zum ersten Male auf die Abhängigkeit des Durandus de Campania von Johannes von Erfurt hingewiesen wird, so wollen wir diese interessante Tatsache etwas eingehender beleuchten. Die Abhängigkeit des Durandus von Johannes von Erfurt ist gleich im Prologe eine evidente. Nicht nur legt Durandus seiner Summa dieselbe Einteilung zugrunde, sondern er kündigt sie auch an mit denselben Worten wie Johannes von Erfurt:

1) Wir dürfen jedoch nicht, wie Dietterle anzunehmen scheint (diese Zeitschrift XXV. Bd., S. 260), unter jeder „Summa confessorum“, die ohne Namen des Verfassers genannt wird, die Summa des Johannes von Freiburg erblicken, da erst das Incipit und Explicit, die leider in den älteren Katalogen nicht angegeben werden, uns über den Verfasser belehren. Unstreitig werden sich unter den „Summae confessorum“ noch manche finden, die mit der Summa confessorum des Johannes von Erfurt identisch sind.

2) Diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 301/2 und 299.

Durandus de Campania:

„In hoc autem opere tota consideracio nostra circa tria versabitur scil. circa confessores circa confessionem et circa confitenda. Prima namque consideracio erit de hiis que pertinent ad personam et officium confessoris. Secunda de hiis que pertinent ad integritatem et utilitatem confessionis. Tertia erit de omnibus confitendis presens autem opus in duos libros diuiditur parciales. In quorum primo agitur de In secundo de decem preceptis decalogi. Primus hic liber in VIII. partes diuiditur principales. In quarum prima agitur de confessore et confessione. In secunda de superbia et filiabus ejus. In 3a de inuidia et fiiiabus ejus in 4a de ira et filiabus ejus in Va de accidia et filiabus ejus in VIa de auaricia et filiabus ejus in VIIa de gula et ejus opposito in VIIIa de luxuria et ejus opposito.“

Johannes von Erfurt:

„Hujus ergo opusculi indagatio circa tria versabitur scil. circa confessores et circa confessiones et circa confitenda ut autem lectori citius occurrat quod querit opus hoc in duos distinxi libros parciales. Quorum primus tractat de VII vitiis capitalibus. Secundus de X preceptis decalogi. Primus liber habet VIII partes. Primi libri pars prima est de confessoribus et confessione. Secunda est de superbia et ejus filiabus. Tertia est de ira et ejus filiabus. Quarta est de inuidia et ejus filiabus. Quinta de accidia et ejus filiabus. Sexta de auaritia et ejus filiabus et prodigalitate. Septima de gula et abstinentia. Octava de luxuria et ejus opposito et remedio.“

Die Einteilung des zweiten Buches gibt Durandus im Prologe nicht an, wie er sagt, will er hier handeln „de decem preceptis decalogi“. Ebenso finden wir in der Summa des Johannes von Erfurt des Clm. 8704 keine Einteilung des zweiten Buches angegeben, die wir jedoch im C. P. L. 1079 und 1078 vorfinden. Demnach wird Durandus ein Exemplar benutzt haben, das dem Clm. 8704 entspricht.

Um uns von der Abhängigkeit des Durandus de Campania von Johannes von Erfurt auch im zweiten Buche zu überzeugen und um zu zeigen, wie Durandus die schöne logische Ordnung der Johannina fast planlos verwirrt durch Zusätze, Umstellungen, Auslassungen und Translationen mancher Titel des ersten Buches in das zweite und umgekehrt, geben wir hier den Inhalt der Jo-

hannina wieder mit dem Inhalte des zweiten Buches der Summa des Durandus in den Fußnoten, indem wir die übereinstimmenden Titel in Sperrdruck kennzeichnen.

Im *ersten* Buche handelt Johannes von Erfurt in acht Teilen über folgende Titel:

Pars I (fol. 2a — 15b): De confessoribus et confessione.

Pars II (fol. 15b — 19b): De superbia, ypocrisi, inobedientia, jactantia.

Pars III (fol. 19b — 24a): De ira, contumeliis et conviciis, adulatione, percussione, blasphemia.

Pars IV (fol. 24a — 28a): De invidia, susurratione, detractio, exultatione in adversis proximi, afflictatione in prosperitate proximi.

Pars V (fol. 28a — 84a): De accidia, negligentia circa eukaristiam, vigilantia circa eukaristiam, negligentia in contractibus, pusillanimitate, negligentia prelatorum in corrigendo, bello, sententia excommunicationis, absoluteione ab excommunicatione, sententia interdicti, sententia suspensionis, sententia depositionis, suppleta negligentia prelatorum.

Pars VI (fol. 84a — 149a): De avaritia, donatione, dote, testamentis, successione hereditaria, successione ab intestato, emptio et venditio, locato et conducto, emphiteotico contractu, commodato, precario, permutatione, pacto, deposito, fideiussoribus, pignoribus, societate, negotiis gestis, tutoribus et curatoribus, officialibus, turpi lucro, elemosina, decimis, primitiis, oblationibus, prodigalitate, venatione.

Pars VII (fol. 149a — 154b): De gula, ebrietate, ieunio et abstinentia, inepta letitia, scurrilitate, immunditia, multiloquio, ebitudine sensus, ignorantia.

Pars VIII (fol. 154b — 192a): De luxuria, adulterio, castitate, sponsalibus, matrimonio, conditionibus apposis in matrimonio, coniugio clandestino, coniugio leprosororum, coniugio servorum, consanguinitate, cognatione spiritali, cognatione legali, affinitate, frigidis et maleficiatis, secundis nuptiis, qui filii sint legitimi, qui matrimonium accusare possunt, de divortio, clericis coniugatis, conversione coniugatorum, peccato originali.

Im *zweiten* Buche handelt er in neun Teilen von den Geboten mit Ausschluß des sechsten Gebotes, das schon im ersten Buche besprochen wurde.

Pars I (fol. 192a — 233b): De preceptis, dispensatione, primo precepto, baptismo, sacramento confirmationis, eukaristia, penitentia, contritione, satisfactione, indulgentiis, unctione extrema, sacramento ordinis, spe, caritate, consecratione ecclesie, rerum divisione, rebus consecratis, re-

ligiosis domibus, emunitate ecclesiarum, paganis, sortilegio, hereticis, iudeis.

Pars II (fol. 233b—244b): De secundo precepto, iuramento, mendacio, voto.

Pars III (fol. 244b—247a): De feriis.

Pars IV (fol. 247a—263b): De quarto precepto, qualiter honorandi sunt parentes carnales, de suffragiis defunctorum, clerico egrotante, vita et honestate clericorum, regularibus, abbatibus, sanctimonialibus, abbatissis, apostatis, iure patronatus.

Pars V (fol. 263b—278a): De homicidio, scandalo, penis, iniuria, hiis que vi metusve causa fiunt, eunuchis, torneamentis, expositione infantium et languentium.

Pars VI (fol. 278a—347a): De furto, sacrilegio, rapina, usuris, mutuo, symonia, censibus tributis exactionibus, iudicio temerario, acquirendo rerum dominio, aleatoribus, hystriionibus, dolo, prescriptione, usucapione, pluspetitionibus, transgressione terminorum, sepulturis, beneficiis, prebendis, vicariis, monete falsificatione, iniusta condemnatione, iniusta transactione, feudis, dampno, fama, infamia, rerum inventione, privilegiis, visitatione et procuracione, usu et usufructu, servis, liberis, libertis, servitutibus.

Pars VII (fol. 347a—359b): De octavo precepto, fide instrumentorum, crimine falsi.

Pars VIII (fol. 359b—360a): De nono precepto.

Pars IX (fol. 360a—361b): De decimo precepto¹.

1) Die Inhaltswiedergabe des zweiten Buches der Summa des Durandus de Campania entnehmen wir den Ausführungen Dietterles (diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 76): „de iure, de lege, de preceptis decalogi, de sacramentis in generali, de baptisate, de eucharistia, de missa, de ordinibus, de sponsalibus, de matrimonio, de negociis, de tutoribus, de impedimentis matrimonii, de coniugio leprosororum, cognatorum etc., de adulterio, de diuorcio, qui filii legitimi, de dote, de extrema unccione, de caritate, de decimis, de primitiis, de oblacionibus, de votis, de regularibus, de conuersione coniugatorum, de abbatibus, de consecracione ecclesiarum, de religiosis domibus, de comitate, de priuilegiis, de exemplis, de sortilegiis, de hereticis, de paganis, de mendacio, de iuramento, de periurio, de feriis, de honoracione parentum, de beneficiis, de prebendis, de residencia clericorum, de vicariis, de sepulturis, de suffragiis mortuorum, de personarum accceptione, de eleccione, de postulacione, de consecracione prelatorum,

Wie im Prologe und in der ganzen Anlage der Summa, so ist Durandus auch im Explicit von Johannes von Erfurt abhängig.

Durandus de Campania:

Schluss: *hec de VII uicis capitalibus videlicet et decalogo preceptorum... commemorasse sufficiet*¹.

Bei den Ablässen können wir die Abhängigkeit des Durandus von Johannes von Erfurt ebenso schlagend nachweisen, obwohl wir einzig auf die Exzerpte Dietterles angewiesen sind, da uns die Handschrift des Durandus auf der Nationalbibliothek in Paris nicht zur Verfügung stand:

Durandus de Campania:

Nach Durandus sind die Ablässe „relaxaciones satisfacionis“. Er behandelt sie unter folgenden Gesichtspunkten:

I. *Quis possit ind. dare.* „Einleitend weist er hin auf den *thesaurus ecclesie*“, sagt Dietterle, „dem sie entnommen werden, quem christus dedit ecclesie sponse sue de donacione propter nuptias“². Aus diesem Schatze

Johannes von Erfurt:

Hec de septem capitalibus uiciis et decalogo preceptorum divinatorum scriptori et si non lectori commemorasse sufficiat.

Johannes von Erfurt:

„*Hiis adiciendum est de indulgentiis que sunt relaxationes satisfacionis.* Auch Joh. v. Erf. behandelt die Ablässe teilweise unter denselben Gesichtspunkten wie Durandus.

I. *Quis possit dare ind.* De primo nota indulgentie dantur de communi thesauro ecclesie qui datus est ecclesie a Christo propter nuptias. Cum enim se-

de pallio et usu eius, de officiorum distincione, de maioritate et obedientia, de iure patronatus, de homicidio, de scandalo, de bellis, de duello, de infancium expositione, de castracione, de furtis, de vsura, de symonia, de aleatoribus, de hystrionibus, de rapina.“ Manche Titel fallen außerdem sachlich zusammen, wie de duellis mit de torneamentis, de castracione mit eunuchis, de coniugio cognatorum mit de consanguinitate. Andere Titel hingegen, die Durandus aufzählt und die in der Summa des Johannes von Erfurt nicht genannt werden, finden sich in der *Tabula juris canonici et civilis* des Johannes von Erfurt.

1) Diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 74.

2) Zu dieser Stelle bemerkt Dietterle, dass er sie bei keinem anderen Summisten gefunden habe. Dieselbe Wendung findet sich in einer juristischen Handschrift der Prager Kapitelsbibliothek K. 12, welche nach Fr. Schulte zwischen 1217 und 1226 verfasst ist und im Explicit des Kod. K. 128 derselben Bibliothek einem Magister Konrad zugeschrieben

dürfen Ablafs spenden illi qui vice christi matrimonium spirituale contrahunt cum ecclesia.“

cundum apostolum ecclesia desponsata sit uni viro i. e. Christo ideo Christus dedit ecclesie pro donatione propter nuptias thesaurum inexhaustibilem Istum autem thesaurum nullus dispensare potest nisi illi qui vice Christi matrimonium spirituale cum ecclesia contrahunt ¹.“

II. Quot requirantur ad hoc quod indulgentie valeant.

II. Que (Clm. 8704 „Quot“) requirantur ad hoc quod indulgentia valeat.

Auch in dieser Frage ist Durandus von Johannes von Erfurt abhängig und nicht von Johannes Friburgensis, wie Dietterle meint; denn Johannes von Freiburg verlangt als Bedingung von seiten des Spendenden: 1. auctoritas und 2. utilitas ecclesiastica und von seiten des Empfangenden: 3. contritio und 4. fidei devotio. Gleichfalls verlangt Durandus von seiten des Spendenden: 1. auctoritas und 2. utilitas ecclesiastica, aber von seiten des Empfangenden subjectio. Ebenso behandelt Johannes von Erfurt diese Frage. Nachdem er die beiden Bedingungen ex parte dantis: 1. auctoritas und 2. utilitas ecclesie aufgeführt hat, nennt er an erster Stelle ex parte susipientis die subjectio ².

wird. Die Stelle lautet: „Dos est proprie, quod uxor dat viro, quando convenerunt in matrimonium. Donatio propter nuptias, quod vir datur mulieri in matrimonio.“ Vgl. Fr. Schulte, Die kanonistischen Handschriften der Bibliotheken 1. der k. k. Universität, 2. des Böhmisches Museums, 3. des Fürsten Georg Lobkowitz, 4. des Metropolitan-kapitels von St. Veit in Prag, Prag 1868, Nr. CCL und CCLXI.

1) Ohne Zweifel ist Johannes von Erfurt in dieser Frage von Bonaventura abhängig, der hierüber schreibt: „Illis solis competit iste thesaurus dispensandus, qui sunt sponsi Ecclesiae. Tales autem sunt episcopi, qui sponsi sunt et habent vim generandi filios et filias, id est perfectos et imperfectos, et inter hos Summus Pontifex, qui est totius universalis Ecclesiae sponsus et rector. Ideo omnes episcopi, qui habent prolem, possunt facere indulgentias, et Summus Pontifex praecipue inter omnes, quia ipsi competit totius spiritualis thesauri dispensatio, secundum quod curam habet de tota Ecclesia et omnibus eius filiis. Unde omnes sunt eius filii, et ipse est pater omnium.“ Vgl. Opera omnia, tom. IV. Ad Claras Aquas MDCCCLXXXIX, Com. in 4. Sent. d. XX, p. II, art. unicus, q. III.

2) Die ferneren Bedingungen, contritio, fidei devotio und operis

Durandus de Campania:

VII. Quando quis consequitur indulgenciam.

VIII. Utrum ind. ualeant existentibus in purgatorio.

Johannes von Erfurt:

III. Quando quis consequatur indulgentiam.

V. Utrum valeat (Clem. 8704 valeant) hiis qui sunt in purgatorio.

In den Fragen VII und VIII konnten wir die Abhängigkeit von Johannes von Erfurt nicht weiter nachweisen, da uns weitere Textproben nicht zur Verfügung standen. Aus demselben Grunde konnten wir überhaupt im einzelnen den Spuren des Johannes von Erfurt bei Durandus nicht nachgehen. Trotzdem genügen die mitgeteilten Stellen voll und ganz, um mit Evidenz nachzuweisen, daß Durandus seiner Summa collectionum die Summa confessorum des Johannes von Erfurt zugrunde gelegt hat und sie zum großen Teile, vielfach sogar wörtlich ausgeschrieben hat.

Nach unseren Ausführungen ist es offenbar, daß Durandus seine ausgezeichnete Vorlage bei weitem nicht erreicht hat. Er behält zwar die generelle Einteilung der Summa seines Ordensbruders Johannes von Erfurt bei, aber die Unterpunkte setzt er, wie wir gesehen haben, ganz willkürlich bald unter diese, bald unter jene Rubrik, weshalb seine Summa collectionum das Nachschlagen recht erschwert. Das mag auch der Grund sein, daß sie keine Verbreitung gefunden hat¹. Wenn daher Bartholomäus Pisanus von der Summa des Durandus schreibt: „Frater Durandus, qui edidit summam magnam et pulchram de casibus conscientiae“², so dürfen wir sicherlich mit mehr Recht dieses Lob für die Summa des Johannes von Erfurt in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen wir wegen der engen Anlehnung an Johannes von Erfurt das hohe Lob, das Durandus seinen Autoren

impletio, welche Johannes von Erfurt noch anführt, scheint Durandus übersehen zu haben.

1) Dietterle kennt sie nur in einem Exemplare auf der Nationalbibliothek zu Paris; vgl. diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 73. Dietterle vermutet in dem Pariser Kodex ein Dedikationsexemplar der Summa an die Königin von Frankreich und Navarra, das von Durandus selbst oder unter dessen Aufsicht geschrieben worden sei.

2) *Analecta Franciscana*, tom. IV, p. 545 und 341.

spendet, an erster Stelle dem Frater Johannes von Erfurt zuweisen. Er schreibt nämlich im Prologe seiner Summa: „Ea precipue que tam meam quam aliorum simplicium consciencias possent plenius informare et que ad salutem fidelium necessaria videbantur in dandis consiliis animarum ad quod agendum me prorsus indignum senciens et ineptum expediens judicaui ea que dicam scripta seu compilata a famosis doctoribus in utroque jure canonico et eciam civili nec non et ab aliis in theologica facultate peritis.“ Ferner: „..... post tam multos doctores authenticos in utroque jure famosos qui suis temporibus jura exponere sufficienter omnes quam difficultates subtiliter dissolvere studuerunt audeam ego pauperculus aliquid scriptizare¹.“

Wir besitzen also in Johannes von Erfurt einen bedeutenden Juristen und Theologen, der unter den Summisten einen hervorragenden Platz einnimmt. Es ist uns besonders interessant, daß von sämtlichen Summisten des Franziskanerordens² zwei der Sächsischen Provinz angehören, nämlich Johannes von Erfurt und Petrus von Sachsen, vielleicht auch Frater Konrad, falls er identisch ist mit Konrad von Braunschweig, was hoffentlich spätere Untersuchungen feststellen werden.

1) Diese Zeitschrift XXVII. Bd., S. 74.

2) Die Summisten aus dem Franziskanerorden sind nach Dietterle: Frater Konrad (?), Monaldus, Astesanus de Ast, Durandus de Campania, Petrus de Saxonia, Nicolaus de Ausmo, Angelus de Clavasio und Baptista de Salis.

Die ältesten evangelischen Liederbücher aus Königsberg.

(Erster Teil.)

Untersucht von

Friedrich Spitta in Straßburg i. E.

1. Einleitung.
 2. Charakter und Abfassungszeit der Liederbücher.
 3. Das Rigaische Gesangbuch von 1530.
 4. Der Nürnberger Druck.
 5. Die Hypothese von Kaspar Löner als dem Dichter der Königsberger Lieder.
 6. Die angebliche Beteiligung des Speratus an den Königsberger Liederbüchern.
 7. Die Dichtungen der beiden Königsberger Sammlungen als Lieder eines Verfassers.
 8. Die Königsberger Lieder als Dichtungen des Herzogs Albrecht von Preußen.
 9. Schluß.
-

1. Einleitung.

In meinen Untersuchungen über „Herzog Albrecht von Preußen als geistlichen Liederdichter“¹ habe ich bereits auf die ältesten evangelischen Liederbücher hingewiesen, die in Königsberg zutage getreten sind, und habe als deren Verfasser den Herzog Albrecht von Preußen bezeichnet. Diese meine Ansicht hat, wie alles, was ich über Albrecht als Dichter geschrieben habe, unbedingte Zurückweisung durch Paul

¹) „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ XIII, Heft 1—6; auch als Sonderdruck erschienen bei Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1908.

Tschackert erfahren¹. In einer kurz zusammenfassenden Rechtfertigung meiner Ansichten habe ich jenen Angriff vorläufig zurückgewiesen². Aber meine Absicht, in einem größeren Werke diesen ganzen Gegenstand darzulegen, habe ich noch etwas hinausgeschoben. Einesteils konnte ich bisher noch nicht alles Materials zu meiner Untersuchung habhaft werden, wenn sich auch herausgestellt hat, daß ein von mir lange gesuchtes Werk in Wirklichkeit gar nicht existiert, sondern nur in unrichtiger Berichterstattung sein Dasein gehabt hat³. Andernteils machte mich der Widerspruch Tschackerts darauf aufmerksam, daß es bei der Neuheit des Gegenstandes wohl praktisch sein würde, einige meiner Hauptresultate in eingehender Begründung den Fachmännern zur Beurteilung vorzulegen, ehe ich mit meiner Gesamtdarlegung hervorträte.

Unter diesem Gesichtspunkte habe ich bereits ausführliche Untersuchungen gegeben von den drei ungarischen Königsliedern⁴, dem Marienlied und den drei Markgrafenliedern⁵. Daß ich daran eine genaue Untersuchung der Königsberger Liederbücher schliesse, ist einerseits und hauptsächlich bedingt durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes an sich, andererseits durch die Art der Polemik, die Tschackert an diesem Punkte angewendet hat: „Allen seinen Entdeckungen setzt Spitta die Krone auf, indem er den Herzog Albrecht zum Verfasser des Königsberger Gesangbuchs von 1527 macht. . . . Es kommt mir geradezu ungeheuerlich vor, den halbgebildeten, politisch äußerst gefähr-

1) „Herzog Albrecht von Preußen als angeblich bedeutender geistlicher Liederdichter der Reformationszeit“: „Altpreussische Monatschrift“ XLVI, 1, S. 58—82.

2) „Professor Tschackert und Herzog Albrecht als Liederdichter“: „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ XIV, S. 66—68.

3) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Liedersammlung des Paul Kugelmann“ in der Riemann-Festschrift, Leipzig, M. Hesse, S. 272—277.

4) „Die ungarischen Königslieder. Ein Blatt aus der hymnologischen Geschichte der Reformationszeit“: „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ XIV, S. 325—343; auch als Separatdruck erschienen.

5) „Beiträge zur Frage nach der geistlichen Dichtung des Herzogs Albrecht von Preußen: I. Das Marienlied. II. Die Markgrafenlieder“: „Altpreussische Monatsschrift“ XLVI, S. 253—277; XLVII, S. 50—112.

deten, sonst aber harmlosen Fürsten zum Verfasser eines ganzen, geistig hochstehenden Gesangbuchs zu machen. Mit der Geschichte des preussischen Landes, seines Fürsten, seines Volkes und seiner Kirche vertragen sich die Spittaschen Kombinationen absolut nicht.“

Solchen Äußerungen gegenüber gibt es für mich kein anderes Mittel als die ruhige Darlegung der Akten und den Nachweis, daß Tschackert diese nicht genügend gekannt, bzw. verstanden hat. Er hat mit seinen Urteilen über die Königsberger Lieder von jeher wenig Glück gehabt. Nach mancherlei Schwankungen hat er schließlichs seine früheren Ansichten gegen die von Budde zurückgezogen, der mit Ph. Wackernagel als den ursprünglichen Druckort der Liederbücher nicht Königsberg, sondern Nürnberg, als Dichter den Kaspar Löner annahm. Nachdem Tschackert nun diese Ansicht kaum gegen mich ausgespielt hat, muß er erleben, daß sein Gewährsmann Budde seine Ansicht gegen die meinige zurückzieht und über Tschackerts ganze Stellungnahme in der Albrechtfrage ein Urteil abgibt, dessen urbaner, nachsichtiger Ton eine schärfere Kritik meines Gegners enthält, als eine Äußerung im Tone Tschackerts geben könnte¹. Möchte nun die folgende Darlegung den Erfolg haben, den Budde von meinen Einzeluntersuchungen erwartet, daß nämlich damit die Autorschaft Albrechts allem Zweifel entrückt würde.

2. Charakter und Abfassungszeit der Liederbücher.

Die Königliche und Universitätsbibliothek zu Königsberg besitzt zwei Sammlungen geistlicher Dichtungen, die unter den Liederbüchern der Reformationszeit eine ganz eigenartige Stellung einnehmen². Die erste hat folgenden Titel:

„Etlich gesang, dadurch Got ynn der gebenedeiten muter Christi und opfferung der weysen Heyden, Auch ym Si-

1) „Ein Hohenzoller als Liederdichter“: „Deutsche Revue“, 1910.

2) Vgl. Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied I, 386 bis 388; P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen II, Nr. 573. 574; C. J. Cosack, Paulus Speratus' Leben und Lieder, S. 233 ff.

meone, allen heylgen und Engeln gelobt wirt, Alles auß grundt göttlicher schrift.“

Die zweite:

„Etliche newe verdeutschte und gemachte ynn göttlicher schrift gegründte Christliche Hymnus und geseng, wie die am ennd derselben yn eynem sonderlichen Register gefunden werden.“

Über Ursprung und Art dieser kleinen Sammlungen ist noch so wenig Sicheres festgestellt worden, dafs man sich nicht darüber wundern kann, dafs die hymnologische Forschung in der Rechnung mit diesen unbekanntem Gröfsen vielfach in die Irre gegangen ist.

Zunächst bedarf der sehr merkwürdige Titel der ersten Sammlung einer Erläuterung. Eine solche gewinnt man am sichersten aus der kurzen Vorrede, die den Gesängen vorausgeschickt ist ¹:

Dieweil durch neulich gnädig wieder Aufgehung evangelischs Lichts bei den Christen, da das gehört und angenommen, viel unchristlicher Gesäng, die davor, göttlicher Schrift ganz widerwärtig, von der benedeiten Mutter Christi Maria und andern lieben Heiligen erdicht gewest, abgestellt worden sind, und aber der heilig Geist im VIII. CXIV. CXXXV. und andern mehr Psalmen, Gott nit allein in seinen leblichen, sondern auch in seinen unleblichen Geschöpfen loben lehrt, wie viel billiger tun wir dann solch göttlich Lob in derselben seligen Jungfrauen Maria und andern lieben Heiligen und Engeln, denen Gott der Herr so unaussprechliche, wunderbarliche Wohltat aus lautern Gnaden ohn alles ihr Verdienen beweist, und ihm geheiligt hat; dem sich dann der letzt Psalm, Gott in seinem Heiligtum zu loben, auch vergleicht. Darum ist das nachfolgend kurz gesang allein aus Grund göttlicher Schrift [Matth. 15] ² (ohn welche Gott vergebentlich gedient) gemacht, darinnen Gott der Herr in Maria und andern seinen Heiligen gelobt und gepreist, und dabei sein grundlose Barmherzigkeit angerufen wird, uns seinen armen irdischen Kreaturen dergleichen unverdiente Gnad (ohn die wir nichts seind oder [Joh. 15] vermögen) auch zu verleihen, und also wem es gefällt, um mehrer lieblicher Einbildung willen göttlichs Lobs neben andern christlichen, Gott lobenden Gesängen, je zu Zeiten

1) Abgedruckt bei Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied I, 833; desgleichen bei Cosack a. a. O., S. 234 f.

2) Die eingeklammerten Bibelstellen stehen im Druck am Rande

auf dieselben sonderlichen bestimmten Fest oder sonsten gesungen werden mage.

Nehmen wir diese Vorrede für sich, so läßt sie keine andere Deutung zu, als dafs ihr ein Gesang folgen werde, in dem Gott in Maria, den Heiligen und Engeln gelobt und um seine Barmherzigkeit angerufen wird. Dem entspricht nun das Büchlein nur zum Teil. Es enthält folgende Stücke: 1) Gesang von Maria, der Mutter Christi; 2) Vom Opfer, das die weisen Heiden Christo brachten; 3) Symeonis Lobgesang; 4) Gesang von der Opferung Christi im Tempel; 5) Gesang von der Beschneidung Christi; 6) Gesang von den Heiligen ingemein; 7) Gesang von den Heiligen insonderheit; 8) ein anderer kürzerer Simeonis Lobgesang und Bitte. Über die merkwürdige Ordnung bzw. Unordnung dieser Gesänge im allgemeinen wird später zu reden sein. Jetzt ist nur hervorzuheben, inwiefern dieser Inhalt des Buches mit dem Vorwort nicht stimmt.

Zunächst enthält es nicht nur Dichtungen über Maria und die Heiligen, sondern noch fünf Lieder aus der Kindheitsgeschichte Jesu ¹. Sodann stehen die Lieder von Maria und den Heiligen nicht, wie man nach dem Vorworte mindestens erwarten sollte, am Anfang der Sammlung, sondern während das allgemeine und spezielle Heiligenlied erst auf die Lieder über Ereignisse aus Jesu Jugendzeit folgen, geht diesen ein Marienlied voran, das in seiner ganzen Art mehr zu den ihm zunächst folgenden Gesängen als zu den Heiligenliedern paßt. In diesen wird je die betreffende Person nur mit einer Strophe bedacht, während das Marienlied deren sieben hat. Diese aber schildern nicht das ganze Leben der Maria, soweit davon im Neuen Testamente die Rede ist, sondern nur die Verkündigung Gabriels, den Besuch bei Elisabeth und den Lobgesang, also Ereignisse, die in den Kreis der Berichte aus der Kindheitsgeschichte Jesu, nicht aber zu den allge-

1) Tschackert, Urkundenbuch I, 153 rechnet die 4 Gesänge von Jesu Beschneidung, Anbetung der Weisen, Darstellung im Tempel, Simeons Lobgesang zu den Liedern auf Maria und hat es dann allerdings sehr leicht, zu bemerken, dafs sie tatsächlich nur auf Jesus gedichtet seien.

meinen Charakteristiken der Heiligen gehören. Ausdrücklich wird das Marienlied als Weihnachtsgesang charakterisiert in der ersten Strophe: „daß diese Jungfrau klar Jesum, der uns erlöset, in dieser Zeit gebar“. Da nun aber nicht bloß nach dem Vorwort, sondern überhaupt nach kirchlicher Tradition die Gebete und Gebetslieder zu den Heiligen undenkbar sind ohne Berücksichtigung der Maria¹, so muß in dem speziellen Heiligenliede unsers Büchleins, in dem sogar Maria, die Schwester der Martha, eine Strophe hat, ursprünglich eine erste auf Maria, die Mutter Christi, gestanden haben, die der ersten in dem siebenstrophigen Marienliede im wesentlichen gleich gewesen sein wird. Erst später hat sich dann bei dem Dichter das Bedürfnis gereg, die Hauptmomente des Lebens Jesu in Liedern zur Darstellung zu bringen. So ist die Reihe von fünf Liedern entstanden, die in dem uns vorliegenden Drucke vor den beiden Heiligenliedern steht. Daß sie erst nach und nach entstanden ist, zeigt sich nicht bloß darin, daß die zweite Form des Simeongesanges erst auf dem letzten Blatte des Büchleins nach dessen eigentlichem Abschluß durch Angabe des Druckortes steht, sondern vor allem in der chronologisch wirren Reihenfolge der ersten fünf Lieder, die durch nachträglich eingefügte Buchstaben und ein hinter dem fünften stehendes Nota in Ordnung gebracht werden sollen.

Diese Beobachtungen finden nun noch eine überraschende Bestätigung durch das Vermaß der Lieder dieses Büchleins. Alle acht haben im wesentlichen die gleiche Form: eine fünfzeilige Strophe, von der sich die beiden ersten und die drei letzten Zeilen je miteinander reimen, und von denen die dritte nur von der halben Länge der beiden anderen ist.

1) Vgl. die Allerheiligen-Litanei, in der das Ora pro nobis beginnt mit der Anrufung der sancta Maria, dei genitrix, virgo virginum. Ähnliches gilt von dem deutschen Litaneilied, aus dem Luthers „Gott der Vater wohn uns bei“ entstanden ist, und das auch in der Querhamerschen Bearbeitung nach den Strophen für die Dreieinigkeit und vor denen für die Engel und Heiligen die Mariastrophe bietet. Vgl. Ph. Wackernagel II, Nr. 684—688. Außerdem mein Buch „Ein feste Burg ist unser Gott“, S. 266 ff.

Doch besteht insofern eine Verschiedenheit, als das allgemeine und spezielle Heiligenlied in der fünften Zeile drei Silben weniger hat als in Zeile eins, zwei und vier. Ein Beispiel wird diese Differenz deutlich machen. Die erste Strophe des Liedes von der Opferung Christi im Tempel lautet:

Als aber sind erschienen die Tag der Reinigung,
in Tempel ist geopfert Jesus, das Kindlein jung,
damit nicht würd gespart,
mit zweien jungen Tauben löst ihn sein Mutter zart,
wie dann von Gott durch Mose im Gsetz geboten ward.

Das allgemeine Heiligenlied beginnt:

In aller Heiligen Schare, Herr Gott, dich loben wir,
die ewig rein und klare wohn seliglich bei dir.
Kein Aug gesah noch nie,
ins Ohr noch Hertz nit kommen, was du bereitst für die,
so dich von ganzem Herzen liebten hie.

Bei der wesentlichen Gleichheit dieser beiden überaus charakteristischen Strophenformen wird man fragen müssen, was den Anlaß zu dieser Differenz in der letzten Zeile gab. Innere Gründe lassen sich nicht entdecken. So bleibt nur die Vermutung übrig, daß der Dichter zu verschiedener Zeit diese Formen gebraucht habe; daß er die zuerst gebrauchte, weil sie ihm nicht genügte, in die andere abgewandelt habe. Welche Form dem Dichter die genehmere war, erkennt man deutlich daraus, daß der zweite Simeongesang, der ganz nach Abschluß der ersten Sammlung wie ein nachgedichteter Anhang erscheint, in der letzten Zeile dreizehn Silben hat, und ebenso die beiden Lieder der zweiten Sammlung, die auf dieses Versmaß gedichtet sind, das zweite Himmelfahrt- und das Pfingstlied. Da nun in der ersten Sammlung den beiden Heiligenliedern fünf Lieder vorausgehen, die ebenfalls dreizehn Silben in der fünften Strophenzeile haben, so bestätigt sich dadurch unsere Vermutung, daß der doppelte Heiligengesang das älteste Stück der ganzen Sammlung ist.

Noch nach anderer Seite hin wird dieser Beweis erhärtet. Am Schluß der ersten Sammlung findet sich folgende Bemerkung:

Nota. Wem gefällt, die vorgehenden Lieder von den Heiligen in *gemein* oder *insonderheit*, desgleichen auch von den Engeln gemacht, im Tone der zum Lied von Maria, anfahend „Dich lob wir Gott mit eine“ usw. geordnet, zu singen, der muß derhalben an einem jeden solchen vorgeschriebenen ganzen Gesetz die Wort desselben letzteren Reimens ändern, wie hernach unterschiedlich funden wird.“

Und nun folgen die Änderungen, wodurch jedesmal die letzte Strophenzeile der Heiligenlieder auf dreizehn Silben gebracht wird. Dann findet sich eine zweite Anweisung:

Nota. Wem dann gefällt die ersten fünf Lieder, als nämlich von Maria, der Beschneidung Christi, Opferung der weisen Heiden, Christi Opferung in Tempel und Symeonis Lobgesang, im andern nächst vorgehenden Tenor und Ton zu singen, der muß derhalben an einem jeden solchen Gesetz den letzten Reimen auch ändern, wie hernach folgt.

Und nun wird von jenen fünf ersten Liedern die Reduzierung der letzten Strophenzeile auf zehn Silben vorgeschlagen. So können also die beiden Melodien für die zwei einander fast gleichen Versmase für jedes Lied gebraucht werden. Dabei ist nun aber zu beachten, daß die Reihenfolge dieser beiden Noten an die Hand gibt, daß dem Verfasser zuerst das Bedürfnis gekommen ist, das Versmaß der Heiligenlieder dem der anderen gleichzumachen, und daß er erst von da aus dazu gekommen ist, auch bei den ersten fünf Liedern seines Büchleins eine Austauschung der Melodien zu ermöglichen. Wäre es anders, so würde er zuerst die Varianten für die fünf ersten Lieder und dann die für die zwei folgenden gegeben haben. Außerdem aber fehlt bei dem als Anhang nachgebrachten zweiten Simeonliede wie bei dem Himmelfahrt- und Pfingstgesang der zweiten Sammlung die Reduzierung der dreizehnsilbigen Schlußzeile auf zehn Silben. Man sieht also auch hieraus mit voller Sicherheit, daß die Lieder mit zehnsilbiger Schlußzeile die älteren sind, und daß die spätere Neigung des Dichters auf die Form der Strophe ging, in der die beiden ersten und letzten Zeilen von gleicher Länge, je von dreizehn Silben, sind.

Noch eine andere Eigentümlichkeit im Strophenbau weist uns in dieselbe Richtung. Das Lied „von den Heiligen in

gemein“ hat in den beiden ersten Zeilen Binnenreime; man vergleiche die Seite 255 mitgeteilte erste Strophe. In den Versen von den Heiligen im speziellen findet sich der Binnenreim nur achtmal; weshalb, das ist leicht zu erkennen. Die Namen und Titel der Heiligen, die jedesmal in der ersten Strophenzeile genannt werden mußten, machten einen Binnenreim in der zweiten oft geradezu unmöglich oder doch schwierig. Nun ist sehr zu beachten, daß von den anderen Liedern den Binnenreim noch haben das von Maria und das vom Opfer der weisen Heiden, also die beiden ersten in der Sammlung. Im dritten, dem ersten Lobgesang Simeons, findet sich in der ersten und dritten Strophe noch ein unreiner Binnenreim, in der zweiten und vierten fehlt jeder Anflug von Binnenreim. Dasselbe gilt von allen anderen Liedern in dieser Strophenform. Nur in der letzten Strophe des letzten, des Pfingstgesanges, heißt es noch einmal:

O Herr, wollst uns erhalten in dieser selgen Lehr,
Lafs uns von dir nicht spalten Pein, weltlich Schand noch Ehr.

Aus alle dem ergibt sich, daß die ältesten Stücke der Sammlung, neben den beiden Heiligenliedern, das von Maria, den weisen Heiden und das erste von Symeon sind, also genau die gleichen, die auf dem Titel genannt sind; daß also die während des Druckes noch zu korrigieren versuchte chronologische Unordnung nicht auf ein Setzerversehen zurückgeht, sondern darauf, daß dem Drucker zuerst außer den beiden Heiligenliedern nur die drei ersten unserer Sammlung eingehändigt waren.

Diese Beobachtungen bezüglich der in die Augen springenden Eigentümlichkeiten der ersten Sammlung sind, so weit ich sehe, von den bisherigen Durchforschern dieses Gebietes ganz vernachlässigt worden. Kein Wunder, daß die verwickelten Fragen, die sich an die Königsberger Bücher anschließen, nicht befriedigend beantwortet worden sind. Zunächst ergibt sich aus unseren Untersuchungen folgendes mit Notwendigkeit: 1) Dem uns bekannten Drucke des ersten Heftes der Königsberger Lieder ist ein älterer vorausgegangen. Ihm fehlten die Lieder von Jesu Kindheitsgeschichte; er enthielt lediglich das Lied für die Heiligen im allgemeinen und

speziellen. Zu diesem Drucke ist das Vorwort geschrieben worden, das in die zweite Auflage herübergenommen worden ist. Der Titel der ersten wird vermutlich gelautet haben: „Ein neu Gesang, dadurch Gott in der gebenedeiten Mutter Christi, allen Heiligen und Engeln gelobt wird“ usw. In dem speziellen Heiligenliede kann eine Strophe von Maria nicht gefehlt haben; sie wird im wesentlichen identisch gewesen sein mit der ersten Strophe des späteren siebenstrophigen Marienliedes¹. 2) Eine zweite Auflage des Druckes war ursprünglich nur als eine Erweiterung des zweiteiligen Heiligenliedes geplant, sofern der Marienvers Anlaß zu einem vollständigen Marienliede gegeben hatte und nach dessen Vorbilde zwei Lieder über die Weisen und Symeon entstanden waren. Demgemäß konnte der Titel des Druckes im wesentlichen unverändert bleiben und erhielt nur den Einschub „und Opferung der weisen Heiden, auch in Simeone“. Demgemäß konnte auch die Vorrede der ersten Auflage beibehalten werden, die sich über das gute Recht evangelischer Heiligenverehrung aussprach. 3) Nach bereits begonnenem Drucke änderte sich der Plan des Herausgebers. Nach Satz des ersten Halbbogens wurde nicht das zweiteilige Heiligenlied gesetzt, sondern zwei Lieder auf die Darstellung Christi im Tempel und seine Beschneidung. Die dadurch geschaffene chronologische Unordnung wurde durch nachträglich eingeschobene Numerierung der Lieder und eine dieses erklärende Bemerkung zu beseitigen gesucht. Während der Druck zu Ende geführt wurde, entstand noch ein Lied, eine andere Form des Simeongesanges, die aber nur noch auf einem nachträglich angehefteten Blatte Unterkunft fand. So macht dieser Druck in hohem Maße den

1) Statt der dreizehnsilbigen Schlußzeile wird wohl die in den Varianten stehende zehnsilbige dagestanden haben; also: „Jesum, der uns erlöst hat, gebar“, statt: „Jesum, der uns erlöst, in dieser Zeit gebar“. Durch „in dieser Zeit“ wird der Charakter des Weihnachtsliedes angebahnt. Das gilt auch von der gleichen Wendung in der ersten Zeile: „Dich lob wir Gott in eine, dafs du in dieser Zeit unter den Weibern reine Mariam benedeit.“ Was mag da gestanden haben? Etwa: vor dieser Zeit?

Eindruck eines zwiespältigen und unfertigen Werkes. 4) Nach der Bemerkung des Herausgebers über die mangelnde Ordnung der ersten fünf Lieder, und nach seiner Angabe, sie der evangelischen Historie gemäß umzuordnen, mußte eine Neuausgabe sie in dieser Reihenfolge bieten: Maria, Beschneidung Christi, Opferung der weisen Heiden, Christi Opferung im Tempel, Simeonis Lobgesang. Hieran mußte sich dann sofort der nach Abschluß des Buches gebrachte zweite Gesang Simeons schließen. War es aber dem Verfasser um eine einigermaßen lückenlose Darstellung der evangelischen Historie zu tun, so war wichtiger noch als die mit dem zweiten Simeongesange gegebene Ergänzung eine solche durch ein Lied von der Geburt Christi. In einem Buche solcher Art trat dann das, was den Anfang dieser Dichtungen gemacht hatte, die Heiligenlieder, in den Hintergrund. Damit war natürlich gegeben, daß der Titel der Sammlung fiel, und daß die in die zweite Auflage herübergenommene Vorrede ihren Platz nicht mehr behaupten konnte.

Hat es eine solche dritte Auflage je gegeben? Antwort hierauf gibt das Vorwort der zweiten Königsberger Liedersammlung. Es lautet so:

Nach dem vormalig von dem Fest der Geburt Christi, seiner Beschneidung, Opferung der weisen Heiden, Opferung Christi im Tempel, dem Lobgesang Simeonis, auch von Maria, den Aposteln und anderen in göttlicher Schrift bewährlichen Heiligen und wie Gott in denselben zu loben ist, in diesem Jahre allhie zu Königsberg etliche neue Christliche Gesänge gedruckt, zu dem, das vormalig an andern Orten etlich Gesänge vom Fest der Weihnachten auch verdeutscht worden sind, Damit dann auf die darnach folgenden Fest auch dester mehr deutscher Christlicher Gesänge gebraucht werden mögen, sind derhalben zu etlichen Hymnussen und Gesängen, die vormalig durch andere auf einsteils solcher Fest verdeutscht, diese nachfolgende Hymnus und Lieder auch verdeutscht und gemacht worden, damit also durchs ganz Jahr auf ein jedes Fest (das Christlich gehalten werden mag) solcher deutscher Gesänge Gott zu Lob und Besserung des Volks destermehr zusammenbracht werden mögen.

Aus diesen Zeilen ergibt sich zunächst die Richtigkeit unserer Bemerkungen zum Vorwort der ersten Sammlung. Die Charakterisierung ihres Inhaltes stellt an den ersten Platz die Lieder über die Jugendzeit Christi; Maria und die Hei-

ligen werden erst an zweiter Stelle mehr anhangsweise erwähnt, während sie in der ersten Vorrede allein genannt wurden. Dafs Maria nicht an erster Stelle, sondern mit den Heiligen zusammen genannt wird, kann nicht wundernehmen. Dagegen ist es sehr bemerkenswert, dafs nicht blofs die Lieder in der richtigen chronologischen Reihenfolge genannt sind, sondern dafs von einem Liede auf das Fest der Geburt Christi geredet wird, das uns bisher nicht zu Gesicht gekommen ist. Sollte da nur eine Gedankenlosigkeit des Verfassers vorliegen, der doch in der Note auf Blatt DIII^a der zweiten Auflage die im Gesangbuche behandelten Daten der Jugendgeschichte Jesu nannte, ohne vor die Beschneidung die Geburt einzufügen? Diese Annahme stellt sich als unmöglich heraus, wenn wir beachten, dafs in einem Nürnberger Druck vom Jahre 1527, der alle Lieder der beiden Königsberger Sammlungen enthält ¹, nicht blofs die Lieder in der chronologisch richtigen Reihenfolge stehen, wie sie die Vorrede der zweiten Königsberger Sammlung angibt, sondern dafs sich auch zwischen dem Liede von Maria und dem von der Beschneidung Christi ein solches „von der Geschichte und Prophecei der Geburt Christi“ findet. Dieses Lied ist in seiner ganzen Art so vollständig von demselben Charakter wie die anderen von der Jugendzeit Christi, dafs die Möglichkeit ganz ausgeschlossen ist, es habe hier ein anderer Dichter die Lücke ausgefüllt. Ausserdem erkennt man an dem fehlenden Binnenreim in den beiden ersten Strophenzeilen, der doch gerade in dem vorausgehenden Liede über Maria vorhanden ist, dafs es sich hier um eines der jüngeren Lieder handelt. Somit werden wir zu dem Schluß gezwungen, dafs das Vorwort der zweiten Königsberger Sammlung bei der Erwähnung der ersten Sammlung eine spätere Auflage im Auge gehabt hat, als die uns erhalten ist. Und somit schliessen sich die Folgerungen aus der Untersuchung der ersten Sammlung zusammen mit denen aus der Vorrede der zweiten, und wir überblicken ein ganzes Stück hymno-

1) Vgl. Ph. Wackernagel, Bibliographie, S. 96; derselbe, Das deutsche Kirchenlied IV, S. 1117f.

logischer Geschichte aus der Reformationszeit Königsbergs. Das einzige feste Jahresdatum bietet dabei die zweite Sammlung, die im Jahre 1527 herausgekommen ist. Die uns erhaltene zweite Auflage der ersten Sammlung trägt überhaupt keine Jahreszahl¹. Wenn man auch sie in das Jahr 1527 legt, wie das auch von Tschackert geschieht, so ist das nur ein verkehrter Schluss aus dem Vorwort der zweiten Sammlung, das, wie nachgewiesen, die dritte Auflage im Auge hat. Die zweite Auflage kann nicht früher als 1526 gesetzt werden. Mit der ersten dagegen dürfen wir gewiß bis ins Jahr 1525 zurückgehen. Schon der Beginn des Vorwortes: „Dieweil durch neulich gnädig wieder Aufgehung evangelischs Lichts“ weist in den Anfang der reformatorischen Bewegung; eben dahin die konziliante Tendenz des Marien- und Heiligenliedes, das die Marien- und Heiligenverehrung, sofern sie nicht schriftwidrig ist, gerettet wissen will. Erst nach und nach tritt das Heiligenlied in den Hintergrund hinter das Jesuslied, das sich selbst erst nach und nach zu einer geschlossenen Darstellung der im Kirchenjahr gefeierten Heilstaten Gottes erweitert. In dieser Beziehung nehmen die Königsberger Liederbücher in der Entwicklung des evangelischen Kirchengesanges eine einzigartige Stellung ein.

3. Das Rigaische Gesangbuch von 1530.

Einer der Reformatoren Königsbergs, Johannes Briefsmann, siedelte im Jahre 1527 nach Riga über, um dort die von dem Prediger Andreas Knöpken und dem Magister Johannes Lohmüller vertretene evangelische Sache weiter zu fördern². Im Jahre 1530 gab er seiner neuen Gemeinde eine evangelische Kirchenordnung zum größten Teil in niederdeutscher Sprache. Sie hat den Titel:

Kurtz Ordnung des Kirchendiensts, Sampt eyner Vorrede von Ceremonien, An den Erbarn Rath der löblichenn Stadt Riga ynn Liefflandt Mit etlichen Psalmen vnd Götlichen lobgesengen die yn Christlicher versamlung zu Riga ghesungen werden³.

1) Auf Blatt D IIII steht nur: Gedruckt zu Königsberg ynn Preußen.

2) Tschackert, Urkundenbuch I, S. 174.

3) Das einzige noch vorhandene Exemplar des Buches findet sich

Nachdem zunächst im Zusammenhang mit der Darstellung des Verlaufs der Gottesdienste eine ganze Reihe von Liedern mitgeteilt worden ist, kommen unter dem Titel: Vp sonderlyke feste Hymni, die eigentlichen Festlieder. In der hochdeutschen Einleitung zu Beginn des Buches heisst es von den Festen¹:

Alle Feste Christi unsers Herrn und Erlösers woll wir halten, auf dafs man das Gedechtnus der heilsamen und grosen gnadenreichen Werk, die uns zu Trost geschehen sind, mit Predigten und Ermahnung des Volkes jährlich begehe, als nemlichen Weihnacht, Circumcisionis, Epiphanie, Purificationis, Annunciationis, Ostern, Pfingsten mit den anderen folgenden Tagen, auch Ascensionis Christi und Visitationis, dieweil das die erste Offenbarung Christi ist gewesen, da er noch in Mutter Leib war. Donnerstag und Freitag vor Ostern predigt man vom Abendmahl des Herrn und neuen Testament und die Passion, doch in Stunden geteilet.

In Vergleich mit dieser Bestimmung ist die Auswahl der Festlieder unvollständig zu nennen: von Advent und Weihnachten geht es gleich zur Fastenzeit über. Das Fest der Beschneidung, Epiphaniä, Lichtmefs (Purificationis), auch das der Verkündigung und Heimsuchung Mariä kommt bei den Liedern nicht in Betracht. Und doch besafs man in dem ersten Königsberger Liederbüchlein Gesänge für alle diese Feste. Das mufs um so auffallender erscheinen, als von den Fasten bis zu Pfingsten fast alle Lieder aus dem zweiten Königsberger Büchlein genommen sind.

Von dessen 17 Liedern sind nicht weniger als 11, in niederdeutscher Übersetzung, in das Rigaer Gesangbuch aufgenommen worden. Es fehlt das Lied von der christlichen

in der Universitätsbibliothek zu Upsala. Abgedruckt ist es von Johannes Geffcken, Kirchendienstordnung und Gesangbuch der Stadt Riga, nach den ältesten Ausgaben von 1530 ff. kritisch bearbeitet und mit einer geschichtlichen Einleitung herausgegeben. Hannover 1862. Genaueste bibliographische Mitteilungen über das Gesangbuch samt einer Kritik der Geffckenschen Ausgabe bietet Wackernagel I, S. 392. Vgl. auch Tschackert, Urkundenbuch II, Nr. 725. — Gedruckt ist die Gottesdienstordnung „yn der lauelyken Stadt Rozstock, by Ludowich Dietz, am 19 Julii, ym iare na Christi vnser erlösers geborth, 1530“.

1) Bei Geffcken, S. 28.

Kirche „Christus, unser Herr und Heiland“, die beiden Verifikationen der alttestamentlichen Weissagungen vom Leiden Christi: „An Christus Statt klaget“ und „Der Herr tut sich klagen“; das Lied von der Geschichte des Abendmahls „Da Christus zu Jerusalem“; das von der Ostergeschichte „Christus ist erstanden von Marter, Tod und Pein“; das von der Himmelfahrt „Als vierzig Tag erschienen“. Die Gründe für die Auslassung dieser Lieder sind leicht zu erkennen. Das Himmelfahrtlied fiel, weil man an dem einen „Christo, Gott dem Herrn“ meinte genug zu haben. Das Osterlied fiel, da Luthers Dichtung „Christ lag in Todesbanden“ an seine Stelle trat. Die drei ausgelassenen Passionslieder konnten entbehrlich erscheinen, da immer noch sechs Nummern zurückblieben. Dafs das Lied von der Kirche gefallen ist, hängt wohl mit der eigentümlichen Umordnung der Lieder zusammen, von der nachher noch die Rede sein wird.

Merkwürdig vor allem ist nun aber, dafs in der Reihe der rigaischen Festlieder ein bisher nicht aufgetauchtes Stück erscheint: „Eyn ander Hymnus vp Ostern, Jesu nostra redemptio, O Jesu vnser erlöser all¹.“ Obwohl Wackernagel es schon aus der zweiten Ausgabe des Rigaer Gesangbuches 1537 kannte und so bereits 1855 namhaft machte², hat er es in sein großes Werk nicht aufgenommen und es auch nicht kritisch verwendet³. Dieses Lied gehört offenbar zu den Dichtungen des Königsberger Büchleins und ist nicht von anders her in diese Reihe aufgenommen worden. Man könnte letzteres freilich um so eher annehmen, als das ihm vorausgehende Lied, Luthers „Christ lag in Todesbanden“, tatsächlich mitten in die Königsberger Lieder gestellt ist.

1) Unter den Notenlinien, die über dem Text des Liedes stehen, finden sich als Anfang die Worte „Jesu, unser Erlöser all“ ohne das O. So ist das Lied auch in das Rigaer Gesangbuch von 1537 herübergenommen worden.

2) „Bibliographie“, S. 145.

3) Hier liegt natürlich ein Versehen des meistens peinlich genauen Arbeiters vor. Abgedruckt findet sich das Lied bei Geffcken a. a. O., S. 134.

Allein gerade dieser Gesang zeigt, daß „Jesu, unser Erlöser all“ ursprünglich dem Königsberger Büchlein angehört hat. Er hat die Überschrift „Eyn ander laue sanck vp Ostern“¹. Durch das Wort „ander“ bezieht sich dieser Titel auf den des vorangegangenen Liedes „Vordütschter Hymnus, den men langhe tydt tho Ostern gesungen hefft“. Diese Formulierung setzt „Hymnus“ und „Gesang“ einander gleich, das Königsberger Büchlein unterscheidet sowohl im Vorwort wie in den Überschriften beide Begriffe bestimmt. Das Lied, das in der Königsberger Sammlung auf den verdeutschten Hymnus folgt, hat den Titel „Ein Gesang von der Geschicht des Osterfests“ — nicht: „ein ander Gesang“. Das zeigt also schon, daß „Christ lag in Todesbanden“ ein fremder Zusatz ist. Hätte nun aber derselbe, der dieses Stück eingefügt hat, auch das Lied „Jesu, unser Erlöser all“ eingefügt, so hätte er das selbstverständlich nicht getan mit der Überschrift „Ein ander Hymnus vp Ostern“; diese Überschrift paßt nur, wenn das vorangehende Lied nicht bereits als ein anderes Osterlied bezeichnet worden ist. Außerdem aber entspricht sie genau den Überschriften, welche die anderen Hymnen in der Königsberger Sammlung haben.

Es liegt aber noch ein anderes unmißverständliches Zeichen vor, daß wir es hier mit einem Liede aus dem zweiten Königsberger Buche zu tun haben. In beiden Heften sind die Lieder mit Noten versehen; diese sind aber nicht gedruckt, sondern in die gedruckten Notenlinien hineingeschrieben. Man besaß damals offenbar in Preußen noch keine Vorrichtung zum Notendrucke². So ist denn offenbar aus diesem Grunde das älteste Königsberger Chorbuch von 1540 nicht in Königsberg, sondern in Augsburg gedruckt worden. Was nun das Rigaer Gesangbuch betrifft, so hat es über-

1) In den ältesten lutherischen Liedersammlungen hat das Lied die Überschrift „Der Lobgesang Christ ist erstanden, gebessert“; vgl. Wackernagel III, Nr. 15.

2) Vgl. C. J. Cosack, Paulus Speratus' Leben und Lieder, S. 236, Anm. 3; H. Döring, Die Musik in Preußens Vorzeit: Neue Preussische Provinzialblätter 1851, XI, S. 86.

haupt keine Noten; wohl aber stehen über den Königsberger Liedern mit einziger, wohl zufälliger Ausnahme von „O wir armen Menschen“ leere Notenlinien, wie man solche bei einigen Liedern des zweiten Königsberger Heftes findet, wo die später eingeschriebenen Noten nicht allen Platz auf den Linien in Anspruch genommen haben. Ob nur das uns erhaltene Exemplar des Rigaer Gesangbuches keine eingeschriebenen Noten besitzt, oder ob man sie überhaupt nicht eingetraget hat, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. In der Ausgabe von 1537 fehlen die Noten bei unseren Liedern, während sie bei anderen stehen. Das läßt wohl darauf schließen, daß man in die erste Ausgabe von 1530 die Noten nicht eingeschrieben hat. Und das wäre auch wohl etwas schwierig gewesen, da der Drucker vor jedes der in Frage kommenden Lieder, ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge des Versmaßes zwei Reihen vierzeiliger Notenlinien gesetzt hat, also so viele, wie für das erste der abgedruckten Lieder nötig war. Nimmt nun aber das Lied „O Jesu unser Erlöser all“ teil an der Eigentümlichkeit, welche vor denen des ganzen übrigen Gesangbuches die Lieder auszeichnen, die aus dem Königsberger Heft genommen worden sind, so muß dem Verfasser des Rigaer Gesangbuches ein späterer Druck der zweiten Königsberger Sammlung als der von 1527 vorgelegen haben, in dem unser Lied noch nicht steht. Wir machen hier also eine ähnliche Beobachtung wie bei der ersten Sammlung, die nach und nach von ihrem Verfasser erweitert wurde.

Bei dieser konnten wir sehen, wie auch die Reihenfolge der Lieder in der späteren Ausgabe eine Umordnung erfuhr, damit die Lieder in ihrer Reihenfolge der Folge der Feste des Kirchenjahres entsprächen. Das legt die Vermutung nahe, daß auch in der späteren Auflage des zweiten Heftes die Reihenfolge der Lieder umgestellt worden ist, und zwar so, wie wir sie im Rigaer Gesangbuche finden. Im Königsberger Druck von 1527 stehen an der Spitze der Gesänge zwei Lieder über die Sonntagsfeier und über die christliche Kirche. Beide passen, wenn man den Inhalt des zweiten Heftes mit dem des ersten verbindet, besser an den Schluß

als an den Anfang. Im Rigaer Buche steht nun tatsächlich das Lied „vom Sabbat und christlicher Feier“ nicht an der Spitze, sondern am Ende; das Lied von der Kirche fehlt, wie oben bereits bemerkt, überhaupt. Aber auch sonst noch ist die Ordnung geändert. Die Passionslieder entsprechen jetzt vielmehr dem Verlauf der Fest- und Gedenktage des Leidens im Kirchenjahre: die deutsche Wiedergabe des *Rex Christe factor omnium* „König Christe, Gott des Vaters Wort“ tritt an die Spitze der Passionslieder „am Sontage vor Palmen“; dann folgt der Gesang, wie „Christus zum Tod verkauft und gekauft ward“, nach Joh. 11, woran das Lied anspielt¹, vor Palmensonntag gelegt; dann folgt das Palmsonntaglied „Als Christus gen Jerusalem auf einem Esel sitzend reit“. Dann sollte man das Gründonnerstaglied erwarten „Da Christus zu Jerusalem auf Ostern, wie das Gsetz befahl, das Lämmlein mit sein Jüngern afs“. Dafs dieses Stück der sonst lückenlosen Leidensgeschichte fehlt, möchte man auf ein Versehen, veranlaßt durch den nahezu gleichen Anfang der beiden zuletzt genannten Lieder, zurückführen. Dann kommt der Gesang von der Leidensgeschichte Jesu, da fortfahrend, wo das Gründonnerstaglied stehen geblieben war: „Gott dem Vater sei Lob und dem Sohn“. Dann kommt ein aus der Betrachtung des Leidens Jesu folgendes Bittgebet „Ach wir armen Menschen“, und zum Schluß der im Königsberger Heft am Anfang stehende Lobgesang „Glory und Ehr sei dir, Sanftmütiger“. Wer das überblickt, wird sich sagen müssen, dafs bei dieser Umordnung dieselbe Tendenz obgewaltet hat, die eine Umordnung der Lieder des ersten Heftes forderte, „die nicht ordentlich, wie das die evangelisch History gibt, nach einander gedruckt“² waren. Somit liegt die Vermutung sehr nahe, dafs in dem zweiten Druck des zweiten Königsberger Heftes nicht blofs im allgemeinen die Gesänge nach dem Verlauf der evangelischen

1) Vgl. Str. 4:

Der Kaiphas meint, Christus Tod
ihr zeitlich Reich erhalten würd.

2) Vgl. das Nota im ersten Heft auf Bl. 6 II a. Wackernagel I, S. 386.

Geschichte: Jesu Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt, Geistausgießung geordnet waren, sondern dafs auch die Passionslieder selber aus der relativen Regellosigkeit, wie sie jetzt vorliegt, befreit und geordnet sind, wobei die beiden in das Rigaer Gesangbuch nicht übergegangenen Lieder von den Weissagungen Jesajas und Davids vom Leiden Jesu wohl an den Anfang gestellt worden sind.

Diese Vermutungen werden bestätigt durch das niederdeutsche Rostocker Gesangbuch von 1531¹. Dieses bietet von den Liedern des Königsberger zweiten Heftes das Palmsonntagslied „Als Christus gen Jerusalem“ und den Lobgesang von der Geschichte des Leidens und Sterbens Christi „Gott dem Vater sei Lob und dem Sohn“, also zwei Lieder, die genau in derselben Reihenfolge im Rigaer Gesangbuche stehen, während sie in der Königsberger Sammlung von 1527 durch sechs Nummern voneinander getrennt sind. Nun könnte man meinen, das niederdeutsche Rostocker Gesangbuch gehe auf das niederdeutsche Rigaer zurück. Dem ist aber nicht so. Das Rostocker schließt sich viel genauer an den hochdeutschen Text an, ganz besonders auch in Berücksichtigung der Silbenzahl der einzelnen Zeilen². So kann ihr Zusammentreffen in der Reihenfolge der beiden Lieder sich kaum anders erklären als durch Annahme eines später

1) C. M. Wiechmann-Kadow, Joachim Slüter's ältestes Rostocker Gesangbuch vom Jahre 1531. . . . Nach den Originaldrucken wortgetreu herausgegeben. Schwerin. 1858.

2) Man vergleiche nur beispielsweise die erste Strophe des Passionsliedes im Original und in der Übersetzung von Riga und Rostock.

(Original) Got dem vader sey lob und dem sohn,
 der gnug für uns hat thon,
 den eygen sündt noch ny berürt,
 für falsch richter wardt gefürt.

(Riga) Godt dem vader sy loff unde dem sön,
 de genoch vor uns hefft gedan,
 den egen sünde nicht hefft berört,
 vor valsche richter wart geuört.

(Rostock) Godt dem vader sy loff und dem sön,
 de genoch hefft vor uns gedan,

als 1527 fallenden Druckes der Lieder des zweiten Königsberger Heftes, der gerade so wie die letzte Auflage des ersten ein Lied mehr hatte.

Dafs das erste Königsberger Büchlein überhaupt keine Verwendung im Rigaer Gesangbuch gefunden hat, erklärt sich wohl daraus, dafs seine Zeit gewesen war. Lieder von Maria und den Heiligen fielen im Verlauf der evangelischen Entwicklung von selbst dahin, und mit jenen die anderen Lieder über die Jugendzeit Jesu, zumal da man für diese bei Luther u. a. Ersatz zu haben glaubte.

4. Der Nürnberger Druck.

Wie schon erwähnt, finden sich die Königsberger Lieder auch in einem Nürnberger Druck¹. Dieser hat folgenden Titel:

Gantz neue geystliche teutsche Hymnus und gesang von eynem yeden Fest uber das gantz Jar, auch denselben geschichten und Propheceyen, in der Kirchen oder sunsten andechtlich, bequemlich und besserlich zusingen, und alles in klarer Götlicher schriefft gegründet. 1527.

In welchem Verhältnis steht dieser Druck zu den Königsbergern? Nach Ph. Wackernagels Vorgange² halten namhafte Forscher wie Bertheau³, Budde⁴, Geyer⁵, auch

den egen sünd noch möy berört,
vor valsch richter wart geuöorth.

Dafs in der zweiten Zeile „thon“ nur ein Versehen ist für „gethon“, da im ganzen Liede die 2. und 4. Zeile 7 Silben haben, wird durch die beiden niederdeutschen Übersetzungen bestätigt. Der Nürnberger Druck von 1527, sowie der ihm folgende Wittenberger von 1538 haben die nötige Silbenzahl dadurch herausgebracht, dafs sie „genug“ lesen.

1) Befindet sich auf der Königl. Bibliothek in Berlin: lib. impr. rar. 8^o, 172, aus der Meusebachschen Sammlung. Eine genaue Beschreibung des Buches bei Wackernagel IV, S. 1117; desgleichen in derselben Bibliographie, S. 96.

2) Vgl. z. B. die Bemerkung in: „Das deutsche Kirchenlied“ III, S. 621.

3) Artikel „Löner“ in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“.

4) Paul Speratus als Liederdichter: „Zeitschrift für praktische Theologie“ 1892, XIV, 1—16.

5) „Die Hofer Gesangbücher des XVI. und XVII. Jahrhunderts“: Th. Koldes „Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte“ 1897, IV,

Fischer¹ und Koch² und letzthin sogar noch P. Tschackert³ das Nürnberger Buch für das Original und kommen daraufhin zu ihrer eigentümlichen Vorstellung von dem Verfasser der Lieder. Somit liegt es uns ob, die Frage nach dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Königsberger und Nürnberger Sammlung zu prüfen.

Unter den Vertretern für die Priorität Nürnbergs hat vor allem Budde das, was für diese Ansicht geltend gemacht werden kann, vollständig und scharf zum Ausdruck gebracht, so daß Geyer von ihm sagen konnte, er habe Wackernagels Darstellung der Sache zur Evidenz bestätigt. Fassen wir deshalb besonders seine Ausführungen ins Auge.

Die Erwägung, der Weg von Königsberg nach Nürnberg sei viel weiter als der umgekehrte, hat Budde mehr scherzend gemeint; ernst dagegen die Behauptung, die beiden Königsberger Titel seien aus dem einen Nürnberger geschöpft worden. Er gibt dafür allerdings nur den einen Grund an, daß statt des Nürnberger Ausdrucks „teutsche Hymnus und Gesang“ die überflüssige Verdeutlichung „verdeutschte und gemachte Hymnus und Gesang“ gemacht worden sei. Allein in dem Titel der zweiten Königsberger Sammlung ist letztere Wendung durchaus am Platze: im Unterschiede von der ersten bringt sie eine ganze Reihe von Übersetzungen lateinischer Hymnen. Eben hierauf wird auch in der Vorrede besonders aufmerksam gemacht. Somit ergibt sich die Form des Königsberger Titels aus der durch die Vorrede dargestellten Sachlage, nicht aber aus dem Bedürfnis einer überflüssigen Verdeutlichung der Nürnberger Vorlage. Auch das ist etwas ganz Unwesentliches, daß der Nürnberger Druck von „ganz neuen Hymnus und Gesängen“ redet, der Königsberger nur von „neuen“. Ganz neu waren sie für das Pu-

63 ff.; Artikel „Löner“ in der „Realenzyklopädie für prot. Theol. u. Kirche“, 3. Aufl., XI, 589.

1) „Kirchenlieder-Lexikon“ I, 216.

2) „Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs“, 3. Aufl., I, 251 f.

3) Artikel „Speratus“ in der „Allgem. Deutschen Biographie“ XXXV, S. 123.

blikum, an das Jobst Gutknecht zuerst bei der Veröffentlichung jener Lieder dachte, davon gar nicht zu reden, daß die in diesem Zusammenhange mit veröffentlichten fünf Lieder Luthers bereits seit 1524 in aller Händen waren.

An Stelle dieser nichts beweisenden Kleinigkeiten erhebt sich nun aber die Frage: Wie soll denn aus dem Nürnberger Titel der ersten Königsberger Sammlung hervorgegangen sein, da sich dort keine Silbe findet von Liedern auf die gebenedeite Mutter Christi, die Heiligen und Engel. Wie sich die sehr merkwürdige Überschrift der ersten Königsberger Sammlung erklärt, ist oben mit Zuhilfenahme der Vorrede erläutert worden. Diese Vorrede sowie die zur zweiten Sammlung fehlen im Nürnberger Druck. Sie sind natürlich weggelassen worden, da sie keinen Sinn mehr hatten in einer Veröffentlichung, die in einem Bande die Lieder „von einem jeden Fest über das ganze Jahr“ darbot. Wie sollte man sich aber das Umgekehrte denken? Wie soll es denn auf Grund des Nürnberger Druckes zu jener Schritt für Schritt zu beobachtenden Entwicklung des evangelischen Liedes in Königsberg gekommen sein, die in dem zweiten Stück dieser Abhandlung dargelegt worden ist? Dagegen ist alles in der Ordnung, wenn der Nürnberger Druck ein Nachdruck der beiden Königsberger Büchlein aus dem Jahre 1527 ist.

Damit ist nun auch der angeblich sichere Beweis, daß das Nürnberger Buch dem Verfasser näher stehe als das Königsberger, abgetan. Budde meint, das Lied auf das Fest der Geburt Christi, das in der zweiten Auflage der ersten Königsberger Sammlung fehlt, aber in der Nürnberger vorhanden ist, sei dort wohl gestrichen, weil es zu lang erschienen sei und weil es an Weihnachtsliedern nicht fehlte. Diese Gründe sind nur Notbehelfe. Vor allem aber ist S. 260 aus der Vorrede der zweiten Königsberger Sammlung nachgewiesen worden, daß im Jahre 1527 das Lied von der Geburt Christi in Königsberg bereits vorhanden war. Als spätes Lied wird es zudem durch den fehlenden Binnenreim in den beiden ersten Zeilen gekennzeichnet.

So bleibt denn nur der Grund übrig, der sich aus der

Textform ergeben soll. Schon Wackernagel hat darauf aufmerksam gemacht, daß die wiederholt vorkommenden¹ Zusammenziehungen „ewing, glaubing, mächting“ usw. statt „ewigen, glaubigen, mächtigen“ fränkische Eigentümlichkeiten sind, die sich in Nürnberger Drucken oft finden². Daraus würde aber doch nur folgen, daß der Dichter ein Franke gewesen sei und nicht etwa ein Schwabe wie Speratus. Die Priorität des Nürnberger vor dem Königsberger Drucke ist damit nicht erwiesen. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn jener fränkische Provinzialismus sich an einer Stelle im Königsberger Drucke findet³, wo er im Nürnberger fehlt; in dem Lied über die Geschichte von Christi letztem Nachtmahl usw. „Da Christus zu Jerusalem“ heißt die letzte Strophe des Königsberger Druckes „Herr, durch dein Angst und bluting Schweiß“, während der Nürnberger „blutig“ liest⁴. Dies hat der sonst so zuverlässige Wackernagel übersehen; Budde aber konnte es nicht wissen, da er den Königsberger Druck selbst nicht eingesehen hatte. Eine ganz ähnliche Beobachtung ist bei dem oberdeutschen „nit“ zu machen, das in den Liedern entschieden den Vorzug vor „nicht“ hat. Wo der Königsberger Druck „nicht“ liest, da tut es auch der Nürnberger⁵. Dagegen hat der Nürnberger viermal „nicht“, wo der Königsberger „nit“ liest⁶, was Wackernagel zu bemerken ebenfalls unterlassen und dadurch seine Nachfolger in die Irre geführt hat. Soll man annehmen, daß der niederdeutsche Drucker in seinen Text oberdeutsche Spracheigentümlichkeiten hineingebracht habe? Bei dem Wittenberger Druck von 1538 liegt die

1) Vgl. Wackernagel III, Nr. 701, 2. 705, 7. 707, 5. 712, 6. 713, 9. 716, 19. 718, 3. 721, 1. 4. 722, 3.

2) A. a. O., III, S. 621.

3) Man könnte auch sagen: an zwei Stellen, wenn man noch die Variante heranzieht, die der Königsberger Druck zu Str. 7 des speziellen Heiligenliedes bietet: „darnach aus Mohrenlande ein Mächting hat bekehrt“.

4) Vgl. Wackernagel III, Nr. 718, 14, wo die Variante des Königsberger Druckes nicht notiert ist.

5) Vgl. Wackernagel III, Nr. 713, 1. 2. 716, 3. 720, 5.

6) Vgl. Nr. 699, 2. 700, 2. 705, 7. 722, 5.

Sache umgekehrt, wie ja nur natürlich ist: er hat „nicht“, wo der Königsberger und Nürnberger „nit“ lesen ¹.

Ebenso unzutreffend ist die Argumentation gegen die Priorität des Königsberger Druckes, wenn Budde auf die an sich richtige Erscheinung hinweist, daß dort mehr acht gegeben sei auf die Herstellung der genauen Silbenzahl in den Verszeilen, so daß dort stumme Vokale beseitigt seien, die im Nürnberger Drucke stehen. So findet man dort z. B. „heilg, selg, Kōng“, während hier „heilig, selig, König“ steht. Allein einerseits liegt die Sache gelegentlich auch umgekehrt, und daneben ist es das Selbstverständliche, daß hierbei die Gedankenlosigkeit und Flüchtigkeit des Setzers eine große Rolle spielt ². Sodann aber ist doch wohl die Annahme näherliegend, daß der Dichter auf die korrekte Versform mehr acht gegeben habe, als ein späterer Setzer. Und wie sollte ein niederdeutscher Setzer auf solche Korrekturen gekommen sein, die Wortformen schaffen, die dem oberdeutschen Dialekt ganz gewöhnlich sind, während der Niederdeutsche sie als sprachliche Härten empfindet? So führt auch dieser Weg nur zu dem Ziele, daß die Lieder von einem oberdeutschen Dichter in Preußen herkommen können.

Bei größeren Differenzen glaubt Budde die Erklärung darin zu finden, daß der Königsberger Druck gewisse Härten des Nürnberger beseitigt habe. Er würde dann also das Gegenteil von dem getan haben, was er zur Purifizierung der Versform für nötig hielt. Aber liegt denn die Sache wirklich so? Im Lied von den Weisen ³ liest der Nürnberger als Schluß der ersten Strophe:

sie einen König der Jüden dies Kindlein klein erkannt,
der Königsberger dagegen:

daß sie ein König der Juden dies Kindlein klein erkannt.

1) Vgl. Nr. 713, 2. 715, 2. 4. Auch hier versagt Wackernagel in der Angabe der Varianten. Über diesen Druck selbst bringt der nächste Abschnitt Weiteres.

2) In Nr. 699, 3. 4 liest der Königsberger: „ym geyst vnd warn glauben“ statt des richtigen „waren“; auch von Wackernagel nicht notiert.

3) Wackernagel III, Nr. 700, 1, 5. Die Variante des Königsbergers ist von Wackernagel übersehen.

Hier hat der Nürnberger Setzer einfach aus Flüchtigkeit das erste Wort der Zeile ausgelassen. — In dem Palmsonntaghymnus „Glory und Ehr“¹ liest der Nürnberger in der vierten Strophe: „Die Seligen im Himmel tun dich stetlich loben in der Höhe.“ Nach Wackernagel liest der Königsberger: „Die Heiligen“. Die Differenz wäre um so merkwürdiger, als das zweifellos vom Königsberger abhängende Rigaer Gesangbuch liest „De saligen ym hemmel“². Tatsächlich beruht die ganze Differenz auf einem Versehen Wackernagels. Der Königsberger Druck liest nicht „heyligen“, sondern, wie auch sonst³, „seylgen“.

Die vierte Strophe im Lobegesang von der Leidensgeschichte beginnt der Nürnberger:

Er ward geißelt, trug ein dörne Kron
und dem Volk gezeiget an⁴.

Im Königsberger dagegen heisst sie:

Hart geeißelt, trug ein Dorne Kron,
wart dem Volk gezeiget an⁵.

Dafs hier im Königsberger Druck eine Erleichterung des Nürnberger vorliege, kann man nicht sagen; eher dafs der Nürnberger das scheinbar fehlende Hilfsverb des ersten Satzes ergänzen wollte. Dadurch lädierte er nun aber den Sinn, der natürlich kein anderer ist, als dafs Jesus geißelt und mit Dornen gekrönt dem Volke vorgestellt worden sei. — Ganz ähnlich steht es mit der von Wackernagel nicht beachteten Differenz im dreizehnten Verse, wo an die erste Zeile „Darzu ihren Schein die Sunn nit gab“ der Königsberger⁶ asyndetisch das neue Ereignis anfügt: „ward sein Leib bracht zu dem Grab“, während der Nürnberger⁷ liest:

1) Nr. 709, 4.

2) Geffcken a. a. O., S. 129.

3) Nr. 705, 19: „geseylget“.

4) Nr. 716, 4. So auch der Wittenberger Druck.

5) So auch das Rigaer G.-B.:

Hart geeysselt dorch eyn dornekron,
wart dem volck getöget an.

6) So auch Riga.

7) So auch der Wittenberger.

„und sein Leib bracht man zum Grab“. — Die neunzehnte Strophe beginnt im Nürnberger:

Moses diesen Fels figürlich schlug,
itzt der lebend Wasser trug.

Das scheint, als ob der Fels in der Wüste, als ein steinerner Christus, dem lebendigen Felsen gegenübergestellt werden sollte. Das kann aber der Sinn des Dichters nicht sein; er müßte sonst gesagt haben „einen“, nicht „diesen“ Fels. Außerdem aber hat er am Rande die Stelle vermerkt 1 Kor. 10, 4: „Sie tranken von dem geistlichen Fels, welcher mitfolgte, welcher war Christus.“ In der Beleuchtung dieser Parallele wird man doch wohl nicht umhinkönnen, den Königsberger Text für den richtigen anzusehen¹:

Moses diesen Fels figürlich schlug,
itzt solch lebend Wasser trug,
das in das ewig Leben quillt
und der Gläubgen Dursten stillt.

Die stärkste Differenz liegt vor in dem vom Rigaer Gesangbuch nicht aufgenommenen Liede von der Christlichen Kirche². Um sie schnell deutlich zu machen, stelle ich die Königsberger und Nürnberger Version nebeneinander:

K.
Dijser kirchen ist eyngs haubt
Christus, und der yhm recht
glaubt
Wurd seyn solcher kirchen eyn
gliedt
und in yhm haben seyn fried,
Solch kirch geweyht mit seynem
blut
dy hell nit bezwingen thut.

N.
Christus ist diser kirchen haubt
und ein yder der jm glaubt
Wirdt sein diser kirchen ein
glid
und in jm haben sein frid,
Solch kirch mit seinem plut ge-
weycht
ist von helle port gefreyt.

Welche Version ist die ältere? Jedenfalls ist in der Königsberger der die ganze erste Strophe beherrschende Gegensatz zur römischen Kirche viel entschiedener festgehalten: Christus erscheint als „einiges Haupt“ der Kirche, nicht der Glaube an Christus, sondern der „rechte“

1) So auch Riga.

2) Wackernagel III, Nr. 707, 2.

Glaube an ihn macht zum Gliede dieser Kirche. Dazu kommt, daß die Anspielung an die ausdrücklich zitierte Stelle Matth. 16, 18 in Strophe 1 vom Nürnberger Druck in Strophe 2, 6 einfach wiederholt wird, während der Königsberger statt des Gedankens: frei von der Hölle, den der biblischen Stelle entsprechenden bringt: nicht bezwungen von der Hölle. So bewährt sich also auch hier, daß die Königsberger Version die ältere ist, da die Strophe mehr im Tenor des ganzen Liedes bleibt. Damit ist nun wohl erwiesen, daß auch auf diesem Punkte die Gründe, die man zum Beweis der Priorität des Nürnberger Druckes beizubringen versucht hat, unhaltbar sind.

Dagegen liegen aufer den bereits gegebenen noch andere, nicht minder starke Gründe vor für die Abhängigkeit des Nürnberger Drucks von dem Königsberger. Wie soll man die Reihenfolge des Nürnberger Drucks erklären, der laut seinem Titel Gesänge von einem jeden Feste des Kirchenjahres geben will? Wie kommen da die beiden Lieder auf die Heiligen zwischen die auf die Weihnachts- und Passionszeit? Allerheiligen fällt doch auf den 1. November. Es sollten also jene beiden Lieder hinter dem auf Pfingsten stehen. Wie kommt das Lied auf den Sabbat und die rechte Sonntagsfeier, sowie das zur Kirchweih ebenfalls an dieser Stelle des Kirchenjahres zu stehen? Man sollte diese Lieder entweder ganz am Anfang oder ganz am Schlusse finden, wie letzteres im Rigaer Gesangbuch und vielleicht auch in dessen Vorlage der Fall war. Der Titel des Buches erklärt nichts. Dagegen liegt alles so einfach wie möglich, wenn im Nürnberger Druck einfach die beiden Königsberger Sammlungen hintereinander abgedruckt sind. Da stehen jene Lieder ganz an ihrem richtigen Platze.

Ganz dasselbe Resultat ergibt sich, wenn wir uns daran erinnern, wie sich uns erklärt hat, warum mitten unter den Liedern mit der fünfzeiligen Strophe, deren Zeilen 1, 2, 4, 5 gleichmäfsig 13 Silben haben, die beiden Heiligenlieder stehen mit 10 Silben in der letzten Zeile. Mit voller Sicherheit liefs sich auf Grund der beiden Königsberger Büchlein erkennen, daß die Heiligenlieder die ältesten der Sammlungen

sind. Alle Mittel, zu diesem Schlufs zu kommen: der charakteristische Titel und die Vorrede der ersten Sammlung, sind gefallen, die bedeutsame chronologische Unordnung ist beseitigt, desgleichen die Varianten, die es ermöglichten, die beiden Heiligenlieder nach der Weise der fünf vorangehenden zu singen und umgekehrt. Begreiflich genug, dafs auch dieses letzte Stück fiel; war doch schon in der zweiten Königsberger Sammlung die Verwendung der Melodie der Heiligenlieder zu dem Himmelfahrts- und Pfingstliede nicht vorgesehen. Ob in der dritten Auflage der ersten Sammlung bei dem zweiten Simeongesange noch Varianten hinzugefügt oder ob schon hier alle Varianten gestrichen sind, läfst sich nicht feststellen. Jedenfalls dürfte es schwer sein, zu erklären, wie die Königsberger Sammlungen als Nachdrucke der Nürnberger dazu gekommen wären, alle diejenigen Anzeichen hinzuzufügen, aus denen der rätselhafte Wechsel der zwei nahverwandten Versformen sich ergibt.

Das gleiche gilt für den oben besprochenen Wechsel in der Anwendung des Binnenreims. In der Königsberger Sammlung erklärt er sich vortrefflich aus der Anordnung der Lieder. Diese Ordnung ist als Unordnung beseitigt worden, und nun wirkt das Auftreten des Binnenreims im 1., 4., (6.), 8. und 9. Liede lediglich als launischer Einfall des Dichters.

Und wie soll man es erklären, dafs die Königsberger die gewifs nicht sehr umfangreiche Nürnberger Sammlung in zwei Hefte zerlegt haben? Das Umgekehrte ist so selbstverständlich, dafs es einer Erklärung überhaupt nicht bedarf.

Zu demselben Schlusse kommen wir, wenn wir beachten, dafs der Nürnberger Druck hinter den beiden Simeongesängen Luthers „Gelobet seist du, Jesu Christ“ und „Christum wir sollen loben schon“, hinter dem Pfingstlied zuerst Luthers drei Pfingstlieder, „Komm, heiliger Geist, Herre Gott“, „Komm, Gott Schöpfer, heiliger Geist“, „Nun bitten wir den heiligen Geist“, sodann Lieder über die ersten sechs Psalmen, endlich ein solches über den Antichrist hat. Wackernagel wie Budde sind der gewifs richtigen Ansicht, dafs die Königsberger Lieder von einem und demselben Ver-

fasser herrühren, dem die Psalmenlieder und das über den Antichrist, natürlich auch die fünf Lutherlieder ¹, nicht angehören. Und doch soll man annehmen, daß die Nürnberger Sammlung der Originaldruck sei, aus dem von den Königsberger Herausgebern gerade nur die ihrem Stil nach zusammengehörenden Lieder, die ohne Verfassernamen erscheinen, herausgenommen seien? Die volle Unmöglichkeit dieser Annahme wird nun aber noch durch die Stellung, die die beiden ersten Lutherlieder einnehmen, erwiesen. Ihr richtiger Platz wäre hinter dem Lied vom Fest der Geburt Christi, nicht aber hinter den drei Liedern für das Fest der Darstellung Christi im Tempel. Diese merkwürdige Anordnung erklärt sich nur daraus, daß der Nürnberger Drucker zuerst alle die Lieder abdruckte, die sich im ersten Königsberger Hefte auf die Kindheit Christi bezogen und dann diesen noch zwei Lutherlieder für die Weihnachtszeit hinzufügte.

Das wird wohl genügen zum Beweis dafür, daß das Nürnberger Gesangbuch nur als Nachdruck der Königsberger Sammlungen betrachtet werden kann. Damit fällt aber der ganze Hypothesenbau zusammen, der den Dichter dieser Lieder nicht in Königsberg, sondern in Hof finden zu können meint. Es hat sich herausgestellt, daß Buddes vortreffliche Ausführung durch ungenaue und unrichtige Berichterstattung Wackernagels in die Irre geführt worden ist.

Was soll man aber von Tschackert sagen, der, ohne Buddes Untersuchung nachzuprüfen und ohne den von mir in Aussicht gestellten Nachweis abzuwarten, mich schmäht? Er läßt sich so vernehmen: „Nach Buddes Ausführung ist das Königsberger Gesangbuch ein Abdruck eines im Jahre 1527 in Nürnberg gedruckten Gesangbuchs, dessen Hauptinhalt von Caspar Löner, Reformator in Hof, stammen soll.

1) Unrichtig meint Budde, daß im Nürnberger Druck nur sechs andere Lieder stehen, darunter zwei von Luther. Tatsächlich sind es zwölf; darunter fünf von Luther. Budde hat übersehen, daß Wackernagel die unvollständige Beschreibung des Druckes in der „Bibliographie“, S. 96, durch eine ausführliche im „Deutschen Kirchenlied“ IV, S. 1117 f., ergänzt hat, in der man über den Liederbestand genaue Auskunft erhält.

Spitta dreht nun das Abhängigkeitsverhältnis um und hält den Nürnberger Druck für einen Nachdruck des Königsbergers. Er deutet leider nur an, daß er seinen Beweis ‚bis in die kleinsten Minutien‘ fertig habe. Da werden wir also vorläufig auf die Zukunft vertröstet und müssen auf seine Beweisführung warten. Falls sie nach derselben Manier gearbeitet ist, wie die in seinem Buche ‚Ein' feste Burg‘, so wird sie wenig Zugkraft ausüben.“

Ob ich damals zuviel ausgesagt habe, mögen unbefangene Kritiker angesichts der gegebenen Ausführungen beurteilen, die Tschackert verdächtigt hat, noch ehe er von ihnen Kenntnis bekommen. Bei der Prioritätsfrage, die ich in meinem Buch „Ein' feste Burg“ behandelt habe, der nämlich zwischen den beiden Rezensionen von „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“, habe ich allerdings auch die bisher herrschende Annahme „umgedreht“, dafür aber weithin Zustimmung gefunden, was Tschackert nicht bekannt geworden zu sein scheint, ebensowenig wie, daß sich die Stimmen derjenigen mehren, wenn auch langsam, die meiner Hauptthese in jenem Buche zustimmen. Ich kann warten und werde weiter arbeiten.

Schließlich bemerkt Tschackert noch: „Mitgeteilt hat Spitta vorläufig nur, daß das Nürnberger Buch noch andere Lieder enthält als die Königsberger. Dieser Umstand soll dafür sprechen, daß es eine vermehrte Bearbeitung des Königsberger Buches sei. Man kann aber ebensogut umgekehrt argumentieren, daß das Königsberger eine Verkürzung des Nürnberger Buches sei.“ Ebensogut? Im allgemeinen gewiß! Ob auch in diesem besonderen Fall, das ist die Frage. Das zu beweisen, müßte sich Tschackert auf eine sorgfältige Einzeluntersuchung einlassen, und einer solchen ist er bisher mit Konsequenz aus dem Wege gegangen. Tut er das auch fernerhin, so muß man darin doch wohl das Zugeständnis sehen, daß er seine Sache verloren gibt.

(Schluß folgt.)

ANALEKTEN.

1.

P. Kehrs Regesta pontificum romanorum.

Von

B. Bess.

Seit ich in Bd. 28 dieser Zeitschrift (1907), S. 104 ff. den ersten Band von P. Kehrs Regestenwerk anzeigte, ist in regelmäßiger Folge jedes Jahr ein neuer Band erschienen: Vol. II. Latium, Berlin: Weidmann 1907 (XXX, 230 S.); III. Etruria, 1908 (LII, 492 S.); IV. Umbria, Picenum, Marsia 1909 (XXXIV, 336 S.). Das Unternehmen ist hiermit an einen Abschnitt gelangt, und es erscheint daher angezeigt, einmal wieder Bericht darüber zu erstatten. Die vier Bände sind auch zu einer Einheit zusammengefaßt durch ein Register der Empfänger am Schluss des 4. Bandes, wie es von einigen Rezensenten erbeten wurde. Es liegt uns nun fast vollständig vor die römische Kirchenprovinz einschließlic des Erzbistums Pisa. Der „Atlas zur Kirchengeschichte“ von K. Heussi und H. Mulert kennzeichnet auf Bl. VI das Gebiet durch rote Farbe. Nur der südliche Teil, die heutige Provinz Molise, ist nicht mit einbegriffen. Das behandelte Gebiet umfaßt die heutigen Provinzen Lazio, Toscana, Umbria, Marche und Abruzzi und deckt sich ungefähr mit Baedekers Mittelitalien.

Man kann nicht sagen, daß Kehr bei seinem weitumfassenden schwierigen Unternehmen durch die Kritik viel Ermutigung erfahren hätte. Die deutschen Zunftgenossen haben sich merkwürdig zurückgehalten. Das Neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde registriert pflichtgemäß von Bd. 32 an die erschienenen Bände, interessiert sich aber ausschließlich für den Gewinn an Urkunden gegenüber Jaffé und

versucht gelegentlich das von Kehr in seinen Vorworten verzeichnete Plus herabzudrücken. Was zwei an sich so kompetente Beurteiler, wie K. Uhlirz und J. von Pflugk-Harttung, der eine in der Historischen Zeitschrift (102, S. 114—119), der andere im Lit. Zentralbl. (60, Sp. II, 1421 ff.) an Kritik bieten, ist wenig mehr als diplomatische Nörgelei, alles eher als eine wirkliche, unbefangene Wertung vom Standpunkt eines Historikers des abendländischen Mittelalters aus. Rückhaltlose Anerkennung und gerechte Würdigung hat Kehr eigentlich nur bei den Kirchenhistorikern beider Konfessionen und im Ausland gefunden, nicht ohne dafs natürlich auch hier bei einzelnen Punkten Bedenken und Verbesserungsvorschläge erhoben worden sind. Zurzeit überwiegen, wie es scheint, in der deutschen Historie universal-, verfassungs- und kulturgeschichtliche Probleme so sehr, dafs man einem Werk wie dem Kehrs, das doch auch nach jenen Seiten hin neue Grundlagen schafft, ein volles Verständnis nicht abgewinnen kann. Eine Wandlung dieser Stimmung wird der Verfasser getrost der Zukunft überlassen können.

In Italien hat, wie er in den „Nachträgen zu den Papsturkunden Italiens III“ (Nachrichten d. K. Ges. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1909, S. 435) bereits konstatieren kann, sein Werk neues Leben in die Urkundenforschung gebracht und die lokale Geschichtsforschung überall befruchtet. Das ist für Deutschland von einer *Germania pontificia* in demselbem Mafse zu erwarten, und dann wird auch ganz von selbst die Schätzung des ganzen Werkes eine andere und allgemeinere werden. (Vgl. auch Brandi, Deut. Lit.-Ztg. 29, Sp. 2997f.)

Die Erkenntnis, dafs von dem mittelalterlichen Italien zahlreiche Fäden hinüberführen bis in die neueste Entwicklung Deutschlands, hat in den letzten Jahren durch Einzelforschungen vielfache Bestätigung erfahren. Wir wissen, dafs gerade Mittelitalien ein Kulturzentrum ersten Ranges gewesen ist. Aber als solches tritt es mit einem Male im 13. Jahrhundert in die Erscheinung, ohne dafs eigentlich seine vorherige Entwicklung für uns recht erkennbar wäre. Noch immer lastet auf der Zeit von den Stürmen der Völkerwanderung an bis zu der hohen Blüte des 13. Jahrhunderts ein Dunkel, von dem nur einzelne Erscheinungen in hellerem Licht sich abheben. Die Entwicklung ganzer Landschaften und des Gros der mittleren und kleinen Städte zu verfolgen, fehlen noch fast alle Handhaben. Dafs eine der wichtigsten die Kenntnis des kirchlichen Lebens sei, in dem so viel von dem mittelalterlichen Leben überhaupt sich darstellt, kann einem Zweifel kaum unterliegen. Und in diese Lücke nun ist Kehrs Werk berufen einzutreten. Ich kann nur wiederholen, was ich schon angesichts des ersten Bandes anzusprechen für nötig hielt,

dafs mit diesem Werke die kirchengeschichtliche Forschung, für die das Italien jener Zeiten stets eins der wichtigsten Objekte sein mufs, auf eine ganz neue Grundlage gestellt wird. Hier wird dem Kirchenhistoriker zum erstenmal die Gelegenheit geboten, von dem breiten Strom kirchlichen Lebens, wie er zuerst von Rom, dann von den grossen Klöstern aus die gesegneten Gefilde des mittleren Italiens überflutet, sich ein zutreffendes Bild zu machen. Und die sichere Hand dieses Führers enthebt ihn der Gefahr, dem unwichtigen Detail der Einzelforschung zu erliegen. Die Pfade, die er zu wandeln hat, sind schon vorgezeichnet, und aus dem Material, das vor uns ausgebreitet wird, erheben sich die entscheidenden Fragestellungen wie von selbst.

Der erste Band mit dem Untertitel „Roma“ beschränkte sich auf Rom. Verlockend wäre es, an seiner Hand einmal die kirchliche Entwicklung der Kapitale zu verfolgen, von den ersten Anfängen an bis zu den 74 Kirchen und 44 Klöstern, die hier behandelt werden. Man blickt zurück bis in die Zeit der ersten Liebe, und vor dem geistigen Auge erstehen jene wunderbar einfachen Basiliken ältesten Stiles mit ihren bezaubernden Mosaiken. Aber es kündigt sich auch schon der verwirrende Glanz der geistlichen Weltzentrale an. Fast noch interessanter ist der zweite Band mit dem etwas anfechtbaren Untertitel „Latium“. Hier sind es vor allem die suburbikarischen Bistümer Ostia, Porto, Silva Candida, Albano, Tusculum, Palestrina und Sabina — zum Teil älter als die römischen Kirchen —, welche den Kirchenhistoriker fesseln. Dem jetzt verschollenen Bistum von Silva Candida, einst dem Sitz eines Kardinalbischofs, war die Peterskirche einverleibt. Seine Bischöfe residierten auf der Tiber-Insel und waren dann die Bibliothekare des Heiligen Stuhles. Zum erstenmal tritt uns hier auch eine Reihe uralter Klöster entgegen, die mehr oder weniger unabhängig von Rom ihre Geschichte und ihren Einfluss gehabt haben — in dem Gebiet des erloschenen Bistums Tusculum das ehrwürdige Kloster Grottaferrata, das bis heute seine Eigenart bewahrt hat, — in dem Sprengel von Sabina Farfa, das alte Longobardenkloster, das bis in das 12. Jahrhundert hinein den deutschen Kaisern gehörte, — das gänzlich verschwundene Kloster S. Mariae de Marmossole im Gebiet von Velletri, die Todesstätte des grossen Aquinaten, — das Kloster S. Stephani de Fossa nova im Gebiet von Terracina, — das Kloster S. Bartholomaei in Trisulti, — das Kloster zum hl. Johannes und Paulus in Casamari, — S. Silvestri in Monte Soracte, das refugium Karlmanns. — Mitten in die Klostergeschichte hinein führt uns der dritte Band, welcher das reiche Toscana unter dem Titel „Etruria“ behandelt und die Geburtsstätten zweier weit verbreiteten Mönchskongregationen in sich begreift, Vallombrosa und

Camaldoli. Die Art der Ausbreitung beider Orden war offenbar eine ganz verschiedene: während die Vallombrosener auf das Gebiet von Florenz sich im wesentlichen beschränken und hier in zahlreichen Neugründungen sich ergehen, dehnen die Kamaldulenser sich weiter nach Süden und Osten aus und ergreifen vorzugsweise Besitz von alten Benediktinerklöstern; ihre Neugründungen kommen kaum in Betracht gegenüber den Übertragungen älterer Klöster an sie. Auch im vierten Band, welcher aufser den an der Adria gelegenen Strichen und dem Abruzzengebiet die Wiege des neuen Mönchtums, Umbrien, behandelt, stoßen wir auf interessante Typen des älteren Mönchtums. Die Benediktinerkongregation von Sassovico mit ihren 92 Klöstern, 41 Kirchen und 7 Hospizen gehört hierher. Die Klöster S. Salvatoris Maioris in Rieti, S. Fortunati bei Todi, S. Donati de Pulpiano und S. Crucis de Fonte Avellanæ bei Gubbio, Chiaravalle bei Fiastra und S. Stephani de ripa maris bei Chieti, S. Bartholomæi in Carpineto und San Clemente a Casauria mit ihren wechsellvollen Schicksalen sind hier zu nennen. Wie man an der Hand von Kehrs Regesten überhaupt zum erstenmal mit Sicherheit die Ausbreitung der Klöster in Mittelitalien verfolgen kann, so bieten sich hier namentlich interessante Einblicke in die Geschichte der Benediktiner. Auffallend groß ist die Zahl der benediktinischen Mönchsklöster, welche von einer rasch erreichten Blüte wieder herabsinken und dann von neuen Orden, den Zisterziensern und den beiden obengenannten, in Besitz genommen und reformiert werden. Besser scheinen sich die benediktinischen Nonnenklöster gehalten zu haben. — Auch ein reiches Material zur Geschichte der Kommende bietet uns Kehr hier dar: wie die Kommende sehr häufig die Ursache zu der beklagenswerten Zerstreung der Klosterarchive und des damit zusammenhängenden Verlustes der Urkunden war, so ist sie meist auch der Anfang des völligen Ruins der von ihr betroffenen Stiftung gewesen. — Kurz gesagt: aus den Kehrschen Regesten läßt sich eine Geschichte des älteren Mönchtums für das wichtigste Gebiet seiner Ausbreitung, für Mittelitalien, schreiben, wie wir sie bis jetzt noch nicht haben. Was aber von den Klöstern gilt, gilt ebenso von den anderen kirchlichen Stiftungen, vor allem den Bistümern. Wie mancher alte Bischofsitz taucht hier zum erstenmal aus der Versenkung wieder auf, und wie mancher Fehler der alten Listen, vor allem des Liber censuum, wird hier endgültig berichtigt. Als ein Beispiel für viele sei hierfür Jesi genannt (IV, 204 f.). — Die Überlieferungsgeschichte der einzelnen Urkundenfonds bleibt nach wie vor die wichtigste Aufgabe, die sich Kehr gestellt hat. Aber auch hier, wo der Diplomatiker in erster Linie interessiert ist, eröffnet sich ein weites Feld fruchtbarer Beobachtungen für den Kultur- und

für den Kirchenhistoriker. Welch köstliches, noch unendlich farbenreicheres Bild würde uns ein Gregorovius von diesen Landschaften und ihrer Geschichte entworfen haben, wenn er sie mit diesem Führer in der Hand hätte durchwandern können! Die Fäden, die er mühsam und nur unvollkommen aufspüren mußte, wären ihm hier vollständig und zur Verarbeitung reif dargeboten worden.

Es lag mir daran, hier die allgemeine Bedeutung der Kehr-schen Regesten für die historische, insbesondere kirchenhistorische Forschung aufzuzeigen. Dafs wir sie dem Bruch mit der bisherigen Editionsweise päpstlicher Urkunden, der hier vollzogen worden ist, in erster Linie verdanken, liegt auf der Hand. Ich zweifle aber auch gar nicht, dafs diese Ordnung nach den Empfängern zusammen mit dem jedem Band vorausgeschickten „elenchus“ auch jedem berechtigten diplomatischen Interesse genügen wird, vollends dann, wenn im letzten Band der Italia pontificia, wie der Verfasser ankündigt, ein sämtliche Bände zusammenfassendes Verzeichnis der Urkunden nach ihren Ausstellern vorliegen wird. Es empfiehlt sich aber schon jetzt, einzelne Urkunden nach der Nummer des jedesmaligen „elenchus“ zu zitieren. Ich schliesse mit dem Wunsch, dafs es dem rastlos tätigen Verfasser vergönnt sein möge, weiterhin in regelmässiger Folge die noch übrigen Bände seiner Italia Pontificia herauszubringen.

2.

Ein päpstliches Formelbuch des 14. Jahrhunderts.

Von

F. Schillmann.

Fast völlig unbekannte Pfade betritt die historische Forschung bei der Bearbeitung der päpstlichen Formelbücher des späteren Mittelalters: Albertus de Morra, Thomas von Capua, Riccardus de Pophis, Marinus de Ebulo, Bernardus de Napoli¹ sind gerade dem Namen nach bekannt. Und welch eine Fülle von Schätzen

1) Eine Ausgabe der beiden Letztgenannten wird von mir vorbereitet. Über Richard de Pophis wird demnächst eine Arbeit von Batzer in den Heidelberger Abhandlungen erscheinen.

enthalten sie; Materialien zur politischen und Verwaltungsgeschichte der Kurie, wie sie in anderer Überlieferung nicht mehr erhalten sind oder erst mühsam aus einzelnen Urkunden zusammengestellt werden müssen. Die Bestimmung der einzelnen Stücke ist zwar oft mit Schwierigkeiten verbunden, da sie meist ohne Datum und Namen überliefert sind, und doch liegt gerade hierin ein großer Reiz für den Forscher.

Das im nachfolgenden behandelte Bändchen eines päpstlichen Formelbuches gehört nun zwar nicht zu den eben genannten, die so viel bedeutungsvolles Material enthalten, denn es umfaßt nur ein ganz kleines Gebiet der päpstlichen Verwaltung, das Provisionswesen. Für dieses ist es insofern von Wichtigkeit, als es eine Anzahl Provisionsurkunden Urbans VI. enthält, von dem bekanntlich die Provisionsregister nicht mehr erhalten sind¹. Auch sonst enthält es manche Urkunde, die in den Registern fehlt. Danach lassen sich einige Unsicherheiten in den Bischofslisten Eubels² berichtigen, und jede Ergänzung derselben wird der Geschichtsforschung einen Dienst erweisen.

Dieses Formelbuch, das unmittelbar aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen ist, befindet sich jetzt im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover, wo es die Signatur Y 12 vol. 1 trägt. Es gehört zu jener Gruppe der 13 päpstlichen Formel- und Handbücher, über die Meinardus im Neuen Archiv X (1885), S. 35 ff. zusammenfassend kurz gehandelt hat. Er hat über die Herkunft und die Schicksale dieser Bücher bis zu ihrer Einverleibung in das Staatsarchiv Hannover so ausführliche Nachrichten gesammelt, daß ich mich mit einem Hinweis darauf begnügen kann. Doch hat er über ihre Entstehungszeit und Bedeutung keine sicheren Angaben gemacht. Bevor wir darauf eingehen, sei noch kurz die Handschrift beschrieben.

Das Provisionsformelbuch, das heute einen modernen Kalikeinband hat, war ursprünglich in einen Umschlag aus einer Urkunde Martins V. von 1427 November 25³, eingehftet, die wegen der zahlreichen in ihr enthaltenen Fehler und Korrekturen in der Kanzlei kassiert war. Als diese Urkunde zum Umschlag unseres Formelbuches verwendet wurde, schrieb man auf ihre Rückseite in großer Frakturschrift den Titel des Bandes: „De provisionibus monasteriorum et ecclesiarum p(er) res(ignationem) abo(litarum)“⁴, darunter die Majuskel

1) Vgl. Eubel, Die provisiones prelatorum während des großen Schismas in „Röm. Quartalschr.“ VII (1893), 405 ff.

2) „Hierarchia catholica“ I.

3) Regest „Neues Archiv“ X, 44.

4) So löse ich die drei letzten Worte auf, die Meinardus nicht deuten konnte.

H¹. Heute ist diese Urkunde dem Bande vorgeheftet. Die Paginierung ist modern.

Die Zusammensetzung dieses Bandes ist nicht ganz einheitlich. Wir können zunächst drei Lagen von je 16 Blättern als ursprünglich bezeichnen, die erste Seite ist freigelassen. Eine oder mehrere weitere Lagen sind verloren gegangen. Das Papier ist stark und geschöpft und trägt als Wasserzeichen ein Banner, das einem altrömischen vexillum gleicht². Diese Blätter sind noch zur Zeit Urbans VI. geschrieben, wie unten des näheren nachgewiesen wird. Die Schrift ist gleichmäÙig und die damals an der Kurie gebräuchliche³. Breite Ränder an allen vier Seiten boten Platz für Korrekturen und Nachträge, die von gleichzeitigen und späteren Händen vorgenommen wurden. Zwischen diesen drei Lagen sind zweimal lose Blättchen eingeklebt. Das eine auf rauhem Papier enthält in sehr schlechter Schrift von einer Hand des 15. Jahrhunderts das Originalkonzept einer Supplik des Klosters Neuberg (Novimontis) ord. Cist. dioc. Saltzburgen. um Bestätigung seines erwählten Konfessors. Das andere eingehaftete Blatt trägt auf beiden Seiten unbestimmbare Fragmente von Supplikenkonzepten mit zahlreichen Verbesserungen. Wie diese beiden Blätter in den Band gekommen sind, ist nicht zu bestimmen. Die Zahl der Urkunden dieser Lagen beträgt 185, unter denen acht doppelt vorkommen. Weitere Blätter desselben Papiers sind von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts beschrieben, zum Schlufs ist eine einzelne Formel saec. 15 eingetragen.

An diesen Urkundenteil sind dann eine Anzahl Blätter angeheftet, deren Wasserzeichen ein Skorpion ist. Sie enthalten eine alphabetisch geordnete Taxrolle der Bistümer und tragen die Überschrift: „Taxa omnium mundi ecclesiarum unacum abbatiarum“; doch fehlen die Abteien. Bei Beginn eines neuen Buchstabens ist bei den ersten drei Bistümern eine gröÙere Lücke für den Anfangsbuchstaben gelassen, den man vielleicht verziern wollte. Die hier angegebenen Summen stimmen mit denen, die Eubel bei jedem Bistum angibt, genau überein. Interessant ist dieses Verzeichnis höchstens deshalb, weil es zeigt, welche Verwirrung der geographischen Begriffe bisweilen an der Kurie herrschte. Nur zwei besonders krasse Beispiele seien davon angeführt. Die Diözese Havelberg wird bezeichnet als Avelbergens. in Dalmatia et provincia Medeburgensi, das Bistum Schwerin als Zwerinen. in Polonia et provincia Gneznensi. Abgefaßt ist es auch noch im 15. Jahrhundert. Am Schlusse sind noch zwei einzelne Blätter

1) Wohl frühe Archivsignatur, vgl. Meinardus a. a. O., S. 43.

2) Nicht ein Kreuz, wie Meinardus angibt.

3) Sie ähnelt durchaus der Schrift in den erhaltenen Registern Urbans VI.

angeheftet, das eine enthält Taxvermerke von wenigen Diözesen, das andere einen Ordo der päpstlichen Hofhaltung, den Meinardus abgedruckt hat¹, er steht weniger vollständig bereits auf fol. 71^v, dem vorletzten Blatte des Bandes. Das Wasserzeichen dieses Blattes ist ein die Tiara tragender, auf dem Stuhl Petri sitzender Papst, der in der erhobenen Rechten den Schlüssel trägt. Das letzte Blatt des Bandes ist unbeschrieben.

Den Inhalt des eigentlichen Formelbuches bilden nur Provisionsurkunden, die in drei Teile zerfallen. Der erste (94 Nummern) enthält Provisionen für Klöster und Stifter, der zweite (59 Nummern), der durch die Überschrift „*Incipiunt forme provisionum ecclesiarum cathedralium*“ hervorgehoben ist, solche für Erzbistümer und Bistümer, und der letzte Verschiedenes. Doch greifen manchmal die Teile auch ineinander über. Wie bei allen derartigen Formelsammlungen sind die einzelnen Stücke mit ganz wenigen Ausnahmen undatiert, die einzigen Anhaltspunkte bieten die Namen, die aber auch vielfach ganz fehlen oder eine falsche Schreibart haben. Meistens ist nur der Anfangsbuchstabe gesetzt. Trotzdem gelang es, einen großen Teil sowohl zeitlich wie örtlich zu bestimmen, wie die folgende Übersicht zeigen mag. Von den 185 (bez. 177) Urkunden ließen sich zeitlich und örtlich festlegen 114 (bez. 106), nur örtlich 40, so daß ganz unbestimmbar nur 31 blieben. Die genauer Festgestellten verteilen sich auf die einzelnen Länder in folgender Zahl: Italien 70, Frankreich und Belgien 26, Deutschland und Österreich 20, Spanien und Portugal 9, Skandinavien und Dänemark 7, Griechenland und Orient 6, England und Schottland 4, Rußland 3, Schweiz 2. Auf die einzelnen Pontifikate verteilen sie sich folgendermaßen: Klemens V. 1, Innozenz VI. 5, Urban V. 34, Gregor XI. 47, Urban VI. 19, von den Nachträgen ist je eine Urkunde von Innozenz VII., Martin V., Nikolaus V. und Pius II. Von dem Hauptteil stammt die älteste Urkunde aus dem Pontifikat Klemens' V., die jüngste ist von 1387. Es ist daher wohl mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Abfassungszeit noch in die beiden letzten Pontifikatsjahre Urbans VI. fällt, worauf, wie schon gesagt, auch die Schrift hinweist; die Nachträge sind wohl ziemlich gleichzeitige Einträge. Zusammengeheftet wurde der Band erst im Laufe des 15. Jahrhunderts, ob aber schon unter Martin V., worauf der Umschlag hinweist, oder erst nach Pius II., von dem noch eine Urkunde eingetragen ist, muß dahingestellt bleiben.

Als Vorlagen dienten dem Schreiber die päpstlichen Register, in denen zum Teil die hier gegebenen Urkunden noch heute stehen. Die sich wiederholenden Formeln wurden nur einmal angegeben,

1) A. a. O., S. 49.

in späteren Urkunden nur das Incipit derselben. Bei der Abschrift der Urkunden sind zahlreiche Fehler und Auslassungen vorgekommen, die zwar teilweise von gleichzeitigen und späteren Händen verbessert wurden, von denen aber doch noch eine große Anzahl stehen blieb. Die Auszüge aus den Registern wurden in ganz willkürlicher Reihenfolge gemacht, so daß Stücke aus den verschiedensten Pontifikaten zusammenstehen. Wer die Zusammenstellung gemacht hat, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Sicherlich ist es aber ein Mitglied der päpstlichen Kanzlei gewesen, wie der ganze Band auch wohl ein offizielles Handbuch der Kanzlei gewesen ist, dessen häufige Benutzung die zahlreichen und zeitlich verschiedenen Verbesserungen und Nachträge beweisen.

Der Zweck der Sammlung war sicher der, einmal alle Arten von Provisionsurkunden zusammenzustellen, da ein Nachschlagen in den päpstlichen Registern für jeden einzelnen Fall zu zeitraubend war und die anderen großen Formelsammlungen, die an der Kurie gebraucht wurden, gerade diese Seite der Verwaltungstätigkeit fast unbeachtet ließen. Und gerade in dieser Zusammenstellung aller in dem damaligen Zeitraum überhaupt vorgekommenen Arten von Provisionen beruht auch heute der Wert dieses Bandes ¹. Seine Hauptbedeutung liegt aber, wie schon gesagt, darin, daß der Verfasser päpstliche Register benutzte, die heute verloren sind.

Die im nachfolgenden gegebenen Regesten sollen dem Benutzer der päpstlichen Register einige Ergänzungen bieten. Aufgenommen wurden nur solche Urkunden, die sich einigermaßen sicher bestimmen ließen. Von diesen werden diejenigen, die ich als heute noch in den Registern vorhanden feststellen konnte ², nur kurz verzeichnet, ebenso solche, die schon anderweitig gedruckt sind; von den übrigen wird ein volles Regest gegeben.

Regesten.

1. [vor 1351 Dezember] Bestätigung der Wahl und der durch Jo(hannes) archiep. Rothomagen. vollzogenen Konfirmation des Jo(hannes) zum Abt des Klosters s. B. dioc. Rothomagen. *Iuxta pastoralis officii.*

1) Auf die Geschichte des Provisionswesens in dieser Zeit näher einzugehen, wie mein ursprünglicher Plan war, habe ich mir versagt, da E. Göller eine solche für den nächsten Band des „Repertorium Germanicum“ in Aussicht gestellt hat.

2) Es sind dies vor allem Bischofsprovisionen. Daß einzelne, die ich nicht in den Registern feststellen konnte, zum Teil noch darin enthalten sind, ist möglich.

2. 1352 Dezember 31 Provision des T(homas) mit der eccl.
(f. 42^v) Daren. Rationi congruit (Inn. VI. a. 1 [t. 244] f. 113.)
3. 1353 Januar 18 Provision des B(enedictus) mit der eccl.
(f. 42) Polen. Decens reputamus. (Inn. VI. Av. t. 2 f. 65.)
4. 1360 Juli 17 Provision des Albertus de Brunswich
(f. 41^v) mit der eccl. Bremen. Dum ad universas. (Inn. VI. Av. t. 22 fol. 51.)
5. [vor 1361 Juni] Auffragen [Johannes] ep. Viseu. die Wahl
(f. 21) des G. zum Abte eines Klosters zu prüfen, nachdem der bisherige Abt in die Hände des B. tunc vicar. in spiritualibus general. des Jo(hannes) archiep. Bracharen. resigniert hat. Inter sollicitudines.
6. 1362 Januar 10 Provision des Ja(cobus) canon. [Gerunden.]
(f. 36) mit der eccl. Dertusen. Divina superveniens (Inn. VI. Av. t. 28 f. 71.)
7. [nach 1362 Oktober 31] Provision eines Abtes mit dem mon.
(f. 12^v) [s. Victoris ord. s. Ben. dioc. Massilien] an Stelle des zum Papst erhobenen bisherigen Abtes [Guilelmus]¹. Summi dispositione.
8. [nach 1362 Dezember 19] Provision des N. mit dem priorat. generalis fratrum servorum b. Marie v. ord. s. August. an Stelle des mit der eccl. Esculan. providierten [Vitalis]. Regimini universalis.
9. [nach 1362 Dezember 19] Mitteilung des vorigen an alle Prioeren,
(f. 13) Provinziale und Konvente des Ordens. Regimini universalis.
10. 1363 März 6 Ursus patriarcha Graden. wird mit
(f. 41^v) der Administration der eccl. Mothonen. beauftragt. Cum ecclesiarum (Reg. Urb. V Av. t. 6 f. 154.)
11. [nach 1363 Juni 2] B. de ... wird nach dem Tode des
(f. 9^v) bisherigen Abtes Puttius mit dem mon. s. Firmani ord. s. Ben. dioc. Firman auf Vorschlag des A(lfonsus) ep. Firman providiert. Summi dispositione.
12. [nach 1364 August 23] Johannes archiep. Pragen. wird beauftragt,
(f. 27 und f. 35) die zwiespältige Abtswahl in einem Kloster, bei der die Majorität einen

1) Urban V. Die Angaben der „Gallia christiana“ I, col. 693, sind hier etwas verworren.

- Conradus, die Minorität einen A. gewählt hat, zu prüfen und zugunsten des Geeigneteren zu entscheiden, unbeschadet der Rechte des ep. Herbi-polen. Ex suscepte servitutis.
13. 1365 Februar 28
(f. 26) L(ampertus) ep. Spiren. erhält das mon. Gengebach [ord. s. Ben. dioc. Argentin.], dessen Abt er früher war, und das seit seiner Provision mit der eccl. Brixinen. vakant ist, zur Kommende. Ad ecclesiarum ¹.
14. 1367
(f. 7^v) Die Translationen des Gaufridus ep. Laudunen. zur eccl. Cenomaten., des Johannes ep. Carnoten. zur eccl. Laudunen. und des Symon ep. Suessionen. zur eccl. Carnoten. werden widerrufen. Dat. Rome a. V^o. Urbanus etc. ad futur. rei memoriam ².
15. [nach 1367 Mai 12]
(f. 18^v) Die Wahl der Blancho bisher suppriorissa mon. s. Petri puellarum ord. s. Ben. dioc. ... zur Äbtissin dieses Klosters an Stelle der verstorbenen Agnes wird, nachdem G(uilelmus) tit. s. S(tephani) presb. card. dieselbe kanonisch gefunden, bestätigt. Cum ad ecclesiarum.
16. [nach 1367 September]
(f. 9^v) Anglicus ep. Albanen. wird beauftragt, den Johannes, bisher Mönch mon. s. Baronti ord. s. Ben. dioc. Pistorien., falls geeignet, mit diesem Kloster zu providieren, da der bisherige Abt S. in die Hände des N(icolaus) tit. s. Marie in Via lata diac. card. resigniert hat, unbeschadet der Rechte des ep. Pictorien. Ex suscepte servitutis.
17. [nach 1367]
(f. 4^v) Nicolaus de Branis, bisher Mönch des mon. s. Johanns Parmen. ord. s. Ben., wird mit dem mon. s. Marie Fontisvivi ord. Cist. dioc. Parmen. providiert, nachdem der bisherige Abt Matheus de Suro durch Bartholomeus abb. mon. s. Marie de Columba ord. Cist. dioc. Placentin. priviert war, und Antonius de Vignali, tunc prior prioratus s.

1) Die Datierung dieser Urkunde ist in nr. 53 angegeben.

2) Vgl. „Gallia christiana“ IX, coll. 549.

- Mayoli Papien. ord. Cluniacen., der 1367
Dezember 9 mit diesem Kloster providiert
war, die darüber notwendigen litterae
nicht ausgestellt hatte. Suscepti cura.
18. 1368 Januar
(f. 40) Conradus prep. eccl. Ratisponen. wird
mit der Administration dieser Kirche
beauftragt. Regimini universalis (Reg.
Urb. V. a. 6 Av. t. 18 f. 3.)
19. 1368
(f. 42) Provision des [Johannes] mit der eccl.
Beluacen. Credite nobis (Reg. Urb. V
a. 6. Av. t. 18 f. 3.)
20. 1370 Januar 14
(f. 39) Provision des Sweno mit der eccl. Burg-
lanen. Pastoralis officii (Reg. Urb. V Av.
t. 22 f. 70). Gedr. Acta pont. Da-
nica I, nr. 306.
- 21./24. 1370 Januar 14
(f. 39.) Mitteilung des vorigen 1) an das Ka-
pitel eccl. Burglanen., 2) an clerus
civitatis et diocesis Burglanen., 3) an
populus civitat. et dioc. Burglanen.,
4) an vasalli eccl. Burglanen. Incip.,
Reg. wie nr. 20.
25. 1370 Januar 14
(f. 39^v) Mitteilung des vorigen an archiep.
Lunden. Ad cumulum tuum (Reg. Urb. V
t. 22 f. 70^v.)
26. 1370 Januar 14
(f. 39^v) Mitteilung des vorigen an Olavus rex
Dacie. Gratia divine (Reg. Urb. V
t. 22 f. 70^v.)
27. 1370 Februar 9
(f. 7^v) Provision des Jo(hannes)¹ an Stelle
des verstorbenen Abtes Jo(hannes) mit
dem mon. Wellegradu ord. Cist. dioc.
Olomucen., nachdem er vom Konvent
gewählt und die Wahl von H(einricus)
abb. mon. s. Corone ord. Cist. dioc.
Pragen. geprüft war. Inter sollicitudines.
- 28./29. 1370 Februar 9
(f. 7^v) Mitteilung des vorigen 1) an den
Konvent des Klosters, 2) an Johannes
abb. mon. Platensis ord. Cist. dioc.
Olomucen. Incip. wie nr. 27.
30. 1370 Februar 11
(f. 40) Provision des Sifridus Blembergh mit
der eccl. Rigensis. Apostolatus officium
(Reg. Urb. V Av. t. 22 f. 71.)
31. 1370 Februar 11
(f. 40) Mitteilung des vorigen an die Suffra-
gane eccl. Rigen. Incip. u. Reg. wie nr. 30.

1) Vgl. über ihn Eubel in „Stud. aus d. Ben.- u. Zisterz.-Orden“
16, S. 298.

32. 1370 Februar 18 Provision des M(arinus) mit der eccl. (f. 40^v) Stabien. Suscepti cura (Reg. Urb. V Av. t. 23 f. 21.)
33. 1370 März 20 [Cosmas] archiep. Saraen. wird mit der (f. 40^v) Administration der eccl. Tanen. beauftragt. Regimini universalis (Reg. Urb. V Av. t. 22 f. 78.)
34. 1370 [nach März 26] Der ep. Monasterien. wird beauftragt, (f. 10^v) die Wahl der Elisabetha de Nassaw zur Äbtissin der secularis eccl. Assniden. dioc. Colonien. an Stelle der verstorbenen Irmgardis zu prüfen und, falls kanonisch, zu bestätigen¹. Solicite considerationis.
35. 1370 Juni 19 Provision des A(ngelus) mit der eccl. (f. 40^v) Florentina. Quam sit omista (Reg. Urb. V Av. t. 22 f. 85.)
36. 1370 Juli 12 Mitteilung an den Klerus civitat. et (f. 41) diocesis Ostunen. über die Provision des H(ugo) mit der eccl. Ostunen. Regimini universalis (Reg. Urb. V Av. t. 22 f. 91.)
37. 1370 November 13 Provision des C(onradus) mit der eccl. (f. 41) Misnensis. Apostolatus officium (Reg. Urb. V Av. t. 23 f. 534.)
38. 1370 November 13 Provision des F(redericus) de Sar- (f. 41^v) werden mit der eccl. Colonien. Apostolatus officium (Reg. Urb. V Av. t. 23 f. 534). Gedr. Lacomblet, Niederrhein. U B. III nr. 704 nach Or. m St. A. Düsseldorf.
39. 1370 Provision des O. mit dem mon. de (f. 8^v) Calercio ord. Cist. dioc. Riven. an Stelle des bisherigen Abtes Petrus A(uberii), der mit dem mon. de Bolbone ord. Cist. dioc. Mirapiscen. providiert ist². Inter solitudines.
40. 1370 Provision des Jo(hannes) mit dem mon. (f. 8^v) s. Vedasti Atrebaten. ord. s. Ben. an Stelle des bisherigen Abtes Eustacius, der durch R. de . . . canonicus in die Hände des S(tephanus) tit. s. Eusebii

1) Vgl. „Beiträge zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen“ 5, S. 12 ff.

2) Vgl. „Gallia christiana“ XIII, col. 221.

- presb. card. resigniert hat¹. Summi dispositione.
41. [nach 1371 Januar 5] Provision des Jo(hannes) mit einem (f. 13^v) Kloster an Stelle des verstorbenen Abtes Jo(hannes). Er war schon unter Urban V. gewählt und durch W. ep. konfirmiert und benediziert, obwohl das päpstliche Reservationsrecht bestand. Seine bisherigen Amtshandlungen werden bestätigt. Inter sollicitudines.
42. [nach 1371 Januar 5] Provision [des Petrus Corsinus] mit dem (f. 13^v) mon. s. Marie Florentine ord. s. Ben. an Stelle des verstorbenen Abtes Jo(hannes). Er war schon unter Urban V. gewählt und benediziert, seine Amtshandlungen werden bestätigt, ebenso seine Provision mit Kanonikat und prepositura eccl. Aretine, worüber er noch keine Urkunde erhalten. Die Einkünfte aus dem Kloster sollen mit der eccl. s. Laurentii in Damaso de Urbe, deren Kardinalstitel er führt, verbunden werden. Rationi convenit.
43. [nach 1371 Januar 5] Mitteilung des vorigen an den (f. 14) conventus mon. s. Marie Florentine ord. s. Ben. Romani pontificis.
44. [nach 1371 Januar 5] Bestätigung der unter Urban V. (f. 21) erfolgten Wahl und Konfirmation des Jo(hannes) zum Abte eines Klosters an Stelle des privierten G. Diese ist gültig, auch wenn keine Reservation gemacht sein sollte. Apostolatus officium.
45. 1371 Januar 8 Provision des G(uilelmus) mit der eccl. (f. 42) Mimat. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 1 f. 127).
46. 1371 Januar 28 W(ilhelmus) de [Vergeyo] baccalaureus (f. 43) in legibus, der mit der eccl. Bisuntina providiert werden soll, erhält Dispens vom defectus aetatis. Divina super-veniens (Reg. Gre. XI Av. t. 3 f. 19).
47. 1371 Januar 29 Provision des G(uilelmus) mit der eccl. (f. 43) Bisuntina. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI Av. t. 3 f. 19.)

1) Vgl. „Gallia christiana“ III, col. 388.

48. 1371 [nach März 25] Provision des P(etrus) mit der Prepositur des mon. s. Leonardi Basiliensis ord. s. Augustini. Inter solitudines. Gedr. Anz. f. Schweizerische Geschichte 1909, S. 474.
(f. 16^v)
49. 1371 Mai 5 Mitteilung an Jo(hannes) dux Britonie über die Provision des Jo(hannes) mit der eccl. Trecoren. Cum nuper (Reg. Gre. XI Av. t. 1 f. 166.)
(f. 43)
50. 1371 Juni 16 Provision des B(onuspar) mit der eccl. Mimaten. Quam sic omista (Reg. Gre. XI Av. t. 3 f. 51.)
(f. 43^v)
51. 1371 [vor August] Provision des G(uilelmus) mit dem mon. s. Salvatoris de [Palma] dioc. Bracharen., das Urban V., nachdem der Abt Jo(hannes) in die Hände des Generalvikars B. des Jo(hannes) archiep. Bracharen. resigniert, reserviert hatte. Inter solitudines.
(f. 14^v)
52. [1371 November 24] P(etrus) wird mit dem mon. [de Petrafracta] ord. [s. Ben.] dioc. Perusin. an Stelle des mit der eccl. Conaclen. providierten bisherigen Abtes T(heobaldus) providiert. Inter solitudines.
(f. 17^v)
53. 1371 Lampertus ep. Argentin. erhält das mon. Gengenbach, das er als ep. Spiren. von Urban V. zur Kommende erhalten hat, auf weitere zwei Jahre zur Kommende. Sincere devotionis (vgl. nr. 13.)
(f. 26^v u. f. 35)
54. 1371 Provision des Jo(hannes) mit dem mon. Gaudiivallis ord. Premon. dioc. [Carnoten.] an Stelle des zu einem anderen Kloster transferierten bisherigen Abtes Petrus¹. Summi dispositione.
(f. 10)
55. 1371 Provision des Johannes mit dem mon. Hermeriarum ord. Premon. dioc. Parisien. an Stelle des mit dem mon. Gaudiivallis ord. Premon. dioc. Carnoten. providierten bisherigen Abtes Johannes². Inter solitudines.
(f. 11)
- 56./57. 1371 Mitteilung des vorigen 1) an den ep. Parisien., 2) an den conventus mon. Hermeriarum.
(f. 11)

1) Vgl. „Gallia christiana“ VIII, col. 1336.

2) Vgl. „Gallia christiana“ VII, col. 942.

58. 1372 Oktober 6
(f. 48^v) Provision des G(erhardus) mit der eccl. Herbipolen. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 11 f. 54.)
59. 1372 Oktober 6
(f. 48^v) Mitteilung des vorigen an Karolus [IV] Romanorum imperator. Gratie divine (Reg. Gre. XI Av. t. 11 f. 54). Gedr. Neues Archiv X, S. 48.
60. 1372 Oktober 6
(f. 49) Provision des H(enricus) mit der eccl. Finaboren. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 11 f. 51.)
61. 1373 März 14
(f. 49) Provision des Jo(hannes) ep. Gravin. mit der eccl. Rossanen. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 18 f. 30.)
- 62/66. 1373 März 14
(f. 49^v) Mitteilung des vorigen 1) an capitulum eccl. Rossanen., 2) an clerus civitat. et dioc. Rossanen., 3) an populus civitat. et dioc. Rossanen., 4) an vasalli eccl. Rossanen., 5) an suffraganei eccl. Rossanen. Inc. und Reg. wie nr. 61.
67. 1373 März 14
(f. 49^v) Mitteilung des vorigen an Johanna regina Sicilie. Gratie divine (Reg. Gre. XI Av. t. 18 f. 31.)
68. 1373 März 30
(f. 48^v) Provision des S(tephanus) mit der eccl. Tudertina. Quam sic omista (Reg. Gre. XI Av. t. 18 f. 33.)
69. 1373 April 27
(f. 36^v) Provision des [Simon] mit der eccl. Muranen. Romani pontificis (Reg. Gre. XI a. 3 [t. 272] f. 60.)
70. 1373 September 5
(f. 36^v) Provision des [Martinus] mit der eccl. Plovacen. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI Av. t. 18 f. 67.)
71. 1373
(f. 22) O(bertus) ep. Placentin. erhält ein Kloster zur Kommende, das durch Translation seines Abtes P(etrus) vakant ist. Romani pontificis.
72. 1374 März 23
(f. 36^v) Provision des A(ngelus) mit der eccl. Pensaurien. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI a. 4 t. 273 f. 57.)
73. 1374 April 28
(f. 36) Provision des Jo(hannes) mit der eccl. Gneznen. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI a. 4 [t. 273] f. 61.)
74. 1374 April 29
(f. 35) Provision des Jo(hannes) mit der eccl. Ardakaten. Divina disponente (Reg. Gre. XI a. 4 [t. 273] f. 103.)

75. 1374 Juni 16
(f. 35^v) Provision des A(rduinus) mit der eccl. Andegaven. Sincere devotionis (Reg. Gre. XI a. 4 [t. 273] f. 70.)
76. 1374 August 2
(f. 35^v) Provision des B(ertrandus) mit der eccl. Bituricen. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI Av. t. 21 f. 58.)
77. 1375 Oktober 3
(f. 34) Provision des Jo(hannes) mit der eccl. Glandaten. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI Av. t. 26 f. 50).
78. 1375 Oktober 17
(f. 34) Provision des M(elchior) mit der eccl. Zwerinen. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 26 f. 52.) Reg. Mecklenb. UB. XVIII nr. 10782.
79. 1375 Oktober 29
(f. 31^v) Provision des P(etrus) mit der eccl. Sipontina. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI Av. t. 25 f. 479.)
80. 1376 Januar 18
(f. 33) Provision des Ja(cobus) mit dem patriarchatus Constantinopolitan. Romani pontificis (Reg. Gre. XI a. 6 [t. 290] f. 98)
81. 1376 Januar 18
(f. 33^v) Ja(cobus)patriarcha Constantinopolitan. wird mit der Administration der eccl. Ydrontina beauftragt. Regimini universalis (Reg. Gre. XI a. 6 [t. 290] f. 98^v).
82. 1376 Februar 13
(f. 7) Der Abt des mon. s. Petri de Burgolio ord. s. Ben. dioc. Andegaven. wird beauftragt, den Guilelmus abb. mon. s. Apollinaris ord. s. Ben. dioc. Ravennaten. mit dem mon. ss. Sergii et Bacchii prope muros Andegaven. ord. s. Ben. zu providieren, das durch die Provision des bisherigen Abtes Guilelmus mit dem prioratus s. Martini de Campis prope Parisium ord. Cluniacen. vakant ist; unbeschadet der Rechte des ep. Andegaven. Dat. Avin. id. februarii¹. Inter sollicitudines.
83. 1376 August 21
(f. 25^v) Provision des S(tephanus) mit dem mon. Gengebach. ord. s. Ben. dioc. Argentin., nachdem L(ampertus) zuletzt ep. Argentin., der das Kloster zur Kommende hatte, zur eccl. Bam-

1) Vgl. „Gallia christiana“ XIV. col. 652.

- bergensis transferiert ist ¹. Inter sollicitudines.
84. 1376 November 26 Translation des P(aulus) ep. Castellan. zur eccl. Patracen. und des Jo(hannes) archiep. Patracen. zur eccl. Castellan. Romani pontificis (Reg. Gre. XI Av. t. 26 f. 53.)
(f. 43 v)
85. 1376 Provision des G(erardus), bisher Abt des mon. de Fontaneto ord. Cist. dioc. Eduen. mit dem mon. Cisterciense dioc. Cabilonen. des durch die Promotion des bisherigen Abtes Johannes zum presb. card. tit. s. Laurentii in Lucina vakant geworden ist ². Regimini universalis.
(f. 6 v)
86. [nach 1376] Provision des Alexander mit der eccl. Armenorum in loco de Petra iuxta Constantinopolim, wo viele Armenier wohnen, die den Glauben der römischen Kirche bewahren wollen. Ihm wird das Amt übertragen, da er sich längere Zeit mit den Sitten, Gewohnheiten und der Sprache dieses Volkes beschäftigt hat. Seine Konsekration ist dem P(hilippus) ep. Sabinen. übertragen ³. Romanus pontifex.
(f. 37)
87. 1377 Dezember 16 Provision des H(umbertus) mit der eccl. Viennensis. Apostolatus officium (Reg. Gre. XI t. 30 f. 94.)
(f. 37 v)
88. [nach 1377] G(erardus) tit. s. Clementis presb. card. wird beauftragt, mit dem mon. s. Angeli, das durch Resignation des bisherigen Abtes S. vakant ist, den Johannes, bisher Abt mon. s. Salvatoris dioc. Sarsinaten. zu providieren, der ebenfalls sein Kloster freiwillig resigniert hat. Ex suscepte.
(f. 28 u. f. 37 v)
89. [1378 nach April 18] Provision des Notofonus de Balneolo mit dem mon. ss. Petri et Andree de

1) Vgl. Eubel in „Stud. aus d. Ben.- u. Zisterz.-Orden“ 16, S. 89, wo er angibt: Stephanus obl. se.

2) Vgl. „Gallia christiana“ IV, col. 1000, 1001.

3) Über diesen Bischofsitz ist sonst nirgends etwas überliefert. Über Philippus ep. Sabinen. widersprechen sich die Jahresangaben bei Eubel und sind sehr ungenau.

- Insula parva Tarenti ord. s. Basili dioc. Tarent. an Stelle des verstorbenen Abtes Necanus. Er war bereits von Gregor XI. 1378 Jan. 29 mit dem Kloster providiert worden, hatte aber vor dem Tode Gregors keine Urkunde mehr darüber erhalten können. Rationi convenit.
90. [1378 nach April 18] (f. 47^v) Ein Erzbischof und ein Bischof werden beauftragt, von dem unter Gregor XI.¹ mit der eccl. Cluanen. providierten M.², unter Dispens von dessen Anwesenheit an der Kurie, den Eid zu empfangen. Cum dudum.
91. [1378 nach April 18] (f. 47^v) Provision des Andre(as) mit der durch den Tod des bisherigen Bischofs N(ikolaus) vakant gewordenen eccl. Sulcitana³. Divina disponente.
- 92/93. [1378 nach April 18] (f. 48) Mitteilung des vorigen 1) an den clerus civitat. et dioc. Sulcitane, 2) an den populus. Divina disponente.
94. [1378 nach April 18] (f. 48) Provision des Gothardus mit der eccl. Soltanien., die schon unter Gregor XI. vakant war⁴. Rationi congruit.
95. [1378 nach April 18] (f. 38) Hugo tit. ss. Quattuor Coronatorum, Johannes tit. s. Marcelli und Geraldus tit. s. Clementis presb. card. werden beauftragt, da die eccl. Trecoren. durch den Tod des Bischofs Johannes vakant ist, zu prüfen, ob Thibaldus clericus Veneten. zu dessen Nachfolger geeignet ist, insbesondere ob er die geistlichen Weihen besitzt und 28 Jahre alt ist. Im günstigen Falle sollen sie ihn mit der eccl. Trecoren. providieren⁵. Ex suscepte.
96. [1378 nach April 18] (f. 30^v) N(ikolaus) de . . ., der 1378 Januar 29 an Stelle des verstorbenen Abtes N(ikolaus) mit einem Kloster providiert war, erhält darüber eine Urkunde, da Gregor XI. ihm vor seinem Tode eine

1) Der Kod. hat fälschlich Urban VI.

2) Der vollständige Name war nicht festzustellen.

3) Nicht bei Eubel. 4) Nicht bei Eubel.

5) Eubel gibt an: Thibaldus de Maletroit obl. se 1378 März 19.

- solche nicht mehr ausstellen konnte.
Rationi convenit.
97. [1378 nach April 18]
(f. 29^v) Provision des N(ikolaus) bisher abb. mon. s. Ilarii ord. s. Ben. mit dem mon. s. Marie Florentinen. ord. s. Ben., das, nachdem sein bisheriger Abt Jo(hannes) unter Gregor XI. mit der eccl. Aretin. providiert, dem P(etrus) ep. Portuen. tunc presb. card. tit. s. Laurentii zur Kommende gegeben war. Dieser ist aber jetzt derselben priviert worden. Inter sollicitudines.
98. [nach 1378]
(f. 44^v) Demetrius tit. ss. Quattuor Coronatorum presb. card. ap. sed. legatus wird beauftragt, da C. et B. duces Podolie gebeten haben, weil die Zahl der in ihrem Dukat lebenden Christen sehr grofs ist, und dieselben von allen Bischofssitzen entfernt sind, in der Stadt Camentz eine Kathedralkirche zu errichten, diese Bitte gemeinsam mit dem ep. Quinqueecclesien. zu prüfen und, falls dieselbe berechtigt, in genannter Stadt eine Kathedralkirche zu gründen und den A(lbertus) de . . ., der lange in diesen Gegenden gelebt hat, als Bischof einzusetzen¹. Romanus pontifex.
99. [nach 1378]
(f. 38) Provision des C(hristophorus), bisher canonicus Bononien. mit der eccl. Creten., da der bisherige Bischof Matheus abgesetzt ist². Apostolatus officium.
100. [nach 1378]
(f. 28^v u. 38^v) Dem Ludowicus tit. s. Marie nove dyac. card. wird das mon. s. Marie de Josaphat alias de Fossa ord. s. Ben. dioc. Cusentin. kommandiert, das nach dem Tode des Abtes Nikolaus von Gregor XI. G(erardus) tit. s. Clement. presb. card. kommandiert war, nachdem dieser aber aller seiner Würden ent-

1) Demetrius, vorher Erzbischof von Gran, war erst seit 1378 Kardinal, die Gründung kann deshalb erst unter Urban VI. fallen, nicht, wie Eubel angibt, zirka 1370.

2) Matheus war seit 1378 März 19 Bischof, er war jedenfalls ein Anhänger Klemens' VII.

- setzt worden, vakant ist. Romani pontificis.
101. 1380 Provision des A(ngelus) mit der eccl. (f. 48) Castren., da der bisherige Bischof Johannes seines Amtes entsetzt worden ist. Suscepti cura.
102. [nach 1380] Provision des F(redericus) mit dem in (f. 28^v u. 38^v) nr. 100 genannten mon. s. Marie de Josaphat, da Ludowicus tit. s. Marie nove dyac. card. gestorben. Summi dispositione.
103. [1382 nach Juni — Provision des S(tephanus) De(ge- 1383] lin) mit dem mon. s. Albani prope (f. 45^v) muros Basilien. ord. Cluniacen. Suscepti cura. Gedr. Anz. f. schweizerische Geschichte. 1909, S. 475.
104. [nach 1384 März 15] Provision des Jo(hannes) mit dem mon. (f. 46) s. Marie Burdegalen., das vakant ist, da der bisherige Abt B., der Nachfolger des Raymundus fel. record., als dieser mit der eccl. Burdegalen. providiert wurde, wegen verschiedener Verbrechen durch den officialis Burdegalen. aus seiner Stellung entfernt ist. Summi dispositione.
105. 1386 Mai 12 Provision des Symon Bardel mit der (f. 47^v) eccl. Morinen., die durch den Tod des bisherigen Bischofs P(etrus) vakant ist¹. Apostolatus officium.
106. 1387 November 14 Provision des Bar(tholomeus) de Ra- (f. 5) pondis de Luca mit dem magisterium hospitalis s. Jacobi de Altopassu ord. s. Augustin. dioc. Lucane an Stelle des abgesetzten Robertus. Dat. Perusie XVIII kal. decembr. a. X^o. Solicite considerationis.
- 107². 1406 Januar 13 Provision des Eberhardus mit der eccl. (f. 50) Salzeburgen. Romani pontificis (Reg. Inn. VII Lat. t. 125 f. 217.)
108. 1448 Dezemb. 3 Der Abt des mon. in Lapide s. Mi- (f. 52) chaelis dioc. Halberstaden. wird beauf-

1) Petrus war schon 1384 gestorben, Symon ist Gegenbischof des von Klemens VII. 1384 eingesetzten Johannes Tabari.

2) Von hier ab die Nachträge.

tragt, die per formam scrutinii erfolgte Wahl der Mathildis de Malbirg, decanissa ecclesie in Berenrade, zur Äbtissin der Sekularkirche s. Ciriaci Gererodensis et eiusdem s. Metroni dioc. Halberstaden. an Stelle der verstorbenen Agnes zu prüfen, und dieselbe nach Empfang des Eides und Benediktion durch einen Bischof mit der Kirche zu providieren¹. Dat. Rome ap. s. Petrum a. MCCCCXLVIII^o, III^o non. decembr. a. II^o. Ex suscepto servitutis.

109. 1464 März 1
(f. 52^v)

Die epp. Ortan. Firman. ac Soran. werden beauftragt, an Stelle des verstorbenen Nicolaus de Septaliis den Antonius de Vinentiis de Palliano presbiter perpetuus beneficiatus in eccl. s. Andree de Palliano dioc. Penestrin. auf Bitten der Anna principessa Tarantina zu prüfen und, falls geeignet, mit dem mon. s. Anne infra territorium Colharum ord. s. Ben. dioc. Brundisin. zu providieren. Dat. Rome ap. s. Petrum a. MCCCCLXIII kal. marcii Romani pontificis.

3.

Briefe aus der Reformationszeit.

Mitgeteilt von

Otto Clemen.

(Schlufs.)

21. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 26. Dezember
1542 (27).

Gratiam Dei et pacem per Christum! Ah, charissime compater, antequam venerunt literae tuae, fama defunctae charissimae

1) Vgl. „Zeitschr. d. Harzvereins“ 10, S. 24.

uxoris tuae ¹ pervenit ad nos per unum et alterum, qui viderant eam sepeliri. Miseret me tui valde. Dominus te confortet et consoletur sui spiritus consolatione! agnosce bonam Dei voluntatem et fer ista patienter! Optima mulier nos omnes sincere amabat in Christo et me consulere solebat pro sua conscientia. Ex hac miseria migravit ad Christum, praecessit nos, sequemur eam, nolite contristari dedormientibus sicut et caeteri, qui spem non habent etc.². Nos hic, ut condolemus tibi, ita et oramus pro te et filiis tuis. Vos isthic orate vicissim pro nobis. Cupis scire historiam rursum meae peregrinationis. Apud Hildesheimenses diabolus per suos nitebatur omnia impedire, sed vicit Michael noster. civitas suscepit evangelium gloria magni Dei. ordinatio pro ecclesiis et scholis et aerario satis timide illic suscepta est³. Confusis Antichristianis illic regnat Christus. In terra Brunsvicensi mirum quomodo adfuerit nobis Christus praeter omnem spem, ubi hactenus nihil aliud quam blasphemia fuerat. dedit nobis Deus, ut in omnibus civitatibus et oppidis constitueremus bonos et doctos praedicatores et Ludimagistros cum bonis salariis. Ex pagis vix unus et alter fuit sacrificulorum, qui non comparuerunt coram nobis a nobis vocati. Alii omnes, quorum multi satis indocti erant, ut qui hactenus blasphemaverant ecclesiam Christi, susceperunt sanam doctrinam, non solum examinati, sed etiam docti a nobis, de quo summas egerunt nobis gratias. et omnes derelictis suis scortationibus coniuges facti sunt. Omnia monasteria negaverunt ibi suum ordinem, vestitum, observationes, procuratam iusticiam et Christum (in quem et in cuius mortem baptizati sunt) receperunt. praedicatur eis evangelium. Exeuntibus datur de bonis ecclesiasticis etc. Sit Christo gratia in aeternum! Cum laetus et gratias agens redirem, laesus utrumque crus in agro civitatis Brunsvicensis, ita ut altero pede claudicarem integrum mensem, et metus erat morbum fore perpetuum, ne quid gloriarer. sed rursus per Deum salio ut cervus etc. Christus sit tecum et cum filiis tuis in aeternum! Saluta charissimum mihi Doctorem Julianum [zu lesen: Chilianum?]⁴ et uxorem eius⁵ et filios! Ex Wittenberga 1543 in die Stephani. Uxor mea et filii condolent tibi ac salutant te reverenter.

Johannes Bugenhagenius Pomeranus
Doctor compater tuus.

1) † 22. Dezbr. Vgl. die Trostbriefe Luthers, Erasmus Albers und Melanchthons bei Kawerau II, Nr. 668—670, und den folgenden Kondolenzbrief Georg Majors.

2) 1 Thess. 4, 13.

3) Am 26. Sept.: Vogt, S. 602; Hering, S. 132.

4) Goldstein. N. Müller, S. 19 ff.

5) Eine geborene Blankenfeld aus Berlin.

22. Georg Major an Jonas, Wittenberg, 27. Dezember
1542 (182).

Gratiam et pacem a Deo patre et Domino nostro Jesu Christo! Nemo nostrum est, qui hic tibi ex animo coniuncti sumus, clarissime et doctissime D. D. Jona, qui non maximum maerorem ex hoc tuo acerbissimo casu trahat. Me vero ideo hic casus gravius commovet, quod in tali periculo et hoc anno primum fuerim, cum octavo die post partum omnes de vita uxoris meae desperarent, et saepe antea fuerim et idem mihi semper expectandum et metuendum sit. Tot enim partibus mea uxorcula viribus exhausta non videtur suffectura gignendis amplius liberis, et quoties infantes et parvulos liberos reptantes humi conspicio et simul fractum et effoetum corpus uxoris considero, graviter commoveor ac angor. Video itaque hanc vitam plenam miseriarum et calamitatum et haec mala ideo imponi nobis a Deo patre nostro, ut sui et coelestis patriae desiderium in nobis accendat et ut huius vitae nos poeniteat. Ingens vulnus accepit Abraham confectus iam senio, cum natus annos 157 Saram uxorem matronam sanctissimam, cum qua ultra 70 annos coniunctissime vixerat, amisit¹. Sed tamen moerori et luctui modum statuit et coepit solatium inde, quod certus fuit eam ex hac misera in coelestem vitam migrasse et se iterum longe suavius quam hic cum ipsa convicturum. huius atque aliorum sanctorum exempla, doctissime Praeceptor ac Patrone, fac tibi proponas et cogites nihil nobis sine voluntate patris nostri coelestis accidere, non casu nos nec nasci nec interire. Haec quamquam Sus Minervam² tamen putavi officii mei esse meum tibi dolorem quoque communicare. Deus te cum liberis et tuis omnibus confirmet et conservet. Wittebergae in die Johannis Evangelistae 1543.
Georgius Maior.

23. Joh. Spangenberg³ an Jonas, Nordhausen,
24. Februar 1543 (324)⁴.

In Christo pacem et salutem! Tuae literae, humanissime doctor, magno me adfecerunt gaudio, quum intellexerim tuam ingentem

1) Da Sara nach Gen. 17, 17 zehn Jahre jünger als Abraham war, war dieser, als Sara 127 Jahre alt (Gen. 23, 1) starb, 137 Jahre. Da er 75 Jahre alt war, als er Sara nahm (Gen. 12, 4), hatte er 62 Jahre mit ihr gelebt. Majors Berechnung stimmt also nicht genau. Vielleicht ist aber statt 157: 137 zu lesen.

2) Vgl. Enders VII, 294⁵, VIII, 141¹¹ und K. Müllner, Laurentii Lippii Collensis opuscula tria. Programm des k. k. Staats-Obergymnasiums zu Wiener-Neustadt 1901, S. 17.

3) RE.⁸ XVIII, 564—567.

4) Am 7. Februar hatte Spangenberg Jonas einen ziemlich heftigen Brief geschrieben, in dem er Jonas der avaritia beschuldigte (Kawerau II, Nr. 675). Jonas hat sich in einem verloren gegangenen Briefe ge-

erga amicos et solitam pietatem et benevolentiam. Erant qui hic palam effutire ausi sunt veterem inter nos amicitiam unis literis prorsus extinctam, quod mihi persuadere nunquam potui. Sed de his coram latius. Admitte, quaeso, carissime doctor, consolationem in moerore et luctu! Condolent profecto tuis gravissimis angustiis, quotquot hic amicorum vivunt. Sed ferendum est, quod mutari non potest. Ego te ut confratrem iubeo in nomine domini Jesu Christi, quem indigni praedicamus, magno esse animo, heroico et constanti. Scis procul dubio Deum solere, quos diligit, corripere¹. Nostrum erit Deum Optimum Maximum deprecari, ut tibi in his procellis et adflictionibus adsistat, robur et vires suppeditet, ne Christi vestigia sequens lassus sub cruce corruas, cuius nutu geruntur omnia, et quae in coelis et quae in terris sunt, propter cuius amorem omnia tandem linquere cogimur, nisi velimus perpetuo illius contubernio fraudari. Quis non credat, amantissime doctor, te in hoc casu charissimae coniugis graviter adflictum et turbatum, qui illam summo semper amore et ex infimo pectoris scrinio complexus es? Sed nobis divinae voluntati obtemperandum est. Hoc in casu nobis feriandum est. Hoc enim est verum illud et unicum sabbatum, ut ad vocem domini sileamus et audiamus, quid in nobis locuturus et operaturus sit dominus Deus, certi, quod nedum passerculus in terram nec folium de arbore nec capillus de capite sine bona eius voluntate decidet². Hic semper nobis in ore sit, quod Christus docuit³: fiat voluntas tua, quemadmodum in caelo, sic et in terra, et illud Job 1⁴: Dominus dedit, dominus abstulit; sicut domino placuit, ita factum est; sit nomen domini benedictum. Haec breviter et ex tempore, suavissime doctor, boni consule et in Christo cum tota domo et ecclesia feliciter vale! Northusiae 1543 feriis domini Matthae [so korrigiert aus Matthiae, was aber das Richtige ist] apostoli.

Tuae suavitatis

unicus

Joannes Spangenberg.

24. Luther an Hieronymus Baumgärtner, [Wittenberg,] 23. April 1543 (368)⁵.

G. & P. Rogavit me hic Hieronymus⁶, harum exhibitor, civis urbis vestrae, etiam aliis intercedentibus, ut sese commen-

rechtfertigt, und nun schreibt Spangenberg wieder begütigend und spricht zugleich verspätet wie Spalatin (Nr. 676) und Joh. Freder (Nr. 679) sein Beileid beim Tode von Jonas' Katharina aus.

1) Hebr. 12, 6. 2) Matth. 10, 29 f. 3) 6, 10.

4) V. 21. 5) ADB. 2, 168 f.

6) Am 25. April schrieb Hieronymus Besold an Jonas (Kawerau II, 102): „Puto iam ad vos venisse optimum virum m. Hieronymum

darem senatui vestro illustri. Petit enim, si impetrare possit, pro studio suo denuo persequendo stipendium aliquod maius pro maioris facultatis studiis, quale iam credit aliquod vacare. Ego, qui senatui vestro ignotus et ille mihi nec tamen huius petitioni deesse vellem, statim [lies: statui] te adoriri, optime Hieronyma, et oro, ut meo quoque nomine tibi socium roges et datas [zu lesen deligas od. ä.] Dominum Hieronymum Ebner¹ et vos duo Hieronymi potentes iuvetis unum hunc Hieronymum impotentiorum, quantum pro re et tempore potestis. satis [lies: scitis] opus hoc esse bonum et gratum Deo. Paucis scribo et aegre, ut qui vix iterum a morte respirarim his diebus, nec adhuc scio an sit firma futura valetudo. Tamen literae scribendae mihi sunt etiam morienti forte et cadaveri tandem². Vale in Domino, qui conservet vos una cum ecclesia et politia tota plenius benedictionibus ditissimae gratiae suae. Amen. Feria secunda post Cantate 1543.

T. Martin Luther.

25. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 12. Mai
1543 (27).

Gratiam Dei et pacem per Christum! De tertio gradu, charissime compater, nihil opus erat, ut nos consuleres, nosti enim omnia nostra. Nuper respondi tibi diligentissime de rebus tuis, misi etiam sententiam Doctoris Pontani³ ipsius manu scriptam, quam et ex ore eius audivi, ut nihil opus sit ex ipso plura sciscitari, id quod etiam consulit pater Lutherus. Quem misisti nobis, statim a feriis pentecostes ordinatum remitemus⁴. Saluta sponsam tuam charissimam meo nomine! Christus sit tecum in aeternum. Ex Wittenberga 1543 Sabbatho Pentecostes.

Johannes Bugenhagenius Pomeranus tuus.

Rauscher, concivem nostrum. Is litteras a d. Luthero ad d. Baumgartnerum adfert. Petet autem stipendium vel subsidium tantum in unum annum. "Eben diesen Lutherbrief haben wir hier vor uns. Über Rauscher vgl. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte V, 280².

1) Enders I, 112³ u. ö. ADB. 5, 592 f.

2) Vgl. Luther an Friedr. Mykonius, 5 April: „Ego toties hoc anno mortuus adhuc tamen spiro, inutile terrae pondus“ und an Wenzeslaus Link, 20. Juni: „Ego ... cogito cadaver esse me, obrutum tamen scribendis literis et libris“ (De Wette V, 555. 571). Im allgemeinen vgl. Köstlin-Kawerau II, 594.

3) Kanzler Gregorius Brück.

4) Gemeint ist wohl der am 16. Mai von Bugenhagen ordinierte „Petrus Eyermacher von Luckewald, Beruffen gein Nawendorff Bey Halle ... zum Pfarambt“ (Buchwald, O. B. I, Nr. 503).

26. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 17. Juni
1543 (29).

Gratiam Dei et pacem per Christum! Amen. Mitto tibi, charissime compater, non ut commendem tibi, sed ut honestas et sanctas tuas nuptias honorem, thus¹. habebis in nuptiis myrrham postea, nisi non vere dictum est: tribulationem carnis habebunt huiusmodi². haec non contempsit Christus in praesepe, non contemnet charissimus Doctor Jonas in hisce nuptiarum pompis. Ego quotidie nominatim pro te oro clementissimum patrem Domini nostri Jesu Christi, ut prosperum tibi sit hoc coniugium et salutare. Quare ego non venerim ad tuas nuptias, non opus est, ut tibi scribam, nam ut alia taceam, nosti, quod perpetuo et quotidie lego et praedico. In schola saepe theologum utrumque ago, dum interim tu abes, Philippus noster abest³ et Crucigerus noster fere mensem Lipsiae paulo ante egit⁴. patris nostri Lutheri saepe dubia est valetudo⁵. praeterea laboro ex capite nec tamen desino laborare, Deus me confortat. Nolo apud te pluribus excusare me, eram venturus, sed, ut dixi, non licuit. Mag. Georgius Maior postulante patre Luthero promisit se isthuc ad tuas nuptias abiturum, sed hodie in templo pater Lutherus et ego suscepimus iustam eius excusationem. Christus sit tecum et in nuptiis et cum tua sponsa et in aeternum! Ex Wittenberga 1543 Dominica post Viti.

Johannes Bugenhagenius Pomeranus Doctor.

27. Spalatin an Jonas, [Altenburg,] 31. Juli 1543 (114).

Dei gratiam et pacem per Christum! Mirum quam aegre mihi sit, reverende Dn. Praeposite et Doctor, quod denuo maritus tam nihil prorsus ad me das literarum. Quasi vero istud secundas deceat nuptias veterum oblivisci amicorum. Itaque rogo, ut desinas adeo Pythagoreum erga me agere. Hoc enim solum nunc habebam quod scriberem per nostrum Johannem Reisingium⁶ contractis hic heri sponsalibus cum honesta et formosa puella rediturum isthuc. Quod faustum sit homini et suis! de reditu Imperatoris Caroli, de eius expeditione contra Ducem Juliacensem, de adventu regis Gallorum in Germaniam inferiorem et quod Principi Juliacensium sponsam adducit, tantis copiis stipatus, interim multa et ferro et igni devastans, multas etiam urbes capiens in dedi-

1) Vgl. die Glückwunschschriften Luthers und Spalatin Kawerau II, Nr. 687 und 688.

2) 1 Kor. 7, 28.

3) In Bonn.

4) Vgl. Kawerau II, 107.

5) Köstlin-Kawerau II, 594.

6) Wer ist das?

tionem, sed et de reditu Turcorum in Pannonias non dubito te rescisse. Dominus nos omnes servet! Bene vale cum coniuge charissima et liberis suavissimis, nostri non immemor et pro nobis omnibus ora! Mea enim uxor amantissima ¹ proximis diebus non sine acerrimis doloribus cum suo antagonista calculo conflictata... [vielleicht zu ergänzen: mirum] quam sit debilitata. Cursim die 31. Julii 1543. Georgius Spalatinus.

28. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 4. Februar 1544 (30).

Gratiam Dei et pacem per Christum! Scriberem ad te saepe, charissime compater, sed cum hactenus non habuerim, sit Christo gratia, nisi familiaria, neglexi aliquamdiu hoc officium, securus, quod Jonas noster, filius tuus ², quotidie fere ad te illa scribit. Nunc vero, cum vel pudore victus per nostrum Kilianum Doctorem ³ cuperem ad te scribere et nihil haberem etiam nunc praeter familiaria de nobis, ecce heri sub coenam subito afferuntur literae nostri Pontani mihi ex tua Thuringia scriptae ad patrem Lutherum, ad meum Philippum et ad me, haec continentis: Satan exerit omnes vires suas. Papa, Veneti et Gallus sunt cum Turcis confoederati contra Cesarem nostrum. Gallus dedit Barbarossae, duci exercitus Turcarum, locum et castrum ad inhabitandum et potestatem aedificandi illic Turcicum templum. Barbarossa accipit salarium pro se et exercitu in singulos menses trecenta milia coronatorum ⁴. Haec autem addit Pontanus: interim mirabiliter efficaces sunt preces ecclesiae. Quae scriberem, si omnia auderem calamo committere. Haec tibi, optime Jona, scribo ex Pontano, qui scribit illustrissimum principem electorem Saxoniae haec nova accepisse ex Augusta. Non opus est, ut meas cogitationes de his tibi scribam. Oremus, ut Christus sit tecum cum uxore et liberis et tota isthic ecclesia in aeternum. Ex W. 1544 4. Februarii.

J. Bugenhagius Pomeranus tuus.

29. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 31. März 1544 (39).

Gratiam Dei et pacem per Christum! Sinito, charissime Jona, papistas intempestive gaudere et ante victoriam encomium canere. Nos per Christi gratiam bene speramus de comitiis. Scriberem tibi quaedam, sed tu illa iam ante nosti. Non desinamus orare, quia Deus non cessat audire et benefacere. Videmus

1) Katharina Heidenreich oder Streubel.

2) RE. ⁹ IX, 345 unten. Archiv f. Reformationsgesch. VI, 231.

3) Goldstein.

4) Vgl. De Wette V, 628 ff.

manifeste manum Dei pro nobis peccatoribus contra impios, qui nos oderunt. Mea uxor et Sara reverenter mecum te salutant cum filiis et honestissimam tuam coniugem, quam non visam ego senex amo, spero me eam quandoque visuram, ut amplius me miretur canum episcopum et me, quatenus tu permittis, amet¹. Obsecro tuam humanitatem, ut, si consultum putas, admoneas senatum Querfurtensem, ne vel impietate vel potius ut puto odio Paraei [lies: Pacaei]² aboleat offertoria illa, quae cedunt tantum in usus ministerii ecclesiae, ne plus sapiant quam nos, quasi talia sint contra sacram scripturam, scilicet quando dandum est praedicatoribus. Christus sit tecum et cum uxore tua et liberis in aeternum. Ex Wittenberga 1544 altera post Iudica.

Johannes Bugenhagius
Pomeranus tuus.

30. Joh. Richwin³ an Melanchthon, Speier, 16. April
1544 [437].

S. D. Qui tuas ad nos literas pertulit, vir charissime, hodie praeter omnem nostram expectationem ad te redire constituit. Quare condonabis, si cum propter temporis brevitatem, tum propter nescio quae comitum meorum negotiola parcius hoc tempore tibi respondeo. De comitorum progressu sic habe: Imperator stipendia viginti quatuor milium peditum et quatuor milium equitum in menses sex ab imperio contra Turcam et Gallum impetrasse videtur⁴. Haeretur adhuc in rationibus pecuniae in eam rem colligendae. De religione, pace publica et iudicio camerae nihil

1) Diese Stelle ist durchgestrichen, und am Rande ist bemerkt: Consultius haec omittuntur.

2) Über ihn vgl. Enders IX, 233 f. 276 f., besonders aber P. Fleming, Ztschr. d. Ver. f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen III, 186 ff., und M. Rietz, Valentin Pacäus und Dr. J. Olearius, zwei Querfurter Pfarrherren, „Das Montagsblatt“, Wissenschaftl. Wochenbeilage der „Magdeburger Zeitung“ 1906, Nr. 30. „Am 13. Nov. 1542 hielt er die 1. evang. Predigt in der Lampertikirche zu Querfurt. Aber sein unverträgliches Wesen liefs ihn auch hier keine bleibende Stätte finden.“

3) Vgl. CR. V, 345. 360, wohl auch 102: Richvicus, Theolog. Arbeiten aus dem rhein. wissenschaftl. Predigerverein II (1874), S. 32, Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878, Reg. s. v. Herr Pfarrer D. Bossert in Stuttgart vermittelte mir von Herrn Regierungsrat Berthold in Speier die Mitteilung, daß die Reichwein eine angesehene Speierer Bürgerfamilie waren. Ein Claus Reichwein war von 1558 bis 1561 Ratsherr und starb 1562. Ein Nicolaus Reychweyn Spirensis wurde am 7. Nov. 1533 in Heidelberg immatrikuliert, am 13. Dezember 1535 bacc. art., später der erste lutherische Pfarrer von Kirchheimbolanden in der Pfalz. Ein Johannes R. (wohl der unsrige) schwört am 21. Mai 1542 als Nuntius des Reichskammergerichts.

4) Vgl. CR. V, 374.

hactenus actum. Neque satis scio an aliquam de iis capitibus tractationem hoc tempore expectare debeamus. Imperator abitum urgere videtur. Triplici exercitu in Gallias irruiturus dicitur. Sub finem Maij militum dilectus agetur statimque post belli fortuna varia tentabitur. Gallis in agro Luzenburgico, Belgico et Pedemontio res bellicae adhuc satis succedunt, verum quis tandem futurus sit finis, equidem valde dubito. Legati pontificii et Veneti proximis diebus Parisiis a rege summa cum gratulatione accepti et amplissimis muneribus honorati fuerunt. Sunt qui de foederibus inter eos initis nescio quos rumores spargant. Sed mihi verisimile non sit pontificem hoc tempore aperte partium Gallicarum futurum esse. Clam vero et fovebit et suppetias feret. Mitto exemplar litterarum, quas nuper huc ad comitia dedit. pridie palmarum [5. April] protestantes electoribus praesentibus Lycoperanum [zu lesen: Lycopantherum]¹ gravissime apud imperatorem accusarunt ostenderuntque se iustissimo bello illum ducatu suo eiecisse. Lectio accusationis horarum fuit quatuor. Clementissimus noster princeps pulchre per Dei gratiam sibi constat. Speramus portas inferorum nihil contra eum praevalituras esse. D. Bucerus ante triduum hinc Argentinam abiit, rediturus tamen intra dies quatuor. Bene vale! Raptim Spirae die Mercurii post pascha anno 1544.

Tuus Joh. Richwinus.

31. Antonius Musa an Jonas, Merseburg, [Juli ?]
1544 (366)².

S. in Christo. Venit ad nos rumor quidam, ornatissime Doctor, esse vestra in urbe doctorandum quendam theologum et haud scio an parochus divae virginis aliquando fuerit. hunc fertur a canonicis nostris conductum esse, ut in nostra ecclesia Deum blasphemet, concionetur dicere volebam, et haud dubie is est, ad quem canonicorum nostrorum literas vos pellegisse nuper dicebatis. de hoc inquam blaterone constans hic sparsa fama est concionatores Merseburgensem accessere [!] ac brevi huc concessurum esse. Quae si vera res est, maxima confusio in nostram ecclesiam invehetur, nam ego haudquaquam eius blasphemias non confutatas praeterire sinerem. Quaeso igitur, ornatissime domine doctor, ac propter gloriam Christi obsecro atque obtestor, ut eam rem

1) Heinz von Wolfenbüttel. Vgl. S. 313, Anm. 3.

2) Da Musa diesen Brief aus Merseburg als Lic. schrieb, kann er nicht vor dem 28. Mai (Datum seiner Lic.-Promotion in Leipzig) und vor dem 29. Juni (an diesem Tage hielt er seine erste evangelische Predigt im Dom zu Merseburg, vgl. Flemming a. a. O. S. 151) geschrieben sein. Das Datum: Merseburgi 6 post Epiphaniae [11. Jan.] 1544 ist also unmöglich. Vielleicht ist der Brief im Juli geschrieben — damals war ja Jonas in Wittenberg.

inquirere uspiam velitis (puto enim vos id facile posse) et vel hoc praesenti vel ut primum queatis exploratam rescribere meo mihi sumptu velitis, nam id scire nostra permagni refert. nos vicissim, quidquid ad ecclesiae vestrae vestramque salutem et gloriam pertinere cognovimus, sedulo praestabimus. Valete in Christo! Illustris princeps ab Anhalt multam, magnam, amplam et latam ac profundam atque sublimem vobis adscribere salutem iussit, sed, mi domine, non his verbis, sed quibuslibet pium principem decet. Ego autem, [qui oder quia oder quod] vos iucunda verborum collusionione delectari scio, tot verba de meo addidi. attamen revera scio a celsitudine eius copiosiore vobis salutem optari quam his ego vobis quamlibet magnam significantibus referre potui. Valete iterum in Christo felicissime et una nobiscum ecclesiis vigilate! Merseburgi 6 post Epiphaniae 1544.

Antonius Musa Lic.

32. Bugenhagen an Jonas, Wittenberg, 9. Januar
1546 (40).

Gratiam Dei et pacem per Christum! Ego, charissime domine Doctor et charissime compater, quotidie oro in precibus meis pro ecclesia ista, pro te, pro Juliano [lies: Chiliano]¹ et domibus vestris. Et oro etiam, postquam hoc mihi per literas mandasti, ut commodum recipiatis episcopum. Pater Lutherus sentit commodissimum fore, quem habetis, idque pro ratione huius temporis, id quod ex ipso tu ipse, ut non dubito, audisti². Nunc mitto ad te charissimum amicum meum et fratrem, magistrum Paulum, ab Roden, ecclesiae et diocesis Stetinensis Superintendentem tibi iam pridem cognitum³. Obsecro tuam humanitatem, ut eum iuves tuo consilio in re, quam tibi ipse dicit. Si quid vicissim me facere volueris, factum putato. Dominus sit tecum et cum ecclesia ista et uxore tua et liberis perpetuo et in aeternum. Ex Wittenberga 1546 9. Januarii.

Johannes Bugenhagenius Pomeranus tuus.

1) Goldstein.

2) Dem neuen Erzbischof Joh. Albrecht (seit 19. Oktober 1545; Hertzberg II, 191) hatten am 15. Dezember Halberstadt, Magdeburg und Halle noch nicht gehuldigt (Kawerau II, 173).

3) Vgl. Kawerau II, 174 unten. Dieser Jonasbrief scheint mit 7. Januar nicht richtig datiert zu sein. Steht „4^{ta} post *επιφαν*“ wirklich im Original, so liefse sich das ja wohl in: 6. Januar auflösen. Dann wäre P. v. R. am 5. Januar in Halle bei Jonas gewesen. Das stimmt aber weder zu unserem Briefe, noch zu dem des Erasmus Alberus an Jonas vom 10. Januar (Kawerau II, 175 f.), den jener in Bugenhagens Wohnung geschrieben und P. v. R. mitgegeben hat. P. v. R. ist mit unserem Bugenhagenbriefe vom 9., und dem vielleicht am 10. früh geschriebenen Briefe des E. A. frühestens am 10. abends

33. Christian Brück¹ an Justus Jonas, [Halle, nach Mitte Jan. 1547]² (326).

Reverendissime Domine Doctor! Forenses forensi strepitu delectantur (trahit enim sua quemque voluptas)³, aulici vero, qui et boni et pii sunt, varietate atque mole publicorum negotiorum ut plurimum molestantur (homines enim ad laborandum nati sunt), sed tamen interim modis omnibus finis hominis considerandus est. Rogamus igitur Generosus Dominus Ernestus Comes a Gleichen et strenuus praefectus Erasmus a Konritz⁴ atque ego clementer et humaniter, ut tua dominatio fidelem aliquem Hallensis Ecclesiae ministrum ut Praeses et supremus ecclesiae pastor et instruere et ordinare velit, qui crastino die festo apud nos in arce concionem habeat. cupimus enim sanctificare sabbatum et postpositis aulicis negotiis Deo optimo maximo pium et verum cultum invocatione et gratiarum actione praestare etc.

V. D.

Christianus Bruck Doctor.

34. Christian Brück an Jonas, Dünkirchen, [?] (334)⁵.

S. D. P. Reverendissime Praeposite ac compater suavissime! Nihil mihi suavius ac melle dulcius esse potuit quam literas humanitatis vestrae legere atque relegere. Sunt enim plenae amoris et charitatis antiquae, qua me semper persecuti estis. Si possem in tam sancta re aliquid efficere, ut Academia nostra stipendiis perpetuis fulciretur, nihil omittere vellem, imo magis conari, et omnia secundam sortirentur fortunam. Valete cum uxore, filiis, D. Martino, Philippo et caeteris omnibus religioni nostrae benevolentibus. Valete rursum ex Diunkurcia.

Christianus Bruck D.

in Halle bei Jonas eingetroffen. Das Datum des Jonasbriefes „4^{ta} post *επιφω*“ möchte ich demnach auflösen: 13. Januar. — Über Paulus vom Rode im allgemeinen vgl. ADB. 29, 7—10. Enders XI, 217².

1) Sohn des Gregorius Brück (RE.³, III, 443).

2) Die Situation ist folgende: Brück, Graf Ernst von Gleichen und Erasmus von Könneritz wollen „crastino die festo ... in arce“ einen Prediger hören. Die letzteren beiden ernannte nach Hertzberg II, 219, Kurfürst Johann Friedrich vor seiner Abreise aus Halle Mitte Januar zu Befehlshabern der Stadt und der Moritzburg. Dreyhaupt nennt statt des Grafen von Gleichen den Kanzler Dr. Christian Brück. Unser Brief zeigt, daß alle drei damals in Halle ihres Amtes walteten.

3) Verg. ecl. 2, 65.

4) Vgl. über ihn Archiv f. d. Sächs. Gesch. VIII, 82 ff., Förstermann-Günther, S. 329, Mentz, Reg. s. v.

5) Diesen Brief kann ich nicht einrangieren.

35. Antonius Musa an Jonas, Merseburg, 25. Febr. 1547 (368^b).

S. in Christo. Ut summa adficiebar maestitia de vestra immerita afflictione, ornatissime Dns Doctor et coetaneae charissime, ita nunc nihilo minori perfundor gaudio de restitutione vestra in pristinum statum et urbem¹. sunt huiusmodi satanae insultus, quandocunque inferuntur, piis devorandi. vincit tamen mundum, qui in nobis est, spiritus Christi², et vult virtutem suam in infirmitate nostra³ non declarare tantum, sed perficere nunc Christus. Adferuntur hodie quoque ad nos horribiles minae . . . brachio carnis⁴ et regno Satanae. Nos autem, qui speramus in Christum, scio primos Dei iudicio obiiciendos, sed quis erit finis illorum, qui Evangelio non credunt, hoc verbum ut Christi hostes non credunt, sed rident? ita debent cum Pharaone, Saule, Juliano ac reliquis quam plurimis in defu Teuffels Nahmen experiri. Caeterum ut mutuam nos invicem consolatione prosequimur, rogo per Christum, erecto sitis animo, memores, quod dixit Esaias⁵: 'Impii non dimidiabunt dies suos', et illius⁶: 'Nolite timere, pusillus grex, quum iam placitum est patri vestro dare vobis regnum'. impii autem hostes Christi iam iudicati sunt, viventes sunt in satanae potestate, ignorantes quid faciant, nam si agnovissent Dominum gloriae, haudquaquam crucifixissent. nunc autem absconditum est ab oculis eorum⁷ et ista ignorantia ac caecitas mors illis aeterna est. Haec, ornatissime Domine Doctor, scripsi bono animo, quaeso, ut boni consulatis, nam et ego pro mea tenuitate Christi gloriam et regnum promotum cupio. Valet in Christo ac vestris de rebus me certiore reddite per hunc nostrum ludimagistrum⁸ bonum et doctum, ac valet in Christo. postridie Matthiae Merseburgi 1547. Antonius Musa⁹.

36. Cruciger an Jonas, Wittenberg, 16. März 1547 (37).

S. D. Cum superiores tuas literas, quibus de pecunia tibi solvenda scripsisti, nescio quis me forte absente attulisset et se reversurum ac responsum petiturum dixisset, is tamen postea non rediit, nec mihi interea oblatum est, per quem responderem. Itaque de mora interposita dabis veniam. Sed hoc te velim credere me

1) Am 9. Januar waren Jonas und Goldstein in Halle wieder eingetroffen (Hertzberg II, 220; Kawerau II, 223).

2) 1 Joh. 5, 5.

3) 2 Kor. 12, 9 f.

4) Jer. 17, 5.

5) Vielmehr Ps. 54, 24.

6) Luk. 12, 32.

7) Luk. 19, 42.

8) Vgl. Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, Leipzig 1843, S. 172.

9) † wahrscheinlich zwischen 5. und 28. Mai 1547 (Flemming a. a. O., S. 154).

valde cupere, ut tibi pecunia stipendii ¹ debita sine mora solvi possit, et sperabamus futurum, ut ex aula, sicut petivimus, ea summa, quae sub tempus nundinarum autumnalium pendere debebat, integra mitteretur, sed vix extorsimus, ut eius pars ac necdum dimidia numerata sit, idque ea conditione adscripta, ut de ea stipendia in hunc quadrantem tenuioribus solverentur. Caeteri interim patienter ferrent moram, praesertim cum iam nec aliis, qui a principe peculiariter stipendia accipiunt, solvi possit. quare de missis ducentis florenis hic solvi oportuit egenioribus templi ministris et lectoribus, qui hac una pecunia victum domesticum sustentare coguntur. Allati sunt etiam 400 aurei a comite Mansfeldensi per notarium academiae ad Doctorem Augustinum ², de quibus nihil huc pervenit, sed summa distributa est iis, qui Magdeburgi et Cervestae sunt, et in unum quadrantem. ut in solidum solvatur omnibus, amplius 800 florenis opus est. quare vides nondum omnibus persolvi potuisse, et nunc amplius confici subito non potest, et interim accedit tempus novae solutionis, de qua certo nobis nihil polliceri possumus, sed tamen speramus futurum, ut ex aula sub proximum quadrantem mittatur pecunia, et id etiam, quod ex praeterito restat solvendum. Itaque te orat collegium academiae et ego, ut hanc moram, quae non nostra culpa incidit, patienter et aequo animo feras, nam cum primum tantum confici poterit, habebitur et nostri ratio. Nunc etiam, qui ex nobilitate debent annuos redditus, nos frustrantur ac ne compellari se quidem de solvendo facile patiuntur. Spero etiam Deum miseritum nostri facturum, ut brevi redeat una cum aliquo grege scholasticorum Philippus in haec alvearia et eum plures alii sequantur ³. Quod quidem toto pectore vos nobiscum precari non dubitamus, ut et conserventur in his regionibus et propagari latius possint studia doctrinae caelestis et ut aliqui coetus maneant, qui Dei beneficia et laudes grati celebrent. Bene et feliciter vale! Wittebergae die 16. Martii 1547. Caspar Cruciger.

37. Antonius Otho ⁴ an Jonas, Nordhausen, 1. August
[1547] (270).

Gratiam et pacem per Christum! Reverende pater. Honestissi-

1) Am 12. November 1544 bewilligte der Kurfürst Jonas 100 Gulden jährlich auf Lebenszeit (Kawerau II, Nr. 732. Über Jonas' „avaritia“ vgl. S. LVf.).

2) Schurf.

3) Vgl. das Schreiben Kurfürst Johann Friedrichs ad Theologos Witteb. vom 1. März CR. VI, Nr. 3754.

4) Über ihn vgl. Zentralblatt f. Bibliothekswesen XXIII, S. 123, Anm. 5, und die dort zusammengestellte Literatur, ferner Buchwald, O. B. I, Nr. 27, Vogt, S. 235 ff., Neudecker, Die handschriftl. Gesch. Ratzebergers 1850, S. 229 ff., ZKG. XII, 204 usw.

mus vir D. Andreas Wenden¹ petiit a me, ut Tuæ præstantiæ statum nostræ urbis indicarem, quod sane de multis causis libenter facio. Gratulor tibi, Reverende pater, quod iam cum tua familia una sis et vivas². Si usque huc apud nos mansissent, novo periculo fuissent commissi uxor suavissima et liberi. Nam 30. Julij Brunsvicensis *λύκος*³ [es folgen noch einige sinnlose griechische Wörter] hac proxime nostram urbem ingentem traduxit exercitum non sine magna nostrorum civium consternatione. Quo enim animi morbo et *λυκείω ἄρπαγμαῶ τε καὶ λαφυγαῶ* urbem Northusanam, innocentem agnum, devorare quaesierit ille *λυκοπάνθηρο*, tuam præstantiam ut quem omnium minime latere scio. Verum universus senatus una cum plurima plebis multitudine excubias agens et adhortans, ne suæ saluti deessent cives, adiutorio Dei nostri nobis pacem et tranquillitatem restituerunt integram animisque timorem exemerunt. Nec enim vero mendax fuit ille repentinus horror et metus, qui nostram invaserat urbem propter appropinquantes hostilis exercitus copias. Nam illo die, qui proxime eum sequebatur, quo primus rumor spargi coeperat, luculenter de editoribus urbis speculis haud aspernanda pars . . . [ein griechisches Wort] equitatus a multis conspecti sunt in monasterio Walchrodensi⁴, ut ferebatur, pernoctaturi. Portis igitur ac repagulis patriæ undique custode milite obfirmatis unus tantum commeantibus aditus in urbem per aliquot dies liber est concessus, quare et Tuam præstantiam et simul familiam ex hoc periculo ante fuisse ereptas unice gaudeo. Tabellio noster publicus rediit a Praeceptore Domino Philippo. is non satis prædicare potest, quanta fuerint excepti humanitate Praeceptores nostri ab illis etc. Uxor Domini Philippi et Doctoris Maioris adhuc apud nos sunt cum integris familiis. Constans apud nos rumor est scholam Wittenbergensem restaurari, quod Christus faxit, Amen. *πληρονομοφάγος σοῦ καὶ στρουφνότατος ἀνταγωνιστῆς μου*⁵ sine lux et sine crux et sine sacerdos e vita discessit. Domine Jesu Christe, conserva nos in timore et fide Dei! Wie bald ist ein Mensch dahin! Justus autem in quacunque hora praeoccupatus fuerit, in refrigerio erit. Vale, charissime

1) Bürgermeister zu Nordhausen. Bei ihm hatte Jonas gewohnt, als er im Mai zum zweiten Male aus Halle geflohen war (Kawerau II, 228. 254. 272, Hertzberg II, 231).

2) Am 14. Juli war Jonas' Frau zu ihm nach Hildesheim gekommen (Kawerau II, 229 f.).

3) „Den Welfenherzog, den Herrscher von Wolfenbüttel, als Wolf einzuführen, lag zu nahe, als daß die Satiriker sich diese Gelegenheit, ihren Witz zu üben, hätten entgehen lassen können“ (Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel, Halle 1883, S. 40).

4) Walkenried am Harz.

5) Wer ist das?

pater in Christo, ut vales et ut amplius vales. Amen. Saluta uxorem charissimam et liberos! Northusiae 1. Augusti.

Antonius Otto.

38. Veit Dietrich an Jonas [Nürnberg], 24. Juli 1548¹ (208).

Salutem in Domino! Longo tempore nihil mihi accidit gratius, clarissime Jona, tuis literis, non ideo solum, quod ostendebant commodiorem loco res tuas esse quam fuere superioribus temporibus, sed quod continebant suavissimam commemorationem istius consuetudinis iucundissimae, quae nobis interfuit cum viro DEI Luthero. Vere enim fuerunt isti dies sponsi², qui postquam a nobis discessit, non possumus non lugere et dolere, sed fortasse utile est nobis experiri utramque fortunam. Ideo enim pacis tempore otium ad discenda sacra ex sanctissimo viro concessum fuit, ut haberemus his miseris temporibus certam et firmam consolationem. ut autem eo redeam, unde initium scribendi feci, tuae literae me valde recrearunt, tristissimis occupatum cogitationibus propter horribilem patriae ruinam mirabiliter erexerunt. Quoties enim ex Luthero audivimus DEUM ingratum mundum caecitate percussurum et demersurum in idolomaniam pontificiam? Hortaris me, ut Genesin absolvam³. sed [zu lesen: et?] si voluntati responderet facultas, nihil facerem libentius. sed manus paralisi viciatae et assidui articularum dolores, deinde vetus tuus calculus quam mihi spem faciunt reliquam? et tamen, si quid dominus largitus fuerit, libenter ecclesiae serviam. Magistrum Nicolaum Gallum, qui has ad te affert, familiariter complecteris, nam propter interim recusatum exulat a sua ecclesia⁴. Nos hic cum ingente [!] dolore expectamus infoelicem mutationem, quam maledictum interim conciliabit. Fortasse, quod deprecor, tibi quoque aliquid incommodi inde nascetur. Bene vale in Domino cum uxore et liberis! Datae pridie Jacobi 1548. Vitus tuus.

39. Erasmus Alberus ad Justum Jonam et caeteros verbi ministros in ecclesia Hallensi, [Magdeburg, November? 1548]⁵ (316).

S. D. P. Clarissimi viri! Jamdudum ad vos scribere decreveram. id nunc facio. Credo autem rem vobis haud ingratam

1) Antwort auf Jonas' Brief vom 26. Juni: Kawerau II, Nr. 884.

2) Matth. 9, 15.

3) Zum Folgenden vgl. Dietrichs Brief an Bugenhagen vom 12. Juli: Vogt, Nr. 213 (Abschrift Rörers: Kod. Bos. q 24^m der Jenaer Universitätsbibliothek).

4) RE.⁹ VI, 361 f.

5) Aus unserem Briefe ergibt sich, daß der Magdeburger Rat Brenz

facere me scribendo de rebus meis et urbis Magdeburgensis. Videns video Deum mearum miseritum miseriarum hunc mihi destinasse locum, ubi multis beneficiis afficior. et quamquam nondum certa condicio oblata sit, tamen a senatu mihi imposita est provincia decendi evangelii festis diebus in auditorio turpissimo quondam idolo sacro, nunc autem regi gloriae, iusto possessori, consecrato. Concessa est etiam mihi publice praelegendi sacram scripturam facultas suntque mihi plerumque [lies: plerique?] auditores ibo [lies: ibi]. Nisi Brentius huc vocatus fuisset, superintendentis munus mihi commendaretur. Sed ego doctissimum virum, veterem amicum meum syncerum et intimum, malim huic videlicet primariae Saxonum urbi praeesse ornamento futurum toti Saxoniae. Qui si huc veniet, ut speramus, mihi tamen erit locus. Provisum est a senatu mihi hospitio, tritico, copia lignorum ex sylva, quam ante iniusti possessores, videlicet canonici epicurei, tenebant. vectorum et plura quotidie praestantur beneficia mihi tum a senatu tum a civibus. Quod [korr. aus Quorum] magna est fortitudo, quod non fatigantur improba τοῦ ἐχθροῦ proscriptione¹, qua fit, ut facultatibus eorum decedat, nihil accedat. Sunt pacati [lies: parati] omnes ad unum usque honeste mori potius quam veterem suam libertatem ab utroque Ottone tum Christianam tum civilem acceptam turpiter amittere. Scitis vetus esse nomen Germanicum Otto seu Hatto et significare patrem, pro utroque igitur Ottone intelligetis patrem coelestem et Ottonem imperatorem terrestrem, virum heroicum et Saxoniae decus. Huius autem urbis exemplum utinam caeterae quoque civitates Saxoniae nimirum filiae matris vestigia sequerentur. Mater filiabus recte praeit. cogitent futurum ipsae, ut capta matre filiabus minime gentium parcatur. Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet². puto autem interesse concionatorum, ut populum hortentur ad constantiam et patriae defensionem. cogitent etiam Saxones se primos ad Evangelium et quidem per prophetam domesticum i. e. Saxonem, D. Martinum Lutherum virum Dei, quo in 1400 annis praestantiorem totus non habuit orbis, vocatos esse. Gott hat die Sachsen mit einem sächsischen Propheten verehret. Deus etiam hanc urbem singulari dono exornavit deditque ei Naamann, pulcherrimum decus urbis. id enim significat

die Superintendentur angeboten hat. In Briefen an Alber vom 5. Dezember 1548 und 4. März 1549 gab dieser abschlägigen Bescheid (Schnorr von Carolsfeld, Erasmus Alberus, Dresden 1893, S. 92f., W. Kawerau, Erasmus Alberus in „Magdeburger Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ XXVIII [1893], S. 36f.). Als Alber unseren Brief schrieb, war noch keine Antwort von Brenz eingegangen.

1) Schon am 27. Juli 1547 war Magdeburg geächtet worden.

2) Hor. ep. 1, 18, 84.

Naamann, scilicet D. Levinum ab Embden¹. habet ille nomen cum re. est enim Levin Saxonicum vocabulum compositae figurae, significans Leve und fein [korr. aus fei], Lieb und fein. Jam vide quam pulchre concordent nomina rebus. Tanto viro tanta civitas digna est, non [lies: nam] est tam iuris prudens quam insignis theologus. Utrumque studium felicissime coniunxit et est patriae suae pater. Cives hostem non timent, sed Deum, huius verbum audiunt, spontanei et seduli, idque non tam verbis quam factis exprimunt. Non polluuntur scortationibus aut adulteriis, non student crapulae et ebrietati, magna est non tantum civium, sed et [korr. aus quam] militum inter se concordia. Omnia sunt in urbe tranquilla ac plane, si nullus foret ab hoste timor. Civium igitur virtutibus confirmor, ut non diffidam huic reipublicae speremque Deum hanc urbem conservaturum sibi. Nec est de nihilo, quod urbis insignia sunt: virgo ornata et coronata, stans celsa in arce inter duas turres, dextra ostendens sertum, id est elegans typus ecclesiae. Ego virginem sacris scripturis expositam exhibui senatui, aliquando excusum legetis libellum². Läst sich mit der schrift aus der massen fein auslegen. Ingens et mirabile Dei beneficium est, quod post tot sumptus, tot direptiones et vastationes Husserorum, Hispanorum et aliorum patriae proditorum annona tam cara est quam fuit in 20 annis. De annona civibus in X annos provisum est. Interea veniet dies domini liberaturi nos ab omnibus malis³. Vix reliquus hic est locus plurium frumentorum capax. Nuper hinc avecta est siligo Wittenbergam. Neminem habemus in vicinia manifestum hostem quam Joachimum marchionem, Caeteris Deus iniecit timorem, sed talem hostem, in quem rectissime competat Ausonii⁴ versiculus:

Quod stulti proprium non posse et velle nocere.

Gedächt er, wie er sein Schulde bezahlet! id faciet scilicet ad Calendas Graecas. Nuper, si permisisset senatus, aliquot cives istum Pamphagum, quaestorem ecclesiophagum et demophagum Halis redeuntem capere volebant. Aber was solten sie mit einem verdorbenen Fürsten thun, qui nihil potest perdere? Iro pauperior ipse et est ordine fratrum mendicantium, qui si Marchiam quantitatis precii venderet, tamen non esset solvendo debitores dimidio, quippe qui iamdudum fecerit proterviam. Duo aut tres, non am-

1) Über ihn vgl. z. B. Enders VII, 43 f., meinen „Helt“, S. 136 und in unserem Zusammenhang besonders W. Kawerau, S. 8.

2) Albers Auslegung des Wappens der Stadt Magdeburg, ein deutsches Gedicht aus 30 Versen, erschien als Einblattdruck („Gedrückt dorch Jochim Louw“). Ex. in Wolfenbüttel, danach der Abdruck bei Schnorr von Carolsfeld, S. 216 f., Beil. XVI (vgl. auch S. 140 ff.).

3) Vgl. Schlufs des Dialogus vom Interim.

4) Septem sapientum sententiae I, Bias v. 7 (Ausc. v. Peiper, p. 406).

plius cives Brandenburgenses, qui et ipsi fecerunt proterviam, huic urbi molesti sunt, sed Magdeburgenses vicissim ceperunt nuper duos cives decem hinc miliaribus. nisi rationem haberent insontium, totam Marchiam devastare possent, sed ad vindictam tardi sunt. Joachimus Marchio dedoluit prorsum, abominationem desolationis Augustanam urget vehementer et 3 expulit Brandenburga concionatores¹. Marchia emit Evangelium 1 200 000 f. Tantam auri summam reddere suis subditis deberet repositus ab eis Evangelium. Hätten sie nun mehr Geld, qua se redimerent ab interitu id est interim, ut ridicule vocant. Haec sunt praesentis certissima signa diei. Quomodo exceptus sit Marchio Wittenbergae, audiisses. Satis scilicet interimistice. Tempore veri principis electoris honorifice aereis tormentis excipi solebat, cum vero Marchionis invidia et *πονηρία* princeps elector eiectus patria et bombardae Wittenberga avectae sunt, non potuit aliis quam niveis globis et lapidum clamore nostris tacentibus excipi. Sic Deus confundit contemptum super principes. puto autem esse *παρασκευήν* et signum futurae seditionis. Stultissimis conciliationibus, quas nostri tentant cum patriae proditoribus, hostibus ecclesiae, omnes cordati viri irascuntur. Non enim habemus mandatum Domini de his rebus, nec ulla extant exempla, sed contraria sunt omnia Christus Dominus noster noluit Pharisaeis levissimum articulum [steht über assertum] de manuum ante perceptum cibum lotionem. Verum hac de re alias². Multi mirantur, clarissime D. Jona, te adeo mutum esse nunc. Quin igitur perdis tandem? Ubi est fortitudo vetus tua? oblitusne es concionis tuae habitae ad funus sanctissimi viri dei Islebii [lies: Islebiae]³? Putanse temere effusum versiculum Lutheri⁴:

Pestis eram vivus, moriens ero mors tua, Papa!?

Ego hactenus eodem sum animo, quo fui ab initio nec mutor, id quod

1) Dafs nicht nur Andreas Hügel, Pfarrer in der Neustadt Brandenburg, sondern auch noch „einige andere“ des Interims wegen die Mark verließen, stellte schon Kawerau, Johann Agricola von Eisleben, Berlin 1881, S. 290, fest.

2) Von: Aber was sollten sie . . . bis hierher durchgestrichen. A. R.: An haec obliteranda? Darunter von der Hand, die die Briefabschriften korrigiert hat: omnino.

3) Am 19. Februar 1546 predigte Jonas in der Eislebener Hauptkirche St. Andreas an Luthers Bahre (Köstlin-Kawerau II, 624).

4) Vgl. ebenda S. 655, Anm. 2 zu S. 244, Schnorr von Carolsfeld, S. 203, W. Kawerau, S. 32, Enders VII, 309 und Berbig, Der Veit-Dietrich-Kodex Solgeri 38 zu Nürnberg, Leipzig 1907, S. 7. Vielleicht ist durch diese Beschwörung die Versicherung in Jonas' Brief an Andreas Poach vom 29. Dezember 1548 provoziert worden: „*Ἀληθινὸς ἔχθρός παπᾶς et papatus volo esse et haberi et Deo dante hostis huius Satanici regni mori, ut accipimus a sancto electo Dei organo Lutheri.*“ (Kawerau II, 272.)

adiuvet Dominus noster Jesus Christus. Propterea etiam istam odiosissimam precatiunculam humana philosophia plenam¹ recitare nec istorum patriae proditorum publicam coram ecclesia Dei quasi rebus ab istis bene gestis facere mentionem [nun hinzukorrigiert: volui]. Bona pars concionatorum istam recitat reclamante conscientia, et auditores fugiunt ad recitationem illius. Sed peccatum est non leve coram Deo non ex animo loqui atque adeo mentiri. Solcher Sündenmacher ist Philippus worden per suam stultissimam philosophiam, quam semper in eo damnavit Lutherus noster, qui si iam rediret, O wie würden sich verkriechen, die defs Churfürsten so balde vergaßen vnd Moritzianisch worden sind! Der Churfürst mag wohl singen:

En ego non paucis quondam comitatus amicis².

Sed de hac quoque re alias copiosius. Mitto vobis historiam peregrinationis meae³, qua calumniatorum meorum ora obturavi. In Christo Jesu valete! Vester Erasmus Alberus.

40. Veit Dietrich an Jonas, Nürnberg, 21. Dez.
1548 (212).

Salutem in Domino! Hic nuntius, tuus, ut ait, aedituus olim, vir ornatissime et praeceptor observande, narravit te anxium statum nostrae ecclesiae, qualis sit, expectare. Etsi autem de hoc ipso argumento ad te scripsi per D. Zigleri⁴ nuntium ac sperem litteras tibi redditas, tamen iudicavi officii mei esse de eadem re nunc quoque scribendum esse. D. Osiander petiit a senatu missionem eamque impetravit⁵. Offendit eum mutatio in illis, quae per se sunt indifferentia, et motus est quoque periculo, quod aliorum exempla minantur. Caeterum nihil adhuc institutum est, quod me offendat, quamquam optarim vetere loco esse omnia. Terremur autem sermonibus hac conditione aequabili nos non diu fruituros. Dominus defendat ecclesias suas! Valetudo mea valde est afflicta itaque plura dictare nunc non possum⁶. Bene vale in Domino. Datae Noribergae 21. Decembris 1548. Vitus tuus.

1) Über das von Fürst Georg von Anhalt auf Befehl des Herzogs Moritz verfaßte Gebet für den Kaiser vgl. A. Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, Leipzig 1843, S. 194 ff., F. Westphal, Fürst Georg der Gottselige zu Anhalt, Dessau 1907, S. 150 ff., derselbe, Zur Erinnerung an Fürst Georg den Gottseligen zu Anhalt, Leipzig 1907, S. 59 ff.

2) Von Solcher Sündenmacher ... bis hierher durchgestrichen. A. R. An non haec quoque omittenda? Darunter: omnino.

3) Verschollen.

4) Bernh. Ziegler (Enders VII, 135).

5) W. Möller, Andreas Osiander, Elberfeld 1870, S. 301, Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte V, 286.

6) Dietrich † 25. März 1549.

41. Hier. Weller an Nikolaus v. Amsdorf, Freiberg,
31. Jan. 1550 (264)¹.

Gratiam et pacem in Christo! Gaudeo me tandem, venerande vir, fidum tabellarium nactum esse, cui meas ad te literas tuto committere possim, quibus in hac moestitia temporum et publico ecclesiarum luctu consilium et consolationem abs te peterem. Nam defuncto venerando viro Domino sanctae memoriae D. Martino Luthero neminem novi, quem potius in hac gravissima controversia de rebus adiaphoris quam te consulam. Quippe qui sciam, quanti carissimus meus Praeceptor D. Lutherus Amsdorffium fecerit, et quid de eodem iudicaverit, quod pudore prohibeor exponere, ne assentari videar. Nos hic inter Scyllam et Charybdim navigamus et graviter angimur. Nam si haec adiaphora acceperimus, timemus scandalum. Sin minus, timemus aliud maius fortasse periculum. Cupimus quidem ex animo recta, pia et salutaria adferre ecclesiis nostris consilia, sed implicamur multis impedimentis. collegi ergo argumenta utriusque partis, nondum autem plane constituere hactenus potui, utrum hortator sim pastoribus, qui consilium meum expetunt, ut ecclesias suas prius deserant quam hos ritus ecclesiasticos amplectantur. video enim utrinque fortia argumenta afferri posse. Quo fit, ut ambigentes conscientias eo difficilius sit erudire et tranquillitas reddere. Quaero igitur, quid nobis hic in his dissidiis ac distractionibus voluntatum faciendum sit, rectene ac pie videantur facere, qui ecclesias propter adiaphora deserunt, an potius nos nostras quo [zu lesen: nostrasque] ecclesias coniciamus in periculum quam vel minimam mutationem recipiamus vel approbemus. Sed haec coram copiosius exponet D. Joannes Lindener² conterraneus meus, qui et ipse propter confessionem veritatis et *παρηγορίαν* exulare cogitur, vir pius et doctus. Hunc humanitati tuae diligenter commendo et oro, ut eum quocunque officii genere poteris iuvare velis. Equidem magnam de eo spem concepi speroque illum, ubi aliud munus ecclesiasticum nactus fuerit, copiosum fructum ecclesiae

1) Vgl. hierzu aus einem Briefe des Hieronymus Weller an Joh. Forster in Wittenberg, Freiberg, 29. Oktober 1549 (Original im Zerbster Archiv): „Credo te quoque illa controuersia de *ἀδιαφόροις* mota varie affici. Certe multos pios doctores Ecclesię vbique torquet. Libellus iste Amsdorffij multos perturbauit. Nam aliorum scripta contra nouam illam nostram Reformationem Ecclesiarum non ita magnam perniciem Ecclesijs afferre videntur. Non enim habent illos neruos, quos habet Amsdorffius. Huc accedit illius summa auctoritas. Nosti enim, quantopere R. noster P. D. Lutherus illum semper fecerit. Quare nihil miror non modo rudiores, sed quosdam etiam doctiores his dissidijs doctissimorum virorum, qui lumina Ecclesię hoc nostro seculo dicti sunt, vehementer perturbari . . .“

2) Kawerau II, 299¹ (wo Öderan zu lesen sein wird).

Christi allaturum esse. Nolo pluribus illum tibi commendare, praesertim cum non dubitem te tua sponte omnia, quae poteris, facturum esse. Bene ac feliciter in Christo vale, humanissime D. Nicolae. Dominus te ecclesiae suae diu servet incolumem in his periculosissimis temporibus. Amen. Freyburgi 1550. 31. Januarij.

Hieronymus Wellerus

S. T. D.

42. Graf Georg Ernst von Henneberg¹ an Melanchthon, Schleusingen, 12. Oktober 1553 (70).

Unsern Grufs zuvor! Ehrwürdiger und hochgelahrter lieber besonder, ihr wisset euch zu erinnern, was wir hiebevur mit euch eines Superintendenten halben unterredet, nemlich dafs wir eines gelahrten, frommen Manns sehr notdürftig². Nun haben wir gleichwohl auf diesen heutigen Tag noch keinen in unsere Herrschaft bringen mögen, dann ob wir wohl mit M. Anthonio Corvino seeligern so viel gehandelt, auch endlich mit ihme übereinkommen, dafs er sich darzu wolte gebrauchen lasen, so hat ihn doch der Allmächtig Gott vor dem Anzug von diesem Jammerthal zu sich gefordert³. Derhalben wir gleichwohl allerley Nachfragens nach andern gehabt, und wird uns einer mit Nahmen Licentiat Conradus Muselius, itziger zeit Pfarrh. zu Pegau⁴, von ettlichen vorgeschlagen. Weil wir ihn nun nicht kennen und keinen zweiffel tragen, er werde Euch bekannt sein, so begehren wir an Euch gnädiglich, Ihr wollet uns seine Gelegenheit, so viel euch bewust, hier mit diesem Bothen verständigen, auch einen Rath mittheilen, so wollen wir ferner darauff handeln. Hierin wollet Euch, wie wir ohne defs das Vertrauen zu Euch tragen, weil es die Ehre Gottes anlangt, gutwillig erzeigen. Des sind wir umb Euch hinwieder in Gnaden zu beschulden geneigt. Datum Schleusingen den 12. Oktober anno 1553.

An Melanchthon in Wittenberg.

43. Melanchthon an Graf Georg Ernst zu Henneberg, Wittenberg, 21. Oktober 1553 (70^b).

Gottes Gad durch seinen Einigebohrnen Sohn Jesum Christum, unsern Heiland und wahrhaftigen Helfer zuvor! Durchlauchter

1) ADB. 8, 671—673.

2) Der Superintendent Barthol. Wolfhart war 1552 abgesetzt worden, der Graf wandte sich wegen eines neuen Landessuperintendenten zunächst an Fürst Georg von Anhalt (W. Germann, Joh. Forster [1894], S. 53 f.).

3) Vgl. P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus, Hannover und Leipzig 1900, S. 289 ff.

4) Kreyfsig, Album, S. 485. Die Matrikel der Universität Leipzig II, 33.

Hochgeborner gnädiger Fürst und Herr! E. f. G. betrachten ohne Zweifel mit Schmerzen dieses vergangenen Sommers Unruhe, darin so viel hoher fürstl. Personen und andere Löbl. Grafen und Edlen, die noch hatten nützlich zu Schutz der Christenheit dienen mögen, aus diesem Leben weggenommen sind. Dazu sind auch nützliche Personen aus der Kirchen Regierung gestorben, die Ehrwürdigen Herren Aepinus zu Hamburg¹, Corvinus zu Hannover, Nicolaus Buscoducensis in Friefsland² und neulich uff den VI. Tag Octobris der durchlaucht hochgeboren Fürst und Herr, Herr Georg Fürst zu Anhalt etc., der wahrlich ein Christl. Lehrer und treuer Regent im Vatterland gewesen ist. Der Sohn Gottes Jesus Christus, der tüchtige Personen giebet, wie geschrieben stehet³, er giebt Gaben, Propheten, Apostel, Hirten und Lehrer, wolle gnädiglich herrschen und selige Regiment erhalten! Von Licentiaten Meuselio, Pastorn zu Pega, wie wohl ich die Person kenne und bei der Ordination⁴ gewesen bin, kan ich doch nicht schreiben, ob er zum Superintendentur zu gebrauchen sey. Doch dieweil ich weiß, dafs er andern fürgezogen ist, da man die Pfarr zu Pega hat bestellen sollen, acht ich, er sey wohl zu gebrauchen. Man mag sich aber besser erkunden bey dem Herrn Dr. Pfeffinger Pastorn zu Leipzig. Es ist ein wohlgelehrter vernünftiger sittiger Mann Paulus Ursinus Prediger zu Hertzberg⁵, den ich zu solchem Ampt tüchtig acht. Doch stehet bey E. f. G., sich von beiden weiter zu erkunden. E. f. G. sende ich ein Theil der Bücher defs Ehrwürdigen Herrn Doctors Martini Lutheri, darinn die Vorrede an E. f. G. Herrn Vatter⁶ und an E. f. G. gestellet ist. Dabey sende ich auch E. f. G. ein Chroniken, die neulich alhie wiederumb ausgegangen ist⁷. Der Allmächtig Gott, Vatter unsers Heilandes Jesu Christi, wolle E. f. G. Herrn Vatter und E. f. G. allezeit gnädiglich bewahren und regieren.

E. f. G.

unterthäniger Diener

Philippus Melanchthon.

1) Vgl. ADB. I, 129f. RE³ I, 228—231.

2) Aus Herzogenbusch, 1543 Superintendent in Wesel, seit 1548 in Bremen, gest. zu Blankenburg i. H. (vgl. meinen Joh. Pupper v. Goch, Leipzig 1896, S. 276ff.).

3) Eph. 4, 8. 11.

4) Fehlt bei Buchwald, O. B.

5) Seit 1549: Buchwald, O. B. I, Nr. 1047.

6) Graf Wilhelm VI.

7) Gemeint ist wohl die „Chronologia ab orbe condito“ des Königsberger Hofpredigers Joh. Funck, von der Melanchthon auch am 28. Oktober 1553 schreibt (Flemming, Beiträge, S. 47f.).

44. Georg Major an Jonas, Witttenberg, 1. März
1554 (204).

Reverende vir, pater et praeceptor observande. Bibliopolae nostri Bartholomaeus Vogel, Conradus Ruel, gener Mauriti Goltz, et Christophorus Schram¹ dicunt sibi renunciatum Tuam Excellentiam iam bonam partem latinae enarrationis in Genesin reverendi patris et Praeceptoris nostri Dn. Doctoris Martini Lutheri vertisse in linguam Germanicam. rogarunt igitur me, ut ipsorum nomine tuae Excellentiae scriberem teque obtestarer, ut eam versionem ipsis excudendam dare velis, simul etiam mihi significes, quid pro versionis labore tibi numerandum sit; pollicentur enim sese erga tuam excellentiam fore gratos. Praeterea scripsi ante annum tuae Excellentiae et rogavi, ut mihi index omnium librorum D. M. Luth., qui per te vel in linguam Germanicam vel in latinam versi sunt, mitteretur. eius indicis ut mihi copiam facias, iterum te oro atque obsecro. Puto enim tibi honorificum nomen tuum et labores tuos versionis utiles ad omnem posteritatem cum libris Lutheri conservari. Bene vale, reverende pater et praeceptor. Wittenberga Calendis Martij 1554.

T. Excell. additissimus
Georgius Major.

Anhangsweise sei hier noch ein interessanter Brief von Georg Major mitgeteilt, der nebst vielen anderen Originalbriefen aus der Reformationszeit bei der Versteigerung, die am 19. und 20. Februar 1907 durch das Buchantiquariat C. G. Börner in Leipzig abgehalten wurde, zutage kam².

45. Georg Major an Hieronymus Baumgärtner,
Wittenberg, 17. April 1529.

En tandem, Doctiss. Hieronyme, Lutheri in Turcas expeditionem³, quae vt prudentissime scripta est, ita non multum gratiae

1) Über die Wittenberger Buchhändler Goltz, Vogel und Schramm vgl. Seidemann, Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1860, S. 507, Anm. 46 und Seidemann-de Wette VI, 508⁵.

2) Vgl. den prächtigen, viele Faksimilereproduktionen enthaltenden Katalog: Auktion LXXXVII, Autographen. An Lutherbriefen wurde verauktioniert: Enders II, Nr. 357 (eine auszugezeichnete Faksimilereproduktion dieses Briefes eröffnet den Katalog), V, Nr. 981, VII, Nr. 1473; an Melanchthonbriefen: CR. I, Nr. 592 (= Kawerau I, Nr. 131), IV, Nr. 2585, V, Nr. 3240, VIII, Nr. 5952.

3) Vom Krieg wider die Türken: Köstlin-Kawerau II, 116 f. S. 637, Anm. 2 zu S. 116 wird eine Stelle aus einem abschriftlich erhaltenen Briefe Majors an Baumgärtner vom 3. Februar zitiert. W. A. XXXI, S. 96 und 101.

videtur habitura apud principes nostros. Huius libelli et aliorum editionem impedivit hactenus Lutheri paulo grauior valetudo. Nam ex frequentibus concionibus tantum morbi sibi conciliauerat Lutherus, vt destillante ex capite catarro vox pene ei intercluderetur, et aliquamdiu ipse lutherus de recuperanda voce desperauerat¹. Sed nunc dei benignitate reconualescere cepit. Carolostadium non ignoras a principe nostro sacramento superioribus annis post pacatam seditionem obstrictum, ne oppido Kemberga sine principis iussu excederet. Is violato iureiurando clam hinc in regionem Holstadianorum profugit in oppidum Cleswick². Et quia Pomeranus noster parochus non longe ab hoc oppido apud Hamburgenses Euangelium docet, Instituta est a rege Danorum disputatio et accersitus Pomeranus, vt aduersus Carolostadium et pellificem nescio quem³ publice disputet. Capita disputationis sunt de Eucharistia et Baptismo⁴. Lutherus et nostri mallent Pomeranum non persuasum a rege. Apparet autem, quid machinetur Carolostadius. Quare breui futurum puto, vt ille dignum factis suis exitum consequatur. Postremo commendo me meosque omnes tuae fidei et humanitati, humanissime et Doctissime Hieronyme. Bene Vale. Vuittembergae 17 Aprilis 1529.

T. Georg. Maior.

Hic adolescens, qui has offert, alitur quoque ex Senatus nostri liberalitate publico stipendio, et recte et diligenter hactenus didicit literas. Estque rursus ad nos breui reuersurus etc.

Clarissimo ac Doctissimo Viro D. Hieronymo Baumgartner domino ac Patrono suo.

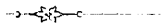
Dem Originale ist ein kleiner gelber Zettel aufgeklebt: „Ex collectione. Senatoris Dr^{is} Gwinner Francofurti ad Moen.“

1) Luther war damals an einem influenzaartigen Katarrh erkrankt: Köstlin-Kawerau II, 176.

2) Schleswig. Vgl. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt II, Leipzig 1905, S. 376 ff. (Unser Brief bestätigt Barges Vermutung S. 393, Anm. 165, daß Karlstadt erst Februar 1529 aus Kursachsen geflohen ist.)

3) Melchior Hoffmann (RE³ VIII, 222—227).

4) Disputation zu Flensburg, 8. April 1529: Barge II, 396 f.



Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Von Dr. **J. Baumann**, ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Göttingen, sind erschienen:

Gesamtgeschichte der Philosophie.

Zweite Auflage der
Geschichte der Philosophie nach Ideengehalt und Beweisen.

Durchgesehen und vermehrt.

Preis: Mk. 8.—.

Deutsche und auferdeutsche Philosophie der letzten Jahrzehnte

dargestellt und beurteilt.

Ein Buch zur Orientierung auch für Gebildete.

Preis: Mk. 9.—.

Anti-Kant.

Mit Benutzung von Tiedemanns „Theätet“ und
auf Grund jetziger Wissenschaft.

Preis: Mk. 4.—.

Dichterische und wissenschaftliche Weltansicht.

Mit besonderer Beziehung auf
„Don Juan“, „Faust“ und die „Moderne“.

Preis: Mk. 4.—.

Welt- und Lebensansicht

in ihren realwissenschaftlichen und philosophischen Grundzügen.

Mit Vorbemerkungen
über Kant, Joh. Schultz und L. Goldschmidt.

Preis: Mk. 1.50.

Stunden der Andacht und Erbauung in realwissenschaftlicher Religion.

Preis: Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Martin Luther.

Eine Biographie

von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Zwei Bände. Brosch. Mk. 16.—; geb. Mk. 19.—.

Johannes Mathesius.

Ein Lebens- und Sitten-Bild aus der Reformationszeit.

Von

Georg Loesche,

Doktor der Theologie und Philosophie, k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien.

Zwei Bände. Brosch. Mk. 16.—.

Analecta Lutherana et Melanthoniana.

Tischreden Luthers und Aussprüche Melanths, hauptsächlich nach Aufzeichnungen des Johannes Mathesius. Aus der Nürnberger Handschrift des Germanischen Museums mit Benutzung von D. Joh. Karl Seidemanns Vorarbeiten herausgegeben und erläutert von

Georg Loesche,

Doktor der Theologie und Philosophie, k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien.

Brosch. Mk. 4.—.

Analecta Lutherana.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Luthers.

Zugleich ein Supplement zu den bisherigen Sammlungen seines Briefwechsels.

Von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Brosch. Mk. 4.—.

Ernst Lieber als Parlamentarier.

Von

Martin Spahn.

Brosch. Mk. 1.50; geb. Mk. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Platons Phädon

philosophisch erklärt und durch die späteren Beweise
für die Unsterblichkeit ergänzt.

Von

Professor Dr. **J. Baumann.**

Preis: Mk. 2.—.

Dogmengeschichtliche Tabellen.

Von

Prof. Lic. Dr. **Johannes Werner** in Leipzig.

Dritte Auflage.

Kart. Mk. 1.80.

Evangelische Polemik gegen die römische Kirche.

Von

D. Dr. **Paul Tschackert,**

ord. Professor der Theologie in Göttingen.

Zweite, verbesserte Auflage.

Brosch. Mk. 8.—.

Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524—1534).

Untersuchungen und Texte.

Von

Dr. **Hans von Schubert,**

ord. Professor der Kirchengeschichte in Heidelberg.

Preis: Mk. 6.—.

Ferdinand Christian Baur,

der Begründer der Tübinger Schule,

als Theologe, Schriftsteller und Charakter.

Preisgekrönt von der **Karl-Schwarz-Stiftung.**

Von

G. Fraedrich.

Preis: Mk. 8.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378.

In Verbindung mit ihrem historischen Institut zu Rom herausg.
von der Görresgesellschaft. [200

**I. Band: Die Einnahmen der apostolischen
Kammer unter Johann XXII.** (Darstellung. — Quellen).

Herausg. von Dr. E. Goeller. XVI u. 916 S. Lex. 8. br. M 84,—.

Drucksachen:
Dissertationen, Programme

usw.

in billiger und geschmackvoller Ausführung.

Umgehende Berechnung nach Einsendung des Manuskripts.

Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft

Buchdruckerei

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Die Augsburger Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert.

Mit fünf Beilagen. 1. Die Marburger Artikel. — 2. Die Schwabacher Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Brosch. M. 4.50.

Die Bullen der Päpste

bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts.

Von

Julius von Pflugk-Harttung.

Brosch. Mk. 14.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Inhalt.

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Becker*, Konstantin der Große, der „neue Moses“ . . . 161
2. *Thimme*, Grundlinien der geistigen Entwicklung Augustins 172
3. *Doelle*, Johannes von Erfurt, ein Summist aus dem Franziskanerorden um die Wende des 13. Jahrhunderts 214
4. *Spitta*, Die ältesten evangelischen Liederbücher aus Königsberg (I. Teil) 249

Analekten:

1. *Bess*, P. Kehrs Regesta pontificum romanorum . . . 279
 2. *Schillmann*, Ein päpstliches Formelbuch des 14. Jahrhunderts 283
 3. *Clemen*, Briefe aus der Reformationszeit (Schluß) . . 300
-